

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 15. DEZEMBER 1986

Nr. 50

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Sozialminister	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 2378	Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 5. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main 2453	DARMSTADT
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1986 2378	Gesetz zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. 5. 1978; hier: Jahresbericht der Beratungsstellen nach § 4 Abs. 2 des o. a. Gesetzes 2453	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch bei Hadamar“ vom 2. 12. 1986 2473
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hünerbergwiesen von Oberursel“ vom 2. 12. 1986 2475
Vollzug der Hessischen Beihilfenverordnung 2379	Richtlinien für den 25. Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ 2454	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 2. 12. 1986 2476
§ 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Feststellung der Berufsunfähigkeit (§ 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG) 2381	Organisation des Hessischen Forstamtes Groß-Gerau; hier: Flächenveränderungen in drei Revierförstereien 2455	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 2. 12. 1986 2478
Datenschutz im öffentlichen Bereich; hier: wesentliche Neuerungen ab 1. 1. 1987 2382	Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen, Anschriftenverzeichnis der Hessischen Landesforstverwaltung, Schallforstämter; hier: Änderungen von Anschriften, Telefonanschlüssen usw. 2455	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 2. 12. 1986 2480
Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 17. 4. 1986 2383	Der Landeswahlleiter für Hessen	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Großes Michelried bei Erfelden“ vom 2. 12. 1986 2481
Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung 2387	Zulassung von Landeslisten für die Wahl zum Elften Deutschen Bundestag am 25. 1. 1987 2456	KASSEL
Der Hessische Minister der Finanzen	Personalnachrichten	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohekopf bei Großalmerode“ vom 28. 11. 1986 2483
Landesbetrieb „Ferienhotels des Landes Hessen“; hier: Geschäftsanweisung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“ gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung ... 2393	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2463	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 1. 12. 1986 2485
Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 2393	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2464	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 1. 12. 1986 2486
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO 2394	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst 2464	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ vom 28. 11. 1986 2488
Kindergeld nach § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes; hier: Verfahren der Mittelbereitstellung 2444	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 2465	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ vom 1. 12. 1986 2490
Landesbetrieb „Freilichtmuseum Hessenpark“; hier: Geschäftsanweisung für das „Freilichtmuseum Hessenpark“ gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung 2447	Im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie 2465	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zeller Loch“ vom 1. 12. 1986 2492
Der Hessische Kultusminister	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 2465	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ vom 28. 11. 1986 .. 2493
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Schwesternstation) in Bensheim vom 24. 1. 1985 2447	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 2466	Buchbesprechungen 2495
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst	Die Regierungspräsidenten	Öffentlicher Anzeiger 2496
Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main 2449	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
Änderung der Gebührenordnung für die Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 5. 11. 1986 2452	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach/Ortsteil Ober Mumbach, Landkreis Bergstraße, vom 27. 10. 1986 2466	Umlandverband Frankfurt; hier: 2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986 2509
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Vorhaben des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach, 6050 Offenbach am Main 2470	Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein; hier: Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1985 ... 2509
Richtlinien für die Gewährung von Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet; hier § 6 2452	GIESSEN	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberweser; hier: Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 2509
Widmung von Neubaustrecken der Bundesautobahn A 7 und der Bundesstraße 454 sowie Abstufung der Kreisstraße 32 in der Gemarkung Kirchheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2452	Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Frohnhausen, Lahn-Dill-Kreis. 2470	Zweckverband für Tierkörperbeseitigung, Friedberg (Hessen); hier: Änderung der Satzung 2509
	KASSEL	Öffentliche Ausschreibungen 2510
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III Kragenhöfer Brücke“ der Gemeinde Fuldatal, Landkreis Kassel, vom 21. 11. 1986 2470	Stellenausschreibungen 2510
	Vorhaben der Kurhessischen Fleischwarenfabrik Fulda GmbH & Co., 6400 Fulda 2473	

1214

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 4. Februar 1985 ausgestellte Ausweis Nr. 7665 für Herrn James E. Williams des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. November 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 50/1986 S. 2378

1215

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1986**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11 — November 1986 — 41. Jahrgang

Inhalt

Die Bundestagswahlen in Hessen seit 1949
Säuglingssterblichkeit in Hessen 1970 bis 1985
Das Handwerk 1985 und im ersten Halbjahr 1986
Gewerbeanzeigen von Ausländern 1981 bis 1985
Zur Situation der Betriebsinhaber in der Landwirtschaft 1985 wieder mehr neue Bücher publiziert
Daten zur Wirtschaftslage
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen
Einzelheft 4,— DM/30,— DM im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens Preis DM
Nr. 192 Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1985 7,50

Statistische Berichte:**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit****A IV 2/B II 1 — j/85**

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1985 — Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe am 15. November 1985 3,00

A IV 3 — j/85

Gestorbene in Hessen 1985 nach Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht 5,00

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**C I 1 — j/86**

Die Bodennutzung in Hessen 1986 2,50

C II 1 — j/86 — 1

Die Getreide- und Kartoffelernte 1986 in Hessen (endgültiges Ergebnis) 1,00

C II 5 — j/86

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1985 und 1986 2,50

C III 2 — m 9/86

Schlachtungen im September 1986 1,00

C IV 1 — j/86

Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im April 1986 2,00

D. Unternehmen und Arbeitsstätten**D I 2 — vj 3/86**

Gewerbeanzeigen in Hessen im 3. Vierteljahr 1986 2,50

E. Produzierendes Gewerbe**E I 1 — m 9/86**

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1986 (vorläufige Ergebnisse) 2,00

E I 1 — m 9/86

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1986 3,00

E I 2/E I 3 — m 9/86

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hessen im September 1986 2,00

E III 1 — m 9/86

Das Ausbaugewerbe in Hessen im September 1986 2,00

E III 2 — j/86

Jahreserhebung im Ausbaugewerbe vom Juni 1986 2,00

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen**F II 1 — m 9/86**

Baugenehmigungen in Hessen im September 1986 1,00

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**G I 1 — m 9/86**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im September 1986 (vorläufige Ergebnisse) 2,00

G I 2 — m 9/86

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im September 1986 (vorläufige Ergebnisse) 2,00

G IV 3 — m 9/86

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im August 1986 (vorläufige Ergebnisse) 2,00

H. Verkehr**H I 1 — m 9/86**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1986 (Vorauswertung) 1,00

H I 1 — m 9/86

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1986 (vorläufige Ergebnisse) 2,50

H II 1 — m 9/86

Binnenschifffahrt in Hessen im September 1986 2,00

L. Finanzen und Steuern**L I 1 und L II/S — vj 3/86**

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1986 1,00

L I 1 — m 10/86

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1986 1,00

L II 2 — vj 1/86

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1986 4,50

M. Preise und Preisindizes**M I 1 — m 9/86**

Erzeugerpreise in Hessen im September 1986 2,50

M I 2 — m 10/86 (Schnellbericht)

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Oktober 1986 1,00

M I 2 — m 9/86

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1986 3,50

M I 2 — m 10/86

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1986 3,50

N. Löhne und Gehälter**N I 1 — vj 3/86 — Teil I**

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel im Juli 1986; Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter 3,00

N I 1 — vj 3/86 — Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1986; Teil II: Angestelltenverdienste 3,00

Q. Umweltschutz**Q II 1 — 2 j/84**

Öffentliche Abfallbeseitigung in Hessen im Jahre 1984 2,00
Wiesbaden, 28. November 1986

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/86

StAnz. 50/1986 S. 2378

1216

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Vollzug der Hessischen Beihilfenverordnung

Bezug: Rundschreiben vom
24. März 1986 (StAnz. S. 754) und
7. April 1986 (StAnz. S. 939)

Zum Vollzug der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) gebe ich folgende Hinweise:

1. Höchstbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen

Für von dem 1. Dezember 1986 an geltend gemachte Aufwendungen für ärztlich verordnete physikalisch-medizinische Leistungen gelten die in der Anlage aufgeführten Höchstbeträge. Hinsichtlich der Verwendung ortsspezifischer natürlicher Heilmittel wird auf Wunsch des Beihilfeberechtigten in den Kurmittelrechnungen darauf hingewiesen, bei welchen Behandlungen diese Heilmittel angewandt worden sind. Der Wirtschaftsverband Deutscher Heilbäder hat seine Mitglieder entsprechend unterrichtet.

2. Analoge Bewertungen nach § 6 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

2.1 In der Anlage 1 meines Rundschreibens vom 7. April 1986 ist ein Verzeichnis der durch die Bundesärztekammer vorgenommenen Analogbewertungen selbständiger ärztlicher Leistungen wiedergegeben.

2.2 Soweit die Überschriften zu diesen Analogbewertungen mit Abschn. „B“, „C“, „F“, „G“, „H“, „I“, „K“ und „L“ gekennzeichnet sind, gilt als Schwellenwert die 2,3fache Gebühr (Gebührenrahmen: 3,5fache Gebühr). Soweit die Überschrift mit Abschn. „E“ und „O“ gekennzeichnet ist, gilt als Schwellenwert die 1,8fache Gebühr (Gebührenrahmen: 2,5fache Gebühr).

2.3 Die in Abschn. Q aufgeführte Kernspintomographie (Nr. 76100) wird von der Bundesärztekammer neuerdings entsprechend der Nr. 5650 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ bewertet. Dies bedeutet bei einer Punktzahl von 6810 eine Einfachgebühr von 681,— DM. Als Schwellenwert gilt die 2,3fache Gebühr (Gebührenrahmen: 3,5fache Gebühr).

3. Das als Anlage 2 zu meinem Rundschreiben vom 7. April 1986 bekanntgegebene Heilkurortverzeichnis des Bundes, mit dessen Anwendung ich mich einverstanden erklärt habe, ist um folgende Heilkurorte zu ergänzen:

Herbstein	6422 Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	2322 Hohwacht	G	Seeheilbad
Salzgitter	3320 Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb

Außerdem sind bei dem Heilkurort Griesbach der Buchst. „G“ durch das Wort „Griesbach“ zu ersetzen und hinter dem Wort „Lenzkirch“ ein Komma und das Wort „Saig“ einzufügen.

Wiesbaden, 27. November 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1820 A — 184
— Gült.-Verz. 3235 —
StAnz. 50/1986 S. 2379

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 5 Nr. 7 HBeihVO

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
I. Inhalationen¹⁾		
1	a) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Einzelinhalation	11,—
	b) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	6,—
	c) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — jedoch bei Anwendung ortsgelagerter Heilwässer, als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	9,—

¹⁾ Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Heilmittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

lfd. Nr.		beihilfefähiger Höchstbetrag DM
----------	--	---------------------------------

- 2 a) Radon-Inhalation im Stollen 20,—
- b) Radon-Inhalation mittels Hauben 25,—

II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen

- 3 Krankengymnastische Ganzbehandlung²⁾, auch Atemtherapie, als Einzelbehandlung, — einschließlich der erforderlichen Massage — 29,—
- 4 Krankengymnastische Ganzbehandlung auf neurophysiologischer Grundlage als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten 36,—
- 5 Krankengymnastische Ganzbehandlung³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen im frühen Kindesalter (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten 49,—
- 6 Krankengymnastische Teilbehandlung³⁾ als Einzelbehandlung — einschließlich der erforderlichen Massage — 17,—
- 7 Krankengymnastik in der Gruppe (2—3 Personen) — auch orthopädisches Turnen —, je Teilnehmer 11,—
- 8 Krankengymnastik in der Gruppe⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2—4 Personen) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer 18,—
- 9 Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen als Einzelbehandlung im Bewegungsbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — 29,—
- 10 Krankengymnastik in der Gruppe im Bewegungsbad, je Teilnehmer — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — 21,—
- 11 Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene) 9,—
- 12 Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät) 12,—
- 13 Bewegungsübungen²⁾ 11,—
- 14 Bewegungsübungen in der Gruppe im Bewegungsbad, je Teilnehmer — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — 21,—
- 15 Chirogymnastik³⁾ — einschließlich der erforderlichen Nachruhe — 23,—

III. Massagen

- 16 Teilmassage²⁾ (Massage einzelner Körperteile, z. B. eines Beines, eines Armes) 11,—
- 17 Großmassage²⁾ (z. B. Massage beider Beine, beider Arme, einer Körperseite, des Schultergürtels, des Rückens, eines Armes und eines Beines, des Rückens und eines Beines, des Rückens und eines Armes, beider Füße, beider Knie, beider Schultergelenke und ähnliche Massagen mehrerer Körperteile) 19,—
- 18 a) Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periostrmassage²⁾ 18,—
- b) Colonmassage²⁾ 12,—
- 19 Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder⁵⁾ — Großbehandlung, mindestens 30 Minuten 29,—
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten 43,—
- Kompressionsbandagen⁶⁾ 14,—

²⁾ Neben den Leistungen nach lfd. Nrn. 3 und 6 sind Leistungen nach den lfd. Nrn. 13 und 16 bis 18 nicht beihilfefähig.

³⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden erbracht werden.

⁴⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung erbracht werden.

⁵⁾ Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung erbracht werden.

⁶⁾ Das notwendige Material (Bandagen, Schaumstoff) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.

lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag DM	lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 400 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	30	Medizinische Bäder mit Zusätzen
	34,—	a)	Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze
	IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder	b)	Sitzbad mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
21	Heiße Rolle — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —		21,—
22	Heilpackungen	c)	Vollbad, Halbbad mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
a)	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	d)	Weitere Zusätze, je Zusatz
	— bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Turbatherm)	31	Gashaltige Bäder
	— bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Moor, Schlamm, Schlick, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung von Folie zwischen Haut und Peloid	a)	Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
	Teilpackung		29,—
	Großpackung	b)	Gashaltiges Bad mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
b)	Heublumensack, Peloidkompreßse		35,—
c)	Kaltpackung (Teilpackung) — Anwendung von Lehm, Quark, o. ä.	c)	Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
	— bei Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Moor, Schlamm, Schlick, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung einer Folie zwischen Haut und Peloid		32,—
	28,—	d)	Radon-Bad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
23	a) Teilguß, Teilblitzguß		29,—
	5,—	e)	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat
24	b) Vollguß, Vollblitzguß		5,—
	7,—	Aufwendungen für andere als die vorgenannten Bäder sind nur im Rahmen anerkannter Heilkuren und Sanatoriumsbehandlungen beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nrn. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 6,— DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig	
a)	An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	V. Eis- und Wärmebehandlungen	
	20,—	32	Eisanwendung (z. B. Kompreßse, Eisbeutel, direkte Abreibung)
b)	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —		18,—
	33,—	33	Eisteilbad
25	a) Wechsel-Teilbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —		17,—
	15,—	34	Heißluftbehandlung ⁷⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler — auch Infrarot —) eines oder mehrerer Körperteile
b)	Wechsel-Vollbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —		10,—
	22,—	VI. Elektrotherapie	
26	a) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	35	Ultraschallbehandlung — auch Phonophorese
	5,—		10,—
b)	Wechselteilguß	36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)
	6,—		10,—
c)	Wechselvollguß	37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)
	7,—		10,—
d)	Bürstenmassagebad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung bei spastischen oder schlaffen Lähmungen
	29,—		20,—
e)	Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	39	Iontophorese
	7,—		11,—
f)	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	40	Zwei- oder Vierzellenbad
	24,—		17,—
g)	Trockenpackung	41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —
	5,—		30,—
27	a) Naturmoor-Halbbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	VII. Lichttherapie	
	48,—	42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁷⁾
b)	Naturmoor-Vollbad — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	a)	als Einzelbehandlung
	64,—		5,—
28	Sandbäder — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	b)	in der Gruppe, je Teilnehmer
	48,—		4,—
	55,—	43	a) Reizbehandlung ⁷⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht
29	Sole-Photo-Therapie		5,—
	Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, einschließlich Nachfetten) — einschließlich der erforderlichen Nachruhe —	b)	Reizbehandlung ⁷⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht
	55,—		8,—
		44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes
			12,—
		45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder
			17,—

⁷⁾ Die Leistungen der lfd. Nrn. 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
----------	---------------------------------

VIII. Logopädie

46	Funktionelle Entwicklungstherapie bei Ausfallerscheinungen in der Motorik des Sprachbereiches als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	47,—
47	Systematische sensomotorische Behandlung von zentralbedingten Sprachstörungen (einschließlich aller etwa dazu gehörender psychotherapeutischer, atemgymnastischer, physikalischer und sedierender Maßnahmen, ggf. auch Dämmer-schlaf) als zeitaufwendige Einzelbehandlung Mindestdauer 45 Minuten	57,—

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

48	Beschäftigungstherapeutische Behandlung in Gruppen mit Beratung des Patienten, Mindestdauer 45 Minuten je Teilnehmer	9,—
49	Beschäftigungstherapeutische Einzelbehandlung mit Beratung des Patienten, Mindestdauer 45 Minuten	36,—
50	Systematische sensomotorische Entwicklungs- und Übungsbehandlung von Ausfallerscheinungen oder Entwicklungsstörungen am Zentralnervensystem als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	57,—

X. Sonstiges

51	Ärztlich verordneter Hausbesuch	13,—
52	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,42 DM je Kilometer oder der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	

Angestelltenversicherung entrichtet worden ist. Das Amtshilfeersuchen ist in diesen Fällen an folgende Stelle zu richten: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Grundsatzabteilung, Referat 3004, 2, 1000 Berlin 88.

In der vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger beschriebenen Verfahrensdarstellung wird auf einen sog. Beschäftigungsbogen hingewiesen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verzichtet für ihren Bereich auf die Verwendung dieses Beschäftigungsbogens. Sie bittet, die für die Amtshilfeleistung i. S. des § 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG erforderlichen Angaben formlos nach folgendem Schema abzugeben:

- 1.0 Name des Versicherten
- 1.1 Versicherungsnummer
- 2.0 Zuletzt ausgeübte angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung vor Aufnahme der Beamtentätigkeit (z. B. Vermessungstechniker)
- 2.1 Kurze Tätigkeitsbeschreibung
- 2.2 Tarifliche Einstufung
- 3.0 Beschreibung der zuletzt ausgeübten Beamtentätigkeit
- 3.1 Besoldungsgruppe
- 4.0 Beifügung der aktuellen medizinischen Unterlagen (z. B. Gutachten, Befundberichte; die bloße Feststellung der Dienstunfähigkeit reicht dabei nicht aus)

Falls auch unter Berücksichtigung der vom Verband Deutscher Versicherungsträger bzw. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgeschlagenen Verfahrensweise noch Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten auftreten sollten, wäre ich im Interesse der Sache für sobald wie mögliche Unterrichtung dankbar.

Die für die Amtshilfeleistung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG erforderlichen Angaben und Unterlagen sind nur mit Zustimmung des Beamten bzw. Ruhestandsbeamten dem Rentenversicherungsträger zu übersenden.

In eindeutigen Fällen kann die Berufsunfähigkeit (§ 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG) auch von den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stellen festgestellt werden. Berufsunfähigkeit dürfte immer dann unterstellt werden, wenn der Beamte bzw. Ruhestandsbeamte jegliche berufliche Tätigkeit nicht mehr vollschichtig ausüben kann und auch tatsächlich nicht ausübt.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 20. November 1986

Der Hessische Minister des Innern

IB 31 — P 1601 A — 231

— Gült.-Verz. 3208 —

StAnz. 50/1986 S. 2381

1217

§ 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Feststellung der Berufsunfähigkeit (§ 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 27. Dezember 1985 — StAnz. 1986, S. 162 — und vom 27. März 1986 — StAnz. S. 811 —

Gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG erhöht sich der Ruhegehaltssatz vorübergehend, wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er u. a. berufsunfähig i. S. der Reichsversicherungsverordnung (RVO) ist. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist in § 1246 Abs. 2 RVO (§ 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes — AVG — /§ 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes — RKG —) erläutert.

§ 14 a BeamtVG enthält keine Bestimmung, wer die Berufsunfähigkeit festzustellen hat. Da die Begriffsbestimmung „Berufsunfähigkeit“ in der RVO wesentlich von der der dauernden „Dienstunfähigkeit“ abweicht, erschien es zweckmäßig, die Berufsunfähigkeit von den Stellen feststellen zu lassen, die auch bei der Durchführung des § 1246 Abs. 2 RVO bzw. § 23 Abs. 2 AVG/§ 46 Abs. 2 RKG zuständig sind. Entsprechende Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger konnten nunmehr zum Abschluß gebracht werden.

Ich bitte, ab sofort, entsprechend den vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in dem an den Bundesminister des Innern gerichteten Schreiben vom 16. September 1986 gegebenen Hinweisen bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit i. S. des § 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG zu verfahren. Das Schreiben ist als Anlage abgedruckt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bearbeitet die an sie herangetragenen Amtshilfeersuchen nach § 14 a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG zentral in Berlin. Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist gegeben, wenn für den Beamten vor Übernahme in das Beamtenverhältnis zuletzt ein Beitrag zur

An das
Bundesministerium des Innern
5300 Bonn 1

Betr.: Feststellung der Berufsunfähigkeit im Rahmen des § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Februar 1986
— D III 4-223 100/28 —

Wir teilen Ihnen mit, daß die zuständigen Fachausschüsse des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger im August 1986 über die Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger bei Amtshilfebegehren, die den Vollzug von § 14 a BeamtVG betreffen, abschließend beraten haben. Danach wurde beschlossen, die für das Bundesland Bayern vorab vereinbarte Verfahrensweise für alle Rentenversicherungsträger zu übernehmen. Nach den Erfahrungen der Landesversicherungsanstalt Oberbayern konnten mit diesem Verfahren bisher ca. 95% aller Fälle allein nach Aktenlage, also ohne zusätzliche medizinische Begutachtung, erledigt werden. Das beschlossene Verfahren stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

1. Die Versorgungsbehörde übersendet den Vorgang (bereits vorhandene medizinische Befundberichte, ausgefüllter Beschäftigungsbogen nach dem Muster der Rentenversicherungsträger) an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Dabei sollte für eine möglichst umfassende Vorlage der bereits vorhandenen ärztlichen Befundberichte Sorge getragen werden.

Die Rentenversicherungsträger werden je für ihren Bereich eine bzw. mehrere Anlaufstellen für Verfahren nach § 14 a BeamtenVG bestimmen und dies den Versorgungsbehörden mitteilen.

- Die Anlaufstelle leitet den Vorgang an einen Obergutachter des Rentenversicherungsträgers weiter. Ist nach dessen Prüfung keine weitere ärztliche Untersuchung notwendig, gibt dieser den Vorgang mit seinen Feststellungen an die Anlaufstelle zurück.

Anderenfalls veranlaßt der Obergutachter die weitere medizinische Untersuchung und Begutachtung durch die Ärzte des Rentenversicherungsträgers. Von dort wird der Vorgang mit der medizinischen Begutachtung über den Obergutachter an die Anlaufstelle zurückgegeben.

- Die Anlaufstelle legt den Vorgang dem zuständigen Referenten des Rentenversicherungsträgers zur verwaltungsmäßigen Entscheidung über das Vorliegen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor.
- Nach der Entscheidung des Referenten wird der Versorgungsbehörde die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bekanntgegeben.
- Der Rentenversicherungsträger erhält für jeden von ihm begutachteten Vorgang von der Versorgungsverwaltung eine Kostenspauerschale in Höhe von 100,— DM. Das gilt auch für die Fälle, in denen keine erneute Untersuchung und Begutachtung durch die Ärzte des Rentenversicherungsträgers notwendig war. Die Kosten einer eventuell notwendigen stationären Begutachtung werden gesondert erstattet.

Die beschlossene Verfahrensregelung erscheint uns geeignet, weitestgehend auf Bundesebene praktiziert zu werden. Das gilt auch für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die sich dem Verfahren mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen als Anlaufstellen ausdrücklich angeschlossen hat.

Nach Auffassung der zuständigen Fachausschüsse kann das Verfahren allerdings nur insoweit zur Anwendung kommen, wie dies mit Rücksicht auf bereits getroffene oder noch zu treffende örtliche Absprachen oder sonstige regional bedingte Abweichungen (z. B. bei der LVA Berlin) praktikabel ist. Ebenso müssen organisatorisch bedingte Sonderregelungen (z. B. bei Bundesbahn-Versicherungsanstalt) Berücksichtigung finden.

Frankfurt am Main, 16. Februar 1986

Verband Deutscher
Rentenversicherungsträger
320-01 (2.2.1/1.4.3)

1218

Datenschutz im öffentlichen Bereich;

hier: wesentliche Neuerungen ab 1. Januar 1987

Bei der Anwendung des ab 1. Januar 1987 geltenden neuen Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) sind folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage besonders zu beachten:

A. Allgemeines

1. Datenverarbeitung

Das Gesetz gilt für jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unabhängig davon, ob sie in Akten oder Dateien erfolgt (§ 2 Abs. 2).

Eine Akte ist jede amtlichen Zwecken dienende Unterlage (§ 2 Abs. 6). Dazu gehören außer beschriftetem Papier auch EDV-Datenträger, Tonträger, Filme und Fotos. Das Gesetz ist nicht mehr wie bisher auf die vier Verarbeitungsphasen der Speicherung, Übermittlung (an Dritte), Veränderung und Löschung beschränkt, sondern erstreckt sich auf jede Datenverwendung, also auch auf das Erheben, den Datenabgleich oder die Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle.

2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung (§ 7)

Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn ein Spezialgesetz sie ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt. Ausdrückliche Erlaubnisse enthalten meist nur neuere Gesetze wie das Hessische Meldegesetz. Nicht ausdrücklich erlaubt, aber zwingend vorausgesetzt ist die Verwendung personenbezogener Daten vielfach in älteren Gesetzen. Dies gilt dann, wenn die

jeweiligen Aufgaben von den datenverarbeitenden Stellen ohne Erhebung, Speicherung und sonstige Verwendung personenbezogener Angaben nicht erfüllt werden können. So setzt die Feststellung der Unzuverlässigkeit gem. § 35 GewO die Verwendung personenbezogener Daten zwingend voraus. Wenn keine spezialgesetzliche Erlaubnis vorliegt, kann sich die Zulässigkeit aus § 11 HDSG ergeben. Ist dies nicht der Fall, bedarf es der Einwilligung des Betroffenen.

Die Datenerhebung ist grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zulässig. Die im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlichen Ausnahmen sind in § 12 Abs. 2 und 3 abschließend geregelt. Diese Ausnahmen müssen auch gegeben sein, wenn der Grundsatz der Zweckbindung (§ 13) durchbrochen werden soll, weil die Daten für Zwecke benötigt werden, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind. Im übrigen bleibt es bei dem bisherigen Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 11 Abs. 1). § 14 Abs. 1 hat den Sinn, der übermittelnden Stelle die Herausgabe zu erlauben, auch wenn diese für sie selbst nicht erforderlich ist, weil sie allein im Interesse der empfangenden Stelle liegt. §§ 12 und 13 bleiben unberührt und sind bei jeder Übermittlung von beiden Stellen zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit in § 14 Abs. 2 geregelt ist.

3. Aufklärung des Betroffenen

Bei der Datenerhebung ist der Betroffene über deren Zweck und die weitere Verwendung der Daten aufzuklären (§ 12 Abs. 4). Diese Pflicht muß künftig bei der Gestaltung von Fragebogen und anderen Erhebungsunterlagen beachtet werden.

4. Maßnahmen der datenverarbeitenden Stelle

Jede datenverarbeitende Stelle ist künftig verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen (§ 5 Abs. 2). Wenn bei ihr in der Regel nicht mehr als zehn Bedienstete beschäftigt sind, kann statt dessen ein Bediensteter der Aufsichtsbehörde mit dieser Aufgabe betraut werden (§ 5 Abs. 3).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte sollte neben den in § 5 Abs. 2 genannten Pflichten auch die in § 9 vorgeschriebene Unterweisung der Bediensteten vornehmen. Die Landesregierung bietet im Rahmen ihres zentralen Fortbildungsprogramms Seminare an, die ihm diese Aufgabe erleichtern sollen (StAnz. 1986 S. 2160).

B. Akten

1. Aufklärung des Betroffenen

Künftig erstreckt sich das Recht des Betroffenen auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten auch auf Akten (§ 18 Abs. 1). Dabei sind Besonderheiten zu beachten, die das Auffinden der Daten erleichtern und solche Daten ausnehmen, die im Interesse Dritter oder der Behörde geheimgehalten werden müssen (§ 18 Abs. 4 und 5). Während eines laufenden Verwaltungsverfahrens gilt jedoch anstelle von § 18 HDSG nur § 29 HVwVfG.

2. Maßnahmen der datenverarbeitenden Stelle

Die öffentliche Stelle hat künftig Maßnahmen zu treffen, um den für Akten zugeschnittenen Anforderungen des § 19 (Berichtigung, Sperrung, Löschung) gerecht zu werden. Für bereits vorhandene Akten sind dabei die Übergangsvorschriften des § 42 Abs. 2 zu beachten. Angemessene Datensicherungsmaßnahmen sind künftig auch für Akten zu treffen (§ 10 Abs. 2).

C. Dateien

1. Aufklärung des Betroffenen

Bei automatisierten Dateien besteht neben der allgemeinen Auskunftspflicht die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen von Amts wegen (§ 18 Abs. 2). Die Benachrichtigung enthält die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Angaben, so daß ein Teil der ohnehin anzufertigenden Dateibeschreibung vervielfältigt und an den Betroffenen versandt werden kann. Die Benachrichtigung betrifft nur die Datenart, z. B. die Tatsache, daß die Anschrift gespeichert wird. Sie betrifft nicht die einzelnen Daten selbst, also den Namen der Straße und die Hausnummer. Deshalb sind Änderungsmitteilungen nur erforderlich, wenn sich die Art der gespeicherten Daten ändert, weil beispielsweise der Beruf zusätzlich in die Datei aufgenommen wurde. Da die Benachrichtigung zusammen mit der Erhebung erfolgen kann, ist künftig darauf zu achten, Fragebogen und sonstige Erhebungsunterlagen entsprechend zu gestalten. Im übrigen muß die Benachrichtigung nicht sofort erfolgen, sondern kann zusammen mit anderen Mitteilungen versandt werden, wenn diese im Laufe des Jahres 1987 bevorstehen. Bei automatisierten Dateien, die am 1. Januar 1987 bereits bestanden haben, muß der Betroffene spätestens bis zum 31. Dezem-

ber 1988 benachrichtigt werden, falls er bis dahin noch gespeichert ist (§ 42).

Die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Veröffentlichungspflicht für Dateien entfällt.

2. Maßnahmen der datenverarbeitenden Stelle

Jede öffentliche Stelle ist verpflichtet, eine Beschreibung aller automatisierten Dateien anzufertigen. Dies gilt auch für nicht-automatisierte Dateien, falls aus ihnen Daten an Dritte übermittelt werden (§ 6 Abs. 1 und 2). Ein Doppel dieser Beschreibung ist nach § 26 Abs. 1 dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Aufnahme in sein Register vorzulegen.

Bis zu einer Neugestaltung können die bisherigen Vordrucke der Landesbeschaffungsstelle (LBSt 10.78) zunächst noch weiterverwendet werden.

Ziff. 10 ist nicht mehr auszufüllen.

Auf einem besonderen Beiblatt sind weitere in dem bisherigen Vordruck nicht vorgesehene Angaben zu machen.

Es sind dies Angaben über

- die Art und die Herkunft regelmäßig empfangener Daten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4),
- Fristen für die Aufbewahrung, Sperrung und Löschung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) unter Beachtung meines Erlasses vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107),
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 sowie bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung, soweit diese Aufgaben nicht schon unter Ziff. 9 gemacht wurden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7).

Soweit meldepflichtige Stellen des Landes mit gleichartigen Aufgaben (z. B. Schulen) Dateien gleichen Inhalts führen, können die Meldungen wie bisher zusammengefaßt werden.

Die Meldungen nach § 26 Abs. 1 sind unverzüglich nach der ersten Speicherung personenbezogener Daten vorzunehmen.

Das Vorliegen der neuen Vordrucke bei der Landesbeschaffungsstelle gebe ich durch gesonderten Erlaß bekannt.

Außerdem hat die öffentliche Stelle, die Daten automatisiert verarbeitet, ein Geräteverzeichnis zu erstellen, das die in § 6 Abs. 3 festgelegten Angaben enthalten muß.

Automatisierte Verfahren zum Abruf durch Dritte dürfen künftig nur noch eingeführt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zuläßt (§ 15).

D. Bereichsspezifische Regelungen

1. Regelungen im Hessischen Datenschutzgesetz

Im Dritten Teil enthält das im übrigen allgemeine Datenschutzgesetz auch bereichsspezifische Vorschriften, von denen vor allem die für Dienst- und Arbeitsverhältnisse geltende Regelung (§ 34) besonders zu beachten ist.

2. Regelungen in anderen Gesetzen

Das Verhältnis zum Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist in § 3 Abs. 3 geklärt.

Danach hat bei der Ermittlung des Sachverhalts das Hessische Datenschutzgesetz Vorrang vor den §§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 HVwVfG.

Das Verhältnis zu den übrigen Gesetzen ist in § 3 Abs. 3 geregelt. Danach gehen besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz dem Hessischen Datenschutzgesetz immer vor. Dies gilt auch, wenn diese Rechtsvorschriften dem Betroffenen bestimmte, im HDSG vorgesehene Rechte nicht einräumen.

Deutlich erkennbar wird das in neueren Gesetzen, soweit sie wie das Hessische Meldegesetz die dem Betroffenen gewährten Rechte abschließend regeln. Dieses Gesetz sieht z. B. zwar Auskunfts- und Berichtigungsansprüche, jedoch keine Benachrichtigung vor und läßt insoweit keinen Raum mehr für die Anwendung des § 18 Abs. 2 HDSG.

Bis zur Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist für jede Vorschrift des Hessischen Datenschutzgesetzes zu prüfen, ob ihre Anwendung mit dem Vollzug der für die Polizei geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist. Nicht anwendbar sind beispielsweise bestimmte Einschränkungen der Zulässigkeit für die Datenerhebung (§ 12 Abs. 2 und 3) und die weitere Verwendung (§ 13 Abs. 2) sowie die Pflicht zur Benachrichtigung (§ 18 Abs. 2) und zur Sperrung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1.

Wiesbaden, 1. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 98 a 08 01

StAnz. 50/1986 S. 2382

1219

Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 17. April 1986

Bezug: Erlaß vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1910)

Nachstehend wird die Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule (Pro-WSPS) vom 17. April 1986 bekanntgemacht.

Sie ist auf Grund des Art. 4 Nr. 5 des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule, veröffentlicht durch Erlaß vom 29. November 1974 (StAnz. S. 2284), durch das Kuratorium bei der Wasserschutzpolizei-Schule erlassen worden.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind gemäß Art. 6 des Abkommens auf Bundesebene beteiligt worden.

Die Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 30. September 1976, veröffentlicht durch Erlaß vom 7. Oktober 1976, ist mit Wirkung vom 31. Juli 1986 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 1. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 8 e 04

StAnz. 50/1986 S. 2383

Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule (Pro-WSPS) vom 17. April 1986

Auf Grund des Art. 4 Nr. 5 des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule in der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Fassung hat das Kuratorium bei der Wasserschutzpolizei-Schule am 17. April 1986 die nachfolgende Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule (Pro-WSPS) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschn.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Prüfungsfächer
- § 4 Noten

II. Abschn.

Bestimmungen über Leistungsnachweise vor der Prüfung

- § 5 Lehrgangsnote
- § 6 Klausuren
- § 7 Bewertung der Klausur
- § 8 Versäumnis
- § 9 Täuschungsversuche, sonstige Ordnungsverstöße
- § 10 Mündliche Leistung

III. Abschn.

Bestimmungen über die Prüfung

- § 11 Verfahren
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Teilnahme, Vertraulichkeit
- § 14 Personalvertretung
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Niederschrift über die schriftliche Prüfung
- § 17 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- § 18 Bekanntgabe
- § 19 Nichtzulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung I (WSP)
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Niederschrift über die mündliche Prüfung
- § 22 Täuschungsversuche, sonstige Ordnungsverstöße
- § 23 Fachnote
- § 24 Prüfungsergebnis
- § 25 Zeugnis
- § 26 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe einer Prüfungsarbeit

**IV. Abschn.
Sonstige Bestimmungen**

- § 27 WSP-Führungslehrgang
 § 28 Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit
 § 29 Verbleib der Prüfungsakten, Prüfungsarbeiten und Klausuren
 § 30 Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung
 § 31 Inkrafttreten

**I. Abschn.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, daß der Beamte das im Lehrplan festgesetzte Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Prüfung und die ihr vorausgehenden Leistungsnachweise folgender Lehrgänge:
 a) WSP-Laufbahnlehrgang I
 b) WSP-Grundlehrgang
 c) WSP-Einweisungslehrgang — Binnen
 d) WSP-Einweisungslehrgang — Küste
 e) WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen
 f) WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1
 g) WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2
 (2) Die Prüfungsordnung gilt auch für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am WSP-Führungslehrgang.
 (3) Es sind nicht anzuwenden auf den
 a) WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen die §§ 5 bis 10,
 b) WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1 die §§ 4 bis 10, 15 bis 19 und 22
 c) WSP-Führungslehrgang die §§ 3 bis 26 und 28.

§ 3

Prüfungsfächer

Unterrichtsfächer, in denen ein Nachweis nach § 1 zu erbringen ist (Prüfungsfächer), sind im

- a) **WSP-Laufbahnlehrgang I:**
 Schiffsrecht
 Schiffsverkehrsrecht
 Straf- und Strafprozeßrecht
 Polizei- und Ordnungsrecht
 Staatsbürgerkunde
 Polizeidienstkunde
 b) **WSP-Grundlehrgang:**
 Schiffsrecht
 Schiffsverkehrsrecht
 Straf- und Strafprozeßrecht
 Polizei- und Ordnungsrecht
 Polizeidienstkunde
 c) **WSP-Einweisungslehrgang — Binnen:**
 Schiffsrecht
 Binnenschiffsverkehrsrecht
 Schiffskunde/Schiffsbetriebstechnik
 d) **WSP-Einweisungslehrgang — Küste:**
 Schiffsrecht
 Seeschiffsverkehrsrecht
 Schiffskunde/Navigation
 e) **WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen:**
 Radarnavigation/-technik
 f) **WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1:**
 Motoren- und Anlagenbetriebstechnik/Sachliche Betriebsführung
 g) **WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2:**
 Maschinenlehre/Betriebskunde

§ 4

Noten

- (1) Leistungen, die nach dieser Prüfungsordnung nachzuweisen sind, werden mit folgenden Noten bewertet:
 sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (1,00 bis 1,49);
 gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (1,50 bis 2,49);
 befriedigend = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht (2,50 bis 3,49);
 ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht (3,50 bis 4,49);
 mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten (4,50 bis 5,49);
 ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten (5,50 bis 6,00).
 (2) Zwischenwerte bis auf zwei Stellen hinter dem Komma sind zulässig. Dies gilt nicht für die Note für die mündliche Prüfungsleistung (§ 10), die schriftliche Prüfungsarbeit (§ 17) und die Gesamtnote (§ 25).

II. Abschn.

Bestimmungen über Leistungsnachweise vor der Prüfung

§ 5

Lehrgangsnote

- (1) Die Leistungen des Beamten in dem der Prüfung vorausgehenden Lehrgangsabschnitt werden für jedes Prüfungsfach mit einer Note bewertet (Lehrgangsnote). Sie ist das Mittel aus den Noten der Klausuren und den Noten der mündlichen Leistungen.
 (2) Die Bewertung der Klausuren und der mündlichen Leistungen obliegt dem Fachlehrer, der das Prüfungsfach unterrichtet. Unterrichten mehrere Fachlehrer in demselben Prüfungsfach, so erfolgt die Bewertung einvernehmlich. Ist dies nicht möglich, so entscheidet der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule.

§ 6

Klausuren

- (1) Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestimmt die Aufgaben für die Klausuren. In Prüfungsfächern mit weniger als 70 Unterrichtsstunden ist eine Klausur, in Prüfungsfächern mit 70 oder mehr Unterrichtsstunden sind zwei Klausuren anzufertigen.
 (2) An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Bearbeitung sind mindestens 90 und höchstens 150 Minuten vorzusehen.
 (3) Zu jeder Klausuraufgabe sind Bearbeitungszeit und zugelassene Hilfsmittel anzugeben.
 (4) Klausuren sind unter Kennziffer zu schreiben.
 (5) Die Aufsicht während der Bearbeitung der Klausur führt ein Fachlehrer, der vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestimmt wird.
 (6) Daten und Umstände, die bei einer schriftlichen Prüfung gemäß § 16 in einer Niederschrift aufzunehmen sind, werden im Klassenbuch vermerkt.

§ 7

Bewertung der Klausur

Bei der Bewertung sind nicht nur sachlicher Inhalt, sondern auch äußere Form, Rechtschreibung, Stil und Ausdruck angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Versäumnis

- (1) Erscheint ein Beamter nicht zur Klausur oder gibt er die Lösung nicht rechtzeitig ab, ohne daß eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, wird die Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.
 (2) Die Entscheidung, ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, trifft der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule. Ist der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, die Klausur anzufertigen, so hat er zu einem neu festzusetzenden Termin die Klausur mit anderen Aufgaben zu schreiben.

§ 9

Täuschungsversuche, sonstige Ordnungsverstöße

(1) Einen Beamten, der bei Anfertigung einer Klausur erheblich oder wiederholt gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Klausur ausschließen. Hat ein Beamter bei der Anfertigung einer Klausur getäuscht oder zu täuschen versucht, so hat der Aufsichtsführende dies auf der Klausur zu vermerken.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Klausur mit der Note „ungenügend“ bewerten oder das Anfertigen einer anderen Klausur anordnen.

§ 10

Mündliche Leistung

Im WSP-Laufbahnlehrgang I und im WSP-Grundlehrgang sind die mündlichen Beiträge der Beamten in den Prüfungsfächern in etwa gleichen Zeitabständen zweimal zu bewerten. In den übrigen Lehrgängen erfolgt die Bewertung einmal.

III. Abschn.**Bestimmungen über die Prüfung**

§ 11

Verfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche geht dem mündlichen voraus. Praktische Fertigkeiten werden als mündliche Leistung bewertet.

(2) Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestimmt die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Er regelt die mit der Prüfung zusammenhängenden organisatorischen Einzelheiten.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des höheren Polizeivollzugsdienstes. Er wird vom Kuratorium bei der Wasserschutzpolizei-Schule berufen; im Falle seiner Verhinderung wird er vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes vertreten. Ist bis 30 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Berufung nicht erfolgt, so bestimmt der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule den Vorsitzenden.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören weiter an

- a) in der Laufbahnprüfung I (WSP) und in den Abschlußprüfungen für den WSP-Grundlehrgang, den WSP-Einweisungslehrgang — Binnen und den WSP-Einweisungslehrgang — Küste vier Fachlehrer als Beisitzer,
- b) in den Abschlußprüfungen für den WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen, den WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1 und den WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2 zwei Fachlehrer als Beisitzer.

Die Beisitzer werden vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestimmt; er kann den Prüfungsausschuß gemäß Buchst. a) um einen Fachlehrer als Beisitzer erweitern, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in dieser Eigenschaft an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 21) zu fertigen.

§ 13

Teilnahme, Vertraulichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums bei der Wasserschutzpolizei-Schule, Beauftragten der Innenminister/-senatoren der Länder sowie dem Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule ist die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet.

(3) Ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr ist berechtigt, an der mündlichen Prüfung für den WSP-Ausbildungslehrgang für

den maschinentechnischen Dienst 2 als Beobachter teilzunehmen. Er hat das Recht, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazu gehörenden Bewertungen einzusehen sowie Prüfungsfragen anzuregen. Er kann verlangen, zur Prüfung gehört zu werden.

(4) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall Beobachter zur mündlichen Prüfung zulassen, wenn ein dienstliches Interesse besteht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

§ 14

Personalvertretung

(1) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen bleiben unberührt.

(2) Die Innenminister/-senatoren der Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen teilen der Wasserschutzpolizei-Schule vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied der Personalvertretung an der mündlichen Prüfung teilnimmt.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 150 und höchstens 210 Minuten. Die Prüfungsarbeiten sollen an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen geschrieben werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen, die erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamten zu öffnen sind, aufzubewahren. Zu jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Beamten haben ihre Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Der Aufsichtsführende verlost vor Beginn jeder Prüfungsarbeit vorbereitete Karten mit den Kennziffern. Sie sind von den Beamten mit ihren Namen zu versehen und vom Aufsichtsführenden insgesamt in einem Umschlag zu versiegeln. Der Umschlag ist von der Wasserschutzpolizei-Schule zu verwahren und erst nach der Bewertung der Prüfungsarbeiten zu öffnen.

(4) Die Plätze im Prüfungsraum werden an jedem Prüfungstage verlost.

(5) Die Aufsicht führen Fachlehrer, die vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestimmt werden und die in dem Prüfungsfach bei den zu beaufsichtigenden Beamten nicht unterrichtet haben sollen.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtsführenden abzugeben. Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn der Aufsichtsführende die Prüfungsaufgaben ausgegeben hat.

Er hat rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hinzuweisen und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe zu vermerken. Der Aufsichtsführende verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den er einem vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule Beauftragten zu übergeben hat.

(7) Während der Bearbeitungszeit dürfen Beamte den Prüfungsraum nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden verlassen. Dieser stellt sicher, daß zur gleichen Zeit nur ein Beamter den Prüfungsraum verläßt.

§ 16

Niederschrift über die schriftliche Prüfung

Der aufsichtführende Fachlehrer hat über die schriftliche Prüfung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind aufzunehmen: die Platznummer jedes Beamten, der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, die Dauer der Abwesenheit eines Beamten während der Bearbeitungszeit, die Nichtabgabe einer Arbeit am Ende der Bearbeitungszeit und alle sonstigen Vorkommnisse, Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird nacheinander von zwei Bewertern bewertet. Die Bewerter werden vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestimmt. Einer von ihnen muß dem Prüfungsausschuß angehören.

(2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 7.

(3) Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der Bewerter.

§ 18

Bekanntgabe

(1) Die Lehrgangsnote, die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft

werden soll, sind ihm spätestens am fünften Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

(2) Im WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen und im WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2 genügt es, wenn die Bekanntgabe am Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung erfolgt.

§ 19

Nichtzulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung I (WSP)

Zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung I (WSP) ist ein Beamter nicht zugelassen, wenn in drei oder mehr Prüfungsfächern das Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Lehrgangsnote oder in vier oder mehr Prüfungsfächern die Lehrgangsnote einen schlechteren Wert als 4,00 ergibt. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß. Die Nichtzulassung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchem der Prüfungsfächer der Beamte geprüft werden soll. Jeder Beamte ist in mindestens einem Prüfungsfach zu prüfen. Er ist in den Prüfungsfächern zu prüfen, in denen

- die Note für die schriftliche Prüfungsarbeit um mehr als 1,00 von der Lehrgangsnote abweicht,
- das Mittel aus Lehrgangsnote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit einen schlechteren Wert als 4,00 ergibt.

Auf schriftlichen Antrag des Beamten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die mündliche Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern. Der Antrag ist nach Bekanntgabe gemäß § 18 spätestens bis zum Ablauf des Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung zu stellen.

(2) Die Beamten können einzeln oder in Prüfgruppen geprüft werden. In einer Prüfgruppe sollen nicht mehr als fünf Beamte zusammengefaßt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer und Verfahrensweise. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die Prüfungsleistung mit einer Note. Im WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1 ist statt einer Note das Ergebnis — „bestanden“ oder „nicht bestanden“ — festzustellen.

§ 21

Niederschrift über die mündliche Prüfung

- In der Niederschrift (§ 12) sind aufzunehmen
 - Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung
 - die Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - die Beamten, welche die Prüfung ablegen
 - die Namen der gem. § 13 bei der mündlichen Prüfung Anwesenden
 - die Lehrgangsnote
 - die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung
 - die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
 - die Fachnote
 - das Prüfungsergebnis
 - Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22

Täuschungsversuche, sonstige Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße hat der Aufsichtführende bzw. der Prüfungsvorsitzende zu unterbinden. Bei erheblichen oder wiederholten Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Beamte von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann, je nach Art und Schwere des Verstoßes, die Wiederholung einer Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Die Beamten sind vor Beginn der Prüfung auf die möglichen Folgen von Täuschungshandlungen und anderer Ordnungsverstöße hinzuweisen.

(4) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Falls der Prüfungsausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wurde, nicht mehr zusammenzutreten kann, bestellt der Vorsitzende des Kuratoriums bei der Wasserschutzpolizei-Schule einen anderen Prüfungsausschuß.

§ 23

Fachnote

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine Fachnote festzusetzen. Sie ist das Mittel aus Lehrgangsnote, Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und Note der mündlichen Prüfungsleistung. Im WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen ist die Fachnote das Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Note der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Ist der Beamte in einem Prüfungsfach nicht mündlich geprüft worden, so sind bei der Berechnung der Fachnote die Lehrgangsnote zu einem Drittel und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit zu zwei Dritteln zu berücksichtigen.

§ 24

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Mittel der Fachnoten 4,00 oder einen besseren Wert ergibt oder im WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1 die Gesamtleistung im ganzen den Anforderungen entspricht.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Beamte

- aus dem Mittel der Fachnoten die Note 4,00 nicht erreicht hat,
- in einem Prüfungsfach die Fachnote „ungenügend“ oder in mehr als einem Prüfungsfach die Fachnote „mangelhaft“ erhalten hat.

(3) Die Prüfung im WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen ist nicht bestanden, wenn der Beamte im mündlichen Teil der Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erhalten hat.

(4) Die Prüfung im WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1 ist nicht bestanden, wenn die Gesamtleistung den Anforderungen nicht entspricht.

(5) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Beamten die Fachnoten sowie das Prüfungsergebnis mit.

§ 25

Zeugnis

(1) Der Beamte erhält ein Zeugnis mit der Gesamtnote und der Feststellung, daß die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Im Zeugnis für die Prüfung im WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 1 ist nur festzustellen, daß die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Das Zeugnis ist in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original erhält der Beamte, eine Durchschrift wird der für ihn zuständigen Dienstbehörde zugestellt und eine Durchschrift wird zur Lehrgangsakte genommen.

(3) Das Zeugnis unterschreibt der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule.

§ 26

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe einer Prüfungsarbeit

(1) Ist der Beamte durch Krankheit oder einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind. § 15 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

(4) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit nicht oder ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig ab, gilt sie als mit der Note „ungenügend“ bewertet. Ob bei nicht rechtzeitiger Abgabe eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschn.

Sonstige Bestimmungen

§ 27

WSP-Führungslehrgang

(1) Am Ende des Lehrgangs stellt der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule im Benehmen mit den Fachlehrern, die im WSP-Führungslehrgang unterrichten, fest, ob die Beamten mit Erfolg am Lehrgang teilgenommen haben.

Ein Beamter hat mit Erfolg teilgenommen, wenn er das Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

(2) Über die Teilnahme am WSP-Führungslehrgang erhält der Beamte eine vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule unterschriebene Bescheinigung mit der Feststellung, daß er „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ teilgenommen hat.

(3) Über die Feststellung nach Abs. 1 hat der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule eine Niederschrift anzufertigen.

§ 28

Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit

(1) Der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens am Tage nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen bei der Wasserschutzpolizei-Schule oder der für ihn zuständigen Dienstbehörde unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen — auch auszugsweise — ist nicht zulässig.

(2) Wird die Einsichtnahme bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt, so übersendet die Wasserschutzpolizei-Schule die Prüfungsarbeiten in versiegeltem Umschlag. Der Umschlag darf nur in Gegenwart des Beamten, der Einsicht nehmen will, geöffnet werden. Er ist nach der Einsichtnahme in seiner Gegenwart wieder zu versiegeln.

Die Arbeiten sind danach unverzüglich an die Wasserschutzpolizei-Schule zurückzusenden.

§ 29

Verbleib der Prüfungsakten, Prüfungsarbeiten und Klausuren

(1) Nach Beendigung der Prüfung werden Prüfungsakten zwanzig, Prüfungsarbeiten fünf und Klausuren zwei Jahre lang bei der Wasserschutzpolizei-Schule verwahrt.

(2) Prüfungsakten, Prüfungsarbeiten und Klausuren sind nach Ablauf der Frist zu vernichten, soweit dem hamburgische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Prüfungsarbeiten und Klausuren sind vor ihrer Vernichtung dem Dienstherrn des Beamten zur weiteren Verwahrung anzubieten.

(3) Niederschriften nach § 27 sind wie Prüfungsakten zu behandeln.

§ 30

Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung

(1) Die Zulassung zur Wiederholung einer nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung bestimmt sich nach dem für den zuzulassenden Beamten maßgebenden Recht des Landes.

(2) Über den Umfang der Wiederholung sowie über die Wiederholung des der Prüfung vorangehenden Lehrgangs gibt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Empfehlung. Falls der Prüfungsausschuß nicht mehr zusammentreten kann, ist gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 zu verfahren.

§ 31

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-Schule vom 30. September 1976 außer Kraft.

Für die bei Inkrafttreten laufenden Lehrgänge richten sich die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung.

Hamburg, 9. Mai 1986

Der Vorsitzende
gez. Reinert

1220

Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124)

Inhaltsübersicht

1. Übertragung von Aufgaben
2. Prüfmänner und Prüfmänner
3. Durchführung der Prüfung
4. Prüfbericht
5. Prüfverzeichnis
6. Prüfgeld

Anlage 1: Erlasse nach Nr. 1.3 Abs. 1 Buchst. b

Anlage 2: Prüfvermerke

Anlage 3: Prüfverzeichnis

Anlage 4: Vorschriften der HOAI

Zur Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauprüfVO) vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1986 (GVBl. I S. 152), wird folgendes festgestellt und bestimmt:

1. Übertragung von Aufgaben

1.1 Nach § 1 Abs. 1 BauprüfVO können die unteren Bauaufsichtsbehörden die Prüfung der Standsicherheitsnachweise einem Prüfmann für Baustatik (Prüfmann) oder einem Prüfmann für Baustatik (Prüfmann) übertragen. Die Übertragung kann auch Prüfungen des bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben einschließen.

Die Standsicherheitsnachweise sind in § 5 Abs. 1 und 2 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), geregelt. Sie bestehen aus einer Darstellung des gesamten statischen Systems, den erforderlichen Konstruktionszeichnungen sowie den erforderlichen Berechnungen.

Die Prüfung des bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes ist ausdrücklich zusätzlich zu übertragen. Sie kann nur insoweit übertragen werden, als sie vom Prüfmann oder vom Prüfmann fachlich vorgenommen werden kann. Daher beschränkt sie sich in der Regel auf die Überprüfung der Anforderungen an Baustoffe und Bauteile, die kein besonderes bauphysikalisches Fachwissen erfordern. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus § 5 Abs. 3 BauVorVO.

Auch die Prüfung des konstruktiven Brandschutzes bedarf der ausdrücklichen zusätzlichen Übertragung. Die Prüfung beschränkt sich auf die brandschutztechnische Beurteilung der Wände, Decken, Pfeiler, Stützen, Unterzüge und sonstiger konstruktiver Bauteile und auf das für sie geforderte Brandverhalten, insbesondere hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer. Sie erfaßt insbesondere die Ummantelung tragender Stahlbauteile, die ausreichende Betondeckung tragender Stahlbetonbauteile, die Feuerschutzbewehrung durchlaufender Stahlbetonplatten und die Mindestabmessungen der Querschnitte der zu beurteilenden Bauteile. Es ist nicht Sache der Prüfung, zu beurteilen, welches Brandverhalten der Bauteile gefordert ist. Das ist von der Bauaufsichtsbehörde vorweg zu prüfen; sie hat das Ergebnis dem Prüfmann oder Prüfmann mitzuteilen.

Ebenso muß die Prüfung des Schutzes gegen Erdbeben zusätzlich übertragen werden. Hierzu sind der prüfenden Stelle die Erdbebenzone, Bauwerksklasse und Anzahl der Vollgeschosse von der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über die Zulässigkeit des verwendeten Nachweisverfahrens nach entsprechender Technischer Baubestimmung entscheidet die prüfende Stelle selbst.

1.2 Nur durch ein Prüfmann (vgl. Nr. 2.1 Abs. 1) können nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BauprüfVO Typentwürfe geprüft werden. Typentwürfe sind auch die Standsicherheitsnachweise eines Antrags auf Typengenehmigung (§ 100 HBO). Bemessungstabellen für bestimmte Bauteile (z. B. Fertigteildecken, Gerüste), die bei Einzelbauvorhaben als statischer Nachweis dienen, sind ebenfalls als Typentwürfe anzusehen.

Ferner dürfen nur von einem Prüfmann die Standsicherheitsnachweise für Fliegende Bauten (§ 106 HBO) geprüft werden.

1.3 Der Landesprüfstelle für Baustatik sind, soweit kein anderes Prüfamt (vgl. Nr. 2.1 Abs. 1) zur Verfügung steht, zu übertragen:

- a) bautechnische Prüfungen für besonders schwierige Bauvorhaben nach Gebührenzone 5 (Honorarzone 5 nach § 63 Abs. 1 HOAI),
- b) diejenigen Prüfungen, die nach den in Anlage 1 genannten Erlassen zur Einführung Technischer Baubestimmungen der Landesprüfstelle zu übertragen sind,
- c) bautechnische Prüfungen bei kerntechnischen Anlagen.

In diesen Fällen, aber auch bei sonstigen Übertragungen, die nicht von Nr. 1.2 erfaßt sind, kann die Landesprüfstelle die ihr von den unteren Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge an Prüfingenieure weitergeben; tut sie dies, so gilt die untere Bauaufsichtsbehörde als Auftraggeber der Prüfingenieure (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauprÜfVO).

Sind der unteren Bauaufsichtsbehörde durch vergleichbare Vorgänge geeignete Prüfingenieure bekannt, die das zur Prüfung anstehende Bauvorhaben nach Abs. 1.3 Buchst. a oder b prüfen können, ist aus Gründen der Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren die unmittelbare Beauftragung eines Prüfingenieurs nach fernmündlicher Vereinbarung mit der Landesprüfstelle möglich.

Die in Anlage 1 genannten Einführungserlasse datieren vor dem Datum des Inkrafttretens der geltenden HBO und nehmen daher nicht auf sie Bezug. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind sie in ihrer ursprünglichen Form belassen worden; die dort genannten Rechtsgrundlagen sind deshalb sinngemäß nach der geltenden HBO und nach ihr erlassenen Rechtsverordnungen zu interpretieren.

1.4 Die unteren Bauaufsichtsbehörden können nach § 1 Abs. 2 Satz 3 BauprÜfVO auch Teile der Bauüberwachung einem Prüfamt oder Prüfingenieur übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauprÜfVO angegebenen technischen Bereiche; die Ausführungen zum Schall-, Wärme- und Brandschutz in Nr. 1.1 gelten entsprechend.

Bei Übertragungen ist zu bedenken, daß nach lfd. Nr. 11 des noch anzuwendenden Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz oder bestehenden kommunalen Baugebührensatzungen die Baugenehmigungsgebühren die Bauüberwachung einschließen. Daher können Kosten der Prüfämter oder Prüfingenieure, die in Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben entstehen, nur dann als bare Auslagen vom Bauherrn gefordert werden, wenn sie sich auf Überwachungshandlungen beziehen, für die die Bauaufsichtsbehörde, wenn sie selbst tätig würde, besondere Kosten erheben könnte (z. B. für die gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten wie Abnahme von Bewehrungen nach lfd. Nr. 11 Abschn. II Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses).

Nach § 104 Abs. 5 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde für die Überwachung statisch schwieriger Bauausführungen besondere Sachverständige heranziehen und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auch anordnen, daß die Bauausführung ständig von einem Sachverständigen überwacht wird. Sachverständige i. S. dieser Vorschrift sind auch die Prüfämter und Prüfingenieure. Werden sie herangezogen oder mit der ständigen Überwachung beauftragt, so trägt nach § 104 Abs. 6 HBO der Bauherr die Kosten. Technisch schwierig i. S. des § 104 Abs. 5 Satz 1 HBO sind Bauausführungen nach den Gebührenzonen 3 bis 5 (Honorarzone 3 bis 5 nach § 63 Abs. 1 HOAI).

1.5 Im Baugenehmigungsverfahren erhalten Prüfämter und Prüfingenieure den Prüfauftrag nur von der unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauprÜfVO). Die Prüfämter können allerdings nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauprÜfVO Aufträge zur Prüfung von Typenentwürfen (Typenprüfung) von Dritten unmittelbar annehmen, die Prüfingenieure Aufträge von der Landesprüfstelle für Baustatik im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauprÜfVO unmittelbar erhalten (vgl. Nr. 1.3 Abs. 2). Die Prüfingenieure sind nur durch diese Auftragserteilung befugt, öffentlich-rechtliche Prüfungen anstelle der Bauaufsichtsbehörde durchzuführen.

Sind Prüfingenieure im übrigen im Auftrag Dritter tätig, so handeln sie nicht als Prüfingenieure in Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, sondern als freiberufliche Ingenieure. Insofern durchgeführte Prüfungen haben somit keine öffentlich-rechtliche Bedeutung. Mitteilungen über das Prüfergebnis und Prüfvermerke dürfen in diesen Fällen nicht den Eindruck zulassen, als handle es sich um öffent-

lich-rechtliche Handlungen im bauaufsichtlichen Bereich. Deshalb darf in solchen Fällen der nach Nr. 4.2 vorgeschriebene Prüfvermerk nicht verwendet werden.

1.6 Den Prüfingenieuren sind Aufträge nur in den Fachrichtungen zu erteilen, für die sie anerkannt sind (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauprÜfVO). Erfordert die Prüfung Fachkenntnisse in mehreren Fachrichtungen, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde entweder ein Prüfamt zu beauftragen oder einen Prüfingenieur, der für die in Frage stehenden Fachrichtungen anerkannt ist. Das ist aber dann nicht notwendig, wenn das Schwergewicht der Prüfung in einer Fachrichtung liegt und die in anderen Fachrichtungen vorzunehmenden Prüfungen nicht schwierig sind und keine Sachkenntnisse erfordern, die über die allgemeinen ingenieurmäßigen Grundkenntnisse hinausgehen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BauprÜfVO). In diesen Fällen kann der Auftrag einem Prüfingenieur erteilt werden, der für die vorrangige Fachrichtung anerkannt ist. Insofern bestehen keine Bedenken, wenn z. B. einem Prüfingenieur der Fachrichtung Metallbau auch die Prüfung der Fundamente aus Stahlbeton für eine Stahlhalle oder einem Prüfingenieur der Fachrichtung Massivbau auch die des Dachstuhls aus Holz jeweils einfacher Konstruktion übertragen wird.

Außerhalb der von § 2 Abs. 2 Satz 2 BauprÜfVO gesetzten Schranken kann die untere Bauaufsichtsbehörde, insbesondere wenn die Prüfämter und die für mehrere Fachrichtungen anerkannten Prüfingenieure ausgelastet sind und zügige Bearbeitung des Prüfauftrages nicht erwarten lassen, federführend einem Prüfingenieur den Prüfauftrag erteilen, der nur für eine der in Betracht kommenden Fachrichtungen anerkannt ist, und für die Prüfungen in den anderen Fachrichtungen — in der Regel auf Vorschlag des federführenden Prüfingenieurs — dafür anerkannte Prüfingenieure mitwirkend beauftragen. Die Federführung soll einem Prüfingenieur der Fachrichtung übertragen werden, deren Prüfanteil überwiegt. Der federführende Prüfingenieur hat mit seinen mitwirkenden Kollegen die Prüfberichte in ihren Nahtstellen zwischen den unterschiedlichen Fachrichtungen abzustimmen und Unstimmigkeiten zu bereinigen. Er faßt die endgültigen Prüfberichte zusammen und leitet sie der unteren Bauaufsichtsbehörde zu. Die Rechtsverhältnisse zwischen Bauaufsichtsbehörde und den beauftragten Prüfingenieuren werden durch die Federführung eines Ingenieurs nicht berührt. Eine besondere Vergütung für die Federführung kommt nur in umfangreichen Fällen nach § 15 Abs. 5 BauprÜfVO in Betracht.

Hat der Prüfingenieur einen Prüfauftrag erhalten, den er nicht allein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauprÜfVO erfüllen kann, so hat er nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BauprÜfVO den Auftrag entweder zurückzugeben oder die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen, ein Prüfamt oder Prüfingenieure anderer Fachrichtungen hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den weiteren Fortgang der Prüfung; hierbei ist sie nicht an etwaige Vorschläge des Prüfingenieurs gebunden.

2. Prüfämter und Prüfingenieure

2.1 Prüfämter sind außer der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik die Prüfämter bei der Stadt Frankfurt am Main (anerkannt durch Erlaß vom 11. Oktober 1957 — StAnz. S. 1809 —) und bei der Landeshauptstadt Wiesbaden (anerkannt durch Erlaß vom 25. Oktober 1962 — StAnz. S. 1515). Ihre Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung fort (§ 18 BauprÜfVO).

Die Prüfämter müssen nach § 1 Abs. 5 BauprÜfVO mit befähigten Ingenieuren besetzt sein und von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

Die Eignung der Mitarbeiter stellt der Amtsleiter fest. Nach Möglichkeit sollen nur Bauingenieure mit einer mindestens fünfjährigen Praxis in Aufstellung und Prüfung von Standortsicherheitsnachweisen beschäftigt werden.

Die Berufung und der Wechsel des Leiters des Prüfamtes sowie seines Stellvertreters sind der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Landesprüfstelle für Baustatik kann nicht nur Prüfaufträge an Prüfingenieure weitergeben (vgl. Nr. 1.3 Abs. 2), sondern auch geeignete Bauingenieure, ohne daß diese als Prüfingenieure anerkannt sein müssen, zur Vorprüfung städtischer Nachweise heranziehen. Die Vergütung der vorprü-

fenden Bauingenieure ist aus den Prüfergelten zu leisten, die die Landesprüfstelle selbst berechnet.

- 2.2 Prüferingenieure müssen von mir anerkannt sein (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauprüfVO). Die auf Grund der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung fort. Die Dauer der Anerkennung ergibt sich aus der jetzt geltenden Bautechnischen Prüfungsverordnung. Die in Hessen anerkannten Prüferingenieure sind zuletzt mit Erlaß vom 17. Februar 1986 (St.Anz. S. 553) bekanntgegeben worden.

Der Prüferingenieur handelt eigenverantwortlich, er darf sich aber der Mithilfe bei ihm angestellter, befähigter und zuverlässiger Angestellter bedienen (§ 3 Abs. 2 BauprüfVO). Ihre Überwachung durch den Prüferingenieur muß in vollem Umfang gewährleistet sein. Meiner Auffassung nach kann ein Prüferingenieur zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken einen Auftragsumfang von 800 Prüfaufträgen je Jahr gerade noch bewältigen. Hierbei wird unterstellt, daß diese Auftragszahl einem Bauvolumen bis zu 100 Millionen DM anrechenbarer Kosten entspricht. Größere jährliche Auftragszahlen sind mit der Sorgfaltspflicht des Prüferingenieurs nicht vereinbar und stellen eine potentielle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

Freie, nicht angestellte Mitarbeiter dürfen zur Prüfung nicht herangezogen werden. Dies bedeutet, daß der Prüferingenieur mit jedem seiner Mitarbeiter einen Dienstvertrag geschlossen haben muß. Anderweitige Vereinbarungen erfüllen nicht diese Bestimmung der Verordnung.

Das Überwachungsgebot der Mitarbeiter bezieht sich nur auf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Prüferingenieurs, nicht auf seine Tätigkeit als selbständig tätiger Ingenieur.

- 2.3 Nach § 6 Abs. 1 muß ein Prüferingenieur selbständig tätig sein. Dies kann bei Ingenieurgesellschaften dann in Frage gestellt sein, wenn der Prüferingenieur Gesellschafter oder Geschäftsführer ist. Hauptziel der Ingenieurgesellschaft soll die unabhängige Ingenieurberatung sein. Deshalb kann mit der Geschäftsführung nur dann ein Prüferingenieur beauftragt werden, wenn er in seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit unabhängig bleibt. In diesen Fällen ist auch die Beteiligung der Ingenieurgesellschaft an Unternehmen der Bauwirtschaft nicht zulässig.

Prüferingenieure als Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Ingenieurgesellschaft haben der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- a) Gesellschaftsvertrag, der eine Bestimmung folgenden Inhalts enthalten muß:

„Soweit ein Gesellschafter anerkannter Prüferingenieur für Baustatik ist, übt er diese Tätigkeit selbständig und unabhängig außerhalb der Gesellschaft aus. Er wird insoweit nicht von diesem Gesellschaftsvertrag erfaßt. Das gilt auch hinsichtlich einer Bestellung zum Geschäftsführer dieser Gesellschaft.“

- b) Beglaubigter Handelsregisterauszug.

- c) Die Geschäftspapiere der Gesellschaft dürfen nicht mit dem Zusatz „Prüferingenieur für Baustatik“ beschrieben sein.

3. Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt dem Prüferingenieur oder dem Prüferingenieur außer dem Standsicherheitsnachweis und den Nachweisen des Schall-, Wärme- und konstruktiven Brandschutzes und Schutzes gegen Erdbeben die Bauzeichnungen und die sonstigen Bauvorlagen, die zur bautechnischen Beurteilung, insbesondere zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Bauvorlagen, von Bedeutung sind.

Fehlende Nachweise (Berechnungen, Zeichnungen, Prüfzeugnisse), die nicht schon von der Bauaufsichtsbehörde angefordert sind, kann das Prüferamt oder der Prüferingenieur vom Bauherrn, vom Entwurfsverfasser oder vom Aufsteller der statischen Berechnung unmittelbar anfordern. Prüferamt und Prüferingenieur können auch unmittelbar verlangen, daß Unstimmigkeiten oder sonstige Fehler der Standsicherheitsberechnung oder der Konstruktionszeichnungen ausgeräumt werden. Die auf Grund dieser Forderungen erbrachten Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

- 3.2 Der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind die nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten Technischen Baubestimmungen, bei Verwendung von neuen Baustoffen, Bauarten und Bauteilen die nach § 28 Abs. 1 HBO erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder die nach § 27 Abs. 2 HBO erteilte Zustimmung im Einzelfall zugrunde zu legen.

- 3.2.1 Die Prüfung der Standsicherheit hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage, in besonderen Fällen auch auf ungünstige Bauzustände zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß vor allem geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Beanspruchungen vollständig erfaßt und ihre Fortleitung bis in den Baugrund hinab verfolgt sind und ob die Gesamtstabilität des Bauwerks gesichert ist.

In bestimmten Fällen kann es erforderlich werden, daß die Lastannahmen von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgeprüft werden, bevor die statischen Unterlagen von ihr an das Prüferamt oder den Prüferingenieur weitergeleitet werden (z. B. bei erhöhten Schneelasten, besonderen Windverhältnissen und Beeinträchtigung durch die Umgebung).

Zum Prüferumfang gehören Feststellungen über die Bodenuntersuchungen und die Tragfähigkeit des Baugrundes. Die prüfende Stelle kann davon ausgehen, daß die ihr vorgelegten Bohrergebnisse als richtig anzusehen sind. Die Berechnungsergebnisse des Bodengutachters (z. B. Setzungsrechnung, Angabe der zulässigen Bodenbelastung usw.) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie größenordnungsmäßig im Erfahrungsbereich vergleichbarer Bauvorhaben und Baugrundverhältnisse liegen.

Wird dieser Erfahrungsbereich verlassen, muß die prüfende Stelle der unteren Bauaufsichtsbehörde vorschlagen, zusätzlich ein Institut für Erd- und Grundbau einzuschalten. Hierbei kann auf solche zurückgegriffen werden, die im entsprechenden Verzeichnis, das beim Institut für Bautechnik geführt wird, genannt sind.

Bei einfachen Bauten, deren Tragverhalten gegenüber ungleichen Setzungen unempfindlich ist, genügt ein Hinweis im Prüferbericht, daß die Tragfähigkeit des Bodens nach dem Erdaushub auf der Baustelle vom verantwortlichen Bauleiter festzustellen ist. Die Prüfung umfaßt grundsätzlich auch die Konstruktionszeichnungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauVorlVO), die als Ergebnis der statischen Berechnung die konstruktive Ausführung beschreiben. In der Regel sind daher bei Stahlbetonbauteilen die Bewehrungszeichnungen aller tragenden Bauteile, bei Stahl- und Holzbauteilen die Konstruktionszeichnungen einschließlich der dargestellten Verbindungen und Verbände zu prüfen. Notwendig ist auch eine Prüfung der wichtigen Anschlüsse und der anzuschließenden Teile, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einfache oder komplizierte Anschlüsse handelt. Es gilt aber auch insoweit § 1 Abs. 6 BauVorlVO, nach dem auf Bauvorlagen (oder auf Angaben in Bauvorlagen) von der Bauaufsichtsbehörde zu verzichten ist, wenn sie zur Beurteilung entbehrlich sind. Für die Prüfung bedeutet dies, daß entbehrliche Bauvorlagen oder Angaben, wenn sie vorgelegt werden, nicht in die Prüfung einbezogen zu werden brauchen.

Fassadenbauteile, deren Unterkonstruktion und Verankerungen oder Befestigungen sind Bauteile, deren Standsicherheit nachzuweisen und zu prüfen ist.

- 3.2.2 Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aufgestellt wurden, wirft teilweise erhebliche Probleme auf, weil oft verdeutlichende Angaben in der Berechnung fehlen. Nach § 5 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung sind für die Prüfung der Standsicherheit eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Positionspläne und die erforderlichen Konstruktionszeichnungen vorzulegen.

Danach kann die prüfende Stelle die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- ausführliche Programmbeschreibung,
- erläuterte prüfbare Eingabe (Systemskizze, Belastung, Dimension),
- übersichtliche Angabe der Ergebnisse; bei komplizierten Systemen bedeutet dies in der Regel eine zusätzliche graphische Darstellung.

- 3.2.3 Bei größeren Bauvorhaben kommen Teilbaugenehmigungen nach § 98 HBO in Betracht. Die Teilbaugenehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn der Teil der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der Gesamtanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 98 Abs. 1 Nr. 2 HBO). Für den Standsicherheitsnachweis hat diese Regelung zur Folge, daß festzustellen ist, ob die Teilanlage auch unter Berücksichtigung der Gesamtanlage standsicher ist. Hierfür können folgende Unterlagen beigebracht sein:

- a) Der vollständigen statischen Berechnung wird eine Lastenermittlung für die oberen Geschosse nicht beigelegt. Um Aussagen über die Standsicherheit der vor Abschluß

der Prüfung der statischen Berechnung zu erstellenden Bauteile machen zu können, muß in diesem Falle das Prüfamnt oder der Prüflingenieur aus der ihm vorliegenden statischen Berechnung unter stichprobenartiger Überprüfung die Lastenermittlung der oberen Geschosse selbst vornehmen. Hierfür ist eine Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BauprüfVO zu berechnen.

- b) Eine vollständige statische Berechnung wird nicht vorgelegt. Es liegt jedoch eine vorläufige Berechnung aller Belastungen aus den oberen Geschossen und die statische Berechnung für die von der beantragten Teilbau-genehmigung erfaßten Bauteile vor.

In diesem Falle hat das Prüfamnt oder der Prüflingenieur nicht nur die statische Berechnung, sondern auch die vorläufige Berechnung aller Belastungen zu prüfen. Hierfür ist eine Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b BauprüfVO zu berechnen.

- 3.3 Die Prüfung des Schallschutzes erfolgt nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden werden nach der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) und meinem Erlaß zur Wärmeschutzverordnung vom 19. Januar 1984 (StAnz. S. 414) überprüft. Ob Bauteile konstruktiv den Anforderungen an das für sie notwendige Brandverhalten entsprechen, ergibt sich aus Prüfzeugnissen anerkannter Prüfstellen oder unmittelbar aus DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981.

Bauliche Anlagen in Erdbebengebieten sind nach DIN 4149 Teil 1, Ausgabe April 1981, zu prüfen. Eine besondere Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 BauprüfVO).

- 3.4 Die Geltungsdauer von Typenprüfungen ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; die Frist kann verlängert werden.

- 3.5 Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art muß das Prüfamnt einen maschinentechnischen Sachverständigen hinzuziehen, dem auch die Prüfung der nicht maschinellen Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probetriebes übertragen werden soll, wenn maschinelle und nicht maschinelle Teile aus Gründen der Betriebssicherheit nur gemeinsam beurteilt werden können.

- 3.6 Die Ausführungen unter Nr. 3.1 und 3.3 gelten auch für Prüfungen, die die Bauaufsichtsbehörde selbst durchführt.

4. Prüfbericht

- 4.1 Das Prüfamnt oder der Prüflingenieur haben nach § 3 Abs. 4 BauprüfVO in einem Prüfbericht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen und Zeichnungen zu bescheinigen und die untere Bauaufsichtsbehörde auf Besonderheiten hinzuweisen, z. B. Schweißnähte von Betrieben bei Stahl- und Aluminiumkonstruktionen oder Betonstahlschweißen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung oder der Bauüberwachung zu beachten sind. Insbesondere ist dabei anzugeben, welche Annahmen der Berechnungen, z. B. über den Baugrund, die Verkehrslasten oder die Abstützung neu zu errichtender Bauteile gegen vorhandene Gebäude auf der Baustelle, nachzuprüfen sind.

Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen müssen im Prüfbericht aufgeführt werden; eine fachliche Äußerung über die technische Zulässigkeit der Abweichung ist abzugeben. Die Angaben im Prüfbericht müssen es der unteren Bauaufsichtsbehörde ermöglichen festzustellen, ob eine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 HBO) oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 28 HBO) erforderlich ist oder ob die Anforderungen in sonstiger Weise gewährleistet sind.

Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar gefaßt sein. Über erhebliche Mängel der Standsicherheitsnachweise ist die untere Bauaufsichtsbehörde vom Prüfamnt oder Prüflingenieur zu unterrichten.

- 4.2 Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit intensiv grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Wird die Richtigkeit der statischen Berechnung durch eine unabhängige Vergleichsrechnung geprüft, so ist das zum Ausdruck zu bringen.

Jede geprüfte Bauvorlage (Zeichnungen und Berechnungen) ist nach Abschluß der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen. Die Prüfamnter und Prüflingenieure für Baustatik haben den entsprechenden Prüfvermerk nach Anlage 2 zu verwenden.

Sind neben einem federführenden Prüflingenieur entsprechend Nr. 1.4 dieses Erlasses mitwirkende Prüflingenieure hinzugezogen, so unterschreiben die mitwirkenden Prüflingenieure den Prüfvermerk auf den von ihnen geprüften Unterlagen. Der federführende Prüflingenieur hat diese Unterlagen mit dem Zusatz „gesehen“ zu unterschreiben.

5. Prüfverzeichnis

Die Prüfamnter für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden und die Prüflingenieure haben jährlich ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6. Prüfgeld

- 6.1 Für die bautechnische Prüfung erhalten die Prüfamnter und Prüflingenieure ein Entgelt, das sich nach den §§ 12 bis 16 BauprüfVO und ihrer Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 2 richtet.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben nach § 13 Abs. 4 BauprüfVO den Prüflingenieuren für Baustatik die anrechenbaren Kosten und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Gebührenezone sowie etwaige Zuschläge nach § 15 Abs. 2 bis 4 BauprüfVO mitzuteilen. Zuschläge nach § 15 Abs. 2 bis 4 BauprüfVO müssen geleistet werden, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen gerechtfertigt sind; dasselbe gilt für besonders gelagerte Fälle nach § 15 Abs. 5 BauprüfVO.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bis zur Abrechnung des Entgeltes die Berichtigung der anrechenbaren Kosten, der Gebührenezone oder des Zuschlages oder ein besonders gelagerter Fall sowohl vom Prüflingenieur als auch von der Bauaufsichtsbehörde geltend gemacht oder zugestanden werden kann.

Grundlage für die Höhe des Entgeltes sind nach § 13 Abs. 1 BauprüfVO die Herstellungskosten, vermindert um deren Umsatzsteuer (anrechenbare Kosten) und der Schwierigkeitsgrad der Prüfung entsprechend § 13 Abs. 3 BauprüfVO.

Die jährlich bekanntgemachten durchschnittlichen Rohbaukosten (zuletzt mit Erlaß vom 30. Juli 1986 — StAnz. S. 1595 —) können nicht für die Gebühren der Prüflingenieure (Prüfamnter) für Baustatik herangezogen werden. Sie gelten nur für die Bauaufsichtsbehörden nach dem Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungskostengesetz.

Das Entgelt des Prüflingenieurs schließt die von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer ein (§ 15 Abs. 8 BauprüfVO).

Diese Steuer kann weder vom Bauherrn noch von der Bauaufsichtsbehörde als Vorsteuer abgezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht abzugsberechtigt, weil sie hoheitlich und nicht unternehmerisch tätig ist. Der Bauherr, auch als Unternehmen, kann die Vorsteuer deshalb nicht abziehen, weil sie ihm nicht von einem anderen Unternehmer, sondern von der Bauaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt ist. Sie kann ihm auch nicht vom Prüflingenieur berechnet werden, weil dieser nicht für den Bauherrn, sondern ausschließlich für die Bauaufsichtsbehörde tätig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn dem Prüflingenieur gestattet wird, seine Gebührenrechnung dem Bauherrn direkt zuzuleiten. Hierdurch werden bestehende Rechtsverhältnisse nicht verändert.

- 6.2 Die Verordnung nimmt mehrfach Bezug auf Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 961). Die angezogenen Vorschriften sind in Anlage 4 zusammengestellt.

- 6.3 Die Gebührenefaktoren stellen Festwerte dar, die auf drei Dezimalen kaufmännisch gerundet sind. Zwischenwerte einer Gebührenezone sind nach der in § 14 Abs. 1 BauprüfVO angegebenen Gleichung zu ermitteln. Das Rundungsgebot gilt auch hier. Eine Interpolation zwischen den einzelnen Zonen ist nicht vorgesehen, da der Anwendungsbereich ausreichend in fünf Zonen fein aufgeteilt ist (§ 14 Abs. 3 BauprüfVO).

- 6.4 Die vorgesehene Entgeltregelung richtet sich nach den in den jeweiligen Schwierigkeitsklassen üblichen und überschaubaren Fällen. In außergewöhnlichen Fällen kann daher entsprechend § 15 Abs. 5 BauprüfVO eine der erforderlichen Mehrleistung angemessene Gebühr berechnet werden. Ein solches Vorgehen ist ausreichend zu begründen. Hierbei ist vom Grundsatz der Kostendeckung auszugehen; die Kostendeckung ergibt sich aus dem Zeitaufwand und dem dafür vorgesehenen Stundensatz (§ 15 Abs. 6 letzter Satz).

Anlage 4

Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, auf die in der Bautechnischen Prüfungsverordnung Bezug genommen ist.

§ 10

Grundlagen des Honorars

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung des Kostenermittlungsverfahrens nach DIN 276 i. d. F. vom September 1971 (DIN 276*) zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

(3) Als anrechenbare Kosten nach Abs. 2 gelten die ortsüblichen Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile mitverarbeiten läßt.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens (DIN 276, Kostengruppen 1.1.0.0. bis 1.3.0.0.),
2. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4.0.0.), soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,
3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben (DIN 276, Kostengruppen 2.1.0.0. und 2.3.0.0.),
4. die nichtöffentliche Erschließung und die Versorgungsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2.0.0. und 5.3.0.0.), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
5. die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 5.0.0.0.), soweit nicht unter Nr. 4 erfaßt,
6. Anlagen und Einrichtungen aller Art, die in DIN 276 Kostengruppe 4.0.0.0. oder 5.4.0.0. aufgeführt sind oder die nicht in DIN 276 aufgeführt sind, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht,
7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die nicht in DIN 276, Kostengruppe 4.0.0.0. und 5.4.0.0. aufgeführt sind, oder die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft,
8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6.0.0.0.; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
12. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7.0.0.0.).

§ 62

Grundlagen des Honorars

(2) Anrechenbare Kosten sind, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln:

1. bei Anwendung von Abs. 4 oder Abs. 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach dem Kostenanschlag;
2. bei Anwendung von Abs. 5
 - a) für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
 - b) für die Leistungsphasen 4 bis 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag;

die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von den Buchst. a und b eine andere Zuordnung der Leistungsphasen schriftlich vereinbaren.

(3) § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen die Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Maurerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Fachlosen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtung gegen drückendes Wasser,
10. Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser,
11. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
12. Klempnerarbeiten

einschließlich der Kosten der Baustelleneinrichtungen.

(6) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken neben den in Abs. 4 erwähnten Kosten die Kosten für:

1. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrund-Erkundung,
2. Baugrubenverkleidungsarbeiten,
3. Rammarbeiten,
4. Wasserhaltungsarbeiten

einschließlich der Kosten der Baustelleneinrichtungen.

(7) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung der Abs. 4 oder 6 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. Mauerwerk <11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen, zum Beispiel Kupferdächer, Sichtbeton, Fassadenverkleidungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen (bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276, Kostengruppe 6.0.0.0.),
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

§ 63

Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung

(1) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
— einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;
2. Honorarzone II:
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
— statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,
— Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
— Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
— Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;
3. Honorarzone III:
Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
— schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
— einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,

- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen;
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

4. Honorarzone IV:

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,

- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände;

5. Honorarzone V:

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt;
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, z. B. weit gespannte oder hohe Traggerüste.

1221

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Landesbetrieb „Ferienhotels des Landes Hessen“;

hier: Geschäftsanweisung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“ gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung

Bezug: Bekanntmachung vom 3. Dezember 1976 (StAnz. S. 2291)

Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3 und 5 der Geschäftsanweisung werden wie folgt geändert:

§ 1

(2) Die Verwaltung führt die kaufmännischen Bücher, erteilt die Zahlungsanweisungen für Rechnungsbeträge über 1 000,— DM und leistet die erforderlichen Zahlungen; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der jeweiligen Hotels.

§ 2

(3) Ihre Vertretungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung beschränkt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des jeweiligen Hotelbetriebs. Hierzu zählen der Einkauf von Lebensmitteln, Getränken, Heizungsmaterialien und sonstigen Waren, die zur ordnungsmäßigen Führung des jeweiligen Hotels erforderlich sind. Notwendige kleine Reparaturen an Inventargegenständen, am Grundstück und Gebäude können von dem Hotelleiter bis zu einem Einzelwert von 1 000,— DM in Auftrag gegeben werden. Darüber hinausgehende Aufträge können nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung erteilt werden.

(5) Bis zu einem Betrag von 1 000,— DM dürfen die Hotelleiter Rechnungsbeträge zur Zahlung anweisen und die erforderlichen Zahlungen leisten; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Stellenplans.

Wiesbaden, 17. November 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
4130 — A — 3 IV B 21
StAnz. 50/1986 S. 2393

1222

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. November 1986 (StAnz. S. 2271)

Mit o. a. Rundschreiben hatte ich unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 Hessische Dienstwohnungsvorschriften vom 23. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87) die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 maßgebenden Beträge bekanntgegeben. Nunmehr hat der Bundesminister der Finanzen die Entgeltsätze geändert. Da diese Sätze für den Bereich des Landes Hessen maßgeblich sind, gebe ich die geänderten Entgeltsätze nachstehend bekannt.

Energieträger	DM je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl EL und Abwärme	je 16,87
Gas	17,15
Feste Brennstoffe, Fernheizung und schweres Heizöl	je 17,56

Damit gilt, wie bisher, für die Abwärme derselbe Entgeltsatz wie für den preiswertesten Energieträger.

Wiesbaden, 25. November 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800 — 10 — IV A 31
StAnz. 50/1986 S. 2393

1223

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO

Bezug: Rundschreiben vom
7. Januar 1976 (StAnz. S. 137, 390),
20. September 1974 (StAnz. S. 1737),
Gemeinsamer Runderlaß vom 28. Oktober 1977
(StAnz. S. 2238), Rundschreiben vom
31. Januar 1978 (StAnz. S. 472),
20. Juli 1979 (StAnz. S. 1652),
26. Januar 1981 (StAnz. S. 443),
Gemeinsamer Runderlaß vom 23. Dezember 1981
(StAnz. 1982 S. 273), Rundschreiben vom 20. September
1983 (StAnz. S. 1965)

Die o. a. Verwaltungsvorschriften werden in der nachstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1987 neu in Kraft gesetzt.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Runderlasse vom 7. Januar 1976, 31. Januar 1978 und 26. Januar 1981 aufgehoben.

Wiesbaden, 13. November 1986

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2045 — III C 41

— Gült.-Verz. 4300, 4310 —

StAnz. 50/1986 S. 2394

Anlage

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV — LHO) zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO

Vorbemerkungen zu den VV zu §§ 70, 71, 75, 78, 79 und 80

Den VV zu §§ 70, 71, 75, 78, 79 und 80 werden folgende Erläuterungen vorangestellt, die den wesentlichen Inhalt der verwendeten Begriffe wiedergeben. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind

1 Ablieferung:

die Abführung der entbehrlichen Guthaben der Landeskasse an die Landeshauptkasse oder an die vom Minister der Finanzen bestimmte andere Kasse (z. B. Landesoberkasse) sowie die Abführung des den zulässigen Zahlstellenistbestand übersteigenden Betrages an die zuständige Kasse;

2 Abrechnung der Landeskasse:

der betragsmäßige Nachweis einer Kasse gegenüber der Landesoberkasse oder der Landeshauptkasse über die Verwendung der Einnahmen und der Kassenbestandsverstärkungen, der in Verbindung mit dem Monatsabschluß zu führen ist;

3 Abrechnung der Zahlstelle:

der betragsmäßige Nachweis der Zahlstelle gegenüber der zuständigen Kasse über die Verwendung der Einzahlungen;

4 Absetzungsbuchung:

Abweichung vom Bruttoprinzip durch die Buchung einer Einzahlung bei einer Buchungsstelle für Auszahlungen oder die Buchung einer Auszahlung bei einer Buchungsstelle für Einzahlungen (vgl. § 35 Abs. 1 und die VV dazu);

5 Abschlagsauszahlung:

eine im Sachbuch zu buchende Auszahlung zur teilweisen Erfüllung einer Verbindlichkeit, die der Höhe nach noch nicht feststeht;

6 ADV-Anlage:

Datenverarbeitungsanlage, die Daten programmgesteuert verarbeitet. Die Verarbeitung besteht beispielsweise in Lesen, Sortieren, Selektieren, Rechnen und Schreiben;

7 Allgemeine Zahlungsanordnung:

die schriftliche Anordnung für eine bestimmte Art mehrfach vorkommender oder regelmäßig wiederkehrender Zahlungen anstelle förmlicher Zahlungsanordnungen, wenn dies zur Geschäftsvereinfachung geboten ist und dadurch die Rechnungsprüfung nicht erschwert wird;

8 Änderungsanordnung:

die Kassenanordnung, durch die Angaben in einer bereits erteilten Kassenanordnung geändert oder ergänzt werden;

9 Angezahlter Beleg:

die im baren Zahlungsverkehr abzuwickelnde Zahlungsanordnung, die bis zur Aufnahme des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes beim Tagesabschluß nur teilweise ausgeführt werden konnte und deswegen in Höhe des angenommenen oder ausgezahlten Betrages bei der Ermittlung des

Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes berücksichtigt worden ist (geldwerter Beleg);

10 Annahmeanordnung:

die schriftliche Anordnung, Einzahlungen anzunehmen und zu buchen;

11 Anordnende Stelle:

der zuständige Minister und die von ihm zur Erteilung von Kassenanordnungen ermächtigten Dienststellen (vgl. § 9 und die VV dazu);

12 Anordnungsbefugter:

der zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen berechnete Beamte oder Angestellte (vgl. § 34 und die VV dazu);

13 Arbeitsablaufbelege:

visuell lesbare Unterlagen, die bei der Buchung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder mit sonstigen technischen Hilfsmitteln der Sicherung der Datenerfassung, des Datentransports und der Verarbeitung der Daten dienen;

14 Auftragszahlung:

die Zahlung, die eine Kasse auf Grund eines schriftlichen Auftrages einer übergeordneten Kasse für diese annimmt oder leistet;

15 Ausgaben:

Auszahlungen, die im Titelbuch oder einem anderen Sachbuch i. S. der Nr. 14.1 oder Nr. 14.2 zu § 71 zu buchen sind;

16 Auslieferungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, verwahrte Wertgegenstände auszuliefern und die Auslieferung zu buchen;

17 Auszahlungen:

Beträge, die von einer Kasse oder Zahlstelle im baren und unbaren Zahlungsverkehr oder von einer Kasse durch Verrechnung verausgabt werden;

18 Auszahlungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, Auszahlungen zu leisten und zu buchen;

19 Auszahlungstag:

der Tag, an dem der ausgezahlte Betrag der Kasse oder Zahlstelle nicht mehr zur Verfügung steht;

20 bare Zahlungen:

Zahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt werden; als bare Zahlungen gelten auch Zahlungen durch Übergabe von Schecks und Postschecks;

21 begründende Unterlagen:

Schriftstücke, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Einlieferungen und Auslieferungen von Wertgegenständen begründen, den Kassenanordnungen aber nicht beigelegt sind;

22 Buchausgleich:

Verrechnung von Beträgen zwischen den Kassen über die gemeinsam übergeordnete Kasse (Landesober- oder Landeshauptkasse);

23 Buchführung:

das Aufzeichnen der Zahlungen, der Einlieferungen und Auslieferungen von Wertgegenständen sowie der sonstigen kassenmäßigen Vorgänge in die Bücher der Kasse;

24 Buchung:

die Eintragung von Beträgen, von Einlieferungen und Auslieferungen von Wertgegenständen sowie von erläuternden Angaben in die Bücher der Kasse; hierzu gehört auch die Aufzeichnung von Buchungen auf Datenträgern;

25 Buchungsstelle:

die aus dem Haushaltsplan oder aus einer sonst vorgesehenen Ordnung sich ergebende numerische Bezeichnung, unter der die Sollstellung und Zahlung in die Sachbücher der Kasse einzutragen sind;

26 Buchungstag:

der Tag, an dem die Kasse die Zahlung bzw. die Einlieferung oder Auslieferung von Wertgegenständen in die Bücher einträgt;

27 Datenträger:

Medien, auf denen Daten gespeichert werden können und die zum Transport von Daten geeignet sind. Datenträger für die ADV sind maschinell lesbar, können z. T. aber auch zusätzlich

- visuell gelesen werden. Datenträger in diesem Sinne sind: Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbänder, Magnetplatten, Magnetstreifen, Magnettrommeln, Klarschriftbelege;
- 28 Datenermittlung:
dient der Sammlung von Daten in Belegform (Eingabebeleg) und ggf. deren Prüfung zur späteren Speicherung auf Datenträgern oder zur direkten Verarbeitung in einer ADV-Anlage;
- 29 Datenerfassung:
die Übernahme der Daten auf Datenträger;
- 30 Dateneingabe:
das automatische Einlesen von Daten in die ADV-Anlage zum Zwecke der Bereitstellung der Daten zur maschinellen Verarbeitung. Die Dateneingabe ist mit Kontrollen zu verbinden (vgl. Nrn. 3.4 und 3.5 zu § 71, Nr. 7 zu § 75);
- 31 Datenverarbeitung:
die maschinelle Verarbeitung der in die ADV-Anlage eingegebenen und geprüften Daten mit dem jeweils in Betracht kommenden Verarbeitungsprogramm;
- 32 Datenausgabe:
das maschinelle Ausgeben von Ergebnissen der Datenverarbeitung über Ausgabegeräte wie z. B. Drucker, Bildschirmgeräte, Magnetbänder;
- 33 Datensicherung:
Vorkehrungen, die der Beschädigung, der unbefugten Veränderung oder dem Verlust von Daten entgegenwirken und die Auswirkungen dennoch auftretender Schadensfälle mildern sollen (vgl. Nr. 3.4.4 zu § 71);
- 34 Datenschutz:
die gesetzlichen, organisatorischen und programmtechnischen Maßnahmen, die eine mißbräuchliche Benutzung und Auswertung von Datenbeständen verhindern sollen (vgl. Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung);
- 35 Daueranordnung:
Zahlungsanordnung für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gilt;
- 36 Einheitskasse:
die Kasse, die Kassenaufgaben für mehrere Dienststellen des Landes wahrnimmt;
- 37 Einlieferungsanordnung:
die schriftliche Anordnung, Wertgegenstände anzunehmen, zu verwalten und die Einlieferung zu buchen;
- 38 Einmalige Zahlungen:
Zahlungen, die ihrem Wesen nach mit einem Mal im vollen Anordnungsbetrag anzunehmen oder zu leisten sind;
- 39 Einnahmen:
Einzahlungen, die im Titelbuch oder einem anderen Sachbuch i. S. der Nr. 14.1 oder der Nr. 14.2 zu § 71 zu buchen sind;
- 40 Einzahlungen:
Beträge, die von einer Kasse oder Zahlstelle im baren und unbaren Zahlungsverkehr oder von einer Kasse durch Verrechnung vereinnahmt werden;
- 41 Einzahlungstag:
der Tag, an dem der eingezahlte Betrag der Kasse oder Zahlstelle zur Verfügung steht;
- 42 Einzelanordnung:
die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrende Zahlungen für einen Zahlungspflichtigen oder einen Empfangsberechtigten angeordnet werden;
- 43 Einzelrechnungslegung:
der Nachweis, den die Kasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres durch die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher nebst Rechnungsnachweisungen und die dazugehörenden Rechnungsbelege im einzelnen zu führen hat; zur Einzelrechnungslegung gehören auch die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen;
- 44 Einziehung von Einnahmen:
die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung im Verwaltungswege oder nach den Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren;
- 45 Empfangsberechtigter:
die in der Kassenanordnung bezeichnete Person, an die die Zahlung zu leisten oder der Wertgegenstand auszuliefern ist;
- 46 Erhebung von Einnahmen:
die Annahme angeordneter Einnahmen und das Anfordern rückständiger Beträge durch Mahnung;
- 47 Fälligkeitstag:
der Tag, an dem die Zahlung bewirkt sein muß;
- 48 Feststeller:
Beamte und Angestellte, die befugt sind, in Kassenanordnungen, ihren Anlagen und begründenden Unterlagen die sächliche und die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen;
- 49 Geldannahmestelle:
die Zahlstelle besonderer Art, deren Aufgaben auf die Annahme geringfügiger Bareinzahlungen beschränkt sind;
- 50 Geldbehälter, Kassenbehälter, Verwahrtgefaß:
verschießbare Behältnisse und bauliche Einrichtungen in der Kasse oder Zahlstelle, die zur Aufbewahrung der Zahlungsmittel und sonstiger sicher aufzubewahrender Gegenstände dienen;
- 51 Gesamtrechnungslegung:
der Nachweis durch Oberrechnungen, Anhänge zu den Zentralrechnungen, Zentralrechnungen sowie die Hauptrechnung, daß die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben mit der Gesamtsumme der in den Titelbüchern der Kassen einzeln nachgewiesenen Beträge übereinstimmen;
- 52 Handvorschüsse:
Beträge, die Dienststellen zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Barauszahlungen zur Verfügung gestellt werden;
- 53 Hilfsbücher:
Bücher, die neben den Zeitbüchern und den Sachbüchern für Zwecke des Tagesabschlusses, der Kontrolle des Zahlungsverkehrs oder für andere Zwecke geführt werden;
- 54 Kassen:
selbständige Behörden oder Teile von Behörden usw. (Behördenkassen) die Einzahlungen annehmen, Auszahlungen leisten, Buchungen vornehmen, die dazugehörigen Belege sammeln, nach Maßgabe des ihnen erteilten Auftrags den rechnungsmäßigen Nachweis führen, die Rechnung legen sowie Wertgegenstände annehmen, verwalten, ausliefern und nachweisen;
- 55 Kassenanordnungen:
schriftliche Weisungen der anordnenden Stellen an die Kassen, Zahlungen anzunehmen oder zu leisten, Buchungen vorzunehmen sowie Wertgegenstände anzunehmen, zu verwalten, auszuliefern und nachzuweisen;
- 56 Kassenbehälter:
siehe Geldbehälter;
- 57 Kassenbelege:
visuell lesbare Unterlagen für Buchungen in Sachbüchern — soweit sie nicht Rechnungsbelege sind —, in Kontogegenbüchern, im Wertesachbuch oder im Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände und im Wertzeichenbuch;
- 58 Kassenaufsichtsbeamter:
der vom Minister der Finanzen oder mit seiner Ermächtigung zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Kassen bestellte Beamte oder Angestellte;
- 59 Kassenbestandsverstärkungen:
Einzahlungen, die eine Kasse sich durch Verstärkungsauftrag zu Lasten des Girokontos einer Landeskasse, einer Landesoberkasse oder der Landeshauptkasse bzw. durch Vorlage einer Quittung bei der übergeordneten Kasse beschafft, um Auszahlungen leisten zu können;
- 60 Kassenfehlbetrag:
der Betrag, um den der Kassenistbestand hinter dem Kassensollbestand zurückbleibt;
- 61 kasseninterne Aufträge:
von der Kasse gefertigte Unterlagen (Hilfsbelege) für Zahlungen und Buchungen, wenn Zahlungsanordnungen oder Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen nicht vorliegen oder wenn aus vorhandenen Schriftstücken die Buchungsstellen nicht ersichtlich sind;

- 62 Kassenistbestand:
der Bestand an Zahlungsmitteln, der Betrag aus den angezahlten Belegen und die Bestände aus den Kontogegenbüchern beim Tagesabschluß;
- 63 Kassenprüfer:
der Kassenaufsichtsbeamte und die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten;
- 64 Kassenrest:
der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungssoll und dem für das Haushaltsjahr gezahlten Gesamtbetrag;
- 65 Kassensollbestand:
der beim Tagesabschluß im Tagesabschlußbuch ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und den Auszahlungen unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes;
- 66 Kassenüberschuß:
der Betrag, um den der Kassenistbestand den Kassensollbestand übersteigt;
- 67 Kassenzeichen:
Ordnungsmerkmale, die den Kassen das Buchen unmittelbar bei den zutreffenden Buchungsstellen ermöglichen und ein späteres Auffinden der Buchungen erleichtern;
- 68 Kreditinstitute:
die Stellen der Deutschen Bundesbank, die Postgiroämter, Banken und Sparkassen;
- 69 Lastschriftinzugsverkehr:
die vom Empfangsberechtigten veranlaßte Abbuchung des Betrages einer fälligen Forderung vom Konto des Zahlungspflichtigen bei einem Kreditinstitut und die entsprechende Gutschrift auf dem Konto des Empfangsberechtigten; die Abbuchung bedarf der Einwilligung des Zahlungspflichtigen;
- 70 Massenzahlungen:
eine Vielzahl gleichartiger Zahlungen, die von einer Kasse zum selben Zeitpunkt angenommen oder geleistet werden;
- 71 Objektkonten:
Konten, die für Maßnahmen oder Gegenstände in Vorbüchern zum Titelbuch geführt werden;
- 72 Personenkonten:
Konten, die für Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte in Vorbüchern zum Titelbuch geführt werden;
- 73 Programm:
die geordnete Folge aller Befehle, die zur Verarbeitung der Daten im jeweiligen ADV-Verfahren benötigt werden. Im Programm ist entsprechend der Aufgabenstellung festgelegt, welche Tätigkeiten unter welchen sachlichen Bedingungen und zeitlichen Abhängigkeiten auszuführen sind;
- 74 Programmakte:
wird für jedes Programm angelegt und enthält im wesentlichen die Kurzbeschreibung der zu lösenden Aufgabe, das Blockdiagramm, Arbeits- und Bedienungsanweisungen, die Übersicht über programmierte Kontrollen und deren Fehlermeldungen, Muster der Ein- und Ausgabemedien sowie die Testunterlagen;
- 75 Prüfprogramm:
dient der Überprüfung der von der ADV-Anlage einzulesenden oder von ihr verarbeiteten Daten mit Hilfe von Prüfziffern, Prüfpunkten, Kontrollsummen u. a. Plausibilitätskontrollen;
- 76 Plausibilitätskontrolle:
die programmierte Prüfung von Daten nach bestimmten aufgabenbezogenen Kriterien. Beispielsweise wird maschinell geprüft, ob Daten logisch möglich sind, ob sie sich gegenseitig ausschließen, ob sie innerhalb wahrscheinlicher Grenzwerte liegen;
- 77 Rechnungsbelege:
visuell lesbare Unterlagen für Buchungen in Rechnungslegungsbüchern;
- 78 Rechnungslegung:
der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsprüfung und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung;
- 79 Rechnungslegungsbuch:
das zum Zwecke der Einzelrechnungslegung für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung geführte Buch (Titelbuch, Vorbücher zum Titelbuch, andere Sachbücher und Zeitbücher, soweit sie mit dem Titelbuch vereinigt geführt werden);
- 80 Rechnungsnachweisung:
summenmäßige Nachweisung über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben aus dem Rechnungslegungsbuch (Titelbuch) nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung zum Zwecke der Einzelrechnungslegung;
- 81 Rechnungssoll:
im Titelbuch
die Summe aus dem im laufenden Haushaltsjahr zum Soll gestellten Betrag und dem aus dem Vorjahr übertragenen Kassenrest, ggf. vermindert um den niedergeschlagenen oder erlassenen Betrag,
in der Haushaltsrechnung
die Summe aus dem Haushaltsbetrag und dem aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmenrest/Ausgabereinst oder Vorgriff;
- 82 Rückrufvorbekalt:
die mit dem Kreditgewerbe vereinbarte Möglichkeit, nach Hingabe der Zahlungsunterlagen die Ausführung bestimmter Zahlungsaufträge zu verhindern oder bereits ausgeführte Zahlungsaufträge rückgängig zu machen;
- 83 Rückchecks:
die von der Kasse einem Kreditinstitut zum Einzug eingereichten Schecks und Postschecks, die von den bezogenen Kreditinstituten nicht eingelöst und deshalb an die Kasse zurückgesandt werden;
- 84 Sachbücher:
Bücher für die Buchungen nach sachlicher Ordnung;
- 85 Sammelanordnungen:
Zahlungsanordnungen, durch die einmalige oder innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrende Zahlungen für mehrere Zahlungspflichtige oder mehrere Empfangsberechtigte angeordnet werden;
- 86 Schalter:
Stellen, die im Kassenraum oder Zahlstellenraum zur Entgegennahme oder Leistung von Barzahlungen eingerichtet sind;
- 87 Sollstellungen:
die Eintragungen der zu erhebenden oder auszuzahlenden Beträge und der erläuternden Angaben in den Büchern der Kasse;
- 88 sonstige Rechnungsunterlagen:
Unterlagen, die neben den Rechnungslegungsbüchern, Rechnungsbelegen und Nachweisungen der Einzelrechnung zum Zwecke der Rechnungslegung beizufügen oder bereitzuhalten sind;
- 89 sonstige technische Hilfsmittel der Buchführung:
die sinnngemäße Anwendung der Grundsätze nach Nrn. 3.4 und 3.5 zu § 71 kommt nur bei der Verwendung programmierbarer Anlagen für Buchführungszwecke in Betracht. Sie entfällt jedoch bei herkömmlichen Buchungsmaschinen, welche im Gegensatz zu ADV-Anlagen nicht programmierbar sind und sich auf Grund ihrer technischen Ausstattung nur für die Bearbeitung begrenzter Aufgabengebiete eignen;
- 90 Speicherbuchführung:
automatisiertes Buchungsverfahren, bei dem die Daten eines Bearbeitungsfalles (z. B. Besoldungsfall, Steuerfall) auf Datenträgern aufgezeichnet sind (Speicherkonto);
- 91 Titelverzeichnisse:
nach Buchungsstellen getrennte und mit Belegen versehene Zusammenstellungen der von einer Zahlstelle angenommenen und geleisteten Zahlungen;
- 92 Umbuchungen:
Buchungen, durch die gebuchte Zahlungen von einer Buchungsstelle auf eine andere übertragen werden;
- 93 unbare Zahlungen:
Zahlungen, die durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse oder Zahlstelle bei einem Kreditinstitut, durch Überweisung oder Auszahlung von einem solchen Konto oder durch Übersendung von Schecks oder Postschecks bewirkt werden;

- 94 Verrechnung:
Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich gleichzeitig als Auszahlung und Einzahlung bewirkt werden, ohne daß die Höhe des Kassensollbestandes verändert wird;
- 95 Verstärkungsanforderung:
die schriftliche Anforderung einer Zahlstelle an die zuständige Kasse, den Zahlstellenistbestand zu verstärken;
- 96 Verstärkungsauftrag:
Auftrag einer Landeskasse oder Zahlstelle an die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank oder eines anderen Kreditinstituts, ihr Guthaben aus dem Guthaben einer Landeskasse, einer Landesoberkasse oder der Landeshauptkasse zu verstärken;
- 97 Verwahrungen:
Einzahlungen, die nicht oder nicht sofort nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können und deshalb später abzuwickeln sind;
- 98 Verwahrgelaß:
siehe Geldbehälter;
- 99 Vorbücher:
Bücher, in denen Einzahlungen und Auszahlungen einzeln gebucht werden und deren Ergebnisse in das Hauptzeitbuch und das Titelnbuch oder andere Sachbücher übernommen werden;
- 100 Vorschüsse:
Auszahlungen, die nicht oder nicht sofort nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können und deshalb später abzuwickeln sind;
- 101 Wertgegenstände:
Wertpapiere, Wertzeichen mit Ausnahme der Postwertzeichen, geldwerte Drucksachen, Kostbarkeiten, Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine (Depotquittungen), Sparbücher, Wechsel und sonstige als Hinterlegung zu behandelnde Sachen;
- 102 Wertpapiere:
Urkunden, die das in ihnen verbriefte Recht derart verkörpern, daß sie selbst zum Träger des Rechts werden und daß der Besitz der Urkunden zur Ausübung des Rechts notwendig ist;
- 103 Wertzeichen:
Gebührenmarken, Kostenmarken, Eintrittskarten und dgl., nicht aber Postwertzeichen;
- 104 wiederkehrende Zahlungen:
Zahlungen, die ihrem Wesen nach mit dem Anordnungsbetrag mehr als einmal oder in Teilbeträgen anzunehmen oder zu leisten sind;
- 105 Zahlstellen:
Stellen, die nicht den Kassen angehören und für diese bestimmte Zahlungen annehmen oder leisten;
- 106 Zahlstellenaufsichtsbeamter:
der Leiter der Dienststelle, der die Zahlstelle angehört oder ein von ihm durch den Geschäftsverteilungsplan dazu bestimmter Beamter oder Angestellter, der die Geschäftsführung der Zahlstelle beaufsichtigt;
- 107 Zahlstellenbestandsverstärkungen:
Einzahlungen, die eine Zahlstelle von der zuständigen Kasse erhält, um Auszahlungen leisten zu können;
- 108 Zahlstellenfehlbetrag:
der Betrag, um den der Zahlstellenistbestand hinter dem Zahlstellenollbestand zurückbleibt;
- 109 Zahlstellenistbestand:
der Bestand an Zahlungsmitteln, der Betrag aus den angezahlten Belegen und ggf. der Bestand aus dem Kontogegenbuch beim Tagesabschluß;
- 110 Zahlstellenollbestand:
der beim Tagesabschluß im Zahlstellenbuch ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung des letzten Zahlstellenollbestandes;
- 111 Zahlstellenprüfer:
der Zahlstellenaufsichtsbeamte und die ihm ggf. beigegebenen Beamten und Angestellten;
- 112 Zahlstellenüberschuß:
der Betrag, um den der Zahlstellenistbestand den Zahlstellenollbestand übersteigt;

- 113 Zahlungen:
Einzahlungen und Auszahlungen, regelmäßig zur Tilgung einer Geldschuld durch Bewirken der geschuldeten Leistung in Geld;
- 114 Zahlungsanordnungen:
schriftliche Weisungen der anordnenden Stellen an die Kassen, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und die entsprechenden Buchungen vorzunehmen;
- 115 Zahlungsmittel:
Bundesmünzen, Bundesbanknoten, fremde Geldsorten (Bargeld) sowie Schecks und Postschecks;
- 116 Zahlungspflichtiger:
die in der Zahlungsanordnung bezeichnete Person, die die Zahlung zu entrichten hat;
- 117 Zeitbücher:
Bücher für die Buchungen nach der Zeitfolge.

Zu § 70 — Zahlungen —

Inhalt

Kassenanordnungen

Arten und Form der Kassenanordnungen

- Nr. 1 Arten der Kassenanordnungen
- Nr. 2 Form der Kassenanordnungen

Zahlungsanordnungen

- Nr. 3 Arten der Zahlungsanordnungen
- Nr. 4 Erteilung von Zahlungsanordnungen
- Nr. 5 Inhalt der förmlichen Zahlungsanordnung
- Nr. 6 Betrag
- Nr. 7 Zahlungspflichtiger oder Empfangsberechtigter
- Nr. 8 Fälligkeitstag
- Nr. 9 Buchungsstelle, Haushaltsjahr
- Nr. 10 Begründung
- Nr. 11 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- Nr. 12 Inhalt der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit
- Nr. 13 Feststeller der sachlichen Richtigkeit
- Nr. 14 Form der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit
- Nr. 15 Inhalt der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit
- Nr. 16 Feststeller der rechnerischen Richtigkeit
- Nr. 17 Form der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit
- Nr. 18 Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- Nr. 19 Verantwortung des Feststellers in besonderen Fällen
- Nr. 20 Unterschrift des Anordnungsbeauftragten
- Nr. 21 Änderung der förmlichen Zahlungsanordnung, ihrer Anlagen und der begründenden Unterlagen
- Nr. 22 Allgemeine Zahlungsanordnungen

Andere Kassenanordnungen

- Nr. 23 Allgemeines
- Nr. 24 Anordnungen für Wertgegenstände
- Nr. 25 Sonstige Kassenanordnungen
- Nr. 26 Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen
- Nr. 27 Kasseninterne Aufträge

**Zahlungen, Wertgegenstände
Zahlungsverkehr**

- Nr. 28 Bewirken von Zahlungen
- Nr. 29 Zahlungsarten
- Nr. 30 Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs
- Nr. 31 Verkehr mit Kreditinstituten
- Nr. 32 Bargeld
- Nr. 33 Wechsel
- Nr. 34 Verrechnung im Wege der Aufrechnung
- Nr. 35 Verrechnung im Wege des Buchausgleichs, Verrechnung innerhalb der Kasse

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen

- Nr. 36 Leistungsort, Einzahlung an die zuständige Kasse
- Nr. 37 Annahme von Einzahlungen

- Nr. 38 Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen 1.2.5 Umbuchungsanordnungen, wenn für eine gebuchte Zahlung die Buchungsstelle oder das Haushaltsjahr zu ändern ist.
- Nr. 39 Quittung bei Einzahlungen
- Nr. 40 Einzahlungstag 1.3 Als Kassenanordnungen gelten auch kasseninterne Aufträge.
- Nr. 41 Rechtzeitige und vollständige Entrichtung von Einzahlungen
- Nr. 42 Behandlung von Mehr- und Minderbeträgen sowie von gefundenem Bargeld 2 **Form der Kassenanordnungen**
- Nr. 43 Reihenfolge der Tilgung 2.1 Kassenanordnungen sind mit Ausnahme der allgemeinen Zahlungsanordnungen (Nr. 22) auf den vom Minister der Finanzen genehmigten Vordrucken zu erteilen. Der Minister der Finanzen kann in Ausnahmefällen zulassen, daß diese Vordrucke mit anderen Vordrucken vereinigt werden. Soweit für einzelne Verwaltungszweige Vordrucke bundeseinheitlich festgelegt werden, wird auf die Einholung der Einwilligung des Ministers der Finanzen verzichtet.)
- Nr. 44 Stundung von Ansprüchen
- Nr. 45 Berechnung von Zinsen und Säumniszuschlägen bei Einzahlungen 2.2 Werden einer Kassenanordnung Anlagen beigelegt, so sind sie mit ihr so zu verbinden, daß ein Verlust ausgeschlossen ist. Ist die feste Verbindung wegen des Umfangs der Anlagen nicht möglich, so sind die Anlagen so zu kennzeichnen, daß sie der richtigen Kassenanordnung zugeordnet werden können. Auf der Kassenanordnung ist der Verbleib der Anlagen anzugeben.
- Auszahlungen**
- Nr. 46 Leistung von Auszahlungen 2.3 Kassenanordnungen und solche Anlagen, die von Dienststellen anzufertigen sind, müssen gut lesbar sein. Sie dürfen nur im Druck oder urschriftlich mit urkundenechter Tinte, Kugelschreiber mit Mine nach DIN, urkundeneigenem Farbband oder mit sonstigen zugelassenen Schreibmitteln ausgefertigt werden. Gleichlautende Angaben dürfen durchgeschrieben werden; dies gilt — von Fällen der Nrn. 3.2.3 und 9.10 zu § 75 abgesehen — nicht für die Angaben über den Zahlungspflichtigen, den Einlieferer oder Empfangsberechtigten und den Betrag. Streichungen und sonstige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben; Nr. 21 ist zu beachten.
- Nr. 47 Zahlungsempfänger
- Nr. 48 Bescheinigungen über unbare Auszahlungen und über Verrechnungen 2.4 Wird eine Bescheinigung abgegeben, die in den Bereich eines anderen Verwaltungszweiges gelangt, so ist sie mit der Bezeichnung der bescheinigenden Dienststelle zu versehen.
- Nr. 49 Quittung bei Auszahlungen 2.5 Unterschriften sind mit Tinte, Tintenstift oder gleichwertigen Schreibmitteln (Nr. 2.3) eigenhändig zu leisten. Namenskürzung oder die Verwendung eines Namenstempels ist unzulässig.
- Nr. 50 Rechtzeitige Leistung von Auszahlungen 2.6 Kassenanordnungen sollen einfach ausgefertigt werden. Sind für die Akten Durchschriften erforderlich, so müssen sie deutlich als solche gekennzeichnet sein. Die Erteilung von Kassenanordnungen muß aus den Vorgängen ersichtlich sein.
- Nr. 51 Berechnung von Zinsen bei Auszahlungen 2.7 Werden Kassenanordnungen, Anlagen zu Kassenanordnungen oder begründende Unterlagen (Nr. 10.1) mit Hilfe von ADV-Anlagen hergestellt oder geprüft, sind die Bestimmungen der Anlage 2 zu den VV zu § 79 — HKR-ADV-Best — zu beachten.
- Gemeinsame Vorschriften**
- Nr. 52 Auftragszahlungen
- Nr. 53 Berechnung von Teilbeträgen
- Wertgegenstände**
- Nr. 54 Arten der Wertgegenstände
- Nr. 55 Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen
- Nr. 56 Verwaltung von Wertgegenständen
- Nr. 57 Aufbewahrung der Wertgegenstände
- Geldverwaltung**
- Nr. 58 Verwendung der Einzahlungen
- Nr. 59 Kassenistbestand
- Nr. 60 Kassenbestandsverstärkung
- Nr. 61 Ablieferung
- Nr. 62 Kassenbehälter, Beförderung von Zahlungsmitteln
- Nr. 63 Verpacken von Bundesmünzen und Bundesbanknoten
- Nr. 64 Verlust von Schecks, Postschecks, Überweisung- und Verstärkungsaufträgen sowie von Scheckvordrucken
- Anlagen**
- Anl. 1 Bestimmungen über die Annahme von Schecks und Postschecks
- Anl. 2 Zahlungen in fremden Geldsorten
- Anl. 3 Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtiger, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten
- Anl. 4 Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A)
- Kassenanordnungen**
- Arten und Form der Kassenanordnungen
- 1 **Arten der Kassenanordnungen**
- 1.1 Die nach Nr. 2.2 zu § 34 ermächtigte Dienststelle (anordnende Stelle) hat, soweit nicht der Minister der Finanzen Ausnahmen zugelassen hat, schriftliche Anordnungen (Kassenanordnungen) zu erteilen, wenn
- 1.1.1 Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten sind,
- 1.1.2 Buchungen vorzunehmen sind oder
- 1.1.3 Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen oder auszuliefern sind.
- 1.2 Kassenanordnungen sind
- 1.2.1 Zahlungsanordnungen, wenn Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten sind,
- 1.2.2 Einlieferungsanordnungen oder Auslieferungsanordnungen, wenn Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen oder auszuliefern sind,
- 1.2.3 sonstige Kassenanordnungen auf Grund besonderer Weisung des Ministers der Finanzen,
- 1.2.4 Änderungsanordnungen, wenn Angaben in Kassenanordnungen zu ändern sind,
- 3 **Arten der Zahlungsanordnungen**
- 3.1 Zahlungsanordnungen sind
- 3.1.1 Annahmeanordnungen für Einzahlungen,
- 3.1.2 Auszahlungsanordnungen für Auszahlungen.
- 3.2 Werden eine einmalige Zahlung oder innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrende Zahlungen für jeweils einen Zahlungspflichtigen oder einen Empfangsberechtigten angeordnet, so sind die Zahlungsanordnungen Einzelanordnungen.
- 3.3 Werden einmalige Zahlungen oder innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte angeordnet, so sind die Zahlungsanordnungen Sammelanordnungen.
- 3.4 Zahlungsanordnungen für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gelten, sind Daueranordnungen.
- 3.5 Zahlungsanordnungen sind zu erteilen als
- 3.5.1 förmliche Zahlungsanordnungen (Nrn. 5 bis 21) oder
- 3.5.2 allgemeine Zahlungsanordnungen (Nr. 22).

¹⁾ Vgl. „Hinweise und Erläuterungen über einheitliche Vordrucke für Kassenanordnungen“ gemäß Erlaß des Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1978 (StAnz. S. 1474, 1633)

- 4 Erteilung von Zahlungsanordnungen**
- 4.1** Sobald für eine Einzahlung
— der Rechtsgrund,
— der Zahlungspflichtige,
— der Betrag und
— die Fälligkeit
feststehen, hat die anordnende Stelle eine Annahmeanordnung zu erteilen und sie der Kasse — erforderlichenfalls über eine Zahlstelle — zuzuleiten. Hinweis auf Nr. 3 zu § 34.
- 4.2** Sobald für eine Auszahlung
— die Verpflichtung zur Leistung,
— der Empfangsberechtigte,
— der Betrag und
— die Fälligkeit
feststehen,
— Haushalts- und Betriebsmittel zur Verfügung stehen oder die Voraussetzungen für einen Vorschuß vorliegen,
hat die anordnende Stelle eine Auszahlungsanordnung zu erteilen und sie der Kasse — erforderlichenfalls über eine Zahlstelle — zuzuleiten.
Empfangsberechtigten oder ihren Beauftragten sollen in der Regel Auszahlungsanordnungen nicht zum Überbringen an die Kasse oder Zahlstelle übergeben werden. Hinweis auf Nr. 8 zu § 34.
- 4.2.1** Auszahlungsanordnungen über Vorschüsse in Höhe von 100 000 DM und darüber dürfen nur mit Einwilligung des Ministers der Finanzen erteilt werden.
- 4.2.2** Die anordnende Stelle hat dafür zu sorgen, daß Verwahrungen und Vorschüsse so bald wie möglich abgewickelt werden.
- 4.3** Wird der anordnenden Stelle eine Einzahlung mitgeteilt, so hat sie, sofern nicht eine allgemeine Anordnung gilt, unverzüglich eine Annahmeanordnung zu erteilen oder über den Verbleib der Einzahlung zu entscheiden.
- 4.4** Geht eine förmliche Zahlungsanordnung vor ihrer Ausführung verloren, so ist eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Zweite Ausfertigung an Stelle der verlorengegangenen und hiermit für ungültig erklärten ersten Ausfertigung“ auszustellen. Wird die erste Ausfertigung wieder aufgefunden, so ist sie auf der Vorderseite zu durchkreuzen, mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und der Zweitschrift beizufügen.
- 4.5** Die anordnende Stelle hat bei der Erteilung der Zahlungsanordnungen die für die Buchung und Rechnungslegung maßgebenden Vorschriften (§§ 71 bis 73, 75, 76 und 80 und die hierzu ergangenen VV) zu beachten.
- 4.6** Die Kasse hat förmliche Zahlungsanordnungen, die beim Jahresabschluß nicht ausgeführt sind, unerledigt an die anordnende Stelle zurückzugeben. Das gilt nicht, wenn die Beträge als Kassenreste nachzuweisen sind.
- 4.7** Förmliche Zahlungsanordnungen, die beim Jahresabschluß teilweise ausgeführt sind, gelten hinsichtlich des nicht gezahlten Betrages weiter (Nr. 25.6 zu § 71). Entfällt oder ändert sich die Buchungsstelle, so ist eine Änderungsanordnung zu erteilen.
- 5 Inhalt der förmlichen Zahlungsanordnung**
- 5.1** Die förmliche Zahlungsanordnung muß enthalten
- 5.1.1** die Bezeichnung der Kasse, ggf. auch die Bezeichnung der Zahlstelle, die eine Einzahlung annehmen oder die Auszahlung leisten soll²⁾,
- 5.1.2** die Anordnung zur Annahme oder Auszahlung (Nr. 3.1),
- 5.1.3** den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag (Nr. 6),
- 5.1.4** den Zahlungspflichtigen oder den Empfangsberechtigten (Nr. 7),
- 5.1.5** den Fälligkeitstag (Nr. 8),
- 5.1.6** die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr (Nr. 9),
- 5.1.7** die Begründung (Nr. 10),
- 5.1.8** eine besondere Kennzeichnung bei Abschlagsauszahlungen und deren Abrechnung (Schlußzahlung),
- 5.1.9** die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Nrn. 14, 17 und 18),
- 5.1.10** die Bezeichnung der anordnenden Stelle (Nr. 1.1),
- 5.1.11** die Nummer der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste und das Namenszeichen des Listenföhrers, sofern nicht von der Führung einer Haushaltsüberwachungsliste abgesehen worden ist (Nrn. 7, 8.1.1 und 8.1.2 zu § 34),
- 5.1.12** das Datum der Anordnung und
- 5.1.13** die Unterschrift des Anordnungsbefugten (Nr. 20).
- 5.2** Sind in den Anlagen einer förmlichen Zahlungsanordnung die Angaben nach Nr. 5.1 ganz oder teilweise enthalten, so ist eine Wiederholung dieser Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung nicht erforderlich. In diesem Fall bedarf es in der förmlichen Zahlungsanordnung außer der Bezeichnung der anordnenden Stelle der Angabe der Buchungsstelle und des Haushaltsjahres, der Anordnung zur Annahme oder Auszahlung des Gesamtbetrags und der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur der in den Anlagen fehlenden Angaben nach Nr. 5.1.
- 5.3** Auf förmlichen Zahlungsanordnungen über die Beschaffung oder die Veräußerung von Gegenständen ist ein Hinweis aufzunehmen, an welcher Stelle der nach § 73 und den VV dazu zu führenden Sachrechnungen oder Bestandsverzeichnisse die beschafften oder veräußerten Gegenstände nachgewiesen sind. Sind die Gegenstände zur alsbaldigen Verwendung abgegeben worden, so ist statt dessen eine entsprechende Bescheinigung anzubringen (Nrn. 6.4 und 12.1 der Anlage 2 zu den VV zu § 73). Die Bescheinigungen können statt auf den Zahlungsanordnungen auch auf deren Anlagen angebracht werden.
- 5.4** Fallen als Folge einer Lieferung oder Leistung für das Land nebenher Gegenstände (z. B. Altstoffe, Packmaterial) von nicht unerheblichem Wert an, so ist der Verbleib oder die Verwertung dieser Gegenstände auf der förmlichen Zahlungsanordnung oder deren Anlagen zu vermerken.
- 5.5** Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof abweichende Bestimmungen zu den Nrn. 5.1 bis 5.4 treffen; dabei sind ggf. die Verantwortungsbereiche des Anordnungsbefugten und der Feststeller zu regeln.
- 6 Betrag**
- 6.1** In der förmlichen Zahlungsanordnung ist der Betrag anzugeben, der in Deutscher Mark oder ausnahmsweise in anderer Währung anzunehmen oder auszusahlen ist. Bei wiederkehrenden Zahlungen sind der Jahresbetrag und die Teilbeträge je Fälligkeit anzugeben; sind Teilbeträge in gleicher Höhe anzunehmen oder auszusahlen, so genügt die Angabe des Jahresbetrages und eines Teilbetrages.
- 6.2** Die Beträge sind in Ziffern anzugeben. Für „Deutsche Mark“ und „Pfennig“ sind die Abkürzungen „DM“ und „Pf“ zu verwenden. In förmlichen Zahlungsanordnungen, die als maschinell lesbare Datenträger verwendet werden, kann der Betrag auch durch Markieren vorgedruckter Ziffern- oder Zahlenfelder angegeben werden, wenn der markierte Betrag gegen Fälschungen und Änderungen ausreichend gesichert ist. Kann der markierte Betrag nicht ausreichend gesichert werden, so bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, in welcher Weise die Weiterverarbeitung des richtigen Betrags sichergestellt wird.
- 6.3** DM-Beträge von 1 000 DM und mehr sowie Beträge in anderen Währungen sind in Buchstaben zu wiederholen. Der für die Angabe der Beträge vorgesehene Raum ist, soweit er bei der Eintragung freibleibt, so zu entwerfen, daß nachträgliche Zusätze erkennbar sind. Teilbeträge sind nicht in Buchstaben zu wiederholen. In förmlichen Zahlungsanordnungen, die in automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Wiederholung in Buchstaben verzichtet werden, wenn die ziffernmäßige Angabe des Betrags gegen Fälschungen und Änderungen ausreichend gesichert ist. Sofern der Betrag in Buchstaben zu wiederholen und die förmliche Zahlungsanordnung maschinell zu lesen ist, bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, auf welche Weise die Weiterverarbeitung des richtigen Betrags sichergestellt wird.
- 6.4** Der Betrag braucht in der förmlichen Zahlungsanordnung nicht angegeben zu werden, wenn er auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Tarifvertrages oder einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift berechnet werden kann (betragslose Zahlungsanordnung). Ist für die

²⁾ Der Angabe der Kasse oder Zahlstelle bedarf es nicht, wenn Zweifel über die Zuständigkeit (vgl. Nr. 2.1 zu § 79) nicht bestehen.

- Berechnung im einzelnen Fall die Kenntnis bestimmter Merkmale erforderlich, so müssen diese in der Zahlungsanordnung angegeben sein.
- 6.5 Der Betrag braucht ferner nicht angegeben zu werden, wenn
- 6.5.1 die förmliche Zahlungsanordnung Merkmale enthält, die die Errechnung des Betrags auf Grund der im Verantwortungsbereich der Kasse auf Datenträgern gespeicherten Personen- oder Objektkonten ermöglichen, und
- 6.5.2 die Berechnung in einem automatisierten Verfahren ausgeführt wird und die hierbei verwendeten Programme von den zuständigen Stellen geprüft und freigegeben worden sind (Anlage 2 zu den VV zu § 79 — HKR-ADV-Best —).
- 6.6 Sind Zinsen von der Kasse zu berechnen (Nrn. 45.2 und 51), so müssen sich der Zinssatz, der Tag des Beginns der Verzinsung und der Kapitalbetrag aus der förmlichen Zahlungsanordnung ergeben; der Kapitalbetrag braucht nicht angegeben zu werden, wenn die Kasse ihn aus ihren Unterlagen selbst ermitteln kann.
- 7 Zahlungspflichtiger oder Empfangsberechtigter**
- 7.1 In der förmlichen Zahlungsanordnung muß der Zahlungspflichtige oder der Empfangsberechtigte zweifelsfrei bezeichnet sein. Hierzu gehört in der Regel die Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts, der Straße und der Hausnummer. Der Geburtsname von Ehefrauen, geschiedenen Frauen und Witwen ist anzugeben, wenn ohne diese Angaben Zweifel über die Person entstehen können. Bei Verrechnungen (Nr. 35) ist an Stelle der Angaben zur Person die Buchungsstelle anzugeben, bei der der zu verrechnende Betrag nachzuweisen ist.
- 7.2 Ist der Zahlungspflichtige nicht zugleich Schuldner oder der Empfangsberechtigte nicht zugleich Forderungsberechtigter, so muß dies aus der förmlichen Zahlungsanordnung ersichtlich sein. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Erlöse aus dem Verkauf von Gebührenmarken, Eintrittskarten und dergleichen abgeliefert werden und allgemeine Annahmeanordnungen nicht erteilt worden sind.
- 7.3 Ergänzend zu Nr. 7.1 ist in förmlichen Auszahlungsanordnungen der Zahlungsweg (Nr. 28) anzugeben.
- 7.3.1 wenn der Betrag auf ein Konto überwiesen werden soll — die Bezeichnung des Kreditinstituts und die Kontonummer (Straße und Hausnummer des Kontoinhabers können entfallen) sowie ggf. der Zusatz „Lastschrift-einzugsverkehr“. An die Stelle der Bezeichnung des Kreditinstituts soll dessen Bankleitzahl nebst abgekürzter Bezeichnung treten, wenn diese Angaben aus Zahlungsaufforderungen oder aus Akten ersichtlich sind oder wenn Datenträgeraustausch vereinbart worden ist;
- 7.3.2 wenn der Betrag ausnahmsweise in der Kasse oder Zahlstelle bar ausgezahlt werden soll — das Wort „bar“.
- 7.4 Für förmliche Annahmeanordnungen, die im Wege des Lastschrift-einzugsverkehrs ausgeführt werden sollen, gilt Nr. 7.3.1 entsprechend.
- 7.5 Wird für den Zahlungspflichtigen oder den Empfangsberechtigten ein Personenkonto geführt, so genügt neben dem Ordnungsbegriff (z. B. Personenkonto-Nummer) die Angabe des Namens des Zahlungspflichtigen oder des Empfangsberechtigten; bei automatisierten Verfahren muß der Ordnungsbegriff mit einem Prüfmerkmal versehen sein.
- 8 Fälligkeitstag**
- 8.1 In der förmlichen Zahlungsanordnung ist das Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muß (Fälligkeitstag). Bei Ein- und Auszahlungen, die sofort zu leisten sind, entfällt die Angabe des Fälligkeitstags.
- 8.2 Sind Teilbeträge anzunehmen oder auszuführen, so ist der Fälligkeitstag für jeden Teilbetrag anzugeben. Sind bei wiederkehrenden Zahlungen Teilbeträge in gleicher Höhe und in gleichen Zeitabständen anzunehmen oder auszuführen, so sind der erste Fälligkeitstag und der Zeitabstand anzugeben. Ist der letzte Fälligkeitstag bereits bekannt, so ist auch er anzugeben; andernfalls ist er der Kasse durch Änderungsanordnung (Nr. 26) rechtzeitig mitzuteilen.
- 8.3 Wegen Zinsfälligkeiten Hinweis auf die Nrn. 6.6 und 45.2 sowie Nr. 4 zu § 34 und Nr. 1.4 zu § 59.
- 9 Buchungsstelle, Haushaltsjahr**
- 9.1 Die Buchungsstelle besteht bei förmlichen Zahlungsanordnungen über Einnahmen und Ausgaben aus der numerischen Bezeichnung des Einzelplans, des Kapitels und des Titels. Bei einer weiteren Untergliederung umfaßt die Buchungsstelle auch deren numerische Bezeichnung. Sind Einzahlungen oder Auszahlungen nach einer sonst vorgesehenen Ordnung zu buchen, so ist die dafür festgelegte Bezeichnung die Buchungsstelle. Soll aus einem Haushaltsrest mangels einer gleichlautenden Zweckbestimmung für das laufende Haushaltsjahr eine Einnahme oder Ausgabe gebucht werden, so ist in der Kassenanordnung die Buchungsstelle anzugeben, bei der der Haushaltsrest entstanden ist (sog. Kursiv-Titel).
- 9.2 Förmliche Zahlungsanordnungen sind für jede Buchungsstelle getrennt zu erteilen, soweit nicht der Minister der Finanzen Ausnahmen zugelassen hat. Sind Ausnahmen zugelassen worden, so müssen zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 6.1 die auf die einzelnen Buchungsstellen entfallenden Beträge angegeben werden; diese sind nicht in Buchstaben zu wiederholen.
- 9.3 In der förmlichen Zahlungsanordnung ist das Haushaltsjahr anzugeben, für das die Einzahlung oder Auszahlung gebucht werden soll. In der Daueranordnung ist das Haushaltsjahr für die Buchung der ersten Zahlung zu bezeichnen.
- 9.4 Buchungsstelle und Haushaltsjahr können in der förmlichen Zahlungsanordnung verschlüsselt angegeben werden, wenn dadurch die Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt wird.
- 10 Begründung**
- 10.1 Aus der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Anlagen oder aus den dazugehörenden, aber nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nicht beizufügenden Schriftstücken (begründende Unterlagen) müssen Zweck und Anlaß der Einzahlung oder Auszahlung so deutlich erkennbar sein, daß die ihr zugrunde liegende Verwaltungsmaßnahme zweifelsfrei ersichtlich ist (Begründung). Als solche Anlagen und Unterlagen kommen vor allem in Betracht: Kostenrechnungen über Lieferungen und Leistungen, Unterlagen zum Nachweis der durch den Ersatz von Schäden und Aufwendungen entstandenen Auslagen, Verträge, gerichtliche Erkenntnisse, Festsetzungen, Erlasse sowie Bescheinigungen, von deren Vorlage eine Ausgabe nach Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift abhängig ist. Soweit begründende Unterlagen von Dienststellen anzufertigen sind, gilt Nr. 2.3 entsprechend.
- 10.2 Aus der Begründung müssen insbesondere Gegenstand und Rechtsgrund der Einzahlung oder Auszahlung hervorgehen. Ggf. ist die Berechnung des Betrags zu erläutern und zur Ersatzfrage Stellung zu nehmen.
- 10.3 Befindet sich die Begründung für die Einzahlung oder Auszahlung in Unterlagen, so muß durch gegenseitige Hinweise in Zahlungsanordnungen und Unterlagen deren Auffindbarkeit gewährleistet sein.
- 10.4 Steht die förmliche Zahlungsanordnung im Zusammenhang mit früheren Zahlungen, so ist in der Begründung auf die vorangegangene Zahlungsanordnung hinzuweisen.
- 10.5 Anlagen zu einer förmlichen Zahlungsanordnung, die auch Begründungen für weitere Zahlungsanordnungen enthalten, sind gleichzeitig begründende Unterlagen für diese Anordnungen und ggf. als Dauerbeleg zu behandeln (Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75).
- 11 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**
- 11.1 Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen ist vor Abgabe an die Kasse festzustellen und zu bescheinigen, soweit nicht der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Ausnahmen zugelassen hat (§ 79 Abs. 4).
- 11.2 Beamte und Angestellte sollen die Feststellungsbescheinigungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person oder ihre Angehörigen betreffen, nicht abgeben.
- 12 Inhalt der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit**
- 12.1 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift des Vermerks nach den Nrn. 14 oder 18 die Verantwortung dafür, daß

- 12.1.1 die in der förmlichen Zahlungsanordnung, in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
- 12.1.2 die nach Nr. 5 erforderlichen übrigen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthalten sind, soweit nicht die Verantwortung hierfür dem Anordnungsbefugten obliegt (Nr. 20),
- 12.1.3 nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- 12.1.4 die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
- 12.1.5 die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- 12.1.6 Abschlagsauszahlungen, Vorleistungen (Vorauszahlungen), Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
- 12.2 Die Festlegung der Verantwortung nach Nr. 19 bleibt unberührt.
- 12.3 Die sachliche Richtigkeit darf unter entsprechender Ergänzung des Vermerks nach Nr. 14.1 auch bescheinigt werden, wenn bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung
- 12.3.1 ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
- 12.3.2 die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteils ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten).
- 12.4 Die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit erstreckt sich in der Regel nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger. Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, in welcher Weise die Richtigkeit der in die maschinelle Verarbeitung eingehenden Datenträger sichergestellt wird.
- 13 **Feststeller der sachlichen Richtigkeit**
- 13.1 Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind befugt
- 13.1.1 der Leiter der Dienststelle,
- 13.1.2 der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 und VV dazu) und
- 13.1.3 die durch Rechts-, Verwaltungsvorschrift oder Anordnung für ihren Verantwortungsbereich ermächtigten oder beauftragten Beamten und Angestellten. Diese müssen mindestens dem gehobenen Dienst angehören oder in einer entsprechenden Vergütungsgruppe des BAT eingestuft sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.
- 13.2 Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit dürfen nur Beamte und Angestellte beauftragt werden, die dazu befähigt sind. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu übersehen und zu beurteilen vermag.
- 14 **Form der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit**
- 14.1 Der Feststeller hat die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift des Vermerks „Sachlich richtig“ mit Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe zu bescheinigen.
Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Bescheinigung (Teilbescheinigung) der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein. Beschränkt sich eine Teilbescheinigung auf die fachtechnische Beurteilung einer Anlage oder Unterlage zu einer Zahlungsanordnung, so ist sie durch Unterschrift unter dem Vermerk „Fachtechnisch richtig“ abzugeben.
- 14.2 Nicht zutreffende Angaben sind unter Beachtung der Nr. 21 zu berichtigen.
- 15 **Inhalt der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit**
- 15.1 Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift des Vermerks nach den Nrn. 17 oder 18 die Verantwortung dafür, daß der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).
- 15.2 Die Festlegung der Verantwortung nach den Nrn. 17.1 letzter Satz und 19 bleibt unberührt.
- 15.3 Die Verantwortung des Feststellers der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich in der Regel nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger. Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, in welcher Weise die Richtigkeit der in die maschinelle Verarbeitung eingehenden Datenträger sichergestellt wird.
- 15.4 Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit entfällt, soweit betragslose Zahlungsanordnungen auf Berechnungen beruhende Angaben nicht enthalten.
- 16 **Feststeller der rechnerischen Richtigkeit**
- 16.1 Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind befugt
- 16.1.1 Beamte, die mindestens dem mittleren Dienst und
- 16.1.2 Angestellte, die einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des BAT angehören.
- 16.2 Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte kann die Befugnis auf bestimmte Beamte und Angestellte beschränken.
- 17 **Form der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit**
- 17.1 Der Feststeller hat die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift des Vermerks „Rechnerisch richtig“ zu bescheinigen. Der Vermerk ist möglichst neben oder unter den ermittelten Zahlungsbetrag zu setzen und mit Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe zu versehen. Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung der Beteiligten ersichtlich sein.
- 17.2 Nicht zutreffende Angaben sind unter Beachtung der Nr. 21 zu berichtigen.
- 17.3 Sind die Endbeträge auf beigefügten Anlagen oder in dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen geändert, so lautet der Vermerk „Rechnerisch richtig mit ... DM ... Pf“. Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.
- 18 **Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**
- Die Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit können zusammengefaßt werden, wenn der Feststeller die Voraussetzungen nach den Nrn. 13 und 16 erfüllt. In diesem Falle lautet der Feststellungsvermerk
- für die sachliche und rechnerische Feststellung „Sachlich und rechnerisch richtig (mit ... DM ... Pf)“,
 - für die sachliche und fachtechnische Feststellung „Sachlich und fachtechnisch richtig“,
 - für die fachtechnische und rechnerische Feststellung „Fachtechnisch und rechnerisch richtig (mit ... DM ... Pf)“,
 - für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig (mit ... DM ... Pf)“.
- Sind an der zusammengefaßten Bescheinigung mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung der Beteiligten ersichtlich sein.
- 19 **Verantwortung des Feststellers in besonderen Fällen**
- 19.1 Der Feststeller, der in förmlichen Zahlungsanordnungen, in den ihr beigefügten Anlagen oder in dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen die sachliche oder rechnerische Richtigkeit bescheinigt, ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit andere Feststeller Teilbescheinigungen abgegeben haben (Nrn. 14, 17 und 18). Den Teilbescheinigungen der Feststeller der eigenen Dienststelle sind die Teilbescheinigungen gleichzustellen, die von Beamten oder Angestellten anderer Stellen abgegeben worden sind, und zwar
- 19.1.1 einer anderen Dienststelle des Landes,

- 19.1.2 einer Dienststelle des Bundes oder eines anderen Landes,
19.1.3 einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder
19.1.4 einer bundes- oder landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/LHO fällt.
19.1.5 Dies gilt nicht, wenn der Rechnungshof die Feststellung durch den zuständigen Bediensteten des Landes verlangt.
- 19.2 Sind Teilbescheinigungen auf Grund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. Architekten, Ingenieuren) abgegeben worden, so gilt Nr. 19.1 entsprechend. Wenn in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen die Anwendung dieser Vorläufigen Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist, so sind die Teilbescheinigungen mit dem Wortlaut nach den Nrn. 14, 17 und 18 abzugeben; andernfalls sind Inhalt und Form der Teilbescheinigungen in den Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen festzulegen.
- 19.3 Treffen Beamte oder Angestellte Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen, so gelten die Unterschriften auf den die einzelnen Maßnahmen betreffenden Unterlagen zugleich als Feststellung und Teilbescheinigung, wenn die Nrn. 11 bis 18 beachtet sind.
- 19.4 Werden Kassenanordnungen, ihnen beigefügte Anlagen, Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen oder begründende Unterlagen mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen erstellt oder nachgeprüft, so ist das Verfahren in besonderen Verwaltungsvorschriften zu regeln. Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Form der Feststellungsbescheinigungen und den Umfang der Verantwortung der Feststeller.
Zahlungsanordnungen oder Anlagen zu solchen, die mittels Rechen- oder Buchungsmaschinen oder Anlagen der mittleren Datentechnik aufgestellt sind, brauchen nicht rechnerisch festgestellt zu werden, wenn die die richtige Aufrechnung kennzeichnenden Merkmale der Anlagen auf der Anordnung ersichtlich sind oder die Richtigkeit auf andere Weise (z. B. durch Programmprüfung) sichergestellt ist.
- 19.5 Ist eine lückenlose Nachprüfung von Angaben nicht möglich, so beschränkt sich die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit darauf, daß Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestehen. Entsprechendes gilt, wenn
19.5.1 Leistungen durch Zähler, Uhren oder sonstige Kontroll-einrichtungen abgelesen werden oder
19.5.2 Leistungen nur unmittelbar an Dritte erbracht werden können (z. B. Sachleistungen an Heiminsassen).
- 19.6 Muß ausnahmsweise (z. B. bei Erkrankung, nach Versetzung oder Ausscheiden des zuständigen Feststellers) die sachliche Richtigkeit von einem Beamten oder Angestellten bescheinigt werden, der den Sachverhalt nicht in vollem Umfang übersehen und beurteilen kann, so gilt Nr. 19.5 entsprechend. Der Feststeller hat in diesen Fällen in der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit anzugeben, wie weit und weshalb die Nachprüfung der Angaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnte.
- 19.7 Die Einschränkung der Verantwortung nach den Nrn. 19.1 bis 19.6 tritt nur ein, sofern nicht offensichtlich Anlaß zu Zweifeln besteht.
- 20 Unterschrift des Anordnungsbefugten**
20.1 Die förmliche Zahlungsanordnung muß von dem nach Nr. 2 zu § 34 zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Beamten oder Angestellten (Anordnungsbefugter) unterschrieben werden. Hat dieser auch Feststellungen vorgenommen, so können diese Bescheinigungen mit der Anordnung verbunden werden. Die Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Anordnende soll in der Regel in der förmlichen Zahlungsanordnung die rechnerische Richtigkeit nicht bescheinigen.
20.2 Der Anordnungsbefugte übernimmt mit der Unterschrift die Verantwortung dafür, daß
20.2.1 in der förmlichen Zahlungsanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
20.2.2 die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie andere nach Nr. 5.3 angeordnete Bescheinigungen in der förmlichen Zahlungsanordnung von den dazu befugten Beamten oder Angestellten abgegeben worden sind,
20.2.3 Haushalts- und Betriebsmittel zur Verfügung stehen und Ausgaben bei der angegebenen Buchungsstelle geleistet werden dürfen.
20.3 Die Verantwortung des Anordnungsbefugten erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger. Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, in welcher Weise die Richtigkeit der in die maschinelle Verarbeitung eingehenden Datenträger sichergestellt wird.
20.4 Die Namen und Unterschriftenproben der Anordnungsbefugten sind den Kassen und Zahlstellen mitzuteilen. Hinweis auf Nr. 2.2.2 zu § 34.
20.5 Erlischt die Anordnungsbefugnis, so ist dies den Kassen und Zahlstellen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 21 Änderung der förmlichen Zahlungsanordnung, ihrer Anlagen und der begründenden Unterlagen**
21.1 Sind Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung zu ändern und befindet sich diese noch bei der anordnenden Stelle, so ist die Berichtigung unter Beachtung von Nr. 2.3 vorzunehmen; die Berichtigung ist mit Namenszeichen und Datum zu versehen.
21.2 Die Zahlungsanordnung ist ungültig zu machen, wenn sie nicht ausgeführt werden soll oder wenn die Angabe des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten (z. B. wegen Abtretung) oder der Betrag zu ändern ist; geringfügige Berichtigungen in der Angabe des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten unter Vermerk des Namenszeichens des Feststellers der sachlichen Richtigkeit sind jedoch zulässig. Die ungültige Zahlungsanordnung ist zu durchkreuzen und mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben. Die ungültige Zahlungsanordnung ist zu den Akten zu nehmen oder ggf. der neuen Zahlungsanordnung als Anlage beizufügen.
21.3 Werden in der noch nicht unterzeichneten förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen oder den begründenden Unterlagen Angaben geändert, deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit bereits bescheinigt worden ist, so sind die Änderungen von den Feststellern durch Namenszeichen und Datum zu bestätigen. Ist die förmliche Zahlungsanordnung vom Anordnungsbefugten bereits unterzeichnet, so hat auch er die Änderungen in der förmlichen Zahlungsanordnung mit Namenszeichen und Datum zu versehen. Nr. 21.2 bleibt unberührt.
21.4 Sollen aus listenmäßigen Zusammenstellungen Einzelträge nicht angenommen oder nicht ausbezahlt werden, so sind sie vom Feststeller der sachlichen Richtigkeit in den Zusammenstellungen mit dem Hinweis „Nicht einziehen“ oder „Nicht auszahlen“ und mit dem Namenszeichen sowie dem Datum zu versehen. Sind für Auszahlungen Überweisungsträger bereits gefertigt, so sind sie ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen. Beim Zahlungsverkehr im Wege des Datenträgeraustauschs ist sinngemäß zu verfahren.
21.5 Ist in den Fällen der Nr. 21.4 die förmliche Zahlungsanordnung noch nicht unterzeichnet, so hat der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit die nicht anzunehmenden oder nicht auszuzahlenden Beträge unter Angabe der laufenden Nummern darzustellen und die Summe in den listenmäßigen Zusammenstellungen von den Endbeträgen abzusetzen. Einer Änderung der Überträge bedarf es nicht. Die förmliche Zahlungsanordnung muß über den tatsächlich anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag lauten.
21.6 Ist in den Fällen der Nr. 21.4 die förmliche Zahlungsanordnung bereits unterzeichnet, so ist
21.6.1 bei förmlicher Annahmeanordnung nach Nr. 21.5 zu verfahren und die Annahmeanordnung neu zu fertigen; Nr. 21.2 ist zu beachten,
21.6.2 bei förmlicher Auszahlungsanordnung von einer Änderung der Endbeträge in den listenmäßigen Zusammenstellungen abzusehen und die Auszahlungsanordnung ohne Änderung an die Kasse weiterzuleiten; über den Unterschiedsbetrag ist eine Änderungsanordnung (Nr. 26) zu erteilen.
21.7 Sind Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung zu ändern und befindet sich diese nicht mehr bei der anordnenden Stelle, so ist eine Änderungsanordnung (Nr. 26) zu erteilen.

21.8 Sind Zahlungsanordnungen, ihre Anlagen und die begründenden Unterlagen in einem automatisierten Verfahren erstellt worden und werden sie ungültig gemacht oder geändert (Nr. 26), so sind die hierzu gespeicherten Angaben entsprechend zu berichtigen.

22 Allgemeine Zahlungsanordnungen

22.1 Allgemeine Zahlungsanordnungen können vom Minister der Finanzen oder mit dessen Einwilligung vom zuständigen Minister anstelle von förmlichen Zahlungsanordnungen erteilt werden

22.1.1 für Einzahlungen und Auszahlungen, die auf Grund amtlicher Gebührentarife oder amtlicher Festsetzungen anzunehmen oder zu leisten sind,

22.1.2 für Einzahlungen und Auszahlungen, die die Kasse im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbst zu veranlassen hat (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge) sowie bei Auszahlungen, deren Leistung an eine größere Zahl von Empfängern durch Gesetz, Verordnung oder Tarifrecht vorgesehen ist, sofern von der Kasse der Betrag der Auszahlung und der Kreis der Empfänger nach dem Gesetz oder der Verordnung zweifelsfrei ermittelt werden kann und es sich um Empfänger handelt, an die bereits laufende Ausgaben geleistet werden,

22.1.3 für Auszahlungen gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelsware oder für andere Auszahlungen, die nach der Verkehrssitte sofort in bar zu leisten sind,

22.1.4 in anderen Fällen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

22.2 Allgemeine Zahlungsanordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Kasse oder Zahlstelle Unterlagen zur Verfügung stehen, die die Zahlung begründen und aus denen insbesondere

- die Beträge,
 - die Zahlungspflichtigen oder die Empfangsberechtigten,
 - die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr sowie
 - ggf. die Nummer der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste und das Namenszeichen des Listenführers
- ersichtlich sind.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit dieser Unterlagen ist unter entsprechender Anwendung der Nrn. 11 bis 19 festzustellen und zu bescheinigen. Für die Änderung der Unterlagen gilt Nr. 21 entsprechend. Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof abweichende Regelungen treffen.

22.3 Allgemeine Zahlungsanordnungen können erteilt werden

22.3.1 durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Dienstabweisungen oder

22.3.2 als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen (Nrn. 3.2 bis 3.4).

22.4 Allgemeine Zahlungsanordnungen nach Nr. 22.3.2 müssen insbesondere enthalten

22.4.1 die genaue Bezeichnung der Art der Einzahlungen oder Auszahlungen,

22.4.2 die Anordnung zur Annahme oder Auszahlung,

22.4.3 die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,

22.4.4 die Bezeichnung der anordnenden Stelle,

22.4.5 das Datum der Anordnung und

22.4.6 die Unterschrift des Anordnungsbefugten.

22.5 Allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnung gilt als erteilt

22.5.1 — für Einzahlungen und Auszahlungen, die auf Grund amtlicher Gebührentarife oder amtlicher Festsetzungen (z. B. Steuern, Geldbußen, Gebühren, Auslagen, Kosten, Wohngeld) anzunehmen oder zu leisten sind.

22.5.2 Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt für die Annahme

1. von Zinsen, die staatlichen Kassen für Guthaben in laufender Rechnung bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, und für die Annahme von Zinsen nach Maßgabe der Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung — (Anlage 4) sowie für verwirkte Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung;
2. des Gegenwerts für verkaufte Wertzeichen und Vordrucke;
3. gefundener Zahlungsmittel;

4. von Mehrbeträgen (Nr. 42.1) und von Kassenüberschüssen (Nr. 42.2);

5. von Kassenbestandsverstärkungen (Zuschüssen) und Ablieferungen bei der empfangenden Kasse;

6. von Auftragsinzahlungen;

7. von Einzahlungen nach Nr. 37.2;

8. der Beiträge von Arbeitnehmern zu den Sozialversicherungen;

9. der von persönlichen Bezügen einzubehaltenden Steuern und ähnlichen Abzüge;

10. von Gebühren und Auslagen im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren und von Gebühren für die Entgegennahme und Verwahrung von Wertgegenständen;

11. der vom Empfänger zu tragenden Post- und Postgirogebühren, Fracht- und Rollgeld für dienstliche Sendungen;

12. aller von Einzahlungspflichtigen auf Grund von Anmeldungen, Anzeigen usw. abzuführenden Steuern, Gebühren oder dergleichen, die vor der Einzahlung nicht festgesetzt sind.

22.5.3 Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt als erteilt für die Auszahlung

1. von Mehrbeträgen im Falle der Nr. 42.1;

2. von Kassenbestandsverstärkungen (Zuschüssen) und von abzuliefernden Beträgen bei der auszahlenden Kasse;

3. von Post- und Postgirogebühren, Fracht- und Rollgeld für dienstliche Sendungen;

4. von Gebühren, die durch den Anschluß der Kasse an Kreditinstitute entstehen;

5. von Zinsvergütungen (Skonto) und Zinsen nach Maßgabe der Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung — (Anlage 4) sowie für zuviel oder zu Unrecht gezahlte Säumniszuschläge;

6. von Auftragsauszahlungen;

7. der Beiträge von Arbeitnehmern zu den Sozialversicherungen;

8. der von persönlichen Bezügen einbehaltenen Steuern und ähnlichen Abzüge;

9. von Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen auf Steuern oder Gebühren, soweit sie den endgültig festgesetzten Sollbetrag übersteigen;

10. von Bezugsgebühren für Zeitungen, Zeitschriften, Gesetzblätter und amtliche Verkündungsblätter;

11. von Rundfunk- und Fernsehgebühren;

12. von Fernmelde- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Fernsprengeräte;

13. gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelsware in geringen Mengen;

14. für die Fälle, in denen bei allgemeiner Änderung von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Vergütungen und Löhnen die Kasse den auszahlenden Betrag nach den maßgebenden Vorschriften zweifelsfrei ermitteln kann.

Andere Kassenanordnungen

23 Allgemeines

Für die Erteilung anderer Kassenanordnungen gelten die Nrn. 3 bis 22, soweit in den Nrn. 24 bis 26 oder vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nichts anderes bestimmt ist.

24 Anordnungen für Wertgegenstände

24.1 Anordnungen für Wertgegenstände (Nr. 54) sind

24.1.1 Einlieferungsanordnungen für in Verwahrung zu nehmende Gegenstände,

24.1.2 Auslieferungsanordnungen für auszuliefernde Gegenstände.

24.2 Anordnungen für Wertgegenstände müssen enthalten

24.2.1 die Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle, die den Wertgegenstand in Verwahrung nehmen oder ausliefern soll,

24.2.2 die Anordnung zur Annahme oder Auslieferung des Wertgegenstands,

24.2.3 die Bezeichnung oder Beschreibung des Wertgegenstands,

24.2.4 den Einlieferer oder Empfangsberechtigten,

24.2.5 die Begründung,

- 24.2.6 die Bescheinigung der sachlichen und ggf. der rechnerischen Richtigkeit,
- 24.2.7 die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
- 24.2.8 das Datum der Anordnung und
- 24.2.9 die Unterschrift des Anordnungsbefugten.
- 25 **Sonstige Kassenanordnungen**
Inhalt und Form sonstiger Kassenanordnungen bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 26 **Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen**
- 26.1 Sind Angaben in der Kassenanordnung zu ändern oder zu ergänzen und befindet sich diese nicht mehr bei der anordnenden Stelle, so ist eine Änderungsanordnung zu erteilen.
- 26.2 Änderungsanordnungen sind zu erteilen als
- 26.2.1 förmliche Änderungsanordnungen oder
- 26.2.2 allgemeine Änderungsanordnungen.
- 26.3 Die förmliche Änderungsanordnung muß enthalten
- 26.3.1 die Bezeichnung der Kasse, ggf. auch die Bezeichnung der Zahlstelle, die die Anordnung ausführen soll,
- 26.3.2 den Hinweis auf die zu ändernde Kassenanordnung,
- 26.3.3 die Anordnung zur Änderung,
- 26.3.4 die Begründung für die Änderung,
- 26.3.5 die Bescheinigung der sachlichen und ggf. der rechnerischen Richtigkeit,
- 26.3.6 die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
- 26.3.7 die Nummer der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste und das Namenszeichen des Listenführers,
- 26.3.8 das Datum der Änderungsanordnung und
- 26.3.9 die Unterschrift des Anordnungsbefugten.
- 26.4 Förmliche Änderungsanordnungen sind auch zu erteilen, wenn der Kasse für wiederkehrende Zahlungen der letzte Fälligkeitstag mitgeteilt werden soll, weil er zum Zeitpunkt der Erteilung der förmlichen Zahlungsanordnung noch unbekannt war (Nr. 8.2).
- 26.5 Allgemeine Änderungsanordnungen können erteilt werden, wenn der Kasse die Zahlungspflichtigen oder die Empfangsberechtigten bekannt sind und die zu zahlenden Beträge allgemein geändert werden sollen.
- 26.6 Umbuchungsanordnungen sind zu erteilen, wenn Zahlungen auf Grund von Zahlungsanordnungen gebucht worden sind, die Buchungsstelle oder das Haushaltsjahr sich ändert und die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Das gleiche gilt, wenn Titelverwechslungen im neuen Haushaltsjahr auszugleichen sind (Nr. 2 letzter Satz zu § 35), und zwar auch dann, wenn die Titelverwechslung auf eine fehlerhafte Buchung zurückzuführen ist. Die Umbuchungsanordnungen sind für alle beteiligten Buchungsstellen zu erteilen; sie sollen im Durchschreibeverfahren erstellt werden.
- 26.7 Die Umbuchungsanordnung muß enthalten
- 26.7.1 die Bezeichnung der Kasse, die die Umbuchung ausführen soll,
- 26.7.2 die Anordnung zur Umbuchung,
- 26.7.3 die umzubuchenden Beträge und
- 26.7.4 die in den Nrn. 5.1.6 bis 5.1.13 aufgeführten Angaben.
- 27 **Kasseninterne Aufträge**
- 27.1 Liegt eine Zahlungsanordnung nicht vor, ist eine solche nicht erforderlich, sind keine Unterlagen nach Nr. 22.2 vorhanden oder ist aus vorhandenen Unterlagen die Buchungsstelle nicht ersichtlich, so hat die Kasse einen kasseninternen Auftrag (Hilfsbeleg) als Grundlage für die Zahlung und Buchung zu fertigen.
- 27.2 Die kasseninternen Aufträge müssen die für die Zahlung und Buchung erforderlichen Angaben enthalten. Sie sind vom Sachbereichsleiter Buchführung zu unterschreiben.
- 27.3 Die Nrn. 27.1 und 27.2 gelten sinngemäß für Zusammenstellungen von Einzelbelegen (Nr. 19.2 zu § 71) und für fehlende Unterlagen nach Nr. 22.2. Für einzelne Verwaltungszweige kann in begründeten Fällen Abweichendes bestimmt werden.
- Zahlungen, Wertgegenstände
Zahlungsverkehr**
- 28 **Bewirken von Zahlungen**
- 28.1 Zahlungen werden bewirkt durch
- 28.1.1 Überweisung oder Einzahlung auf ein Giro- oder Postgirokonto der Kasse sowie Überweisung oder Auszahlung aus einem solchen Konto,
- 28.1.2 Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks, Postschecks),
- 28.1.3 Verrechnung von Beträgen.
- 28.2 Das Nähere über Zahlungen durch Schecks, Postschecks und in fremder Währung enthalten die Anlagen 1 und 2.
- 29 **Zahlungsarten**
- 29.1 Zahlungen sind unbar, bar oder im Wege der Verrechnung anzunehmen oder zu leisten.
- 29.2 Unbar ist der Zahlungsverkehr, wenn
- 29.2.1 Zahlungen durch buchmäßige Übertragung von Guthaben bei einem Kreditinstitut angenommen oder geleistet werden (Überweisung),
- 29.2.2 Zahlungen einem Konto der Kasse gutgeschrieben oder zur Last geschrieben werden, der Einzahler dagegen Bargeld bei einem Kreditinstitut einzahlt (Zahlschein, Zahlkarte, Postanweisung) oder der Empfänger Bargeld von einem Kreditinstitut erhält (Zahlungsanweisung),
- 29.2.3 Schecks oder Postschecks übersandt werden.
- 29.3 Bar ist der Zahlungsverkehr, wenn Bargeld übergeben oder übersandt wird. Alsbarer Zahlungsverkehr gilt auch die Übergabe von Schecks und Postschecks.
- 29.4 Im Wege der Verrechnung werden Zahlungen angenommen und geleistet, wenn sie gleichzeitig als Einzahlung und als Auszahlung gebucht werden (Nrn. 34 und 35).
- 30 **Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs**
- 30.1 Zahlungen sind unbar zu bewirken, soweit nicht eine Verrechnung in Betracht kommt oder in begründeten Ausnahmefällen die bare Zahlung geboten ist (z. B. bei kleinen Beträgen, deren unbare Zahlung nach der Verkehrssitte nicht üblich ist).
- 30.2 Durch Aushang im Kassenraum und auf jede sonst geeignete Weise sind die Zahlungspflichtigen darauf hinzuweisen, sich des unbaren Zahlungsverkehrs durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto zu bedienen. In allen geeigneten Fällen sind den Zahlungsaufforderungen mit Kassenzeichen versehene Zahlschein- oder Zahlkartenvordrucke beizufügen. Insbesondere bei wiederkehrenden Einzahlungen soll den Zahlungspflichtigen die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverkehr ermöglicht werden.
- 30.3 Auszahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut zu leisten. Die Empfänger wiederkehrender oder öfter zu leistender einmaliger Zahlungen sind in geeigneter Weise zur Angabe, ggf. zur Einrichtung eines Kontos zu veranlassen. Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr können bei Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie solchen Gläubigern des Privatrechts zugelassen werden, bei denen ein Mißbrauch der Einzugsermächtigung nicht zu befürchten ist. Es ist sicherzustellen, daß der zu belastende Betrag so rechtzeitig der Kasse bekanntgegeben wird, daß sie ihr Konto erforderlichenfalls bis zum Fälligkeitstag verstärken oder den Gläubiger zur Rücknahme des Lastschrifauftrags veranlassen kann. Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine bereits vorgenommene Lastschrift richtet sich nach den Bestimmungen des Kreditgewerbes über den Lastschrifteinzugsverkehr. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverkehr bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen.
- 31 **Verkehr mit Kreditinstituten**
- 31.1 Die Kasse ist an den Giroverkehr der Deutschen Bundesbank und an den Postgiroverkehr anzuschließen.
- 31.2 Die Kasse kann mit Einwilligung des Ministers der Finanzen an den Verkehr mit sonstigen Kreditinstituten angeschlossen werden, wenn dafür ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht. Der Geschäftsverkehr der Kasse mit diesen Kreditinstituten regelt sich nach den mit diesen zu treffenden Vereinbarungen.
- 31.3 Die von der Kasse auszustellenden Schecks, Postschecks und Überweisungsaufträge sind vom Kassenleiter und vom Sachbereichsleiter Zahlungsverkehr zu unterschreiben.
- 31.4 Die Namen und Unterschriftsproben der zur Verfügung über die Konten bei den Kreditinstituten berechtigten Beamten und Angestellten sind den Kreditinstituten auf den dafür vorgesehenen Vordrucken mitzuteilen. Die Mit-

teilung muß den Abdruck des Dienststempels und den Sichtvermerk des Leiters der Dienststelle, der die Kasse angehört, oder des Kassenaufsichtsbeamten enthalten. Bei Änderungen ist entsprechend zu verfahren.

- 31.5 Die Kasse hat bei den in Betracht kommenden Postämtern zu beantragen, daß die für sie, für die mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Zahlstellen und für die anordnenden Stellen bestimmten Einzahlungen dem Postgirokonto der Kasse gutgeschrieben werden. Für mit der Kasse abrechnende Zahlstellen kann in begründeten Fällen Abweichendes bestimmt werden.
- 32 **Bargeld**
- 32.1 Bargeld sind Bundesmünzen, Bundesbanknoten und fremde Geldsorten.
- 32.2 Kassen und Zahlstellen haben Bundesmünzen und Bundesbanknoten ohne Einschränkung anzunehmen. Die Empfänger von Auszahlungen sind zur Annahme von Bundesmünzen nur insoweit verpflichtet, als es sich bei auf Deutsche Mark lautenden Münzen um Beträge von nicht mehr als 20 Deutsche Mark und bei auf Pfennig lautenden Münzen um Beträge von nicht mehr als fünf Deutsche Mark handelt³⁾.
- 33 **Wechsel**
- 33.1 Wechsel dürfen nur zur Sicherheitsleistung angenommen werden. Sie gehören nicht zum Kassenbestand und sind, soweit sie nicht auf Grund besonderer Weisung an eine andere Stelle abzuliefern sind, bis zum Fälligkeitstag im Kassenbehälter aufzubewahren. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
- 33.2 Am Fälligkeitstag hat die Kasse die Einlösung des Wechsels und im Falle der Nichteinlösung unverzüglich die Erhebung des Wechselprotestes zu veranlassen.
- 34 **Verrechnung im Wege der Aufrechnung**
- 34.1 Hat die Kasse eine Auszahlung an einen Empfangsberechtigten zu leisten, gegen den sie eine fällige Forderung hat, so ist gegen den Anspruch des Empfangsberechtigten auf den auszahlenden Betrag aufzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Mit künftig fällig werdenden Forderungen kann gegen den Anspruch auf den auszahlenden Betrag aufgerechnet werden, wenn der Empfangsberechtigte zustimmt. Die Zustimmung wird vermutet, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig wird, an dem die Auszahlung zu leisten ist.
- 34.2 Ist ein Zahlungspflichtiger mit einer Einzahlung an die Kasse im Rückstand und ist ihr bekannt, daß er einen Anspruch gegen eine andere Kasse des Landes auf Auszahlung eines Betrages hat, so hat die Kasse ihre Forderung der anderen Kasse mitzuteilen und sie zu ersuchen, mit dieser Forderung gegen den Anspruch des Zahlungspflichtigen aufzurechnen.
- 34.3 Die Kasse, die die Auszahlung zu leisten hat, hat die Aufrechnung schriftlich zu erklären. In der Erklärung sind die Ansprüche, die gegeneinander aufgerechnet werden, einzeln nach Grund und Betrag zu bezeichnen. Je eine Ausfertigung der Aufrechnungserklärung ist dem Betroffenen, den anordnenden Stellen und den beteiligten Kassen zu übersenden.
- 34.4 Unbeschadet anderweitiger Regelungen kann gegenüber einer Kasse des Landes nach § 395 BGB die Aufrechnung nur erklärt werden, wenn dieselbe Kasse sowohl für die Auszahlung als auch für die Einzahlung zuständig ist.
- 35 **Verrechnung im Wege des Buchausgleichs, Verrechnung innerhalb der Kasse**
- 35.1 Hat die Kasse einen Betrag mit einer anderen Kasse des Landes zu verrechnen, so ist die Zahlung durch Buchausgleich zu bewirken. Beträge von weniger als 5 000 Deutsche Mark können überwiesen werden; Nr. 52 bleibt unberührt. Barzahlungen zwischen den Kassen des Landes sind nicht zulässig.
- 35.2 Der Buchausgleich ist grundsätzlich von der für die Auszahlung zuständigen Kasse zu veranlassen. Er wird von der gemeinsam übergeordneten Kasse durchgeführt, die den Betrag der für die Auszahlung zuständigen Kasse zur Last und der anderen Kasse gutschreibt. Der Buchaus-

gleich kann von der für die Einzahlung zuständigen Kasse veranlaßt werden, wenn die für die Erteilung der Auszahlungsanordnung zuständige Stelle bestätigt hat, daß der zuständigen Kasse die Auszahlungsanordnung mit dem Vermerk „Betrag wird durch Buchausgleich eingezogen“ erteilt worden ist, oder wenn der Minister der Finanzen dies für bestimmte Zahlungen zugelassen hat.

- 35.3 Sind innerhalb der Kasse Beträge bei mehreren Buchungsstellen miteinander zu verrechnen, so sind die ausgleichenden Beträge gleichzeitig als Auszahlung und als Einzahlung zu buchen.

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen

36 **Leistungsort, Einzahlung an die zuständige Kasse**

- 36.1 Zahlungsaufforderungen müssen die Bezeichnung der zuständigen Kasse als Leistungsort und das für die Buchung erforderliche Kassenzeichen enthalten; der Zahlungspflichtige ist darauf hinzuweisen, daß das Kassenzeichen bei der Zahlung anzugeben ist. Entsprechendes gilt für andere Kennzeichnungen, wenn diese für bestimmte Bereiche erforderlich sind.
- 36.2 Als Einzahlung an die zuständige Kasse gelten auch Einzahlungen, die für ihre Rechnung an eine übergeordnete oder beauftragte Kasse (Nr. 52) oder bei einer Zahlstelle im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entrichtet werden.
- 36.3 Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln sind im Kassenraum an den besonders kenntlich gemachten Stellen (Schalter) von den dazu ermächtigten Beamten oder Angestellten anzunehmen. Nr. 36.5 bleibt unberührt.
- 36.4 Die Namen und Unterschriftsproben der zur Unterzeichnung von Quittungen ermächtigten Beamten und Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang muß mit dem Abdruck des Dienststempels und dem Sichtvermerk des Kassen- oder Zahlstellenaufsichtsbeamten versehen sein.
- 36.5 Außerhalb des Kassenraums dürfen Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln nur von Beamten oder Angestellten angenommen werden, die hierzu besonders ermächtigt worden sind. Die Ermächtigten haben ihren Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Dienstanweisungen für Vollstreckungsbeamte bleiben unberührt.
- 36.6 Schecks und Postschecks, die bei einer anderen Stelle als der Kasse oder Zahlstelle eingehen, sind sofort an die zuständige Kasse weiterzuleiten. Soweit sie beim Eingang nicht bereits den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen, sind sie mit diesem Vermerk zu versehen.

37 **Annahme von Einzahlungen**

- 37.1 Kassen und Zahlstellen dürfen Einzahlungen regelmäßig nur auf Grund schriftlicher Annahmeanordnung annehmen.
- 37.2 Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln sind auch ohne schriftliche Annahmeanordnung anzunehmen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Annahmeverweigerung ein Schaden für das Land eintreten könnte. Bei Einzahlungen nach Satz 1 ist ein vom Einzahler unterschriebener Einzahlungsschein über den Betrag und den Grund der Einzahlung zu fordern; als Einzahlungsschein kann eine zweite Durchschrift der Quittung verwendet werden (Nr. 39.5).
- 37.3 Die nach Nr. 37.2 angenommenen Einzahlungen sowie unbare oder durch Übersendung von Zahlungsmitteln eingehende Einzahlungen, für die Annahmeanordnungen nicht vorliegen, sind von der Kasse als Verwahrungen nachzuweisen. Ist der Kasse die endgültige Buchungsstelle bekannt, so können die Einzahlungen dort gebucht werden; die für die Anordnung zuständige Stelle ist von der Einzahlung zu unterrichten und zur unverzüglichen Erteilung der Annahmeanordnung zu veranlassen.
- 37.4 Die Kasse hat die anordnende Stelle von Einzahlungen zu unterrichten, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen in der Annahmeanordnung oder der Unterlage zu einer allgemeinen Annahmeanordnung (Nr. 22.2) verlangt wird. Der Eingang von Beträgen, die zur Hinterlegung eingezahlt worden sind, ist der Hinterlegungsstelle in jedem Falle anzuzeigen.

³⁾ Vgl. § 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) und § 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. I S. 323).

- 38 Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen**
- 38.1** Zahlungsmittel, die der Kasse oder Zahlstelle übergeben werden, sind in Zweifelsfällen in Gegenwart des Einzahlers auf Echtheit, im übrigen stets auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wertsendungen, die der Kasse oder Zahlstelle zugehen, sollen von dem zuständigen Beamten oder Angestellten in Gegenwart eines Zeugen geöffnet und geprüft werden. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so soll zu der Prüfung ebenfalls ein Zeuge hinzugezogen werden.
- 38.2** Wertsendungen und versiegelte oder mit Plombenverschluß versehene Geldbeutel, die bei der Kasse oder Zahlstelle eingehen, sind sofort daraufhin zu prüfen, ob die äußere Umhüllung und der Siegel- oder Plombenverschluß unversehrt sind. Ist das nicht der Fall, so sind die Wertsendungen oder Geldbeutel zurückzuweisen. Ordnungsgemäß verschlossene Rollen oder Geldbeutel, die der Kasse oder Zahlstelle von einer anderen öffentlichen Kasse oder Zahlstelle oder von einem Kreditinstitut zugegangen sind, dürfen ungeöffnet weitergegeben werden, wenn die äußere Beschaffenheit unmittelbar vor der Weitergabe geprüft worden und nicht zu beanstanden ist.
- 38.3** Wertsendungen, die für eine Kasse oder Zahlstelle bestimmt sind, jedoch einer anderen Stelle zugehen, sind sofort daraufhin zu prüfen, ob die äußere Umhüllung unversehrt ist. Ist dies der Fall, so ist die Wertsendung unverzüglich ungeöffnet der zuständigen Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten. Beschädigte Wertsendungen sind zurückzuweisen. Enthalten andere Sendungen Bargeld oder Wertgegenstände, so ist über Höhe und Art ein Vermerk zu fertigen. Der Vermerk ist zusammen mit dem Bargeld oder den Wertgegenständen unverzüglich der Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten.
- 38.4** Werden bei der Prüfung von Zahlungsmitteln, die der Kasse oder Zahlstelle übersandt wurden oder ihr nach Nr. 38.3 zugegangen sind, Unstimmigkeiten festgestellt, so sind sie aktenkundig zu machen; der zur Prüfung hinzugezogene Zeuge hat den Vermerk ebenfalls zu unterschreiben. Beweismittel, die für die Aufklärung von Unstimmigkeiten von Wert sein können (Umhüllungen und dergleichen), sind aufzubewahren.
- 38.5** Für die Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtigter, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten gelten die Bestimmungen der Anlage 3. Andere Zahlungsmittel, deren Echtheit zweifelhaft ist, sind zurückzuweisen; liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- 39 Quittung bei Einzahlungen**
- 39.1** Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen und Vordrucke darstellt, ist dem Einzahler unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Über andere Einzahlungen ist eine Quittung nur auf Verlangen auszustellen. Quittungen über gerichtliche Hinterlegungen sind für jede Einzahlung auf dem Zweitstück des Annahmeantrags zu erteilen.⁴⁾
Nr. 4 der Anlage 1 ist zu beachten. Die Quittung darf nur mit zugelassenen Schreibmitteln (Nr. 2.3) ausgestellt werden.
- 39.2** Die Quittung muß enthalten
- 39.2.1** das Empfangsbekanntnis,
- 39.2.2** die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
- 39.2.3** den Betrag,
- 39.2.4** den Grund der Einzahlung (ggf. auch das Aktenzeichen),
- 39.2.5** die Maschinenlaufnummer oder einen anderen Hinweis, der die Verbindung zur Buchführung herstellt,
- 39.2.6** den Ort und das Datum der Einzahlung,
- 39.2.7** die Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle und bei handschriftlichen Quittungen mit eingedruckter fortlaufender Numerierung sowie bei maschinellen Quittungen — hier genügt auch das Namenszeichen des Beamten oder Angestellten — die Unterschrift des die Zahlung annehmenden Beamten oder Angestellten,
- 39.2.9** bei anderen handschriftlichen Quittungen die Unterschriften des die Zahlung annehmenden Beamten oder Angestellten und eines weiteren Beamten oder Angestellten der Kasse oder Zahlstelle.
- 39.3** Auf Quittungen, die auf Verlangen des Einzahlers ausgestellt werden, ist der Zahlungsweg zu vermerken. Zweitschriften von Quittungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Quittung über die zur Hinterlegung eingezahlten Beträge, für die eine Annahmeanordnung nicht vorliegt, muß zusätzlich den Vermerk enthalten „Annahme gilt noch nicht als Hinterlegung“. Ist der Tag der Ausstellung der Quittung nicht zugleich der Einzahlungstag (Nr. 40), so ist dieser in der Quittung zu vermerken. Wegen der Besonderheiten der Quittung bei Einzahlungen durch Schecks wird auf Nr. 4 der Anlage 1 und bei Einzahlungen in ausländischer Währung auf Nr. 2 der Anlage 2 hingewiesen.
- 39.4** DM-Beträge von 100 DM und mehr sind in Buchstaben zu wiederholen. Bei den mit Buchungs- oder Schalterquittungsmaschine erteilten Quittungen entfällt die Wiederholung des DM-Betrags.
- 39.5** Quittungen sind mit einer Durchschrift auszustellen. Bei Bedarf kann eine weitere Durchschrift als Einzahlungsschein verwendet werden (Nr. 37.2).
- 39.6** Die Durchschriften der Quittungen sind blockweise zu sammeln. Ist ein Block verbraucht, so sind die Durchschriften vom Kassenleiter oder dem von ihm damit beauftragten Beamten oder Angestellten auf Vollzähligkeit zu prüfen und bis zum Ablauf der besonders bestimmten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.
- 39.7** Die Vordrucke für handschriftlich auszustellende Quittungen sind in Blöcken mit Doppelblättern herzustellen. Der Vordruck für die Durchschrift ist andersfarbig zu halten. Die einzelnen Blätter jedes Blocks müssen aufgedruckte fortlaufende Nummern tragen, wobei das zweite Blatt die gleiche Nummer wie das erste enthalten und als Durchschrift gekennzeichnet sein muß.
- 39.8** Sind Quittungsvordrucke nach Nr. 39.7 verschrieben oder unbrauchbar geworden, so sind sie zu durchkreuzen und bei den Durchschriften zu belassen.
- 39.9** Zu- und Abgänge an Quittungsblöcken sind besonders nachzuweisen. Die Zugänge sind durch die Lieferungsbescheinigungen, die Abgänge durch die Empfangsbescheinigungen der Beamten oder Angestellten, denen Quittungsblöcke ausgehändigt werden, zu belegen. Jedem Beamten oder Angestellten, der handschriftlich Quittungen im Durchschreibeverfahren auszustellen hat, ist möglichst nur ein Block auszuhändigen. In der Empfangsbescheinigung sind die Nummern der im Block enthaltenen Quittungsblätter anzugeben. Bei der Aushändigung der Blöcke haben der aushändigende und der empfangende Beamte oder Angestellte zu prüfen, ob sämtliche Blätter in dem Block enthalten sind. Fehlerhafte Blöcke sind nicht auszuhändigen oder wieder zurückzugeben. Wird ein Quittungsblock nicht vollständig aufgebraucht, so ist er gegen Empfangsbescheinigung dem Beamten oder Angestellten zurückzugeben, der den Bestand verwaltet. Der Quittungsblock ist unter Angabe der Zahl der zurückgegebenen Blätter wieder als Zugang nachzuweisen.
- 39.10** Kommt ein Quittungsblock oder ein Quittungsblatt abhanden, so ist dem Kassenleiter oder Zahlstellenverwalter und dem Kassen- oder Zahlstellenaufsichtsbeamten sofort Anzeige zu erstatten. Der Sachverhalt ist schriftlich festzuhalten.
- 39.11** Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nrn. 39.2 bis 39.10 zulassen.
- 40 Einzahlungstag**
- Als Einzahlungstag i. S. dieser Vorschrift gilt
- 40.1** bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postgirokonto der zuständigen Kasse,
- 40.2** bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle,
- 40.3** bei Übergabe von Zahlungsmitteln an einen Beamten oder Angestellten, der auf Grund besonderer Weisung mit der Annahme der Einzahlung außerhalb des Kassenraumes beauftragt ist, der Tag der Übergabe,
- 40.4** bei Zahlungen im Wege der Verrechnung mit Ausnahme der Aufrechnung (Nr. 35).
- 40.4.1** der Einzahlungstag nach den Nrn. 40.1 bis 40.3, wenn es sich um die Verrechnung von Zahlungen handelt, die im baren oder unbaren Zahlungsverkehr angenommen worden sind,

⁴⁾ Vgl. § 6 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) und Ausführungsvorschriften (AVHO) dazu (JMBl. 1971 S. 165).

- 40.4.2 der Buchungstag (Nr. 20.2 zu § 71) in den übrigen Fällen,
40.5 bei Verrechnung von Zahlungen im Wege der Aufrechnung (Nr. 34) der Tag, an dem sich die Ansprüche aufrechenbar gegenüberstehen,
40.6 bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Fälligkeitstag.
- 41 Rechtzeitige und vollständige Entrichtung von Einzahlungen**
- 41.1 Die Kasse hat die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlungen auf Grund von Sollstellungen, Annahmeanordnungen oder sonstigen Unterlagen zu überwachen.
41.2 Ob eine Einzahlung rechtzeitig entrichtet ist, bestimmt sich nach den für das Schuldverhältnis geltenden besonderen Vorschriften (z. B. § 224 AO, §§ 186 ff., § 271, §§ 284 ff. BGB).
41.3 Wird eine Einzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, so hat die Kasse den Schuldner zu mahnen und bei erfolgloser Mahnung die Einziehung des Betrags zu veranlassen. Andere Regelungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie abweichende schriftliche Weisungen der anordnenden Stelle bleiben unberührt.
41.4 In geeigneten Fällen kann die Kasse vor Einleitung des Einziehungsverfahrens die Erhebung durch Postnachnahme versuchen. Hiervon ist abzusehen, wenn
41.4.1 der geschuldete Betrag 300 DM im Einzelfall übersteigt,
41.4.2 es sich um eine Behörde oder um einen im Ausland wohnenden Schuldner handelt oder
41.4.3 anzunehmen ist, daß die Nachnahme nicht eingelöst werden wird.
41.5 Inwieweit der Postnachnahmeauftrag als Mahnung gilt, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften.
- 42 Behandlung von Mehr- und Minderbeträgen sowie von gefundenem Bargeld**
- 42.1 Ergeben sich bei Einzahlungen Mehrbeträge, die nicht mit fälligen oder fällig werdenden Forderungen verrechnet werden können, so sind sie an den Einzahler zurückzuzahlen. Beträge von weniger als fünf Deutsche Mark sind nur auf Antrag zurückzuzahlen. Werden Beträge nicht zurückgezahlt und können sie auch nicht mit anderen Forderungen verrechnet werden, so sind sie bei der ursprünglichen Buchungsstelle zu belassen.
42.2 Einzahlungen, die durch Übersendung von Zahlungsmitteln oder durch Überweisung entrichtet werden, ohne daß der Einzahler ermittelt werden kann, sind als Verwahrungen zu behandeln und wie Kassenüberschüsse abzuwickeln (Nr. 23.6 zu § 71). Bei gefundenem Bargeld ist entsprechend zu verfahren.
42.3 In Fällen, in denen Beträge von fünf Deutsche Mark und mehr nach Nr. 42.2 wie Kassenüberschüsse abzuwickeln sind, ist der Sachverhalt alsbald durch Aushang öffentlich bekanntzumachen und der Empfangsberechtigte zur Anmeldung seiner Rechte binnen einer Frist von sechs Wochen aufzufordern.⁵⁾
42.4 Minderbeträge sind sofort nachzufordern, soweit nicht die Nachforderung nach den über die Behandlung von Kleinbeträgen getroffenen Bestimmungen unterbleiben darf (vgl. auch Nrn. 2.6 und 7 zu § 59).
- 43 Reihenfolge der Tilgung**
- 43.1 Hat ein Schuldner mehrere Beträge zu zahlen und reicht der gezahlte Betrag zur Tilgung sämtlicher Schulden nicht aus, so wird diejenige Schuld getilgt, die der Schuldner bei der Zahlung bestimmt.
43.2 Trifft der Schuldner keine Bestimmung und reicht die Einzahlung zur Tilgung der ganzen Schuld nicht aus, so ist die Zahlung zunächst auf Strafen oder Bußen in Geld, Zwangsgelder und Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen bestimmt die Kasse die Reihenfolge der Tilgung. Anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 44 Stundung von Ansprüchen**
- 44.1 Die Stundung von Ansprüchen ist Aufgabe der anordnenden Stelle.
- 44.2 Stundet die anordnende Stelle einen Anspruch, so hat sie der Kasse rechtzeitig, mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen eine Änderungsanordnung (Nr. 26) zu erteilen.
44.3 Der für die anordnende Stelle zuständige Minister kann die Kasse allgemein oder für bestimmte Ansprüche ermächtigen, Stundungen zu gewähren. Die Kasse hat die für die Stundung maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten (z. B. §§ 222 und 234 AO, VV zu § 59).
- 45 Berechnung von Zinsen und Säumniszuschlägen bei Einzahlungen**
- 45.1 Zinsen sind zu berechnen, wenn der Zinsanspruch feststeht. Für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen für Forderungen des Landes gelten, soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder in vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, die in der Anlage 4 enthaltenen Allgemeinen Zinsvorschriften.
45.2 Die Berechnung der Zinsen ist Aufgabe der anordnenden Stelle. Die Kasse kann mit der Berechnung beauftragt werden; hierzu bedarf es der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde. Berechnet die Kasse die zu erhebenden Zinsbeträge, so hat die anordnende Stelle die maßgebenden Berechnungsgrundlagen in der Kassenanordnung anzugeben (Nr. 6.6) oder der Kasse in anderer Form schriftlich mitzuteilen.
45.3 Für die Berechnung von Säumniszuschlägen gelten die Vorschriften der Nrn. 45.1 und 45.2 sinngemäß.
- Auszahlungen**
- 46 Leistung von Auszahlungen**
- 46.1 Kassen und Zahlstellen dürfen Auszahlungen nur auf Grund schriftlicher Auszahlungsanordnungen leisten.
46.2 Unbeschadet der Nr. 50.1 dürfen vor Fälligkeit Auszahlungen nur auf besondere schriftliche Weisung geleistet werden.
46.3 Die Kasse kann angenommene Beträge ohne Auszahlungsanordnung zurückzahlen, wenn der Betrag irrtümlich eingezahlt oder nach den Nrn. 37.2 oder 37.3 angenommen worden ist. Zur Rückzahlung von Beträgen, die zur Hinterlegung eingezahlt worden sind, ohne daß eine Annahmeanordnung vorliegt, bedarf es einer schriftlichen Weisung der Hinterlegungsstelle. Beträge, die für eine andere Kasse des Landes oder für eine Kasse einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt sind, können ohne Auszahlungsanordnung weitergeleitet werden; dies gilt auch für Einzahlungen auf Geldbußen, die ein Gericht des Landes zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt hat.
46.4 Bei Massenzahlungen können die Überweisungsträger und -listen sowie die sonstigen Unterlagen für die Einzelbeträge bereits vor der Hingabe des Überweisungsauftrags dem die Überweisung ausführenden Kreditinstitut zugeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die zu überweisenden Beträge erst an dem von der Kasse bestimmten Tag abgebucht werden, daß ein Rückruf der in den Unterlagen genannten Einzelbeträge bis zum letzten Arbeitstag vor dem im Überweisungsträger angegebenen Zahltag möglich ist und daß hierüber mit dem die Überweisung ausführenden Kreditinstitut eine schriftliche Vereinbarung besteht.
- 47 Zahlungsempfänger**
- 47.1 Auszahlungen sind an den in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfänger zu leisten. Liegt eine förmliche Auszahlungsanordnung nicht vor, so hat die Kasse oder Zahlstelle den Empfänger selbst zu ermitteln.
47.2 Bestehen Zweifel hinsichtlich der Person des Empfängers (z. B. wegen Todesfalles) oder hat die Kasse oder Zahlstelle Grund zu der Annahme, daß der in der Auszahlungsanordnung bezeichnete oder von ihr ermittelte Empfänger nicht empfangsberechtigt ist (z. B. wegen Konkurses, Abtretung der Forderung), so ist vor der Auszahlung die Entscheidung der anordnenden Stelle einzuholen.
47.3 Fehlt bei den durch Überweisung auszuführenden Anordnungen die Kontobezeichnung des Empfängers (Kreditinstitut, Kontonummer und ggf. Bankleitzahl) oder sind mehrere Konten angegeben, so hat die Kasse die Überweisung auf dem für sie zweckmäßigsten Wege auszuführen.
47.4 Vor der Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln soll die Kasse oder Zahlstelle vom Empfangsberechtigten,

⁵⁾ §§ 982, 983 BGB i. V. m. der Bekanntmachung vom 16. Juni 1898 (RGBl. S. 912)

- Bevollmächtigten oder Überbringer einer gültigen Quittung einen Ausweis über die Person verlangen, es sei denn, daß der Empfänger dem die Auszahlung leistenden Beamten oder Angestellten persönlich bekannt ist. Von einem Bevollmächtigten kann außerdem ein Ausweis über seine Empfangsberechtigung (z. B. Vollmacht, Bestellungsurkunde, Registerauszug) gefordert werden. Bei begründetem Zweifel über die Echtheit einer überbrachten Quittung ist von der Kasse die Vorlage einer beglaubigten Vollmachtsurkunde zu fordern.
- 48 **Bescheinigungen über unbare Auszahlungen und über Verrechnungen**
- 48.1 Wird eine Auszahlung unbar oder durch Verrechnung geleistet, so sind auf dem Beleg Tag und Zahlungsweg zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch auf einer Zusammenstellung von einzelnen Belegen abgegeben werden; in diesem Falle ist die Auszahlung auf den einzelnen Belegen durch den Stempelaufdruck „Bezahlt“ oder in anderer Weise kenntlich zu machen. Die Bescheinigung lautet
- 48.1.1 bei unbaren Zahlungen gemäß der Nrn. 29.2.1, 29.2.2 und 29.2.3 „Ausgezahlt durch ... am ...“;
- 48.1.2 bei Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr „Ausgezahlt durch Abbuchung am ...“ oder
- 48.1.3 bei Auszahlungen durch Verrechnung „Ausgezahlt durch Verrechnung am ...“.
- 48.2 Die Bescheinigung ist in den Fällen der Nrn. 48.1.1 und 48.1.2 von dem vom Kassenleiter dazu bestimmten Sachbearbeiter des Sachbereichs Zahlungsverkehr und in den Fällen der Nr. 48.1.3 von dem dazu bestimmten Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung zu unterschreiben.
- 48.3 Werden die Auszahlungsunterlagen in einem automatisierten Verfahren erstellt und werden dabei die richtige und vollständige Datenerfassung, -eingabe, -verarbeitung und -ausgabe von den dafür zuständigen Stellen gesondert bescheinigt, so erstreckt sich die Bescheinigung der Kasse nach Nr. 48.1 nur auf die ordnungsgemäße Auszahlung des Gesamtbetrags.
- 49 **Quittung bei Auszahlungen**
- 49.1 Bei jeder Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln ist eine Quittung des Empfängers zu verlangen. Die Quittung darf nur mit zugelassenen Schreibmitteln (Nr. 2.3) ausgestellt werden.
- 49.2 Werden Auszahlungen an den Überbringer einer Quittung geleistet (Nr. 47.4), so hat der Überbringer den Empfang auf der Quittung zu bescheinigen.
- 49.3 Bei Auszahlungen, die zur Weiterleitung an Endempfänger bestimmt sind, genügt die Unterschrift des in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfängers. Dieser hat sich die ordnungsgemäße Weiterleitung der Beträge vom Endempfänger bescheinigen zu lassen; diese Bescheinigungen sind dem Rechnungsbeleg beizufügen.
- 49.4 Die Quittung muß enthalten
- 49.4.1 das Empfangsbekennntnis,
- 49.4.2 den Betrag,
- 49.4.3 den Grund der Auszahlung,
- 49.4.4 den Ort und das Datum der Ausstellung,
- 49.4.5 die Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle und
- 49.4.6 die Unterschrift des Empfangsberechtigten, seines Vertreters oder Bevollmächtigten.
- 49.5 DM-Beträge von 1 000 DM und mehr sind in Buchstaben zu wiederholen. Bei den mit Buchungs- oder Schalterquittungsmaschine vorbereiteten Quittungen entfällt die Wiederholung des DM-Betrags.
- 49.6 Ist der Tag der Ausstellung der Quittung nicht zugleich der Tag der Auszahlung, so ist dieser in der Quittung zu vermerken.
- 49.7 Wird der Kasse oder Zahlstelle ein Nachweis über die Empfangsberechtigung (z. B. Vollmacht) vorgelegt, ist er der Quittung beizufügen; ist dies nicht möglich, sind die wesentlichen Angaben des Nachweises in der Quittung zu vermerken.
- 49.8 Quittungen, in denen der Betrag geändert ist, dürfen nicht angenommen werden; sonstige Änderungen soll die Kasse oder Zahlstelle sich vom Empfänger bestätigen lassen.
- 49.9 Liegt ein Schriftstück vor, das den Betrag — ggf. auch in Buchstaben —, den Grund der Auszahlung und die Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle enthält, so soll die Quittung mit den Worten „Betrag erhalten“ und unter Angabe von Ort und Datum der Ausstellung sowie mit der Unterschrift des Empfängers auf dem Schriftstück abgegeben werden. Bei listenmäßigen Auszahlungsunterlagen mit Quittungsspalte genügt die Unterschrift des Empfängers in dieser Spalte.
- 49.10 Bei Auszahlungen gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelsware genügen die üblichen Kassenzettel als Quittung; Entsprechendes gilt bei anderen Auszahlungen, die nach der Verkehrssitte sofort in bar zu entrichten sind.
- 49.11 Werden Einrichtungen der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn benutzt, so sind Quittungen, die den von diesen Stellen erlassenen Bestimmungen entsprechen, anzunehmen.
- 49.12 Empfänger, die nicht schreiben können, sollen die Quittung durch Handzeichen vollziehen. Auszahlungen an diese Empfänger sind durch einen bei der Auszahlung anwesenden Zeugen und durch den die Auszahlung leistenden Beamten oder Angestellten zu bescheinigen. Für Auszahlungen an Blinde, Lesensunkundige und an Personen, die die Quittung in anderen als deutschen oder lateinischen Buchstaben vollziehen, gilt Satz Nr. 2 entsprechend.
- 50 **Rechtzeitige Leistung von Auszahlungen**
- 50.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat die Auszahlungsanordnung so rechtzeitig auszuführen, daß der Betrag dem Empfänger am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.
- 50.2 Auszahlungsanordnungen, die bei der Kasse oder Zahlstelle verspätet eingehen oder in denen ein Fälligkeitstag nicht angegeben ist, sind sofort auszuführen.
- 50.3 Als **Auszahlungstag** gilt
- 50.3.1 bei Übergabe oder ausnahmsweiser Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder Absendung,
- 50.3.2 bei Überweisung der Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,
- 50.3.3 bei Zahlungen im Wege der Verrechnung der in den Nrn. 40.4 und 40.5 genannte Tag (Nrn. 29.4, 34 und 35).
- 50.3.4 Abweichende Regelungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.
- 51 **Berechnung von Zinsen bei Auszahlungen**
- Für die Berechnung, Entrichtung und Buchung von Zinsen für Verpflichtungen des Landes gilt die Nr. 45 mit der Anlage 4 sinngemäß.
- Gemeinsame Vorschriften**
- 52 **Auftragszahlungen**
- In Ausnahmefällen kann eine übergeordnete Landeskasse eine andere Landeskasse schriftlich beauftragen, für sie eine Einzahlung anzunehmen oder eine Auszahlung zu leisten. Die beauftragte Kasse hat den angenommenen oder ausgezahlten Betrag unverzüglich im Wege des Buchausgleichs mit der beauftragenden Kasse zu verrechnen (Nr. 35). Die Einwilligung des zuständigen Ministers ist erforderlich.
- 53 **Berechnung von Teilbeträgen**
- 53.1 Sind von Zahlungen, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, Monatsbeträge zu berechnen, so gilt ein Zwölftel des Jahresbetrags als Monatsbetrag. Bei der Berechnung von Tagesbeträgen von festgesetzten Jahres- oder Monatsbeträgen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 53.2 Die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchteile eines Pfennigs werden bei Einzahlungen auf einen vollen Pfennig abgerundet und bei Auszahlungen auf einen vollen Pfennig aufgerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hierbei entstehende Minder- und Mehrbeträge sind nicht auszugleichen.
- Wertgegenstände**
- 54 **Arten der Wertgegenstände**
- 54.1 Begriff
- 54.1.1 Wertgegenstände sind
- Wertpapiere (Nr. 54.1.2),
 - Wertzeichen mit Ausnahme der Postwertzeichen und geldwerte Drucksachen (Nr. 54.1.3),
 - Kostbarkeiten und
 - sonstige als Hinterlegung zu behandelnde Sachen.

- 54.1.2 Als Wertpapiere i. S. dieser Vorschriften gelten auch
- Hypothekenbriefe,
 - Grund- und Rentenschuldbriefe,
 - Depotscheine (Depotquittungen),
 - Sparbücher,
 - Wechsel,
 - andere Urkunden, deren Besitz zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechts berechtigt oder genügt (Inhaberpapiere), und ähnliche Papiere.
- 54.1.3 Zu den Wertzeichen und geldwerten Drucksachen gehören insbesondere
- Gebührenmarken,
 - Gebührenkarten (auch Eintrittskarten) aller Art mit und ohne Wertaufdruck,
- die bei der Erhebung von Einnahmen bei den Dienststellen des Landes verwendet werden.
- 54.1.4 Kostbarkeiten sind Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteine und andere bewegliche Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Umfang oder Gewicht einen ungewöhnlichen Wert haben.
- 54.2 Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse, Versicherungsscheine, Verpfändungserklärungen, Bürgschaftserklärungen und dergleichen gelten nicht als Wertgegenstände i. S. der Nr. 54.1; die zuständigen Dienststellen können in begründeten Ausnahmefällen verlangen, daß solche Schriftstücke wie Wertgegenstände behandelt werden.
- 55 Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen**
- 55.1 Wertgegenstände, die dem Land gehören, die als Sicherheit oder zur vorübergehenden Verwahrung angenommen werden oder die beschlagnahmt worden sind, sind bei einer Kasse oder mit Einwilligung des Ministers der Finanzen bei einer Zahlstelle einzuliefern. Das gleiche gilt für Wertgegenstände, die nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung zu hinterlegen sind (gerichtliche Werthinterlegungen).
- 55.2 Nr. 55.1 gilt nicht für Wertgegenstände,
- 55.2.1 die zu Sammlungen der Museen oder zu sonstigen kulturellen Einrichtungen gehören,
- 55.2.2 die von Dienststellen des Landes z. B. für die Insassen von Heimen, Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten aufbewahrt werden,
- 55.2.3 die von der Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamten als Beweisstücke sichergestellt worden sind,
- 55.2.4 für die eine Sonderregelung durch den Minister der Finanzen getroffen worden ist.
- 55.3 Wertgegenstände sind nur auf Grund schriftlicher Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung der zuständigen Dienststelle anzunehmen oder auszuliefern (Nr. 24). Das gilt auch für eine vorübergehende Auslieferung; die rechtzeitige Rückgabe der Wertgegenstände ist an Hand der Auslieferungsanordnung zu überwachen.
- Allgemeine Auslieferungsanordnung wird erteilt für die Auslieferung von Wertzeichen, Vordrucken usw., bei Verkauf und bei unentgeltlicher Abgabe, soweit diese in besonderen Fällen zugelassen ist.
- 55.4 Wertgegenstände sind bei der Einlieferung je nach ihrer Art auf Vollständigkeit oder Vollständigkeit und — soweit möglich — auf Wert, Beschaffenheit, Echtheit und Gewicht zu untersuchen. Soweit die Kasse oder Zahlstelle hierzu nicht in der Lage ist, hat sie die Entscheidung der zuständigen Dienststelle über die Heranziehung eines Sachverständigen herbeizuführen. Bei Wechseln ist die ordnungsgemäße Versteuerung zu prüfen. Die eingelieferten Wertgegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 55.5 Über die Einlieferung von Wertgegenständen sind Quittungen zu erteilen. Darin sind der Name des Einlieferers sowie Art, Stückzahl und Nennwert des Gegenstandes und der Grund der Einlieferung anzugeben. Bescheinigungen über die Echtheit, den tatsächlichen Wert oder den Verkehrswert dürfen nicht erteilt werden. Bei der Einlieferung von Wertgegenständen als Sicherheit tritt an die Stelle der Quittung eine Verwahrungsbescheinigung.
- 55.6 Die auszuliefernden Wertgegenstände sind als Einschreiben oder als Wertsendung zu übersenden, sofern die unmittelbare Aushändigung durch die Kasse oder Zahlstelle nicht ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle angeordnet oder vom Empfangsberechtigten verlangt wird.
- Bei unmittelbarer Aushändigung ist eine Quittung zu fordern. Wertgegenstände, für die eine Verwahrungsbescheinigung erteilt worden ist, dürfen nur gegen Rückgabe dieser Bescheinigung ausgeliefert werden. Kann die Verwahrungsbescheinigung ausnahmsweise nicht zurückgegeben werden, so ist die Entscheidung der zuständigen Dienststelle einzuholen, ggf. ist die Verwahrungsbescheinigung in der Quittung für ungültig zu erklären.
- 55.7 Soweit in den Nrn. 55.1 bis 55.6 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen die Vorschriften über Einzahlungen und Auszahlungen (Nrn. 28 bis 53) sinngemäß.
- 56 Verwaltung von Wertgegenständen**
- 56.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat Wertpapiere (außer Depotscheinen und Sparbüchern) sowie Kostbarkeiten gegen Depotschein bei einem Kreditinstitut, das vom Minister der Finanzen benannt wird, einzuliefern, ohne daß hierdurch ihre Zuständigkeit für den Nachweis dieser Wertgegenstände berührt wird. Die Verwahrung und Verwaltung der gegen Depotschein übergebenen Wertpapiere ist dem Kreditinstitut zu übertragen. Die Depotscheine sind anstelle der Wertpapiere und Kostbarkeiten im Verwahrungsgelaß aufzubewahren. Für Wertpapiere, die dem Land gehören, kann der Minister der Finanzen eine anderweitige Regelung treffen. Die aus gerichtlich hinterlegten Wertpapieren eingehenden Geldbeträge sind als Geldhinterlegungen nachzuweisen.
- 56.2 Barabhebungen von Sparbüchern, die von der Kasse oder Zahlstelle verwaltet werden, sind unzulässig; abgerufene Beträge sind auf ein Giro- oder Postgirokonto der Kasse überweisen zu lassen. Die Sparbücher sind dem kontoführenden Kreditinstitut in Zeitabständen von längstens zwei Jahren zur Eintragung der Zu- und Abgänge und der Zinsen vorübergehend zu überlassen; hierzu bedarf es keiner Auslieferungsanordnung.
- 56.3 Auslagen, die durch die Verwaltung der Wertgegenstände entstehen, sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen, die über die Erstattung der Auslagen entscheidet.
- 56.4 Veränderungen im Bestand der Hinterlegungsmasse gerichtlicher Werthinterlegungen sind der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.
- 56.5 Vor Ablauf eines Haushaltsjahres sind die gerichtlichen Werthinterlegungen, die infolge Erlöschens des Anspruchs auf Herausgabe (§§ 19 ff. der Hinterlegungsordnung) dem Lande verfallen sind, festzustellen und der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.
- 56.6 Alle Wertzeichen und geldwerten Drucksachen des Landes sind von der Druckerei oder dem Druck an die zuständige Kasse oder Zahlstelle auszuliefern. Diese nimmt die Wertzeichen und die geldwerten Drucksachen in Verwahrung und händigt sie auf schriftliche Anforderung den Bedarfsstellen gegen Quittung aus. Ausgenommen sind die Schuldverschreibungen und sonstige Schuldurkunden des Landes, die an den Konsortialführer auszuhändigen sind.
- 57 Aufbewahrung der Wertgegenstände**
- Wertgegenstände sind, soweit der Minister der Finanzen nichts anderes bestimmt hat, in einem Verwahrungsgelaß unter doppeltem Verschuß aufzubewahren.
- Geldverwaltung**
- 58 Verwendung der Einzahlungen**
- Einzahlungen für das Land dürfen nur zu Auszahlungen für das Land verwendet werden. Andere Auszahlungen (Nr. 3.7 zu § 79) dürfen nur geleistet werden, wenn Kassemittel hierfür zur Verfügung stehen oder der Minister der Finanzen Ausnahmen zugelassen hat.
- 59 Kassenistbestand**
- 59.1 Der Kassenistbestand setzt sich aus den Zahlungsmitteln, den angezahlten Belegen und den Beständen aus den Kontogegenbüchern (Nr. 15 zu § 71) zusammen. Von Zahlungsmitteln, die als Sicherheit angenommen worden sind, ist nur Bargeld zum Kassenistbestand zu rechnen.
- 59.2 Die Kasse hat ihren Bedarf an Bargeld durch Abhebung von ihren Guthaben bei den Kreditinstituten zu decken, soweit die baren Einzahlungen nicht ausreichen. Der Bestand an Bargeld darf beim Tagesabschluß den Betrag nicht übersteigen, der als Wechselgeld und für die vor der Verstärkung des Bargeldbestands am nächsten Arbeitstag

- voraussichtlich durch Übergabe von Bargeld zu leistenden Auszahlungen erforderlich ist. Die Kasse hat Bargeld, das den zulässigen Bestand übersteigt, ihren Konten bei den Kreditinstituten zuzuführen.
- 59.3 Die Guthaben der Landeskasse bei den Kreditinstituten beim Tagesabschluß sind unter Berücksichtigung der Verstärkungsmöglichkeiten so niedrig wie möglich zu halten. Dabei können Beträge, die der Kasse zur Wahrnehmung anderer Kassengeschäfte zur Verfügung stehen (Nr. 58), unberücksichtigt bleiben.
- 60 **Kassenbestandsverstärkung**
- 60.1 Reicht der Kassenistbestand der Landeskasse zur Leistung der Auszahlungen nicht aus, so verstärkt sie ihr Guthaben bei der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank aus dem Guthaben der Landeshauptkasse.
- 60.2 Mit Einwilligung des Ministers der Finanzen können
- 60.2.1 Kassen und Zahlstellen ihr Guthaben aus dem Guthaben der Kasse des Landes verstärken, mit der sie im Abrechnungsverkehr stehen,
- 60.2.2 Kassen anderer Körperschaften, die mit einer Kasse des Landes im Abrechnungsverkehr stehen, ihr Guthaben aus dem Guthaben dieser Kasse verstärken,
- 60.2.3 Kassen die Verstärkung ihres Guthabens dadurch erlangen, daß die übergeordnete Kasse der anfordernden Kasse auf Vorlage einer Quittung nach besonderem Vordruck den benötigten Betrag überweist. Die Verstärkung kann auch in der Weise gewährt werden, daß die übergeordnete Kasse für die anfordernde Kasse unmittelbar Auszahlung an den Empfänger leistet,
- 60.2.4 andere Stellen, insbesondere Gebietskörperschaften, ihr Giroguthaben aus dem Guthaben einer Kasse des Landes verstärken, ohne daß ein Abrechnungsverkehr besteht.
- 60.3 Die Kassen und die nach Nr. 60.2 berechtigten Stellen reichen zur Verstärkung ihres Guthabens der ihr Konto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank einen Verstärkungsauftrag ein. Dieser soll auf volle hundert Deutsche Mark lauten.
- 60.4 Für den Verstärkungsauftrag sind die Vordrucke der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 60.5 Für die Unterzeichnung der Verstärkungsaufträge gilt Nr. 31.3 entsprechend.
- 60.6 Der im Verstärkungsauftrag angegebene Betrag wird dem Guthaben der Landeskasse oder der nach Nr. 60.2 berechtigten Stelle am Tage des Eingangs des Auftrags bei der ihr Konto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben.
- 60.7 Die Kasse, deren Guthaben mit dem Betrag belastet wird, hat erforderlichenfalls den Ausgleich auf ihrem Girokonto noch am Tage der Belastung herbeizuführen.
- 60.8 Mit Einwilligung des Ministers der Finanzen können Kassen und die nach Nr. 60.2 berechtigten Stellen ihren Kassenistbestand zu Lasten des Guthabens von Kassen des Landes bei anderen Kreditinstituten als der Deutschen Bundesbank verstärken.
- 61 **Ablieferung**
Die Landeskasse hat täglich die entbehrlichen Guthaben bei den Kreditinstituten unmittelbar durch Überweisung an die Landeshauptkasse abzuliefern. Die Ablieferungen sollen auf volle hundert Deutsche Mark abgerundet werden. Der Minister der Finanzen, kann bestimmen, daß die Ablieferung an eine andere Kasse (z. B. Landesoberkasse) erfolgt.
- 62 **Kassenbehälter, Beförderung von Zahlungsmitteln**
- 62.1 Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung am Schalter benötigt werden, sind unter dem gemeinsamen Verschluss des Kassenleiters oder des Sachbereichsleiters Zahlungsverkehr und des Sachbearbeiters für den baren Zahlungsverkehr im Kassenbehälter aufzubewahren. Die am Verschluss Beteiligten haben die Schlüssel sorgfältig und gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren. Nach Dienstschluss dürfen die Schlüssel nicht im Dienstgebäude belassen werden.
- 62.2 Vordrucke für Schecks, Postschecks, Überweisungsaufträge und Verstärkungsaufträge sind im Kassenbehälter aufzubewahren.
- 62.3 Zu jedem Schloß eines Kassenbehälters müssen zwei Schlüssel vorhanden sein. Die zweiten Schlüssel und die für die Einstellung von Zahlenkombinationsschlössern zu verwendenden Zahlen- oder Buchstabenkombinationen sind in je einem vom Kassenaufsichtsbeamten oder von einem damit Beauftragten zu versiegelnden Briefumschlag mit der Bezeichnung der Kasse im Stahlschrank einer Dienststelle oder in einem Schließfach eines Kreditinstituts aufzubewahren. Die Briefumschläge dürfen nur von den in Nr. 62.1 genannten Beamten oder Angestellten und nur im Beisein des Kassenaufsichtsbeamten oder des Beauftragten geöffnet werden. Das Nähere über die Aufbewahrung und die Herausgabe der Briefumschläge regelt der Kassenleiter, bei Behördenkassen (Nr. 2.1 zu § 79) der Leiter dieser Dienststelle.
- 62.4 Der Verlust eines Schlüssels ist dem Leiter der Dienststelle und dem Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Der Leiter der Dienststelle hat die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel zu veranlassen.
- 62.5 Für die Sicherung der Kassenräume und des Kassenbehälters sowie für die bei der Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffenden Sicherungsmaßnahmen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
- 63 **Verpacken von Bundesmünzen und Bundesbanknoten**
- 63.1 Bundesmünzen und Bundesbanknoten sind nach den Richtlinien der Deutschen Bundesbank zu verpacken. Das Verpackungsmaterial (Rollenpapier, Streifbänder) muß den Mustern der Deutschen Bundesbank entsprechen.
- 63.2 Auf der Verpackung sind der Inhalt und die Bezeichnung der Kasse anzugeben. Die Übereinstimmung des Inhalts mit den Angaben auf der Verpackung ist durch Namenszeichen und Datum zu bestätigen.
- 63.3 Werden Geldrollen geöffnet oder aus Geldscheinpackchen Bundesbanknoten entnommen, so ist das Rollenpapier oder das Streifband durchzureißen.
- 64 **Verlust von Schecks, Postschecks, Überweisungsaufträgen sowie von Scheckvordrucken**
Kommen von der Kasse ausgestellte Schecks, Postschecks, Überweisungsaufträge, Verstärkungsaufträge oder Vordrucke für Schecks und Postschecks abhanden, so ist das zuständige Kreditinstitut unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen. Bei abhanden gekommenen Schecks ist erforderlichenfalls das Aufgebotsverfahren einzuleiten.

Anlage 1 zu den VV zu § 70 LHO
(VV Nr. 28.2 zu § 70 LHO)

Bestimmungen über die Annahme von Schecks und Postschecks

Inhalt

Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks

- Nr. 1 Arten von Schecks und Postschecks
Nr. 2 Annahme von Schecks und Postschecks
Nr. 3 Betrag
Nr. 4 Quittung
Nr. 5 Vervollständigung von Schecks und Postschecks
Nr. 6 Gegenleistung bei Einzahlung durch Scheck oder Postscheck
Nr. 7 Einreichung und Einlösung von Schecks und Postschecks
Nr. 8 Verfahren beim Abhandenkommen von Schecks und Postschecks

Annahme von Bedienstetenschecks

- Nr. 9 Scheckaussteller, Formvorschriften
Nr. 10 Annahmetage
Nr. 11 Scheckbetrag und Deckung
Nr. 12 Anmeldung, Vorlage
Nr. 13 Aufsicht, Haftung

Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks

- 1 **Arten von Schecks und Postschecks**
1.1 Schecks i. S. des Scheckgesetzes und Postschecks i. S. der Postgiroordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind schriftliche Anweisungen der Aussteller an die Bezogenen (Kreditinstitute), aus ihren Guthaben bestimmte Geldbeträge an die Zahlungsempfänger auszuzahlen.
1.2 Nach dem Scheckgesetz sind Schecks nach Inhaberschecks, Orderschecks und Rektaschecks zu unterscheiden. Der Scheck ist

- 1.2.1 Inhaberschek, wenn als Zahlungsempfänger sein Inhaber bezeichnet ist. Er gilt als Inhaberschek, wenn als Zahlungsempfänger eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Überbringer“ bzw. einem gleichbedeutenden Vermerk oder wenn kein Zahlungsempfänger angegeben ist. Der Scheck kann formlos weitergegeben werden. Da jeder Inhaber zum Empfang der Zahlung berechtigt ist, braucht der Bezogene die förmliche Berechtigung nicht zu prüfen;
- 1.2.2 Orderschek, wenn er mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“ auf einen bestimmten Zahlungsempfänger ausgestellt ist. Der Bezogene eines Orderscheks hat die Berechtigung des Zahlungsempfängers zu prüfen;
- 1.2.3 Rektaschek, wenn er wie der Orderschek eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger bezeichnet, aber den Vermerk des Ausstellers „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk trägt.
- 1.3 I. S. dieser Vorschriften ist außerdem zu unterscheiden nach
- 1.3.1 Schecks und Postschecks, die auf Deutsche Mark lauten und auf Kreditinstitute im Währungsgebiet der Deutschen Mark gezogen sind (Inlandsschecks),
- 1.3.2 Schecks, die auf Deutsche Mark oder auf fremde Währungen lauten, auf Kreditinstitute außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark gezogen sind und deren sofortige Gutschrift (Nr. 7.1) sichergestellt ist (Auslandsschecks),
- 1.3.3 Schecks, die auf Deutsche Mark oder auf fremde Währungen lauten und auf Kreditinstitute außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark gezogen sind, ohne daß die sofortige Gutschrift sichergestellt ist (Auslandsschecks — Auftragspapiere Ausland —),
- 1.3.4 Schecks, die auf fremde Währungen lauten und auf Kreditinstitute im Währungsgebiet der Deutschen Mark gezogen sind (Fremdwährungsschecks — Auftragspapiere Inland —).
- 2 Annahme von Schecks und Postschecks**
- 2.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat Inlands- und Auslandsschecks (Nrn. 1.3.1 und 1.3.2) als Einzahlung anzunehmen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2 Die Kasse oder Zahlstelle darf als Einzahlung nicht annehmen
- 2.2.1 Orderscheks, in denen der Aussteller die Kasse, die Zahlstelle oder die zuständige Dienststelle als Zahlungsempfänger nicht bezeichnet hat, es sei denn, daß der Einzahler sich durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten (auch Blankoindossamenten) als rechtmäßiger Inhaber ausweist und er den Scheck an die Kasse oder Zahlstelle indossiert hat oder mit seinem Blankoindossament versehen hat,
- 2.2.2 Rektaschecks,
- 2.2.3 Schecks und Postschecks, in denen der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ mit einem Zusatz versehen ist (z. B. „Nur zur Verrechnung mit Firma ...“), auch wenn dieser Zusatz gestrichen ist.
- 2.3 Schecks und Postschecks, die so spät eingehen, daß sie innerhalb der Vorlegungsfrist (Art. 29 Scheckgesetz) weder dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt, noch einer Abrechnungsstelle (Art. 31 Scheckgesetz) eingeliefert werden können, sollen ebenfalls nicht angenommen werden.
- 2.4 Die Kasse oder Zahlstelle kann die Annahme von Schecks und Postschecks als Einzahlung ablehnen, wenn zu vermuten ist, daß sie mangels Deckung nicht sofort eingelöst werden. Das gilt nicht für
- 2.4.1 Schecks, die von einer Stelle der Deutschen Bundesbank bestätigt sind, wenn sie der Deutschen Bundesbank innerhalb der in dem Bestätigungsvermerk angegebenen Frist vorgelegt werden können,
- 2.4.2 Schecks, die unter Vorlage einer Scheckkarte übergeben werden und die den darin angegebenen Bedingungen der Kreditinstitute entsprechen.
- 2.5 Schecks und Postschecks, die nicht als Einzahlung angenommen werden dürfen, sind unter Verständigung des Vorlegers und der anordnenden Stelle erforderlichenfalls wie Wertgegenstände zu behandeln (Nr. 54 zu § 70), sofern nicht aus besonderen Gründen die Annahme überhaupt abzulehnen ist.
- 3 Betrag**
- Schecks und Postschecks sollen auf den anzunehmenden Betrag lauten. Für die Auszahlung von Mehrbeträgen gilt Nr. 6 sinngemäß.
- 4 Quittung**
- 4.1 Werden Einzahlungen durch Übergabe von Schecks oder Postschecks entrichtet, so ist auf die Quittung der Vermerk zu setzen „Durch Scheck — Postscheck — eingezahlt, Eingang vorbehalten“.
- Werden Schecks übergeben, die nicht auf Deutsche Mark lauten, so ist die Quittung über die fremde Währung zu erteilen. Außerdem ist der nach dem Tageskurs errechnete Gegenwert in Deutscher Mark nachrichtlich anzugeben. Der maßgebende Tageskurs ist bei dem Kreditinstitut zu erfragen, bei dem die Schecks zur Gutschrift eingereicht werden. Unterschiedsbeträge zwischen dem errechneten und dem tatsächlich gutgeschriebenen Gegenwert sind buchmäßig nachzuweisen.
- 4.2 Handelt es sich bei dem übergebenen Scheck oder Postscheck um einen Scheck, dessen Einlösung sichergestellt ist (Nr. 6.2), so ist in die Quittung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Bei Auslandsschecks, deren Einlösung nach einer Frist von sechs Wochen (Nr. 6.1.2) oder von drei Monaten (Nr. 6.1.3) unterstellt wird, ist entsprechend zu verfahren. Fehlen solche Vermerke, so ist davon auszugehen, daß es sich um Inlandsschecks handelt, deren Einlösung nach einer Frist von acht Arbeitstagen unterstellt wird (Nr. 6.1.1).
- 5 Vervollständigung von Schecks und Postschecks**
- Schecks und Postschecks, die beim Eingang nicht bereits den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen, sind sofort mit diesem Vermerk zu versehen. Ein Blankoindossament ist bei Schecks durch den Vermerk „An ... (Bezeichnung der Kasse)“ zu vervollständigen. In Postschecks ohne Angabe des Zahlungsempfängers ist die Kasse als Empfänger einzutragen.
- 6 Gegenleistung bei Einzahlung durch Scheck oder Postscheck**
- 6.1 Eine Gegenleistung, die von einer vorherigen oder gleichzeitigen Einzahlung abhängig ist (z. B. die Aushändigung von Waren oder Wertzeichen), darf auf Grund einer durch Scheck oder Postscheck bewirkten Einzahlung erst erbracht werden, wenn der Scheck oder Postscheck vom bezogenen Kreditinstitut eingelöst worden ist. Die Einlösung wird unterstellt, wenn das Konto der Kasse innerhalb einer bestimmten Frist nach der Einreichung (Nr. 7.1) nicht wieder mit dem Betrag belastet wird. Die Fristen betragen
- 6.1.1 bei Schecks und Postschecks nach Nr. 1.3.1 acht Arbeitstage,
- 6.1.2 bei Schecks nach Nr. 1.3.2, soweit sie in einem Land Europas oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Land zahlbar sind, sechs Wochen und
- 6.1.3 bei Schecks nach Nr. 1.3.2, soweit sie in einem außereuropäischen, nicht an das Mittelmeer grenzenden Land zahlbar sind, drei Monate.
- 6.2 Die Gegenleistung darf vor der Einlösung erbracht werden, wenn Schecks oder Postschecks von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder von einem Kreditinstitut ausgestellt sind. Entsprechendes gilt, wenn Schecks auf eine Stelle der Deutschen Bundesbank gezogen und von dieser bestätigt sind oder wenn Einzahlungen durch Scheck i. V. m. einer Scheckkarte bewirkt werden (Nr. 2.4 Satz 2). Weitere Ausnahmen von Nr. 6.1 kann der Minister der Finanzen zulassen.
- 7 Einreichung und Einlösung von Schecks und Postschecks**
- 7.1 Die Kasse hat alle als Einzahlung angenommenen Schecks und Postschecks dem ihr Konto führenden Kreditinstitut möglichst am Tage des Eingangs so rechtzeitig einzureichen, daß ihr Gegenwert noch am selben Tage gutgeschrieben wird. Hierbei sind die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute, die Vorschriften über den Postgiroverkehr und die vom Minister der Finanzen mit den Kreditinstituten getroffenen Vereinbarungen zu beachten.
- 7.2 Die Zahlstelle hat alle als Einzahlung angenommenen Schecks und Postschecks unverzüglich ihrer Kasse zuzuleiten oder zur Gutschrift auf das Konto ihrer Kasse einzureichen.

- 7.3 Als Einzahlung angenommene Schecks und Postschecks dürfen nicht zur Bareinlösung vorgelegt werden (Nr. 5 Satz 1).
- 7.4 Wird ein Scheck oder Postscheck nicht eingelöst (Rückscheck), so gilt die Einzahlung als nicht bewirkt; dies ist auf dem Beleg zu vermerken und, soweit erforderlich, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Die Kasse hat Kosten, die dadurch entstehen, daß Schecks oder Postschecks nicht eingelöst werden, von dem Einzahlungspflichtigen einzuziehen. Die Nrn. 1.1., 2.1, 3.1 und 5 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 sind zu beachten.
- 7.6 Die Kasse hat bei nicht eingelösten Orderschecks die nach dem Scheckgesetz vorgeschriebene Benachrichtigung vorzunehmen und die gegebenen Rückgriffsansprüche gegen die Scheckverpflichteten geltend zu machen.

8 Verfahren beim Abhandenkommen von Schecks und Postschecks

Ist ein entgegengenommener Scheck oder Postscheck abhanden gekommen, hat die Kasse oder Zahlstelle den Aussteller und das bezogene Kreditinstitut sofort zur Sperrung des Schecks oder Postschecks fernmündlich und schriftlich aufzufordern. Ein etwa erforderliches Aufgebotsverfahren ist von der Kasse zu veranlassen.

Annahme von Bedienstetenschecks

9 Scheckaussteller, Formvorschriften

- 9.1 Landesbedienstete, deren Bezüge auf ihr Konto (Gehaltskonto) bei einem Kreditinstitut überwiesen werden, können durch Vorlage eines Schecks oder Postschecks (nachfolgend Bedienstetenscheck genannt) bei der für ihre Dienststelle zuständigen Kasse oder Zahlstelle über ihre Bezüge im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen verfügen.
- 9.2 Bedienstetenschecks dürfen nur angenommen werden, wenn sie den Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 entsprechen. Bei der weiteren Behandlung der Bedienstetenschecks ist nach den Nrn. 5, 7 und 8 zu verfahren.
- 9.3 Wegen der für Rechtsgeschäfte Minderjähriger geltenden Vorschriften sind Minderjährige von der in Nr. 9.1 getroffenen Regelung ausgenommen.

10 Annahmetage

Die Annahme von Bedienstetenschecks kann vom Leiter der Kasse oder Zahlstelle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf bestimmte Arbeitstage beschränkt werden.

11 Scheckbetrag und Deckung

- 11.1 Der Scheckaussteller darf nur solche Schecks oder Postschecks vorlegen, deren Beträge sich im Rahmen seiner monatlichen Netto Bezüge halten.
- 11.2 Die Schecks sollen auf volle durch zehn teilbare DM-Beträge lauten.
- 11.3 Der Scheckaussteller ist dafür verantwortlich, daß jeder von ihm vorgelegte Bedienstetenscheck durch ein Guthaben auf seinem Gehaltskonto gedeckt ist.
- 11.4 Ein Scheckaussteller, der einen Bedienstetenscheck ohne ausreichende Deckung vorgelegt hat, ist von der Kasse bzw. der Zahlstelle der zuständigen Dienststelle zu benennen. Diese hat den Bediensteten — unabhängig von strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder tarifrechtlichen Maßnahmen — vom Bedienstetenscheckverfahren auszuschließen, wenn sich ergibt, daß er den Bedienstetenscheck vorsätzlich ohne ausreichende Deckung vorgelegt hat. Der Bedienstete soll auch dann vom Bedienstetenscheckverfahren ausgeschlossen werden, wenn er wiederholt fahrlässig nicht ausreichend gedeckte Bedienstetenschecks vorgelegt hat. Der Ausschluß ist dem Scheckaussteller sowie der Kasse oder Zahlstelle schriftlich mitzuteilen.
- 11.5 Kosten, die der Kasse durch die Nichteinlösung von Bedienstetenschecks entstehen, hat der Scheckaussteller zu tragen. Den von der Kasse oder Zahlstelle ausbezahlten Scheckbetrag hat er sofort in bar zurückzuzahlen.

12 Anmeldung, Vorlage

- 12.1 Die Scheckaussteller haben die Bedienstetenschecks bei der Kasse oder Zahlstelle rechtzeitig anzumelden. Der Leiter der Kasse oder Zahlstelle bestimmt hierzu Näheres. Unterbleibt die Anmeldung, so kann die Auszahlung nur beansprucht werden, wenn nach Leistung der anfallenden

Zahlungen noch genügend Bargeld vorhanden ist. Für die Annahme nicht angemeldeter Bedienstetenschecks dürfen Bargeld oder Guthaben auf den Konten nicht bereitgehalten werden.

- 12.2 Die Annahme eines Bedienstetenschecks und die Auszahlung des Scheckbetrags haben Zug um Zug zu erfolgen. Die Kassen und Zahlstellen dürfen Bedienstetenschecks von Landesbediensteten, für deren Dienststelle sie nicht zuständig sind, nur mit vorheriger Zustimmung des Leiters der Dienststelle — bei Kassen, die selbständige Behörden sind, des Kassenleiters — annehmen.
- 12.3 Der Scheckaussteller soll den Bedienstetenscheck möglichst selbst vorlegen. Die Kassen und Zahlstellen können verlangen, daß sich der Scheckaussteller in geeigneter Form (z. B. Dienstausweis) ausweist. Ist der Überbringer eines Bedienstetenschecks nicht der Aussteller, so hat sich auf Verlangen der Überbringer durch Vorlage seines Dienst- oder Personalausweises auszuweisen; er hat den Empfang des Geldes mit seiner Unterschrift zu bescheinigen, und zwar bei Schecks auf der Rückseite des Schecks und bei Postschecks auf der Rückseite des Empfängerabschnitts.
- 12.4 Die Sachbearbeiter für den baren Zahlungsverkehr der Kassen und die Verwalter der Zahlstellen dürfen die Beträge der von ihnen selbst ausgestellten Bedienstetenschecks dem von ihnen verwalteten Geldbestand nur mit vorheriger Zustimmung des Kassenleiters oder des Aufsichtsbeamten der Zahlstelle entnehmen. Der hiernach zuständige Beamte hat auf der Rückseite des Bedienstetenschecks sein Namenszeichen und das Datum (Sichtvermerk) anzubringen.

13 Aufsicht, Haftung

- 13.1 Der Kassenaufsichtsbeamte und der die Dienstaufsicht über die Zahlstelle ausübende Beamte haben auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen besonders zu achten.
- 13.2 Kassenbedienstete und Zahlstellenverwalter, die gegen diese Bestimmungen schuldhaft verstoßen, haften für die hierdurch dem Staat etwa entstehenden Verluste nach den hierfür geltenden Vorschriften.

Anlage 2 zu den VV zu § 70 LHO
(VV Nr. 28.2 zu § 70 LHO)

Zahlungen in fremden Geldsorten

Inhalt

- Nr. 1 Allgemeine Bestimmungen
Nr. 2 Quittung
Nr. 3 Verkauf fremder Geldsorten
Nr. 4 Nachweis fremder Geldsorten

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Beim baren Zahlungsverkehr mit fremden Geldsorten sind die Devisenbestimmungen zu beachten.
- 1.2 Der Minister der Finanzen bestimmt, ob und inwieweit Kassen und Zahlstellen Zahlungen in fremden Geldsorten annehmen oder leisten dürfen.
- 1.3 Sind beim Tagesabschluß im Kassenbestand fremde Geldsorten enthalten, so ist der durch Umrechnung ermittelte Gegenwert (Nr. 2) in deutscher Währung in das Tagesabschlußbuch zu übernehmen. Die Zusammensetzung der fremden Geldsorten ist in der nach Nr. 4.1 zu führenden Nachweisung darzustellen.

2 Quittung

- 2.1 Hat die Kasse oder Zahlstelle eine Zahlung in fremden Geldsorten anzunehmen oder zu leisten, so ist die Quittung über den Betrag in fremder Währung auszustellen. Außerdem ist der nach den Tageskursen errechnete Gegenwert in deutscher Währung zu vermerken.
- 2.2 Die für die Umrechnung nach Nr. 2.1 maßgebenden Tageskurse sind bei dem Kreditinstitut zu erfragen, an das die Kasse oder Zahlstelle fremde Geldsorten verkauft oder von dem sie fremde Geldsorten ankauft.

3 Verkauf fremder Geldsorten

Als Einzahlung angenommene fremde Geldsorten sind möglichst bis zum Tagesabschluß an ein Kreditinstitut zu verkaufen. Der Verkauf kann unterbleiben, wenn die fremden Geldsorten wieder zu Auszahlungen benötigt werden, die der Kasse oder Zahlstelle schon bekannt sind.

- 4 **Nachweis fremder Geldsorten**
- 4.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat über alle Zahlungen in fremden Geldsorten eine Nachweisung zu führen, in der für jede einzelne Zahlung die Beträge in fremder Währung, die Umrechnungsbeträge (Nr. 2) und die beim Verkauf oder beim Ankauf sich ergebenden Gegenwerte darzustellen sind.
- 4.2 Unterschiedsbeträge zwischen den Umrechnungsbeträgen und den tatsächlichen Gegenwerten sind als Vermischte Verwaltungseinnahmen oder Vermischte Verwaltungsausgaben zu behandeln.
- 4.3 Die Unterlagen über den Verkauf und den Ankauf fremder Geldsorten sind als Belege zur Nachweisung zu nehmen.

Anlage 3 zu den VV zu § 70 LHO
(VV Nr. 38.5 zu § 70 LHO)

Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtigter, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten

Inhalt

- Nr. 1 Falschgeld
- Nr. 2 Als Falschgeld verdächtiges Geld
- Nr. 3 Fehlerhaft hergestelltes Geld
- Nr. 4 Abgenutzte und beschädigte Bundesmünzen
- Nr. 5 Beschädigte Bundesbanknoten
- Nr. 6 Verweisung an die Deutsche Bundesbank

1 Falschgeld

1.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat als nachgemacht oder verfälscht erkannte Bundesmünzen und Bundesbanknoten (Falschstücke), die ihr übergeben werden, anzuhalten und dem Übergebenden eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu erteilen:

„Die Bundesmünze(n)/Bundesbanknote(n) über ... DM mit der Kennzeichnung (Buchstabe, Jahreszahl, Nummer, Ausgabedatum) ... wurde(n) als Falschstück(e) angehalten.

Ort, Tag, Bezeichnung der Kasse/Zahlstelle, Unterschrift, Dienststempel“.

Sofern es nicht ratsam erscheint, den Übergebenden festzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, hat die Kasse oder Zahlstelle sich über seine Person zu vergewissern und hierüber sowie über andere zweckdienliche Feststellungen (z. B. über die Herkunft der Falschstücke) eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift mit den Falschstücken und etwaigen sonstigen Beweismitteln (z. B. Rollenpapier, Streifenband, Beutelfahne) ist von der Kasse unmittelbar der Polizeidienststelle, von der Zahlstelle sofort dem Leiter der Dienststelle zu übergeben, der sie der Polizeidienststelle zuleitet. Kann eine Verhandlungsniederschrift nicht gefertigt werden, so sind die Falschstücke der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten.

1.2 Sind Falschstücke der Kasse oder Zahlstelle übersandt worden, so ist nach Nr. 38.4 Satz 1 zu § 70 sowie sinngemäß nach Nr. 1.1 zu verfahren.

1.3 Erhält die Kasse oder Zahlstelle nach Nr. 1.1 anzuhaltende Falschstücke von einer anderen öffentlichen Kasse oder Zahlstelle oder einem Kreditinstitut, so hat die Kasse, bei Zahlstellen der Leiter der Dienststelle, die Falschstücke der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten. Außerdem ist eine Bescheinigung nach Nr. 1.1 zu erteilen. Wegen der Ersatzleistung hat sich die Kasse, bei Zahlstellen der Leiter der Dienststelle, mit der Stelle, von der sie die Falschstücke erhalten hat, in Verbindung zu setzen und ihr eine Bescheinigung der Polizeidienststelle über die Einreichung der Falschstücke oder eine Durchschrift des Berichts an die Polizeidienststelle zur Verfügung zu stellen.

2 Als Falschgeld verdächtiges Geld

Die Kasse oder Zahlstelle hat Bundesmünzen und Bundesbanknoten, deren Echtheit zweifelhaft ist, anzuhalten und dem Übergebenden oder Übersendenden eine Bescheinigung nach Nr. 1.1 zu erteilen, in der die Worte „als Falschstück(e)“ durch die Worte „wegen Zweifels an der Echtheit“ zu ersetzen sind. Die Kasse hat die von ihr oder einer Zahlstelle angehaltenen Bundesmünzen und

Bundesbanknoten der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zur Prüfung zu übersenden. Im Falle der Echtheit der verdächtigen Stücke erhält die Kasse von der Deutschen Bundesbank den Gegenwert; im Falle der Unechtheit wird die Kasse von der Deutschen Bundesbank benachrichtigt. Die Kasse hat den Übergebenden oder Übersendungen sowie ggf. die Zahlstelle zu unterrichten.

3 Fehlerhaft hergestelltes Geld

3.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat fehlerhaft geprägte echte Bundesmünzen anzunehmen oder umzutauschen. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen Bundesmünzen der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert.

3.2 Die Kasse oder Zahlstelle darf fehlerhaft hergestellte echte Bundesbanknoten (Fehldrucke und Fehlschnitte) nicht annehmen.

4 Abgenutzte und beschädigte Bundesmünzen

4.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat Bundesmünzen, die durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, sowie unansehnlich gewordene oder beschädigte (auch durchlöcherter oder verrosteter) Bundesmünzen vorbehaltlich Nr. 4.2 anzunehmen oder umzutauschen. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen oder umgetauschten Bundesmünzen der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert.

4.2 Beschädigte Bundesmünzen sind nicht anzunehmen oder umzutauschen, wenn besondere Gründe dagegensprechen (z. B. Verdacht auf mutwillige Beschädigung). Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so sind die Münzen anzuhalten; im übrigen ist sinngemäß nach den Nrn. 1.1 oder 1.2 zu verfahren. In der zu erteilenden Bescheinigung sind die Worte „als Falschstück(e)“ zu streichen.

5 Beschädigte Bundesbanknoten

5.1 Die Kasse oder Zahlstelle darf beschädigte Bundesbanknoten nur dann annehmen, wenn je Note mehr als die Hälfte vorgelegt wird. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen Bundesbanknoten der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert. Bundesbanknoten, die aus Teilen zusammengesetzt sind, die nicht oder nicht zweifelsfrei zu ein und derselben Note gehören, dürfen nicht angenommen werden; das gilt auch dann, wenn ein Teil der zusammengesetzten Note für sich größer als die Hälfte einer Note ist.

5.2 Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist sinngemäß nach den Nrn. 1.1 oder 1.2 zu verfahren. In der zu erteilenden Bescheinigung sind die Worte „als Falschstück(e)“ zu streichen.

6 Verweisung an die Deutsche Bundesbank

Darf die Kasse oder Zahlstelle Bundesmünzen oder Bundesbanknoten nicht annehmen oder umtauschen, so sind die Besitzer an eine Zweiganstalt der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) zu verweisen.

Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO
(VV Nrn. 45.1 und 51 zu § 70 LHO)

Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A)

Inhalt

- Nr. 1 Geltungsbereich; Allgemeines
- Nr. 2 Berechnung der Zinsen
- Nr. 3 Beginn und Ende der Verzinsung
- Nr. 4 Nichterhebung oder Nichtauszahlung von Zinsen
- Nr. 5 Zahlungstermine für Zinsen
- Nr. 6 Buchung von Zinsen
- Nr. 7 Buchungsstellen für Zinsen
- Nr. 8 Allgemeine Zahlungsanordnungen

1 Geltungsbereich; Allgemeines

1.1 Darlehenszinsen

Für die Verzinsung von Darlehen gelten die Vorschriften dieser Anlage nur, soweit — insbesondere z. B. in Darlehensvertrag oder Schuldurkunde — nichts anderes vereinbart oder bestimmt ist.

- 1.2 Zinsen für Restkaufgelder bei der Veräußerung von Grundstücken
Die Regelung der Nr. 5.7 Satz 3 zu § 64 ist zu beachten.
- 1.3 Zinsen für Hinterlegungsgelder
Für Zinsen aus Geldern, die bei Hinterlegungsstellen eingezahlt sind, gilt § 8 der Hinterlegungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder vom 18. Oktober 1956⁶⁾.
- 1.4 Stundungs- und Verzugszinsen
- 1.4.1 Stundungszinsen
Die Regelungen der Nrn. 4.4 zu § 34 und 1.4 zu § 59 sind zu beachten.
- 1.4.2 Verzugszinsen
- 1.4.2.1 Bei Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen gelten die Regelungen der Nr. 4.1 zu § 34. Der Minister der Finanzen gibt den obersten Landesbehörden den jeweils anzuwendenden Zinssatz durch Rundschreiben bekannt.
- 1.4.2.2 Bei Verzugszinsen für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt Nr. 4.2 zu § 34. Ist für öffentlich-rechtliche Forderungen durch Rechtsvorschrift keine Regelung über Verzugszinsen getroffen und ist auch eine Vereinbarung hierüber nicht möglich, so können keine Verzugszinsen verlangt werden.
- 1.4.2.3 Verzugszinsen sind nach Nr. 1.6 zu § 59 grundsätzlich nicht zu stunden oder zu erlassen; Nr. 5 der Anlage zu den VV zu § 59 ist jedoch zu beachten.
- 1.4.2.4 Für die Sicherung eines Anspruchs auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gilt Nr. 4.3 zu § 34.
- 1.4.3 Die Vorschriften über Stundungs- und Verzugszinsen in den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Hessischen Staatsforstverwaltung und in entsprechenden Regelungen von Landesbetrieben i. S. des § 26 sowie von Einrichtungen des Landes, die wie Landesbetriebe behandelt werden, bleiben unberührt.
- 1.5 Zinsen bei Rückzahlung und Wertausgleich von Zuwendungen.
Bei der Verzinsung von zurückzuzahlenden Zuwendungen sowie beim Wertausgleich ist ein Zinssatz von 6 v. H. zugrunde zu legen.
- 2 Berechnung der Zinsen**
- 2.1 Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Pfennigs, ist nach Nr. 53.2 zu § 70 zu runden.
- 2.2 Bei Zinsfußänderungen ist der neue Zinssatz von dem auf den Tag der Änderung folgenden Tage an zugrunde zu legen.
- 2.3 Bei Ratenzahlungen soll die Zinsberechnung zur Vereinfachung und zur Erleichterung der Rechnungsprüfung anhand von Zinsstaffeln erfolgen, die für jeden Berechnungszeitraum abzuschließen sind.
- 2.4 Wegen der Zuständigkeit für die Berechnung von Zinsen Hinweis auf Nrn. 45.2 und 51 zu § 70.
- 3 Beginn und Ende der Verzinsung**
- 3.1 Die Verzinsung beginnt
- 3.1.1 soweit ein Fälligkeitstag festgesetzt ist, mit dem Tag, der auf den Fälligkeitstag folgt,
- 3.1.2 soweit ein Zinsanspruch von einem anderen Ereignis als der Fälligkeit des Anspruchs abhängt (z. B. Bewilligung oder Widerruf einer Leistung, Wegfall von Leistungsvoraussetzungen, Auszahlungstag), grundsätzlich mit dem Tag, der auf den Tag des Ereignisses folgt.
- 3.1.3 Hiernach sind Zinsen zu erheben oder zu entrichten z. B.
- 3.1.3.1 bei Gewährung von Darlehen von dem Tag an, der dem Auszahlungstag des Darlehens folgt,
- 3.1.3.2 bei gestundeten Forderungen und bei Verzug von dem Tag an, der dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag des Eintritts des Verzugs folgt; Nr. 4.4 zu § 34 ist zu beachten,
- 3.1.3.3 bei Kassenfehlbeträgen von dem Tag an, der dem Tag folgt, an dem der Fehlbetrag entstanden ist oder spätestens entstanden sein muß, falls der Tag der Entstehung nicht zu ermitteln ist (§§ 187 Abs. 1, 849 BGB).
- 3.1.3.4 bei Rückzahlung unrechtmäßig erhobener Beträge von dem Tag an, der dem Einzahlungstag des zu Unrecht erhobenen Betrages folgt.
- 3.1.4 Abweichend hiervon beginnt die Verzinsung
- 3.1.4.1 bei der Rückforderung von Zuwendungen mit der Entstehung des Rückzahlungsanspruches,
- 3.1.4.2 bei Leistung eines Wertausgleichs für Zuwendungen an dem Tag, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist (vgl. Nr. 5.5 zu § 44, Nr. 7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze [Anlagen 1 und 2 zu den VV zu § 44]).
- 3.2 Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schuld beglichen wird (Nrn. 41.2 und 50.1 zu § 70).
- 3.3 Bei teilweiser Abzahlung oder der Rückzahlung von Teilbeträgen ist auch am Tag der Teilzahlung noch die unverminderte Hauptschuld zu verzinsen.
- 3.4 Soweit sich aus den getroffenen Vereinbarungen oder dem Wesen des Rechtsverhältnisses nichts Gegenteiliges ergibt, gilt
- 3.4.1 als Einzahlungstag der in Nr. 40 zu § 70 genannte Tag,
- 3.4.2 als Auszahlungstag
- 3.4.2.1 bei Übergabe von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe (Nr. 50.3.1 zu § 70),
- 3.4.2.2 bei Übersendung von Zahlungsmitteln der dritte Tag nach der Absendung,
- 3.4.2.3 bei Überweisung der dritte Tag nach der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,
- 3.4.2.4 bei Verrechnung der in Nr. 50.3.3 zu § 70 bestimmte Tag.
- 4 Nichterhebung oder Nichtauszahlung von Zinsen**
Für die Abstandnahme von der Erhebung von Zinsen gilt Nr. 5, für die Abstandnahme von der Auszahlung von Zinsen Nr. 1.2 der Kleinbetragsregelungen in der Anlage zu den VV zu § 59.
- 5 Zahlungstermine für Zinsen**
- 5.1 Zinsen sind, soweit nicht andere Termine bestimmt werden, am Fälligkeitstag der Hauptschuld zusammen mit dieser zu entrichten.
- 5.2 Bei fälligen Teilzahlungen sind die Zinsen bei jeder Zahlung aus dem vor der Teilzahlung noch geschuldeten Betrag zu entrichten.
- 6 Buchung von Zinsen**
Reichen vereinnahmte Geldbeträge zur Deckung der Hauptschuld nebst Zinsen und Kosten nicht aus, ist nach Nr. 43 zu § 70 zu verfahren (vgl. § 367 BGB).
- 7 Buchungsstellen für Zinsen**
- 7.1 An das Land zu entrichtende Zinsen — ausgenommen Zinseinnahmen nach Nr. 7.2 — sind grundsätzlich bei dem für den Hauptbetrag zutreffenden Titel zu buchen, auch wenn die Zinszahlung zeitlich nach der Hauptforderung bei der Kasse eingeht; nur soweit dies nicht möglich ist, kommt eine Buchung bei Titel 119 51—53 (Vermischte Einnahmen) in Betracht.
- 7.2 Zinseinnahmen anlässlich der Rückforderung von Zuwendungen, aus Darlehensgewährungen, Restkaufgeldforderungen, Wertpapieren, Geldanlagen u. a. sind bei den Obergruppen 15 und 16 des Gruppierungsplans zu buchen, soweit der Haushaltsplan nichts anderes vorsieht (vgl. Zuordnungsrichtlinien zu Titel 162).
- 7.3 Hat das Land Zinsen zu leisten, sind diese grundsätzlich bei dem für den Hauptbetrag zutreffenden Titel zu buchen; nur soweit dies nicht möglich ist, ist die Buchung bei Titel 546 (Vermischter Sachaufwand) zulässig.
- 7.4 Zinsausgaben für Darlehens- u. ä. Verpflichtungen des Landes sind bei den Obergruppen 56 und 57 des Gruppierungsplans zu buchen (vgl. Zuordnungsrichtlinien).
- 8 Allgemeine Zahlungsanordnungen**
Den Kassen ist für die nach Maßgabe dieser Zinsanweisung zu erhebenden und auszahlenden Zinsen allgemeine Annahme- bzw. Auszahlungsanordnung erteilt (vgl. Nrn. 22.5.2 Ziff. 1 und 22.5.3 Ziff. 5 zu § 70).

⁶⁾ GVBl. S. 147

Zu § 71 — Buchführung —	3	Grundsätze der Buchführung
Inhalt	3.1	Die Kassen haben nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung zu buchen. Buchungen sind die Eintragungen von Beträgen und der die Eintragungen erläuternden Angaben in die Bücher der Kasse ohne Rücksicht darauf, wie sie bewirkt werden (Nr. 3.4). Die kassenmäßigen Vorgänge sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen prüfbar sein.
Buchführung über Zahlungen	3.2	Die Zahlungen sind zu buchen
Allgemeines	3.2.1	nach der Zeitfolge und
Nr. 1 Zweck der Buchführung	3.2.2	in sachlicher Ordnung (in der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung).
Nr. 2 Zuständigkeiten	3.2.3	Die Verbindung zwischen beiden Buchungen und mit dem Beleg (VV zu § 75) muß erkennbar sein.
Nr. 3 Grundsätze der Buchführung	3.3	Für die Buchführung sollen unter Beachtung des § 7 automatische Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen) oder sonstige technische Hilfsmittel (z. B. Buchungsmaschinen) verwendet werden.
Bücher	3.4	Werden Buchungen auf Datenträgern gespeichert (z. B. Speicherbuchführung) oder in anderer Form mit Hilfe von ADV-Anlagen vorgenommen, so muß neben der Beachtung der Nrn. 3.1 und 3.2 sichergestellt sein, daß
Nr. 4 Arten der Bücher	3.4.1	nur geprüfte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden und hierfür Programmakten und Arbeitsanweisungen in verständlicher Darstellung vorliegen,
Zeitbücher	3.4.2	die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, -eingabe, -verarbeitung und -ausgabe, z. B. durch lückenlose Grundaufzeichnungen über die Dateneingabe, Prüfprogramme, Plausibilitäts- und sonstige programmierte und organisierte Kontrollen, Prüzfziffern, Kontrollsummen, gewährleistet sind,
Nr. 5 Hauptzeitbuch	3.4.3	in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
Nr. 6 Vorbücher zum Hauptzeitbuch	3.4.4	Vorkrehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie gegen einen Verlust oder eine unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen sind,
Nr. 7 Tagesabschlußbuch	3.4.5	die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der für die Bücher vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten in dem für Informations- und Prüfungszwecke erforderlichen Umfang jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf sonstige Weise lesbar gemacht werden können, soweit dies nicht schon vorher für Verwaltungs- oder Rechnungslegungszwecke geschieht,
Sachbücher	3.4.6	die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind.
Nr. 8 Titelbuch	3.5	Auskunftsbereitschaft i. S. der Nr. 3.4.5 liegt vor, wenn die gespeicherten Buchungen sowohl vollständig als auch wahlweise sowie nach Gruppen oder einzeln ausgedruckt werden können. Der Ausdruck soll neben Blattnummern und Spaltenbezeichnungen mindestens die Merkmale und Angaben enthalten, die in den Nrn. 5 bis 13 für das in Betracht kommende Zeit- oder Sachbuch vorgesehen sind. Das Nähere für jedes einzelne ADV-Verfahren bestimmt, soweit Haushaltsvorgänge betroffen sind, der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof, Hinweis auf Anlage 2 zu den VV zu § 79 — HKR-ADV-Best —.
Nr. 9 Vorbücher zum Titelbuch	3.6	Werden Buchungen mit Hilfe von sonstigen technischen Hilfsmitteln vorgenommen, so gelten die Grundsätze der Nrn. 3.4 und 3.5 sinngemäß.
Nr. 10 Gesamttitelbuch		
Nr. 11 Verwahrungsbuch		
Nr. 12 Vorschubbuch		
Nr. 13 Abrechnungsbuch		
Nr. 14 Andere Sachbücher		
Hilfsbücher		
Nr. 15 Kontogegenbuch		
Nr. 16 Schalterbuch		
Nr. 17 Andere Hilfsbücher		
Führung und Aufbewahrung der Bücher		
Nr. 18 Form der Bücher		
Nr. 19 Buchungsbestimmungen		
Nr. 20 Buchungstag		
Nr. 21 Aufbewahren der Bücher und Belege		
Abschluß der Bücher		
Nr. 22 Arten und Zweck der Abschlüsse		
Nr. 23 Tagesabschluß		
Nr. 24 Monatsabschluß		
Nr. 25 Jahresabschluß		
Abrechnung		
Nr. 26 Abschlußnachweisung, Einnahme und Ausgabeübersichten		
Nr. 27 Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß durch die Landeshauptkasse		
Buchführung über Wertgegenstände		
Nr. 28 Wertzeitbuch und Wertesachbuch		
Nr. 29 Wertzeichenbuch		
Buchführung über Verpflichtungsermächtigungen		
Nr. 30 Nachweis eingegangener Verpflichtungen		
Buchführung über Zahlungen		
Allgemeines		
1 Zweck der Buchführung	4	Bücher
Die Buchführung hat insbesondere den Zweck, durch die Aufzeichnung der Zahlungen und der sonstigen kassenmäßigen Vorgänge	4	Arten der Bücher
1.1 Unterlagen für die Abrechnung (Nr. 26) zu gewinnen,	4.1	Für die Buchungen nach der Zeitfolge werden als Zeitbücher geführt
1.2 Grundlagen für die Rechnungslegung zu schaffen und	4.1.1	das Hauptzeitbuch (Nr. 5),
1.3 zeitnahe Angaben über die Ausführung des Haushaltsplans zu liefern.	4.1.2	die Vorbücher zum Hauptzeitbuch (Nr. 6) und
	4.1.3	das Tagesabschlußbuch (Nr. 7).
	4.2	Für die Buchungen nach sachlicher Ordnung werden als Sachbücher geführt
2 Zuständigkeiten	4.2.1	das Titelbuch (Nr. 8),
Die Buchführung über Zahlungen ist Aufgabe der Kasse. Hat der Minister der Finanzen die Buchführung ganz oder teilweise anderen Stellen übertragen (Nr. 3.2 zu § 79), so sind die Vorschriften über die Buchführung entsprechend anzuwenden; § 74 — Buchführung bei Landesbetrieben — bleibt unberührt.	4.2.2	die Vorbücher zum Titelbuch (Nr. 9),
	4.2.3	das Gesamttitelbuch (Nr. 10),
	4.2.4	das Verwahrungsbuch (Nr. 11),
	4.2.5	das Vorschubbuch (Nr. 12),
	4.2.6	das Abrechnungsbuch (Nr. 13) und

- 4.2.7 andere Sachbücher (Nr. 14).
- 4.3 Neben den Zeitbüchern und den Sachbüchern werden als Hilfsbücher geführt
- 4.3.1 das Kontogegenbuch (Nr. 15),
- 4.3.2 das Schalterbuch (Nr. 16) und
- 4.3.3 andere Hilfsbücher (Nr. 17).
- 4.4 Der Minister der Finanzen kann — ggf. nach Benehmen mit dem zuständigen Minister — im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, daß Zeit- und Sachbücher vereinigt geführt oder in einem Arbeitsgang erstellt werden.
- 4.5 Über alle Bücher der Kasse hat der Kassenleiter ein Verzeichnis zu führen.
- Zeitbücher**
- 5 **Hauptzeitbuch**
- 5.1 Die Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt voneinander täglich einzeln oder in Summen zusammengefaßt im Hauptzeitbuch zu buchen.
- 5.2 Hat die Kasse auch Zahlungen für Stellen außerhalb der Landesverwaltung anzunehmen oder zu leisten, so sind diese Zahlungen gesondert darzustellen.
- 5.3 Bei der Buchung im Hauptzeitbuch sind unbeschadet der Regelung in den Nrn. 25.2 bis 25.5 mindestens einzutragen
- 5.3.1 die laufende Nummer,
- 5.3.2 der Buchungstag (Nr. 20),
- 5.3.3 ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Sachbuch — ggf. über den Beleg — herstellt,
- 5.3.4 ggf. ein Hinweis auf das Vorbuch und
- 5.3.5 der Betrag.
- 5.4 Das Hauptzeitbuch ist unter der Verantwortung des Kassenleiters im Sachbereich Buchführung (Nr. 12.1.4 zu § 79) zu führen.
- 5.5 Wird das Hauptzeitbuch mit Hilfe von ADV-Anlagen geführt, so ist es für jeden Buchungstag auszudrucken.
- 6 **Vorbücher zum Hauptzeitbuch**
- 6.1 Erfordern es Art und Umfang der Kassengeschäfte, so können — sei es zur Entlastung der Hauptbuchführung oder zur Vereinigung von Zeit- und Sachbuchführung (Nr. 4.4) — Einzahlungen und Auszahlungen in Vorbüchern zum Hauptzeitbuch gebucht werden. Für die Buchungen in den Vorbüchern gilt Nr. 5.3 entsprechend.
- 6.2 Die Ergebnisse der Vorbücher sind täglich in das Hauptzeitbuch zu übernehmen (Nr. 23).
- 6.3 Die Vorbücher zum Hauptzeitbuch sind im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 6.4 Werden die Vorbücher zum Hauptzeitbuch mit Hilfe von ADV-Anlagen geführt, so sind sie für jeden Buchungstag auszudrucken. Maschinenstreifen (Journal) gelten als Vorbücher zum Hauptzeitbuch.
- 7 **Tagesabschlußbuch**
- 7.1 Zur Darstellung des Tagesabschlusses ist das Tagesabschlußbuch zu führen.
- 7.2 Das Tagesabschlußbuch dient
- 7.2.1 der Ermittlung des Kassensollbestandes,
- 7.2.2 der Darstellung des Kassensollbestandes und
- 7.2.3 der Gegenüberstellung von Kassensollbestand und Kassensollbestand.
- 7.3 Das Tagesabschlußbuch ist im Sachbereich Zahlungsverkehr zu führen.
- 7.4 Wird das Tagesabschlußbuch ganz oder teilweise mit Hilfe von ADV-Anlagen geführt, so ist es täglich auszudrucken.
- Sachbücher**
- 8 **Titelbuch**
- 8.1 Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung ist das Titelbuch zu führen; für jeden Titel des Haushaltsplans ist eine Buchungsstelle einzurichten. Entsprechendes gilt für Einnahmen und Ausgaben nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4. Wenn die Überwachung der Wirtschaftsführung oder die Rechnungsprüfung es erfordern, ist nach näherer Weisung des Ministers der Finanzen, ggf. im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, bei den einzelnen Buchungsstellen getrennt nach den anordnenden Stellen zu buchen oder das Titelbuch geteilt nach anderen Gesichtspunkten (z. B. Persönliche Verwaltungsausgaben und andere Haushaltsvorgänge) zu führen.
- 8.2 Sind Einnahmen und Ausgaben für das Land nach einer sonst vorgesehenen Ordnung nachzuweisen, so bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof das Nähere über die Einrichtung von Buchungsstellen. Dies gilt insbesondere für Wirtschafts- und Buchungspläne von Landesbetrieben i. S. des § 26 Abs. 1, soweit sie von Landeskassen kassenmäßig betreut werden, von rechtsfähigen und unselbständigen Stiftungen, Rücklagen, Stöcken sowie Sondervermögen (Nr. 14).
- 8.3 In das Titelbuch sind bei den Buchungsstellen einzutragen
- 8.3.1 die im Haushaltsplan veranschlagten oder die durch Kassensantrag oder besondere Verfügung verteilten Einnahmen und Ausgaben (vgl. Nr. 1.9 zu § 34),
- 8.3.2 ggf. die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahme- und Ausgabereste oder die Vorgriffe und
- 8.3.3 die besonders zur Verfügung gestellten Mittel (Nr. 1.2.3 zu § 34 und Nr. 3.1 zu § 37).
- 8.3.4 Änderungen der Beträge nach den Nrn. 8.3.1 bis 8.3.3, die im Laufe des Haushaltsjahres eintreten, sind zu vermerken. Eine besondere Kennzeichnung und Überwachung deckungsfähiger Titel — außer bei Titelgruppen — ist nicht erforderlich.
- 8.4 In das Titelbuch sind bei der Sollstellung mindestens einzutragen
- 8.4.1 die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder des Empfangsberechtigten oder des Objekts (vgl. Nr. 9),
- 8.4.2 der Grund der Zahlung,
- 8.4.3 der Tag der Sollstellung,
- 8.4.4 ein Hinweis auf den Beleg,
- 8.4.5 der Anordnungsbetrag (Gesamtbetrag der Forderung oder Schuld, Jahres-, Vierteljahres- bzw. Monatssoll) oder Änderungen auch soweit sie sich auf Kassenreste aus dem Vorjahr beziehen,
- 8.4.6 der Fälligkeitstag und
- 8.4.7 der niedergeschlagene oder der erlassene Betrag, soweit er nicht nach Nr. 8.4.5 nachgewiesen wird.
- 8.5 In das Titelbuch sind bei der Buchung der Zahlung mindestens einzutragen
- 8.5.1 die laufende Nummer oder die Nummer der Buchung im Zeitbuch,
- 8.5.2 der Buchungstag (Nr. 20),
- 8.5.3 ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Zeitbuch — ggf. über den Beleg — herstellt,
- 8.5.4 ggf. ein Hinweis auf das Vorbuch (Nr. 9),
- 8.5.5 der Betrag — bei der Leistung von Abschlagsauszahlungen und deren Abrechnung (Schlußzahlung) ein entsprechendes Kennzeichen, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind —.
- 8.6 Am Anfang des Haushaltsjahres sind die aus dem Vorjahr übertragenen Kassenreste einzutragen.
- 8.7 Am Ende des Haushaltsjahres sind einzutragen
- 8.7.1 die Summe aus dem im laufenden Haushaltsjahr zum Soll gestellten Betrag und dem aus dem Vorjahr übertragenen Kassenrest, ggf. vermindert um den niedergeschlagenen oder erlassenen Betrag (Rechnungssoll),
- 8.7.2 der für das Haushaltsjahr gezahlte Gesamtbetrag und
- 8.7.3 der daraus sich ergebende Unterschiedsbetrag (Kassenrest).
- 8.8 Werden Vorbücher zum Titelbuch geführt, so genügt die Eintragung der Einzelangaben nach den Nrn. 8.4 bis 8.7 im Vorbuch; für die Übernahme der Ergebnisse der Vorbücher in das Titelbuch gilt Nr. 9.3.
- 8.9 Soweit zugelassen ist, daß von der Sollstellung abgesehen wird, entfallen die Eintragungen nach den Nrn. 8.4, 8.6, 8.7.1 und 8.7.3.
- 8.10 Für die Buchungen zum Jahresabschluß gelten die Nrn. 25.2 bis 25.5.
- 8.11 Das Titelbuch ist im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 9 **Vorbücher zum Titelbuch**
- 9.1 Zur Entlastung des Titelbuchs sind wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben in der Regel in Vorbüchern zum Titelbuch zum Soll zu stellen, die nach Zahlungspflichtigen oder Empfängern (Personenkonten) oder nach Objekten (Objektkonten) zu gliedern sind. Soweit es die Art der

- Einnahmen und Ausgaben erfordert, kann von einer Sollstellung abgesehen werden. Für einmalige Einnahmen und Ausgaben können Vorbücher geführt werden, wenn Beträge in Teilbeträgen erhoben oder geleistet werden oder wenn es aus anderen Gründen zweckmäßig ist. Ein Vorbuch kann für eine Buchungsstelle oder für mehrere Buchungsstellen geführt werden. Der Rechnungshof kann zur Erleichterung seiner Prüfung verlangen, daß in einzelnen Fällen Vorbücher eingerichtet werden.
- 9.2 In das Personen- oder Objektkonto sind bei der Sollstellung neben der Buchungsstelle mindestens die in den Nrn. 8.4 bis 8.7 für diesen Fall vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.
- 9.3 Die Summen der gezahlten Beträge sind aus den Vorbüchern zu den festgelegten Zeitpunkten, mindestens zum Monatsabschluß, für jede Buchungsstelle in das Titelbuch zu übernehmen. Am Schluß des Haushaltsjahres sind auch das Rechnungssoll und die verbliebenen Kassenreste darzustellen, soweit dies angeordnet ist (vgl. Nr. 25.2.1). Weiter sind in Karteiform geführte Vorbücher über Vermögen und Schulden des Landes nach Restkapitalien am Ende des Vorjahres, gezahlten Tilgungen, Zinsen einschl. der Nebenleistungen sowie Restkapitalien beim Jahresabschluß einzeln und insgesamt in Hilfslisten zusammenzustellen, wenn der Rechnungshof nicht darauf verzichtet hat.
- 9.4 Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zulassen, daß die Vorbücher zum Titelbuch für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.
- 9.5 Soweit zugelassen ist, daß von der Sollstellung abgesehen wird, gilt Nr. 8.9 entsprechend.
- 9.6 Die Vorbücher zum Titelbuch sind im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 9.7 Werden Buchungen im Titelbuch auf Grund von Listen (z. B. Hebelisten, Titelverzeichnisse von Zahlstellen) vorgenommen, so gelten für deren Führung die VV zur Buchführung über Zahlungen sinngemäß. Derartige Unterlagen sind jedoch bei der Ordnung und Aufbewahrung als Rechnungsbelege zu behandeln (Nrn. 9 und 12 zu § 75).
- 9.8 Soweit nach Benehmen mit dem zuständigen Minister und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof in geeigneten Fällen zugelassen wird, daß zur Vermeidung von Sollstellungen im Titelbuch oder in einem Vorbuch zum Titelbuch das Soll durch geordnete Ablage von Belegen (als Offene-Posten-Buchführung) geführt wird, setzt dies voraus, daß der Bestand an offenen Posten (Forderungen oder Verbindlichkeiten) nach übernommemen Bestand, Zugängen, Zahlungen, Rückrufen und dergleichen sowie neuem Bestand bei allen Veränderungen, mindestens jedoch monatlich, in prüffähiger Form staffelmäßig verfolgt wird. Nr. 9.7 gilt entsprechend.
- 10 **Gesamttitelbuch**
- 10.1 Die Landeshauptkasse führt über die von den Landeskassen und den Landesoberkassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und, soweit sie als Landeskasse tätig ist, auch über die von ihr angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben ein Gesamttitelbuch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung. Für jeden Titel ist eine Buchungsstelle einzurichten. Entsprechendes gilt für Einnahmen und Ausgaben nach § 71 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4.
- 10.2 In das Gesamttitelbuch sind mindestens die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben aus den Einnahme- und Ausgabeübersichten (Nr. 26.5) und, soweit die Landeshauptkasse als Landeskasse tätig ist, die Ergebnisse ihres Titelbuchs einzutragen.
- 10.3 Das Gesamttitelbuch ist im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 10.4 An die Stelle des Gesamttitelbuchs kann auch eine von einer ADV-Anlage monatlich erstellte Übersicht treten, sofern sie mindestens die Angaben nach den Nrn. 10.1 und 10.2 enthält. Nr. 10.3 gilt entsprechend.
- 11 **Verwahrungsbuch**
- 11.1 Für Einnahmen, die erst später nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können, ist das Verwahrungsbuch zu führen. Das gleiche gilt für Einzahlungen, die nicht in den Sachbüchern nach den Nrn. 8 bis 10 und 12 bis 14 nachzuweisen sind. Für Geldhinterlegungen im Sinne der Hinterlegungsordnung⁷⁾ ist eine besondere Buchungsstelle einzurichten. Soweit Art und Umfang der Verwahrungen es erfordern, können weitere Buchungsstellen eingerichtet werden.
- 11.2 Auszahlungen, die mit Einzahlungen nach Nr. 11.1 im Zusammenhang stehen, sind im Verwahrungsbuch nachzuweisen; der Zusammenhang der Buchungen muß erkennbar sein.
- 11.3 Bei jeder Buchung im Verwahrungsbuch sind mindestens einzutragen
- 11.3.1 die laufende Nummer oder die Nummer der Buchung im Zeitbuch,
- 11.3.2 der Buchungstag (Nr. 20),
- 11.3.3 ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Zeitbuch — ggf. über den Beleg — herstellt,
- 11.3.4 die Bezeichnung des Einzahlers oder des Empfangsberechtigten, soweit sie sich nicht aus dem Beleg ergibt,
- 11.3.5 ggf. ein Hinweis auf das Vorbuch,
- 11.3.6 der Betrag und
- 11.3.7 bei Einzahlungen der Einzahlungstag (Nrn. 40 und 45.4 zu § 70).
- 11.4 Unter den Voraussetzungen der Nr. 9.1 können Vorbücher zum Verwahrungsbuch geführt werden; die Nrn. 8.8, 9.3 und 9.4 gelten sinngemäß.
- 11.5 Das Verwahrungsbuch ist im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 12 **Vorschufbuch**
- 12.1 Für Ausgaben, die erst später nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können, ist das Vorschufbuch zu führen. Das gleiche gilt für Auszahlungen, die nicht in den Sachbüchern nach den Nrn. 8 bis 11, 13 und 14 nachzuweisen sind. Soweit Art und Umfang der Vorschüsse es erfordern, können mehrere Buchungsstellen eingerichtet werden.
- 12.2 Einzahlungen, die mit Auszahlungen nach Nr. 12.1 im Zusammenhang stehen, sind im Vorschufbuch nachzuweisen; der Zusammenhang der Buchungen muß erkennbar sein.
- 12.3 Bei jeder Buchung im Vorschufbuch sind mindestens einzutragen
- 12.3.1 die laufende Nummer oder die Nummer der Buchung im Zeitbuch,
- 12.3.2 der Buchungstag (Nr. 20),
- 12.3.3 ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Zeitbuch — ggf. über den Beleg — herstellt,
- 12.3.4 die Bezeichnung des Empfängers oder des Einzahlers, soweit sie sich nicht aus dem Beleg ergibt,
- 12.3.5 ggf. ein Hinweis auf das Vorbuch,
- 12.3.6 der Betrag und
- 12.3.7 bei Einzahlungen der Einzahlungstag (Nrn. 40 und 45.4 zu § 70).
- 12.4 Unter den Voraussetzungen der Nr. 9.1 können Vorbücher zum Vorschufbuch geführt werden; die Nrn. 8.8, 9.3 und 9.4 gelten sinngemäß.
- 12.5 Das Vorschufbuch ist im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 13 **Abrechnungsbuch**
- 13.1 Kassen, die miteinander im Abrechnungsverkehr stehen (Nr. 3.4 zu § 79), haben das Abrechnungsbuch zu führen. Steht eine Kasse mit mehreren Kassen im Abrechnungsverkehr, so ist das Abrechnungsbuch in entsprechende Buchungsstellen zu unterteilen.
- 13.2 In das Abrechnungsbuch sind die Kassenbestandsverstärkungen (Nr. 60 zu § 70) und die Ablieferungen (Nr. 61 zu § 70) einzutragen. Buchausgleiche (Nrn. 35 und 52 zu § 70) sind wie Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen zu behandeln.
- 13.3 Bei jeder Buchung im Abrechnungsbuch sind mindestens einzutragen
- 13.3.1 die laufende Nummer oder die Nummer der Buchung im Zeitbuch,
- 13.3.2 der Buchungstag (Nr. 20),
- 13.3.3 ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Zeitbuch — ggf. über den Beleg — herstellt und

⁷⁾ vgl. Hinterlegungsordnung vom 10. März 1973 (RGBI. I S. 285) und Ausführungsvorschriften (AVHO) dazu (JMBl, 1971 S. 165)

- 13.3.4 der Betrag.
- 13.4 Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß die Nrn. 13.1 bis 13.3 für den Abrechnungsverkehr mit Zahlstellen (Anlage 3 zu den VV zu § 79 — ZBest —) entsprechend anzuwenden sind.
- 13.5 Das Abrechnungsbuch ist im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 14 Andere Sachbücher**
- 14.1 Der Minister der Finanzen kann anordnen, daß für bestimmte Zahlungen weitere Sachbücher geführt werden. Dies gilt insbesondere für Zahlungen von Landesbetrieben i. S. des § 26 Abs. 1, soweit sie von Landeskassen kassenmäßig betreut werden, für Zahlungen rechtsfähiger und unselbständiger vom Lande verwalteter Stiftungen sowie seiner Rücklagen, Stöcke und Sondervermögen.
- 14.2 Sind der Kasse auch andere Kassengeschäfte als die des Landes übertragen worden, so bestimmt der Minister der Finanzen — soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen — das Nähere über die Einrichtung der für diese Kassengeschäfte zu führenden Sachbücher.
- 14.3 Für die Buchung in den Sachbüchern nach den Nr. 14.1 und 14.2 gelten die Nrn. 8 bis 13 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Hilfsbücher**
- 15 Kontogegenbuch**
- 15.1 Zum Nachweis des Bestandes und der Veränderungen auf den Konten der Kasse bei den Kreditinstituten ist für jedes Konto ein Kontogegenbuch zu führen.
- 15.2 Im Kontogegenbuch sind alle Zahlungen zu buchen, die über das Konto abgewickelt werden, und zwar
- 15.2.1 die Aufträge der Kasse für Gut- und Lastschriften auf dem Konto mit den Summen der einzelnen Aufträge am Tage der Hingabe,
- 15.2.2 die Einzahlungen auf das Konto der Kasse, die ihr vor Eingang des Kontoauszugs zur Kenntnis gelangen, bei Bekanntwerden,
- 15.2.3 die Gutschriften und die Lastschriften laut Kontoauszug, vermindert um die nach den Nrn. 15.2.1 und 15.2.2 bereits gebuchten Beträge, jeweils in einer Summe am Tage des Eingangs des Kontoauszugs.
- 15.3 Bei jeder Buchung sind mindestens einzutragen
- 15.3.1 die laufende Nummer,
- 15.3.2 der Buchungstag (Nr. 20),
- 15.3.3 der Betrag und
- 15.3.4 die Nummer oder der Tag des Kontoauszugs.
- 15.4 Beim Tagesabschluß ist der buchmäßige Bestand einzutragen, der sich aus dem Unterschied zwischen den Einzahlungen und den Auszahlungen unter Berücksichtigung des Bestandes vom Vortag ergibt.
- 15.5 Nach Eingang des Kontoauszugs und nachdem die erforderlichen Buchungen (Nr. 15.2.3) vorgenommen worden sind, hat der Sachbereichsleiter Zahlungsverkehr auf dem Kontoauszug durch Unterschrift unter Angabe des Datums zu bescheinigen, daß der aus dem Kontogegenbuch sich ergebende Bestand mit dem des Kontoauszugs unter Berücksichtigung der darin noch nicht nachgewiesenen Beträge übereinstimmt.
- 15.6 Das Kontogegenbuch ist im Sachbereich Zahlungsverkehr zu führen.
- 16 Schalterbuch**
- 16.1 Für bare Einzahlungen und bare Auszahlungen (Nr. 29.3 zu § 70) ist das Schalterbuch zu führen, in das die am Schalter angenommenen und ausgezahlten Beträge einzutragen sind. Hierzu gehören auch das von einem Konto der Kasse abgehobene oder auf ein Konto der Kasse eingezahlte Bargeld sowie die Summe der nach Nr. 11.4.5 zu § 79 dem Sachbearbeiter für den unbaren Zahlungsverkehr zugeleiteten Schecks und Postschecks. Wird eine schreibende Rechenmaschine oder eine Schalterquittungsmaschine verwendet, so gelten die Streifen der Maschine als Schalterbuch.
- 16.2 Vor dem Tagesabschluß ist das Schalterbuch unter Berücksichtigung des Bestandes vom Vortag aufzurechnen und das Ergebnis mit dem Bestand an Zahlungsmitteln abzustimmen; ein Unterschiedsbetrag ist zu vermerken.
- 16.3 Das Schalterbuch ist vom Sachbearbeiter für den baren Zahlungsverkehr zu führen.
- 17 **Andere Hilfsbücher**
- Soweit der Aufgabenbereich der Kasse es erfordert, kann angeordnet werden, daß weitere Hilfsbücher (z. B. zum Zwecke der Schecküberwachung) geführt werden.
- Führung und Aufbewahrung der Bücher**
- 18 Form der Bücher**
- 18.1 Die Bücher sind zu führen
- 18.1.1 in Form von Datenträgern (Nr. 3.4) oder
- 18.1.2 in visuell lesbarer Form.
- 18.2 Werden in Form von Datenträgern geführte Bücher vollständig ausgedruckt oder auf Bildträger dauerhaft übernommen, so können die gespeicherten Daten im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vor Ablauf der Aufbewahrungszeiten (Nr. 21) gelöscht werden. In diesem Fall gelten die Ausdrucke oder Bildträger als Bücher in visuell lesbarer Form.
- 18.3 Bücher nach Nr. 18.1.2, die auf Bildträger dauerhaft übernommen worden sind, können vor Ablauf der Aufbewahrungszeiten (Nr. 21) vernichtet werden.
- 18.4 Die Bücher in visuell lesbarer Form (Nr. 18.1.2) sind zu führen
- 18.4.1 als Karteien,
- 18.4.2 als Loseblattbücher,
- 18.4.3 in gebundener oder gehefteter Form oder
- 18.4.4 als Offene-Posten-Buchführung durch geordnete Ablage von Belegen.
- 18.5 Werden Bücher in Kartei- oder Loseblattform geführt, so sind die Karten oder Blätter — bei Ordnung nach Buchungsstellen für jede Buchungsstelle — fortlaufend zu numerieren. Die Anzahl der Karten oder Blätter ist auf einem Titelblatt oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.
- 18.6 Werden Bücher in gebundener oder in gehefteter Form geführt, so sind sie so zu sichern, daß Blätter nicht unbenutzt entfernt, hinzugefügt oder ausgewechselt werden können. Die Seiten sind fortlaufend zu numerieren.
- 18.7 Die Bücher in visuell lesbarer Form können in Teilbänden geführt werden; die Teilbände sind mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Auf dem Titelblatt ist zu bescheinigen, welche Teilbände geführt werden.
- 18.8 Der Beamte oder Angestellte, der Bücher in visuell lesbarer Form führt, hat auf den Titelblättern oder den Titelseiten zu bescheinigen, von wann bis wann er das Buch oder den Teilband geführt hat. Damit übernimmt er die Verantwortung, daß das Buch oder der Teilband in dieser Zeit richtig und vollständig geführt worden ist und daß die Buchungen ordnungsgemäß belegt sind.
- 18.9 Das Nähere über die Form der Bücher bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 19 Buchungsbestimmungen**
- 19.1 Die Bücher sind, soweit nach den Nrn. 9.4, 11.4 und 12.4 nichts anderes bestimmt ist, für ein Haushaltsjahr zu führen. § 72 ist zu beachten.
- 19.2 Die Zahlungen sollen in den Zeit- und Sachbüchern in einem Arbeitsgang gebucht werden. Die Kasse kann zur Vereinfachung der Buchung die Zahlungen in Zusammenstellungen erfassen und in Gesamtbeträgen buchen.
- 19.3 Bei Absetzungsbuchungen sind die Beträge durch ein Minuszeichen oder in anderer Weise zu kennzeichnen; das gilt nicht, wenn für Absetzungsbuchungen besondere Buchungsstellen eingerichtet sind.
- 19.4 Im Buchungstext dürfen amtliche, allgemeinverständliche oder zugelassene Abkürzungen oder Kennzeichen verwendet werden.
- 19.5 Buchungen an einer unrichtigen Buchungsstelle oder in unrichtiger Höhe müssen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind, in jedem Falle und nur in der Weise berichtigt werden, daß der Betrag im Wege der Umbuchung durch Absetzung an der ursprünglichen auf die richtige Buchungsstelle übernommen oder der Unterschiedsbetrag durch eine neue Buchung zu- oder abgesetzt wird. Beruht die unrichtige Buchung auf einem Versehen der Kasse, so bildet die ihr bereits vorliegende Kassenanordnung den Beleg; andernfalls bedarf es einer besonderen Kassenanordnung (vgl. Nr. 26 zu § 70). In die Bücher sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen. Soweit es nach der Organisation der Kasse und der Einrichtung

- des Hauptzeitbuches erforderlich ist, sind Berichtigungsbuchungen übereinstimmend in Zeit- und Sachbuchführung nachzuweisen. Wegen der Belegordnung bei Berichtigungsbuchungen Hinweis auf Nr. 9.10 zu § 75. Für Berichtigungen in den nach Nr. 18.1.1 geführten Büchern kann der Minister der Finanzen im Rahmen der Vorschriften der Nrn. 3.4 und 3.5 Ausnahmen zulassen. Berichtigungen, die in den nach Nr. 18.1.2 geführten Büchern vor dem Tagesabschluß erforderlich sind, können auch so vorgenommen werden, daß die Eintragung unter Beifügung des Namenszeichens des ändernden Bediensteten und des Datums gestrichen und durch eine neue ersetzt wird; die ursprüngliche Eintragung muß lesbar bleiben.
- 19.6 Bei Buchungen in Büchern, die in visuell lesbarer Form geführt werden, dürfen
- 19.6.1 nur zugelassene Schreibmittel (Nr. 2.3 zu § 70) verwendet werden,
- 19.6.2 in den Zeitbüchern Zeilen nicht freigelassen und Buchungen zwischen den Zeilen nicht vorgenommen werden.
- 19.7 Das Nähere über das Buchungsverfahren bestimmt der Minister der Finanzen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 20 Buchungstag**
- 20.1 Buchungstag ist der Tag
- 20.1.1 bei unbaren Einzahlungen
- an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält,
- an dem übersandte Schecks oder Postschecks bei ihr eingehen oder
- an dem sie einen Verstärkungsauftrag dem kontoführenden Kreditinstitut einreicht;
- 20.1.2 bei unbaren Auszahlungen
- der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,
- der Übersendung von Schecks oder Postschecks oder
- an dem die Kasse Kenntnis von einer Auszahlung erhält (z. B. Auszahlung im Lastschriftinzugsverkehr);
- 20.1.3 bei baren Einzahlungen
- der Übergabe der Zahlungsmittel oder
- des Eingangs von übersandtem Bargeld;
- 20.1.4 bei baren Auszahlungen
- der Übergabe der Zahlungsmittel oder
- der Übersendung von Bargeld.
- 20.2 Zahlungen durch Verrechnung sind am selben Tage als Einzahlung und Auszahlung zu buchen (Nr. 35 zu § 70).
- 20.3 Bei Einzahlungen im Lastschriftinzugsverkehr und bei Massenauszahlungen kann der Minister der Finanzen bestimmen, daß unbeschadet der Regelung in Nr. 20.1 in den Vorbüchern zum Titelbuch die Buchungen für den Buchungstag zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- 21 Aufbewahren der Bücher und Belege**
- 21.1 Die Bücher und Belege (§ 75 und VV dazu) sind sicher und geordnet aufzubewahren; sie dürfen nur aus dienstlichem Anlaß aus den Kassenräumen entfernt werden, damit nicht Unbefugte von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten. Sie sind möglichst im Kassenbehälter aufzubewahren. Falls dies nicht durchführbar ist, sind wenigstens die Zeitbücher im Kassenbehälter, die übrigen Bücher und die Belege in verschließbaren Schränken zu verwahren.
- 21.2 Werden Bücher auf Datenträgern geführt (z. B. Speicherbuchführung), in anderer Form mit Hilfe von ADV-Anlagen oder mit sonstigen technischen Hilfsmitteln hergestellt (Nrn. 3.4, 3.5 und 3.6), so sind die Datenträger sowie die dazugehörigen Programme und Programmakten wie Bücher aufzubewahren.
- 21.3 Über Art und Dauer der Aufbewahrung gelten besondere Vorschriften (Nr. 12.4 zu § 75 und Nr. 11 zu § 80).
- Abschluß der Bücher**
- 22 Arten und Zweck der Abschlüsse**
- 22.1 Die Kasse hat Tages-, Monats- und Jahresabschlüsse zu erstellen.
- 22.2 Die Abschlüsse dienen der Kontrolle der Buchführung sowie der Gelddisposition und der Übersicht über den Stand der Ausführung des Haushaltsplans.
- 22.3 Insbesondere ist es Zweck
- 22.3.1 des Tagesabschlusses (Nr. 23) festzustellen, ob der Kassensistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
- 22.3.2 des Monatsabschlusses (Nr. 24), Unterlagen für die Abrechnung mit der im Abrechnungsverkehr übergeordneten Kasse (Landesoberkasse bzw. Landeshauptkasse — Nr. 1.2 zu § 79 —) zu gewinnen,
- 22.3.3 des Jahresabschlusses (Nr. 25), die Rechnungsergebnisse zu ermitteln und die Grundlagen für die Rechnungslegung (§ 80) zu schaffen sowie Unterlagen für die Haushaltsrechnung (§ 81), den kassenmäßigen Abschluß (§ 82) und den Haushaltsabschluß (§ 83) zu gewinnen.
- 23 Tagesabschluß**
- 23.1 Die Kasse hat täglich einen Tagesabschluß im Tagesabschlußbuch zu erstellen. Hierzu sind der Kassensollbestand und der Kassensistbestand zu ermitteln. Hat die Kasse auch Zahlungen für Stellen außerhalb der Landesverwaltung anzunehmen oder zu leisten, so ist der aus diesen Kassengeschäften sich ergebende Kassensollbestand gesondert auszuweisen.
- 23.2 Zur Ermittlung des Kassensollbestandes sind im Hauptzeitbuch die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen zu bilden und in das Tagesabschlußbuch zu übernehmen. Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und den Auszahlungen unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes.
- 23.3 Zur Ermittlung des Kassensistbestandes sind der Bestand an Zahlungsmitteln, der Betrag aus den angezahlten Belegen und die Bestände aus den Kontogegenbüchern (Nr. 15.4) im Tagesabschlußbuch darzustellen.
- 23.4 Der Kassensistbestand ist mit dem Kassensollbestand zu vergleichen. Besteht keine Übereinstimmung, so ist der Unterschiedsbetrag als Kassenfehlbetrag oder Kassenüberschuß auszuweisen; Maßnahmen zur Aufklärung sind unverzüglich einzuleiten.
- 23.5 Ein Kassenfehlbetrag, der nicht sofort ersetzt wird, ist für den nächsten Tag als Vorschuß zu buchen. Kassenfehlbeträge von 500 DM und mehr sowie alle anderen Kassenfehlbeträge, die nicht ersetzt werden, sind dem Kassenaufsichtsbeamten und dem Leiter der Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Kassenfehlbeträge von 1 000 DM und mehr sind außerdem dem Minister der Finanzen mitzuteilen.
- 23.6 Ein Kassenüberschuß ist für den nächsten Tag als Verwahrung zu buchen. Wird ein Kassenüberschuß aufgeklärt, so darf er nur auf Grund einer Kassenanordnung ausgezahlt werden. Ein Kassenüberschuß, der nicht innerhalb von sechs Monaten aufgeklärt werden kann, ist auf Grund allgemeiner Annahmeanordnung (Nr. 22.5.2/4 zu § 70) als Einnahme nachzuweisen.
- 23.7 Die Richtigkeit des Tagesabschlusses ist im Tagesabschlußbuch vom Sachbearbeiter für den baren Zahlungsverkehr und vom Sachbereichsleiter Zahlungsverkehr — jeweils für ihren Verantwortungsbereich — sowie vom Kassenleiter durch Unterschrift zu bescheinigen.
- 24 Monatsabschluß**
- 24.1 Die Kasse hat ihre Bücher für jeden Kalendermonat am letzten Arbeitstag oder an dem vom Minister der Finanzen bestimmten Tag abzuschließen.
- 24.2 Für den Monatsabschluß sind darzustellen
- 24.2.1 aus dem Hauptzeitbuch die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der daraus sich ergebende Unterschiedsbetrag,
- 24.2.2 aus dem Titelbuch die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der daraus sich ergebende Unterschiedsbetrag,
- 24.2.3 die Bestände aus dem Verwahrungsbuch, dem Vorschußbuch und dem Abrechnungsbuch,
- 24.2.4 aus den anderen Sachbüchern die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die daraus sich ergebenden Unterschiedsbeträge.
- 24.3 Es sind abzustimmen
- 24.3.1 der Unterschiedsbetrag aus dem Hauptzeitbuch (Nr. 24.2.1) mit der Summe der Unterschiedsbeträge aus dem Titelbuch (Nr. 24.2.2) und aus den anderen Sachbüchern (Nr. 24.2.4) sowie der Bestände aus dem Verwahrungsbuch, dem Vorschußbuch und dem Abrechnungsbuch (Nr. 24.2.3);

- 24.3.2 der Unterschiedsbetrag aus dem Hauptzeitbuch mit dem Kassensollbestand des Abschlußtages.
- 24.4 Das Verfahren und die Form der Darstellung des Monatsabschlusses bestimmt der Minister der Finanzen.
- 25 **Jahresabschluß**
- 25.1 Die Landeskasse hat ihre Bücher, soweit nach den Nrn. 9.4, 11.4 und 12.4 nichts anderes bestimmt ist, für das Haushaltsjahr an dem vom Minister der Finanzen für den Monatsabschluß Dezember jeweils bestimmten Zeitpunkt abzuschließen. Den Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Landeshauptkasse bestimmt der Minister der Finanzen (§ 76).
- 25.2 Für den Jahresabschluß sind außer den in Nr. 24.2 aufgeführten Summen, Unterschiedsbeträgen und Beständen in den Büchern darzustellen
- 25.2.1 von allen Kassen, soweit nicht nach Nr. 8.9 von der Sollstellung von Einnahmen und Ausgaben abgesehen wird, die Ergebnisse des Titelbuchs nach den Nrn. 8.7.1 und 8.7.3,
- 25.2.2 von der Landeshauptkasse und den hierfür in Betracht kommenden Kassen die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste sowie die Vorgriffe.
- 25.3 In die Bücher des folgenden Haushaltsjahres sind zu übertragen
- 25.3.1 der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Einzahlungen und Auszahlungen (Nr. 24.2.1) aus dem Hauptzeitbuch,
- 25.3.2 die Kassenreste (Nr. 8.7.3) aus dem Titelbuch oder aus den Vorbüchern zum Titelbuch,
- 25.3.3 die nicht abgewinkelten Verwahrungen und Vorschüsse mit den erforderlichen Erläuterungen aus dem Verwahrungsbuch und dem Vorschubbuch,
- 25.3.4 die nicht abgerechneten Bestände aus dem Abrechnungsbuch,
- 25.3.5 das kassenmäßige Jahresergebnis aus dem Gesamttitelbuch,
- 25.4 Außerdem sind die für das folgende Haushaltsjahr geltenden Anordnungsbeträge und die anderen für die weiteren Zahlungen maßgeblichen Angaben zu übertragen; hierzu gehören auch die am Jahresabschluß nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen.
- 25.5 Die richtige Übertragung der Angaben nach den Nrn. 25.3 und 25.4 ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen, sofern diese Angaben nicht mit Hilfe von ADV-Anlagen oder anderen technischen Hilfsmitteln, die eine entsprechende Sicherheit gewährleisten, übertragen werden.
- 25.6 Förmliche Zahlungsanordnungen, die nicht zum Soll gestellt (Nr. 8.9) und beim Jahresabschluß nur teilweise ausgeführt sind, sind mit den nicht gezahlten Beträgen in kasseninternen Aufträgen (Nr. 27 zu § 70) zu erfassen. Die richtige und vollständige Erfassung ist sicherzustellen; das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 25.7 Der Abschluß in den Titelbüchern ist unter Angabe des Datums vom zuständigen Sachbearbeiter und Sachbereichsleiter Buchführung auf dem Titelblatt zu bescheinigen.
- 25.8 Werden andere Sachbücher (Nr. 14) geführt, so sind hierfür die Nrn. 25.1 bis 25.7 sinngemäß anzuwenden.
- 26.2.5 den Unterschiedsbetrag zwischen den Summen nach den Nrn. 26.2.3 und 26.2.4 als den noch abzurechnenden Betrag.
- 26.3 Dem noch abzurechnenden Betrag sind gegenüberzustellen
- 26.3.1 der Kassensollbestand,
- 26.3.2 der Bestand aus dem Verwahrungsbuch,
- 26.3.3 der Bestand aus dem Vorschubbuch,
- 26.3.4 ggf. die Unterschiedsbeträge nach Nr. 24.2.4,
- 26.3.5 ggf. die Bestände aus den nach Nr. 13.4 eingerichteten Abrechnungsbüchern,
- 26.3.6 in der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der nach § 72 Abs. 4 für das neue Haushaltsjahr gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie
- 26.3.7 das Ergebnis aus den Nrn. 26.3.1 bis 26.3.6.
- 26.4 Die Ergebnisse nach den Nrn. 26.2.5 und 26.3.7 müssen übereinstimmen.
- 26.5 Neben der Abschlußnachweisung sind von jeder Kasse Einnahme- und Ausgabeübersichten zu erstellen, die die Ergebnisse des Titelbuchs titel-, kapital- und einzelplanweise enthalten. Die Summen der Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Summen in der Abschlußnachweisung übereinstimmen. Die Einnahme- und Ausgabeübersichten dienen der Führung des Gesamttitelbuchs im ADV-Verfahren (Nr. 10.4).
- 26.6 Die Richtigkeit der Abschlußnachweisung ist vom Kassenseiter, vom Sachbereichsleiter Buchführung und vom Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.
- 26.7 Die Form der Abschlußnachweisung und der Einnahme- und Ausgabeübersichten bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 26.8 Die Abschlußnachweisungen dienen der im Abrechnungsverkehr übergeordneten Kasse (Landesoberkasse bzw. Landeshauptkasse — Nr. 1.2 zu § 79 —) als Belege für die Übernahme der Einnahmen und Ausgaben in ihre Bücher und zur Abstimmung der Eintragungen im Abrechnungsbuch.
- 27 **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß durch die Landeshauptkasse**
- 27.1 Buchungen bei unrichtigen Titeln (vgl. auch Nr. 19.5), die nach dem Jahresabschluß bei einer Landeskasse festgestellt werden, sind in den Büchern der Landeshauptkasse zu berichtigen, solange sie noch nicht abgeschlossen sind. Beruht der Fehler auf
- 27.1.1 einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Stelle der Landeskasse eine Änderungsanordnung zu erteilen,
- 27.1.2 einem Versehen der Landeskasse, so hat sie einen kasseninternen Auftrag (Nr. 27 zu § 70) zu erteilen.
- 27.2 Die Landeskasse hat der Landeshauptkasse für die Berichtigungsbuchung eine Bescheinigung mit den erforderlichen Angaben in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Landeshauptkasse hat die Berichtigung auf einer Ausfertigung der Bescheinigung zu bestätigen und sie der Landeskasse als Beleg zurückzugeben. Diese Ausfertigung ist zusammen mit der Änderungsanordnung oder dem kasseninternen Auftrag dem Beleg für die ursprüngliche Buchung beizufügen.

Abrechnung

- 26 **Abschlußnachweisung, Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- 26.1 Die Kassen des Landes haben der ihnen im Abrechnungsverkehr übergeordneten Kasse (Landesoberkasse bzw. Landeshauptkasse — Nr. 1.2 zu § 79 —) über jeden Monatsabschluß eine Abschlußnachweisung zu übersenden.
- 26.2 Die Abschlußnachweisung muß mindestens enthalten
- 26.2.1 den nach dem vorhergehenden Monatsabschluß verbliebenen nicht abgerechneten Betrag,
- 26.2.2 die Summen der Einnahmen und der empfangenen Kassenbestandsverstärkungen im Abrechnungsmonat,
- 26.2.3 die Summe aus den Nrn. 26.2.1 und 26.2.2,
- 26.2.4 die Summen der Ausgaben und der geleisteten Ablieferungen im Abrechnungsmonat und

Buchführung über Wertgegenstände

- 28 **Wertezeitbuch und Wertesachbuch**
- 28.1 Zum Nachweis der Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen (Nr. 55 zu § 70) — mit Ausnahme der Wertzeichen und geldwerten Drucksachen — sowie der Bestandsveränderungen hat die Kasse ein Wertezeitbuch für die Buchungen nach der Zeitfolge und ein Wertesachbuch für die Buchungen in sachlicher Ordnung zu führen. Der Minister der Finanzen kann zulassen, daß an Stelle dieser Bücher ein Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände geführt wird. Für die gerichtlichen Werthinterlegungen (Nr. 55.1 zu § 70) ist im Wertesachbuch oder im Ein- und Auslieferungsbuch ein besonderer Abschnitt einzurichten; weitere Abschnitte können eingerichtet werden, wenn es zweckmäßig ist.
- 28.2 Bei jeder Buchung sind mindestens einzutragen
- 28.2.1 die laufende Nummer,
- 28.2.2 der Tag der Buchung,

- 28.2.3 die Bezeichnung oder Beschreibung des Wertgegenstandes, 1
- 28.2.4 bei Urkunden über Kapitalbeträge der Nennwert, 1.1
- 28.2.5 der Name des Einlieferers oder Empfangsberechtigten und
- 28.2.6 die Bezugnahme auf den Beleg und — soweit erforderlich — gegenseitige Hinweise oder der Hinweis auf ein anderes Buch.
- 28.3 Für die Form der Bücher gelten die Nrn. 18.3 bis 18.9; die Bücher können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden. 1.2
- 28.4 Das Wertezeitbuch und ggf. das Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände sind im Sachbereich Zahlungsverkehr, das Wertesachbuch ist im Sachbereich Buchführung zu führen.
- 28.5 Ein Terminüberwachungsbuch ist vom Sachbereichsleiter Zahlungsverkehr zu führen, soweit die Art der Wertgegenstände dies erfordert. 1.3
- 29 **Wertzeichenbuch** 1.4
- 29.1 Zum Nachweis über die Einlieferung und Auslieferung von Wertzeichen und geldwerten Drucksachen (Nr. 55 zu § 70) hat die Kasse ein Wertzeichenbuch zu führen; hierin sind für die einzelnen Arten von Wertzeichen und geldwerten Drucksachen Abschnitte einzurichten.
Die Einlieferungen und die Auslieferungen sind getrennt voneinander nachzuweisen. 2
- 29.2 Für die Form des Wertzeichenbuchs gelten die Nrn. 18.3 bis 18.9; das Buch kann für mehrere Haushaltsjahre geführt werden. 2.1
- 29.3 Das Wertzeichenbuch ist im Sachbereich Zahlungsverkehr zu führen.
- Buchführung über Verpflichtungsermächtigungen**
- 30 **Nachweis eingegangener Verpflichtungen** 2.2
Wegen der Erfassung der Verpflichtungen in der HÜL-A und HÜL-VE vgl. Nrn. 8 und 9 zu § 34;
wegen der Erfassung der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen für das vierteljährliche Meldeverfahren vgl. Nr. 10 zu § 34. 2.3

Zu § 74 — Buchführung bei Landesbetrieben —

Inhalt

Allgemeines

- Nr. 1 Anwendungsbereich
- Nr. 2 Zuständigkeiten
- Nr. 3 Bestimmungen für automatisierte Verfahren und für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger

Zahlungen und Wertgegenstände

- Nr. 4 Anordnung von Zahlungen und Buchungen
- Nr. 5 Zahlungsverkehr, Wertgegenstände und Geldverwaltung

Buchführung und Belege

- Nr. 6 Zweck der Buchführung
- Nr. 7 Grundsätze der Buchführung
- Nr. 8 Arten der Bücher
- Nr. 9 Form der Bücher
- Nr. 10 Buchungsbestimmungen
- Nr. 11 Abschluß des Kassenbuches
- Nr. 12 Abschluß der Grundbücher für den sonstigen Zahlungsverkehr
- Nr. 13 Belege

Rechnungslegung

- Nr. 14 Jahresabschluß
- Nr. 15 Inventur
- Nr. 16 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
- Nr. 17 Geschäftsbericht
- Nr. 18 Bilanzgewinn, Bilanzverlust
- Nr. 19 Zwischenabschlüsse
- Nr. 20 Aufbewahren der Bücher, der Belege und der anderen Unterlagen

Prüfungen

- Nr. 21 Unvermutete Prüfungen
- Nr. 22 Prüfung des Jahresabschlusses

Allgemeines

Anwendungsbereich

- Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, haben für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung unbeschadet der handels-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften die nachstehenden Verwaltungsvorschriften Nrn. 2 bis 22 zu beachten. Für Einrichtungen des Landes, die wie Landesbetriebe behandelt werden und die kaufmännische doppelte Buchführung anwenden, gilt das gleiche.
- Landesbetriebe, die nicht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, haben für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung anstelle der Nrn. 2 bis 22 die §§ 70 bis 73 und 75 bis 80 und die VV dazu zu beachten.
- Abweichende Regelungen treffen der Minister der Finanzen und der zuständige Minister gemeinsam, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- Nähere Regelungen für die Wirtschaftsführung, das Kassenwesen, die Buchführung und die Rechnungslegung der Landesbetriebe trifft der zuständige Minister in den Betriebssatzungen und in allgemeinen Dienstanweisungen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof.

Zuständigkeiten

- Die bei einem Landesbetrieb eingerichteten Kassen, Zahlstellen und Nebenkassen sind zuständig für den Zahlungsverkehr mit Bargeld. Der sonstige Zahlungsverkehr, die Buchführung und die vorbereitenden Arbeiten für die Rechnungslegung werden von der Buchhaltung wahrgenommen; der sonstige Zahlungsverkehr kann auch der Kasse oder Zahlstelle übertragen werden.
- Der Minister der Finanzen kann zulassen, daß Aufgaben nach Nr. 2.1 ganz oder teilweise anderen Stellen übertragen werden. In diesem Fall haben die anderen Stellen die VV zu § 74 entsprechend anzuwenden.
- Dem Leiter des Landesbetriebes oder dem von ihm Beauftragten (Innenrevision) obliegen die dem Kassenaufsichtsbeamten nach Nr. 18 zu § 79 übertragenen Aufgaben; dies gilt nicht für die Prüfungen nach Nr. 21.

3 Bestimmungen für automatisierte Verfahren und für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger

Bei der Verwendung von ADV-Anlagen für die Anordnung von Zahlungen und Buchungen, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung sowie für die Übernahme des Inhalts von aufzubewahrenden Unterlagen auf Bildträger gelten die Bestimmungen der Anlage 2 zu den VV zu § 79 (HKR-ADV-Best) entsprechend.

Zahlungen und Wertgegenstände

4 Anordnung von Zahlungen und Buchungen

- 4.1 Für die Anordnung von Zahlungen und Buchungen gelten die Nrn. 1 bis 27 zu § 70 sinngemäß.
- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 kann insbesondere abgesehen werden von der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über
 - 4.2.1 die Genehmigung der Vordrucke für Kassenanordnungen durch den Minister der Finanzen (Nr. 2.1 zu § 70),
 - 4.2.2 die Bezeichnung der Kasse in der Zahlungsanordnung (Nrn. 5.1.1 und 22 zu § 70),
 - 4.2.3 den Vermerk über die Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste auf der Zahlungsanordnung (Nrn. 5.1.11 und 22 zu § 70),
 - 4.2.4 die Notwendigkeit, Zahlungsanordnungen für jede Buchungsstelle getrennt zu erteilen (Nr. 9.2 zu § 70),
 - 4.2.5 die Verantwortung des Anordnungsbefugten für die Angabe der richtigen Buchungsstelle auf der Zahlungsanordnung (Nr. 20.2.3 zu § 70) und
 - 4.2.6 die Bescheinigung der vollständigen Verwendung der beschafften Gegenstände (Nr. 5.3 zu § 70).
- 4.3 In der Zahlungsanordnung sind abweichend von Nr. 9.1 zu § 70 die Buchungsstellen nach dem Kontenplan zu bezeichnen. Die Kontierung kann von der Buchhaltung vorgenommen werden. Die Richtigkeit der Kontierung ist durch das Namenszeichen des Kontierenden zu bescheinigen.

- 5 **Zahlungsverkehr, Wertgegenstände und Geldverwaltung** 7.3 Werden Buchungen mit Hilfe von ADV-Anlagen oder auf Datenträgern vorgenommen, so sind die Grundsätze nach den Nrn. 3.4 und 3.5 zu § 71 sowie der Anlage 2 zu den VV zu § 79 (HKR-ADV-Best) zu beachten.
- 5.1 Für die Abwicklung der Zahlungen, für die Behandlung der Wertgegenstände und für die Geldverwaltung gelten die Nrn. 28 bis 64 zu § 70 sinngemäß.
- 5.2 Abweichend von Nr. 5.1 kann insbesondere abgesehen werden von der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über
- 5.2.1 die Verrechnung im Wege des Buchausgleichs (Nrn. 35.1 und 35.2 zu § 70),
- 5.2.2 die Auftragszahlungen (Nr. 52 zu § 70),
- 5.2.3 die Beschränkung der Guthaben bei den Kreditinstituten (Nr. 59.3 zu § 70) und
- 5.2.4 die Kassenbestandsverstärkung und die Ablieferung (Nrn. 60 und 61 zu § 70).
- 5.3 Abweichend von Nr. 30.3 letzter Satz zu § 70 kann der Landesbetrieb in eigener Sache über die Teilnahme am Lastschriftinzugsverkehr entscheiden. Im übrigen bleibt Nr. 30.3 zu § 70 unberührt.
- 5.4 Der Landesbetrieb und — bei Bedarf — seine Zweigbetriebe sind abweichend von Nr. 31 zu § 70 an den Verkehr mit mindestens einem Kreditinstitut anzuschließen; eine der Unterschriften auf Schecks, Postschecks und Überweisungsaufträgen kann von einem Anordnungsbefugten geleistet werden.
- 5.5 Zahlungsaufforderungen müssen abweichend von Nr. 36.1 zu § 70 als Leistungsort die Bezeichnung des Landesbetriebes oder des jeweiligen Zweigbetriebs enthalten.
- 5.6 Wird eine Auszahlung unbar oder durch Verrechnung geleistet, so genügt es, abweichend von Nr. 48 zu § 70 auf dem Beleg darüber einen Vermerk mit dem Tag der Auszahlung oder der Verrechnung anzubringen.
- 5.7 Bei Anwendung der VV Nr. 59.2 zu § 70 (Bestand an Bargeld beim Tagesabschluß) sind die Betriebsverhältnisse, z. B. Dienst an bankfreien Tagen und an Sonn- und Feiertagen, angemessen zu berücksichtigen.
- Buchführung und Belege**
- 6 **Zweck der Buchführung**
- 6.1 Die kaufmännische doppelte Buchführung hat insbesondere den Zweck,
- 6.1.1 alle mengen- und wertmäßigen Veränderungen des Vermögens und der Schulden darzustellen,
- 6.1.2 durch die Bilanz den Stand des Vermögens und der Schulden nachzuweisen,
- 6.1.3 durch die Gewinn- und Verlustrechnung Rechenschaft über das wirtschaftliche Ergebnis abzulegen,
- 6.1.4 zeitnahe Angaben über die Finanzlage und die Ausführung des Wirtschaftsplans zu liefern,
- 6.1.5 Unterlagen über die Entwicklung und für die Planungen zu gewinnen und
- 6.1.6 Grundlagen für Kalkulationen und für den Geschäftsbericht zu schaffen.
- 6.2 Ist zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet worden, so hat diese insbesondere den Zweck, durch eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung die Betriebsergebnisrechnung zu ermöglichen.
- 7 **Grundsätze der Buchführung**
- 7.1 Die Landesbetriebe haben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu buchen. Dazu gehört insbesondere, daß
- 7.1.1 alle Buchungen und sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht, nach der Zeitfolge und in sachlicher Ordnung vorgenommen werden,
- 7.1.2 innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögens- und Ertragslage vermittelt werden kann,
- 7.1.3 Die Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen,
- 7.1.4 den in sachlicher Ordnung geführten Büchern ein vom Wirtschaftsplan abgeleiteter, ausreichend gegliederter Kontenplan zugrunde liegt und
- 7.1.5 alle Buchungen belegt sind.
- 7.2 Für die Buchführung sollen, sofern die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7) dies gebieten, automatische Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen) oder sonstige technische Hilfsmittel (z. B. Buchungsmaschinen) verwendet werden.
- 8 **Arten der Bücher**
- 8.1 Für die Buchungen nach der Zeitfolge werden als Grundbücher geführt
- 8.1.1 das Journal,
- 8.1.2 das Kassenbuch für den Zahlungsverkehr mit Bargeld und
- 8.1.3 andere Grundbücher, soweit deren Führung nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben (z. B. Wareneingangsbuch, Warenausgangsbuch) oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.
- 8.2 Für die Buchungen in sachlicher Ordnung werden geführt
- 8.2.1 das nach dem Kontenplan gegliederte Hauptbuch und
- 8.2.2 Nebenbücher zum Hauptbuch, soweit eine Untergliederung des Hauptbuches erforderlich oder zweckmäßig ist (z. B. Kontokorrentbücher, Anlagenbücher, Lohnbücher, Lagerbücher).
- 8.3 Der Leiter des Landesbetriebes bestimmt, welche anderen Grundbücher und welche Nebenbücher zum Hauptbuch zu führen sind.
- 9 **Form der Bücher**
- 9.1 Für die Form der von den Landesbetrieben zu führenden Bücher gelten die Nrn. 18.1 bis 18.8 zu § 71 entsprechend. Das Nähere bestimmt der Leiter des Landesbetriebes.
- 9.2 Werden Bücher nach Nr. 8.2 in Kartei- oder Loseblattform geführt, so sind die eingerichteten Konten in einem Kontenverzeichnis nachzuweisen.
- 10 **Buchungsbestimmungen**
- 10.1 Die Buchungen nach der Zeitfolge und in sachlicher Ordnung sollen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.
- 10.2 Bei jeder Buchung sind mindestens einzutragen
- 10.2.1 die laufende Nummer für die Buchung nach der Zeitfolge,
- 10.2.2 der Buchungstag,
- 10.2.3 Hinweise, die die Verbindung zwischen der Buchung und dem Beleg sowie zwischen dieser Buchung und allen dazugehörigen Buchungen herstellen, und
- 10.2.4 der Betrag.
- 10.3 Soweit Buchungen erläutert werden, dürfen im Buchungstext Ziffern, Buchstaben, Symbole oder amtliche allgemeinverständliche oder zugelassene Abkürzungen oder Kennzeichen verwendet werden, deren Bedeutung eindeutig festliegt.
- 10.4 Buchungen dürfen nur in der Weise berichtet werden, daß die Buchung storniert und ggf. neu vorgenommen wird. Bei der ursprünglichen Buchung und bei der Berichtigungsbuchung sind gegenseitige Hinweise anzubringen. Für Berichtigungen in Büchern, die in Form von Datenträgern geführt werden, können nach Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 7.3 Ausnahmen zugelassen werden.
- 10.5 Die Zahlungen sind täglich getrennt nach Einzahlungen und Auszahlungen in den entsprechenden Grundbüchern nach Nr. 8.1 nachzuweisen.
- 10.6 Bei Buchungen in Büchern, die in visuell lesbarer Form geführt werden, dürfen
- 10.6.1 nur zugelassene Schreibmittel (Nr. 2.3 zu § 70) verwendet werden,
- 10.6.2 Zeilen nicht freigelassen und Buchungen zwischen den Zeilen nicht vorgenommen werden.
- 11 **Abschluß des Kassenbuches**
- 11.1 Das Kassenbuch ist zur Ermittlung des buchmäßigen Bargeldbestandes täglich abzuschließen. Der buchmäßige Bargeldbestand ist mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeld zu vergleichen. Besteht keine Übereinstimmung, so ist der Unterschiedsbetrag darzustellen; Maßnahmen zur Aufklärung sind unverzüglich einzuleiten.
- 11.2 Ein Minderbetrag, der nicht sofort ersetzt wird, ist als Forderung, ein Mehrbetrag als Verbindlichkeit zu behandeln. Ein Mehrbetrag, der nicht innerhalb von sechs Monaten aufgeklärt werden kann, ist als Ertrag zu buchen.
- 11.3 Minderbeträge von 500 DM und mehr sowie alle anderen Minderbeträge, die nicht ersetzt werden, sind dem Leiter des Landesbetriebes unverzüglich mitzuteilen. Minderbe-

- träge von 1 000 DM und mehr sind außerdem dem zuständigen Minister anzuzeigen.
- 12 **Abschluß der Grundbücher für den sonstigen Zahlungsverkehr**
Die Grundbücher für den sonstigen Zahlungsverkehr sind täglich abzuschließen. Nr. 11 gilt entsprechend.
- 13 **Belege**
- 13.1 Belege im Bereich der kaufmännischen doppelten Buchführung sind visuell lesbare Unterlagen für
- 13.1.1 die Buchungen der Buchhaltung, der Kasse und der Zahlstelle (Buchungsbelege) sowie
- 13.1.2 die Sicherung des Arbeitsablaufs bei Buchungen mit Hilfe von ADV-Anlagen (Arbeitsablaufbelege).
- 13.2 Die Buchungsbelege bestehen aus
- 13.2.1 den für die Zahlungen und Buchungen erforderlichen Anordnungen und ihren Anlagen, den Unterlagen zu allgemeinen Anordnungen oder den internen Aufträgen i. S. der Nr. 27 zu § 70,
- 13.2.2 den Hinweisen, die die Verbindung zwischen dem Beleg und den Buchungen herstellen,
- 13.2.3 den Nachweisen der Buchung, der Zahlung und
- 13.2.4 den Nachweisen der Datenerfassung, wenn die Buchungen mit Hilfe von ADV-Anlagen vorgenommen werden.
- 13.3 Zu den Buchungsbelegen gehören ggf. auch die in den Nrn. 4.1.3, 4.1.7 und 4.3 zu § 75 aufgeführten Unterlagen.
- 13.4 Für die Buchungsbelege gelten im übrigen
- 13.4.1 Nrn. 1.2 und 1.3 zu § 75 entsprechend sowie
- 13.4.2 Nr. 1.4 zu § 75 sinngemäß.
- 13.5 Für die Arbeitsablaufbelege gilt Nr. 7 zu § 75.
- Rechnungslegung**
- 14 **Jahresabschluß**
- 14.1 Landesbetriebe haben zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß besteht aus
- 14.1.1 der auf der Grundlage des Inventars erstellten Bilanz und
- 14.1.2 der Gewinn- und Verlustrechnung.
- 14.2 Der Leiter des Betriebs erstellt den Jahresabschluß und legt ihn bis zum 1. Mai des Folgejahres dem zuständigen Minister vor. Der zuständige Minister kann abweichende Fristen setzen.
- 15 **Inventur, Inventar**
- 15.1 Zu Beginn des ersten und am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind das Vermögen und die Schulden nach Art, Menge und Wert durch eine Inventur zu erfassen und in einem Inventar darzustellen. Eine buchmäßige Inventur ist nur zulässig, wenn eine körperliche Inventur zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die körperliche Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens muß jedoch in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal vorgenommen werden.
- 15.2 Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist nach Maßgabe der für den Landesbetrieb vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze vorzunehmen.
- 16 **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung**
- 16.1 Zu Beginn des ersten Geschäftsjahres sind das Vermögen und die Schulden aus dem Inventar vollständig in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.
- 16.2 Die für den Jahresabschluß zu erstellende Bilanz ist aus der Abschlußbilanz des Vorjahres oder aus der Eröffnungsbilanz, aus den Buchungen im Laufe des Geschäftsjahres, aus den Abschlußbuchungen und auf der Grundlage des zum Jahresabschluß erstellten Inventars zu entwickeln.
- 16.3 In der Gewinn- und Verlustrechnung sind als Ergänzung zur Bilanz sämtliche Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres gegenüberzustellen und der Bilanzgewinn oder der Bilanzverlust auszuweisen.
- 16.4 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 151 und 157 AktG übersichtlich zu gliedern.
- 16.5 Werden die Bücher in Form von Datenträgern geführt, so sind beim Jahresabschluß mindestens die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auszudrucken.
- 17 **Geschäftsbericht**
- 17.1 Der Geschäftsbericht besteht aus
- 17.1.1 dem Lagebericht und
- 17.1.2 dem Abschlußbericht.
- 17.2 Im Lagebericht ist über die Gesamtverhältnisse, die Marktstellung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Landesbetriebes, insbesondere über mögliche Rationalisierungsmaßnahmen, zu berichten. Über wichtige Vorkommnisse während des Geschäftsjahres ist auch dann zu berichten, wenn sie im Jahresabschluß keinen Niederschlag gefunden haben.
- 17.3 Im Abschlußbericht sind die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem letzten Abschlußbericht und dem Wirtschaftsplan sind darzustellen.
- 17.3.1 Bei den Sachanlagen ist über die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, über Veränderungen während des Geschäftsjahres, über die laufenden und die geplanten Bauvorhaben sowie über Abschreibungen zu berichten. Die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden und ggf. deren wesentliche Änderungen sind zu erläutern. Veränderungen im Bestand der zum Landesbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte während des Geschäftsjahres sind einzeln anzugeben.
- 17.3.2 Bei den Finanzanlagen ist über den Stand am Anfang des Geschäftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen zu berichten.
- 17.3.3 Die Entwicklung des Eigenkapitals ist darzustellen.
- 17.3.4 Die Umsatzerlöse sind im Vergleich mit dem Vorjahr zu erläutern; über wesentliche Veränderungen ist zu berichten. Ggf. ist darzulegen, ob Gebührensätze auf ihre Kostendeckung hin überprüft worden sind.
- 18 **Bilanzgewinn, Bilanzverlust**
Über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung des Bilanzverlustes entscheidet der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
- 19 **Zwischenabschlüsse**
Der zuständige Minister kann anordnen, daß der Landesbetrieb Zwischenabschlüsse aufzustellen hat. Für die Aufstellung gelten die Nrn. 14 bis 17 sinngemäß, soweit es der Zweck des Zwischenabschlusses erfordert.
- 20 **Aufbewahren der Bücher, der Belege und der anderen Unterlagen**
- 20.1 Zehn Jahre sind aufzubewahren
- 20.1.1 die Grundbücher, die Hauptbücher und die Nebenbücher,
- 20.1.2 die Inventare, die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die zu deren Verständnis erforderlichen Unterlagen,
- 20.1.3 das Kontenverzeichnis.
- 20.2 Die Belege und die anderen Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.
- 20.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Aufbewahrungsbestimmungen nach Nr. 12.4 zu § 75), die für bestimmtes Schriftgut längere Aufbewahrungszeiten vorsehen, bleiben unberührt.
- 20.4 Die Aufbewahrungszeiten beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Bücher vorgenommen, das Inventar aufgestellt, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung festgestellt worden sind sowie die Belege und die anderen Unterlagen entstanden sind.
- 20.5 Werden Bücher in Form von Datenträgern geführt und sind sie weder vollständig ausgedruckt noch auf Bildträger dauerhaft übernommen worden, so dürfen die gespeicherten Daten erst nach Ablauf der für die jeweiligen Bücher geltenden Aufbewahrungszeiten gelöscht werden.
- 20.6 Werden Bücher, Belege und andere Unterlagen auf Bildträger dauerhaft übernommen (Nr. 7 der Anlage 2 zu den VV zu § 79 — HKR-ADV-Best), so sind die Bildträger an deren Stelle aufzubewahren.
- 20.7 Werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf Bildträger dauerhaft übernommen, so dürfen die Originale erst nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden.
- 20.8 Die Bücher, Belege und anderen Unterlagen sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesi-

chert aufzubewahren. Sie sind getrennt nach Geschäftsjahren und so geordnet aufzubewahren, daß auch einzelne Unterlagen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stehen.

- 20.9 Das Aufbewahren der Bücher, Belege und anderen Unterlagen ist Aufgabe der Buchhaltung. Dies gilt nicht für begründende Unterlagen (Nr. 10.1 zu § 70), die bei der anordnenden Stelle verbleiben.
- 20.10 Für das Aussondern, Abgeben und Vernichten der Bücher, Belege und anderen Unterlagen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen entsprechend (Nr. 21.3 zu § 71, Nr. 12.4 zu § 75).

Prüfungen

- 21 **Unvermutete Prüfungen**
Die für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Landesbetriebes sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen. Die Prüfungen obliegen dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt. Für die Prüfung gelten die VV zu § 78 mit Ausnahme der Nrn. 4 und 6.1.3 zu § 78 sinngemäß.
- 22 **Prüfung des Jahresabschlusses**
Der Jahresabschluß ist zu prüfen. Das Nähere bestimmt der zuständige Minister mit Einwilligung des Ministers der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

Zu § 75 — Belegpflicht —

Inhalt

Allgemeines

- Nr. 1 Begriff der Belege
Nr. 2 Arten der Belege

Rechnungsbelege

- Nr. 3 Begriff der Rechnungsbelege
Nr. 4 Bestandteile der Rechnungsbelege

Kassenbelege

- Nr. 5 Begriff der Kassenbelege
Nr. 6 Bestandteile der Kassenbelege

Sonstige Belege

- Nr. 7 Arbeitsablaufbelege
Nr. 8 Andere Belege

Ordnen und Aufbewahren der Belege

- Nr. 9 Ordnen der Rechnungsbelege
Nr. 10 Ordnen der Kassenbelege
Nr. 11 Ordnen der sonstigen Belege
Nr. 12 Aufbewahren der Belege

Allgemeines

- 1 **Begriff der Belege**
1.1 Belege sind visuell lesbare Unterlagen für
1.1.1 Buchungen der Kasse (Nr. 3.1 zu § 71),
1.1.2 Eintragungen der Zahlstelle (Nr. 9 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 — ZBest —) und
1.1.3 die Sicherung des Arbeitsablaufs bei automatisierten Datenverarbeitungsverfahren (Nrn. 3.4, 3.5 und 3.6 zu § 71).
1.2 Buchungen auf maschinenlesbaren Datenträgern, die programmgesteuert ausgelöst worden sind (Folgebuchungen), werden durch die Unterlage für die ursprüngliche Buchung i. V. m. den Programmakten (Nr. 3.4.1 zu § 71) belegt.
1.3 Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof zulassen, daß Belege auf Datenträgern gespeichert oder auf Bildträger dauerhaft übernommen werden, wenn sichergestellt ist, daß der Inhalt der Datenträger oder der Bildträger bis zum Ablauf der für die Belege vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. Hinweis auf Anlage 2 zu den VV zu § 79 — HKR-ADV-Best —.
1.4 Werden Einzahlungen im beleglosen Datenträgeraustausch angenommen, kann bei Einnahmen auf den Ausdruck von Belegen verzichtet werden, wenn der Datenträger alle für die Buchung der Einzahlungen und ggf. die für eine spätere Bearbeitung notwendigen Daten enthält und diese mit den zugehörigen Beträgen einzeln im Hauptzeit-

buch (Nr. 5 zu § 71) oder in Vorbüchern zum Hauptzeitbuch (Nr. 6 zu § 71) gebucht werden.

2 Arten der Belege

Belege sind

- 2.1 Rechnungsbelege (Nrn. 3 und 4),
2.2 Kassenbelege (Nrn. 5 und 6) und
2.3 sonstige Belege (Nrn. 7 und 8).

Rechnungsbelege

3 Begriff der Rechnungsbelege

- 3.1 Rechnungsbelege sind Belege für Buchungen in Rechnungslegungsbüchern (Nr. 3.1 zu § 80).
- 3.2 Neben den Fällen der Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 gilt abweichend von § 75, wonach alle Buchungen zu belegen sind, für Rechnungslegungsbücher folgendes:
- 3.2.1 Bei Einnahmen an Abgaben, Gebühren, Kosten und Geldstrafen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift festgesetzt und erhoben werden, kann im Rahmen des § 79 Abs. 4 auf Rechnungsbelege unter der Voraussetzung verzichtet werden, daß dem Rechnungshof hierüber ausreichende Unterlagen in Akten, Listen, Schriftstücken oder dergleichen für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Erhebung zur Verfügung stehen oder ihm auf Anfordern jederzeit übersandt werden können.
- 3.2.2 Bei Kassenanordnungen für innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrende Zahlungen (Nrn. 3.2 und 3.3 zu § 70) sowie bei Daueranordnungen (Nr. 3.4 zu § 70) bedarf es keines Rechnungsbelegs für die Folgebuchungen, wenn die erstmalige Buchung ordnungsgemäß belegt war und die für den neuen Zeitabschnitt geltenden Anordnungsbeiträge richtig und vollständig ggf. in das neue Rechnungslegungsbuch übertragen wurden.
- 3.2.3 Ist eine Einnahme oder eine Ausgabe bei mehreren Buchungsstellen ganz oder in Teilbeträgen zu buchen, so ist eine gemeinsame Kassenanordnung mit Mehrausfertigungen als selbständige Rechnungsbelege in der erforderlichen Anzahl zu erteilen. Jeder Rechnungsbeleg ist mit der Angabe zu versehen, welche Buchung durch ihn belegt werden soll. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof Abweichungen zulassen.
- 3.2.4 Anlagen zu Kassenanordnungen (Nr. 2.2 zu § 70) sind in Fällen der Nr. 3.2.3 der Kassenanordnung für die Buchungsstelle beizufügen, die darin als erste aufgeführt ist. In die weiteren Kassenanordnungen ist ein Hinweis über den Verbleib der Anlage aufzunehmen.
- 3.2.5 Anlagen zu Konotauszügen (Nr. 6.2.2) und Belege für die Buchung von Einzahlungen und für die Buchung von Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr sind Kassenbelege (Nr. 5.1), soweit der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nicht angeordnet hat, daß diese Belege Rechnungsbelege sind (z. B. Nr. 22.2 zu § 70).
- 3.2.6 Gebührenzettel über in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesene Fernmeldegebühren, Lieferscheine, Materialentnahmescheine und ähnliche Unterbelege sind den Kassenanordnungen nicht beizufügen, sondern dem Rechnungshof nur auf Anfordern vorzulegen.
- 4 **Bestandteile der Rechnungsbelege**
4.1 Rechnungsbelege bestehen aus
4.1.1 den Kassenanordnungen und den ihnen beigefügten Anlagen (Nrn. 1 bis 27 zu § 70),
4.1.2 den Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen (Nr. 22.2 zu § 70),
4.1.3 den zu den Kassenanordnungen oder den Unterlagen nach Nr. 4.1.2 gehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen (Nr. 10.1 zu § 70),
4.1.4 den kasseninternen Aufträgen (Nrn. 1.3 und 27 zu § 70),
4.1.5 den Hinweisen, die die Verbindung zum Sachbuch — ggf. über die Zeitbücher — herstellen,
4.1.6 den Nachweisen der Erfassung, Sollstellung oder Zahlung und
4.1.7 den sonstigen, den Rechnungsbelegen zuzuordnenden Unterlagen (Nr. 4.3).
4.2 Der Nachweis nach Nr. 4.1.6 wird geführt bei
4.2.1 der Buchführung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln (Nrn. 3.4, 3.5 und 3.6 zu § 71) durch den Erfassungsvermerk und bei Auszahlungen

- außerdem durch die Bescheinigung nach Nr. 48 zu § 70 oder die Quittung nach Nr. 49 zu § 70,
- 4.2.2 der Buchführung in visuell lesbaren Büchern (Nr. 18.1.2 zu § 71),
- 4.2.2.1 bei zum Soll gestellten Einnahmen durch die Bestätigung der Sollstellung oder Übertragung und durch den Hinweis auf die Einzahlung,
- 4.2.2.2 bei nicht zum Soll gestellten Einnahmen durch Hinweise auf die Einzahlung und ggf. auf dem kasseninternen Auftrag (Nr. 25.6 zu § 71) und
- 4.2.2.3 bei Ausgaben durch die Bescheinigungen nach Nr. 48 zu § 70 oder die Quittungen nach Nr. 49 zu § 70, bei wiederkehrenden Ausgaben außerdem durch die Bestätigung der Sollstellung oder Übertragung.
- 4.3 Sonstige, den Rechnungsbelegen zuzuordnende Unterlagen (Nr. 4.1.7) sind insbesondere
- 4.3.1 Eingabebelege zur Änderung, Ergänzung und Berichtigung erfaßter Daten bei der Buchung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln nach Maßgabe der für das einzelne ADV-Verfahren getroffenen Bestimmungen (Nr. 3.5 zu § 71),
- 4.3.2 Zwischen- und Verwendungsnachweise über Zuwendungen nach Nr. 14 zu § 44, soweit für einzelne Verwaltungsbereiche über deren Behandlung nichts anderes bestimmt ist,
- 4.3.3 Entscheidungen über eine Stundung, eine Niederschlagung und einen Erlaß nach Nr. 4 zu § 59, ggf. nach § 117,
- 4.3.4 Zusammenstellungen nach Nr. 48.1 zu § 70,
- 4.3.5 Titelverzeichnisse nach Nr. 9.4 ZBest,
- 4.3.6 Mitteilungen der Landeskasse über beanstandete Kassenanordnungen und die Weisung des Anordnungsbefugten nach Nr. 12.5 zu § 79 und
- 4.3.7 Lebensbescheinigungen.
- Kassenbelege**
- 5 **Begriff der Kassenbelege**
- 5.1 Kassenbelege, die nicht in die Einzelrechnungslegung (Nr. 1.2 zu § 80) einbezogen werden, sind Belege für Buchungen in
- 5.1.1 den Rechnungslegungsbüchern (Nr. 3.1 zu § 80), soweit diese nach Nr. 3 nicht Rechnungsbelege und nach Nr. 4 nicht Bestandteil von Rechnungsbelegen sind,
- 5.1.2 den Sachbüchern nach den Nrn. 11 bis 13 zu § 71,
- 5.1.3 den Kontogegenbüchern nach Nr. 15 zu § 71 und
- 5.1.4 dem Wertesachbuch oder dem Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände (Nr. 28 zu § 71) sowie in dem Wertzeichenbuch (Nr. 29 zu § 71).
- 6 **Bestandteile der Kassenbelege**
- 6.1 Für Kassenbelege zu Buchungen in Rechnungslegungsbüchern (Nr. 5.1) und in Sachbüchern nach den Nrn. 11 bis 14 zu § 71 gilt Nr. 4 sinngemäß.
- 6.2 Kassenbelege zu Buchungen in Kontogegenbüchern (Nr. 15 zu § 71) bestehen aus
- 6.2.1 den Kontoauszügen,
- 6.2.2 den Anlagen und den sonstigen Unterlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie nicht nach Nr. 3.2.5 als Rechnungsbelege zu behandeln sind,
- 6.2.3 dem Hinweis auf die Buchung oder die Erfassung und
- 6.2.4 der Bescheinigung nach Nr. 15.5 zu § 71.
- 6.3 Kassenbelege zu Buchungen im Wertesachbuch oder im Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände bestehen aus
- 6.3.1 den Einlieferungsanordnungen und den Auslieferungsanordnungen,
- 6.3.2 dem Hinweis auf die Buchung,
- 6.3.3 dem Nachweis der Auslieferung,
- 6.3.4 den zurückgegebenen Verwahrungsbescheinigungen oder den Entscheidungen der anordnenden Stellen nach Nr. 55.6 zu § 70 und
- 6.3.5 ggf. dem Nachweis der Verwertung oder der Vernichtung nach Erlöschen des Herausgabeanspruchs.
- 6.4 Kassenbelege zu Buchungen im Wertzeichenbuch bestehen aus
- 6.4.1 den Einlieferungsanordnungen und den Auslieferungsanordnungen,
- 6.4.2 den Lieferscheinen,
- 6.4.3 den schriftlichen Anforderungen der Zahlstellen,
- 6.4.4 dem Hinweis auf die Buchung,
- 6.4.5 dem Nachweis der Auslieferung oder dem Hinweis auf die Buchung oder die Eintragung des Verkaufserlöses und
- 6.4.6 ggf. dem Nachweis des Umtauschs und der Vernichtung.
- Sonstige Belege**
- 7 **Arbeitsablaufbelege**
- 7.1 Arbeitsablaufbelege sind Belege bei der Buchung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die der Sicherung der Datenerfassung, des Datentransports und der Verarbeitung der Daten dienen.
- 7.2 Arbeitsablaufbelege sind insbesondere
- 7.2.1 Abstimmbelege bei der Erfassung und Verarbeitung der Daten,
- 7.2.2 Begleitbelege für Datenträger und Ergebnisse,
- 7.2.3 Protokollausdrucke und Fehlermeldungen.
- 8 **Andere Belege**
- Mit der Anordnung zur Führung anderer Hilfsbücher nach Nr. 17 zu § 71 ist auch das Nähere über die Belege zu diesen Büchern zu bestimmen.
- Ordnen und Aufbewahren der Belege**
- 9 **Ordnen der Rechnungsbelege**
- 9.1 In der rechten oberen Ecke der ersten Seite jedes Belegs ist das Haushaltsjahr, die Buchungsstelle und als Belegnummer die laufende Nummer der zugehörigen Buchung im Rechnungslegungsbuch zur Kennzeichnung anzugeben. Die Angabe der Buchungsstelle ist grundsätzlich derart über den Wortlaut der Kassenanordnung zu setzen, daß die Belegnummer noch eingefügt werden kann.
- 9.2 Die Rechnungsbelege müssen mindestens die Formgröße DIN A5 haben. Kleinere Belege sind auf einen Bogen der Formgröße DIN A5 aufzukleben. Unterlagen zu Rechnungsbelegen, die erheblich größer sind als die Formgröße DIN A4, sind nach Möglichkeit auf diese Größe zu falzen.
- 9.3 Rechnungsbelege mit Ausnahme der Daueranordnungen (Nr. 3.4 zu § 70) sind nach Haushaltsjahren und Buchungsstellen getrennt zu ordnen. Sie sind in Belegmappen (Nr. 9.11) aufzunehmen. Werden Vorbücher zum Titelbuch (Nr. 9 zu § 71) geführt, so sind die Rechnungsbelege in der Gliederung des Vorbuchs zu ordnen.
- 9.4 Innerhalb der Buchungsstellen sind die Rechnungsbelege zu ordnen bei der
- 9.4.1 Buchung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln in der aus Nr. 4.1.5 sich ergebenden Reihenfolge,
- 9.4.2 Buchführung in visuell lesbaren Büchern
- 9.4.2.1 bei Einnahmen in der aus den Nrn. 4.2.2.1 und 4.2.2.2 sich ergebenden Reihenfolge und
- 9.4.2.2 bei Ausgaben in der Reihenfolge der Buchungen, bei wiederkehrenden Ausgaben in der Reihenfolge der Sollstellungen.
- 9.5 Werden mehrere Rechnungsbelege in Zusammenstellungen (Nr. 19.2 zu § 71) oder in Titelverzeichnissen (Nr. 9.4 ZBest) erfaßt, sind sie in der Regel in der Reihenfolge ihrer Eintragung zu benummern und zu ordnen. Für die Verbindung der Rechnungsbelege mit den Zusammenstellungen oder den Titelverzeichnissen gilt Nr. 2.2 zu § 70 sinngemäß.
- 9.6 Die zu den Kassenanordnungen oder zu den Unterlagen nach Nr. 22.2 zu § 70 gehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen sind entsprechend den Hinweisen nach Nr. 10.3 zu § 70 zu ordnen. Das gilt nicht, wenn die Unterlagen nach Nr. 3.2.1 in Akten oder dergleichen aufbewahrt werden, die für Personen oder Objekte geführt werden.
- 9.7 Wenn feststeht oder wahrscheinlich ist, daß ein Schriftstück als Dauerbeleg (Nr. 10.5 zu § 70) zu behandeln ist, ist dies möglichst schon in der Kassenanordnung anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, nimmt die Kasse aber trotzdem an, daß das Schriftstück für mehrere Jahre als Dauerbeleg gelten muß, so darf sie das Schriftstück von der Kassenanordnung trennen und als Dauerbeleg behandeln.
- 9.8 Der Rechnungshof soll die Dauerbelege nach Abschluß der Rechnungsprüfung beschleunigt an die rechnunglegende Kasse für Zwecke späterer Rechnungslegung zurückgeben.

- 9.9 Dauerbelege und die ihnen beigefügten Anlagen sind gesondert zu sammeln, mit den in Betracht kommenden Rechnungen zur Prüfung vorzulegen und endgültig den Rechnungsbelegen des Haushaltsjahres zuzuordnen, in dem die letzte Zahlung fällig ist. Die Dauerbelege sind nach Einzelplänen und innerhalb der Einzelpläne nach den Bedürfnissen der Rechnungsprüfung zu trennen, innerhalb dieser Gruppen nach der Zeitfolge ihres Entstehens fortlaufend zu benummern und dementsprechend in Belegmappen zu ordnen. Wird eine Belegmappe unhandlich, so ist, auch wenn die Zahl von 300 Belegen nicht erreicht ist, eine weitere Belegmappe einzurichten. Dauerbelegmappen sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen, das stets auf dem laufenden zu halten ist.
- 9.10 Bei Umbuchungen, für die nach Nr. 26.6 zu § 70 für alle beteiligten Buchungsstellen Umbuchungsanordnungen zu erteilen sind, ist der Rechnungsbeleg mit einer Ausfertigung der Umbuchungsanordnung
- 9.10.1 zu der neuen Buchungsstelle zu nehmen, wenn der ganze Betrag oder ein Teilbetrag innerhalb der gleichen Rechnung und innerhalb des gleichen Zeitabschnitts umzubuchen ist. Eine Ausfertigung der Umbuchungsanordnung bleibt bei der ursprünglichen Buchungsstelle;
- 9.10.2 zu der ursprünglichen Buchungsstelle zu nehmen, wenn ein Teilbetrag nach einer anderen Rechnung oder in ein Rechnungslegungsbuch für einen anderen Zeitabschnitt umzubuchen ist. Eine Ausfertigung der Umbuchungsanordnung ist zu der neuen Buchungsstelle zu nehmen.
- 9.11 Für Belegmappen gilt das vom Minister der Finanzen vorgeschriebene Muster. Mechanische oder ähnliche Ordner mit steifem Rückendeckel sind als Umschlagmappen nicht zu verwenden. Belegmappen sollen handlich sein und nicht mehr als 300 Belege enthalten.
- 9.12 Muß ein Rechnungsbeleg der Mappe entnommen werden, so ist ein Merkzettel einzulegen.
- 9.13 Für die Kennzeichnung und Ordnung der Rechnungsbelege zu Buchungen in Sachbüchern nach Nr. 14 zu § 71 gelten die Nrn. 9.1 bis 9.12 sinngemäß.
- 10 Ordnen der Kassenbelege**
- 10.1 Die Kassenbelege sind durch Angabe der Buchung, die durch sie belegt wird, zu benummern oder in sonst geeigneter Weise zu kennzeichnen. Sie sind nach Büchern und in der Reihenfolge ihrer Kennzeichnung geordnet zu sammeln und aufzubewahren. Nr. 9.7 gilt entsprechend.
- 10.2 Für Belege zum Verwahrungsbuch (Nr. 11 zu § 71) und für Belege zum Vorschufbuch (Nr. 12 zu § 71) wird zugelassen:
- 10.2.1 Beim Verwahrungsbuch können die Belege für die Einzahlung und die dazugehörende Auszahlung zusammengefaßt und in der Reihenfolge der Einzahlungsbuchungen geordnet werden,
- 10.2.2 beim Vorschufbuch können die Belege für die Auszahlung und die dazugehörende Einzahlung zusammengefaßt und in der Reihenfolge der Auszahlungsbuchungen geordnet werden.
- 11 Ordnen der sonstigen Belege**
- 11.1 Die Arbeitsablaufbelege sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen. Das Nähere über die Behandlung der Arbeitsablaufbelege hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist, des Aufbewahrungsortes und des Verfahrens bei der Rechnungslegung bestimmt für jedes einzelne ADV-Verfahren, das Haushaltsvorgänge berührt, der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof (Nrn. 3.4 und 3.5 zu § 71 Nr. 3.8 zu § 79).
- 11.2 Die Belege nach Nr. 8 sind in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.
- 12 Aufbewahren der Belege**
- 12.1 Belege zu den Zeitbüchern, Sachbüchern und Hilfsbüchern der Kassen sind grundsätzlich solange aufzubewahren wie die Bücher, zu denen sie gehören (Nr. 21 zu § 71, Nr. 11 zu § 80). Dies gilt auch für den Fall, daß Belege auf Datenträgern gespeichert sind (Nr. 1.3).
- 12.2 Die Belege sind stets gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.
- 12.3 Die Belege müssen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist für Verwaltungs- und Prüfungszwecke zur Verfügung stehen.
- 12.4 Über Art und Dauer der Aufbewahrung gelten besondere Vorschriften.⁸⁾
- Zu § 78 — Unvermutete Prüfungen —**
- Inhalt**
- Allgemeines**
- Nr. 1 Zu prüfende Stellen
- Kassenprüfung**
- Nr. 2 Zweck der Kassenprüfung
- Nr. 3 Zeitpunkt und Umfang der Kassenprüfung
- Nr. 4 Kassenprüfer
- Nr. 5 Verfahren bei der Kassenprüfung
- Nr. 6 Feststellungen zur Kassensicherheit
- Nr. 7 Niederschrift über die Kassenprüfung
- Nr. 8 Laufende Prüfung
- Zahlstellenprüfung**
- Nr. 9 Zweck der Zahlstellenprüfung
- Nr. 10 Zeitpunkt und Umfang der Zahlstellenprüfung
- Nr. 11 Zahlstellenprüfer
- Nr. 12 Verfahren bei der Zahlstellenprüfung
- Nr. 13 Feststellungen zur Sicherheit
- Nr. 14 Niederschrift über die Zahlstellenprüfung
- Nr. 15 Prüfung der Handvorschüsse
- Nr. 16 Prüfung der Geldannahmestellen
- Prüfung von Stellen, die für Buchungen zuständig sind**
- Nr. 17 Verfahren bei der Prüfung
- Prüfung von Stellen, die für die Verwaltung von Vorräten zuständig sind**
- Nr. 18 Verfahren bei der Prüfung
- Schlußbestimmung**
- Nr. 19 Unvermutete Prüfung durch den Rechnungshof
- Allgemeines**
- 1. Zu prüfende Stellen**
- 1.1 Unvermutet zu prüfen sind
- 1.1.1 Kassen (Kassenprüfung),
- 1.1.2 Zahlstellen (Zahlstellenprüfung),
- 1.1.3 Stellen, die für Buchungen zuständig sind (Nr. 2 Satz 2 zu § 71),
- 1.1.4 Stellen, die für die Verwaltung von Vorräten zuständig sind.
- 1.2 Die Pflicht zur Durchführung der Prüfungen erstreckt sich auf alle staatlichen Stellen und Einrichtungen (einschließlich der Landesbetriebe — § 26), die Zahlungen annehmen oder leisten oder Buchungen vornehmen oder für die Verwaltung von Vorräten zuständig sind, ohne Rücksicht darauf, nach welchen Regeln und in welcher Form die Bücher geführt werden.
- Kassenprüfung**
- 2. Zweck der Kassenprüfung**
- Die Kassenprüfung hat den Zweck festzustellen, ob
- 2.1 der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt und die Wertgegenstände (Nr. 54 zu § 70) vollständig vorhanden sind,
- 2.2 die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind und im übrigen der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2.3 die Bücher richtig geführt worden sind, insbesondere die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen.
- 2.4 die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- 2.5 die Kassengeschäfte wirtschaftlich und zweckmäßig erledigt werden sowie
- 2.6 die Kassensicherheit nach innen und außen gewährleistet ist.
- 8) Z. Z. gelten die „Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen“ — Gemeinsamer Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107)

- 3 Zeitpunkt und Umfang der Kassenprüfung**
- 3.1 Die Kassen sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Der Kassenaufsichtsbeamte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, der der Kasse nicht bekanntzugeben ist und so gewählt werden soll, daß der Geschäftsbetrieb der Kasse so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 3.2 Unbeschadet der Prüfung nach Nr. 3.1 hat der Kassenaufsichtsbeamte die Kasse unverzüglich zu prüfen, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung anzuordnen oder selbst durchzuführen, bleibt unberührt.
- 3.3 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden. Der Kassenprüfer (Nr. 4.1) hat die Stichproben so auszuwählen und zu bemessen, daß er sich ein Urteil über die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte bilden kann. Hat die Kasse Bücher und Belege bereits zur Vorprüfung, zur Rechnungsprüfung oder an die Verwaltung abgegeben, brauchen sie nicht in die Kassenprüfung einbezogen zu werden. In begründeten Fällen kann der Kassenprüfer die Vorlage dieser Bücher und Belege verlangen.
- 4 Kassenprüfer**
- 4.1 Kassenprüfer sind
- 4.1.1 der Kassenaufsichtsbeamte (Nr. 18 zu § 79) und
- 4.1.2 die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten, die nicht der Kasse angehören dürfen.
- 4.2 Der Kassenaufsichtsbeamte leitet die Kassenprüfung
- 5 Verfahren bei der Kassenprüfung**
- 5.1 Bei Beginn der Kassenprüfung hat der Kassenprüfer den Kassenistbestand zu ermitteln. Hierzu hat er
- 5.1.1 den Bestand an Zahlungsmitteln sich vom Sachbearbeiter für den baren Zahlungsverkehr im Beisein des Kassenleiters oder des Sachbereichsleiters Zahlungsverkehr vorzählen zu lassen und mit dem Ergebnis des Schalterbuchs zu vergleichen.
- 5.1.2 Die Beträge aus den angezahlten Belegen zusammenzustellen sowie
- 5.1.3 die Bestände aus den Kontogegenbüchern zu ermitteln und mit den letzten Kontoauszügen unter Berücksichtigung der darin noch nicht nachgewiesenen Beträge abzustimmen (Nr. 15.5 zu § 71).
- 5.2 Der Kassenistbestand ist in einem Kassenbestandsnachweis darzustellen.
- 5.3 Anschließend ist der Kassensollbestand (Nr. 23.2 zu § 71) zu ermitteln, in den Kassenbestandsnachweis zu übernehmen und dem Kassenistbestand gegenüberzustellen.
- 5.4 Der Kassenprüfer hat den Kassenleiter, den Sachbereichsleiter Zahlungsverkehr und den Sachbearbeiter für den baren Zahlungsverkehr zu fragen, ob sie noch andere als im Kassenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Kasse besitzen. Er hat sich davon zu überzeugen, daß im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstigen Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Kasse gehören. Nr. 7.3 zu § 79 bleibt unberührt.
- 5.5 Außerdem ist insbesondere festzustellen, ob
- 5.5.1 die im Wertesachbuch oder im Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände (Nr. 28.1 zu § 71) sowie im Wertzeichenbuch (Nr. 29.1 zu § 71) nachgewiesenen Wertgegenstände, Wertzeichen und geldwerten Drucksachen vollständig vorhanden sind sowie
- 5.5.2 die Vordrucke für Schecks, Postschecks, Verstärkungsaufträge und Quittungsböcke, soweit die Feststellung an Hand von Nummernfolgen möglich ist, vollständig sind.
- 5.6 Es ist zu prüfen, ob
- 5.6.1 die Summen der in den Zeit- und den Sachbüchern gebuchten Beträge übereinstimmen,
- 5.6.2 die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- 5.6.3 die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,
- 5.6.4 die Bücher und Belege bestimmungsgemäß aufbewahrt werden,
- 5.6.5 die Rechenergebnisse in Büchern, die in visuell lesbarer Form geführt werden (Nr. 18.1.2 zu § 71), richtig sind, wenn nicht die Richtigkeit bereits durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist, und
- 5.6.6 die Buchungen in den Abrechnungsbüchern der miteinander im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen übereinstimmen.
- 5.7 Werden Buchungen mit Hilfe von ADV-Anlagen oder entsprechenden sonstigen technischen Hilfsmitteln vorgenommen, so ist bei der Prüfung nach den Nrn. 5.6.1 und 5.6.2 insbesondere die richtige und vollständige Eingabe der Daten zu prüfen. Außerdem hat sich der Kassenprüfer zu überzeugen, daß die Verwendung der freigegebenen und gültigen Programme und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bescheinigt worden sind.
- 5.8 Soweit der Zweck der Kassenprüfung es erfordert, sind auf Verlangen des Kassenprüfers die Speicherkonten oder deren Ergebnisse auszudrucken oder auf sonstige Weise lesbar zu machen (Nr. 3.4.5 zu § 71).
- 5.9 Der Kassenprüfer hat sich außerdem davon zu überzeugen, daß
- 5.9.1 rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und ggf. die Maßnahmen zur Einziehung fristgerecht getroffen worden sind,
- 5.9.2 Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge als Nebenforderungen richtig erhoben worden sind,
- 5.9.3 die eingegangenen und angenommenen Schecks und Postschecks nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu den VV zu § 70 und die Wechsel nach Nr. 33 zu § 70 richtig behandelt worden sind,
- 5.9.4 die Annahmeanordnungen der Kasse vollzählig zugegangen und von ihr bestimmungsgemäß behandelt worden sind; hierzu können die Haushaltsüberwachungslisten oder entsprechende Anschreibungen der Verwaltung herangezogen werden,
- 5.9.5 Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet worden sind,
- 5.9.6 Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- 5.9.7 der Kassenistbestand beim Tagesabschluß die zulässige Höhe nicht überschritten hat,
- 5.9.8 das nach Nr. 4.5 zu § 71 erforderliche Verzeichnis geführt wird und die darin nachgewiesenen Bücher vorhanden sind,
- 5.9.9 der nach Nr. 18.5 Satz 2 zu § 71 erforderliche Nachweis bestimmungsgemäß geführt worden ist und die darin nachgewiesene Anzahl der Karten oder Blätter tatsächlich vorhanden ist,
- 5.9.10 die Abschlüsse ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
- 5.9.11 die in der Niederschrift über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Beanstandungen erledigt sind; ggf. sind die Hinderungsgründe festzustellen.
- 5.10 Der Kassenprüfer kann sich die Höhe der nach den Unterlagen der Kasse bestehenden Rückstände von Zahlungspflichtigen bestätigen lassen, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist.
- 5.11 Der Kassenprüfer hat darauf zu achten, daß die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Bücher und Belege befolgt worden sind.
- 5.12 Die Prüfung ist in den geprüften Büchern, auf den Belegen und den sonstigen Unterlagen durch Namenszeichen und Datum kenntlich zu machen. Ist eine Kennzeichnung nicht möglich, so sind entsprechende Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6 Feststellungen zur Kassensicherheit**
- 6.1 Bei der Kassenprüfung ist insbesondere festzustellen, ob der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften beachtet worden ist (§ 77),
- 6.1.2 die Unterschriftenproben der Anordnungsbefugten vorliegen (Nr. 20.4 zu § 70),
- 6.1.3 der Grundsatz der Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung beachtet worden ist (Nr. 6.3 zu § 79),
- 6.1.4 die Verschlusseinrichtungen in der Kasse in Ordnung sind und die Vorschriften über die Schlüsselführung eingehalten worden sind (Nr. 62 zu § 70).
- 6.2 Außerdem ist zu prüfen, ob die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten eingehalten worden sind.
- 7 Niederschrift über die Kassenprüfung**
- 7.1 Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere enthalten muß

- 7.1.1 die Bezeichnung der Kasse,
7.1.2 den Ort und den Zeitraum der Kassenprüfung sowie der unmittelbar vorausgegangenen Kassenprüfung,
7.1.3 die Namen des Kassenaufsichtsbeamten und der übrigen Kassenprüfer,
7.1.4 den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie
7.1.5 die Unterschrift des Kassenaufsichtsbeamten.
7.2 Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen
7.2.1 der Kassenbestandsnachweis mit den Berechnungen nach Nr. 5.1.3,
7.2.2 eine Aufstellung über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse,
7.2.3 die Niederschriften über die ggf. mit der Kassenprüfung verbundenen Zahlstellenprüfungen (Nr. 11.2) und
7.2.4 die einzelnen Beanstandungen.
7.3 Geringfügige Mängel sind möglichst im Verlauf der Kassenprüfung zu beseitigen. Sie sollen nicht schriftlich beanstandet werden.
7.4 Die Niederschrift mit den Anlagen ist der Kasse und auszugsweise den anderen betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme zuzuleiten.
7.5 Die Niederschrift mit den Stellungnahmen ist der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls dem Leiter der Dienststelle, der die Kasse angehört, vorzulegen. Unabhängig davon sind ihnen Beanstandungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung unverzüglich anzuzeigen.
- 8 Laufende Prüfung**
8.1 Auf Anordnung des Ministers der Finanzen ist die Kassenprüfung als laufende Prüfung vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, daß auch hierbei der Zweck der Kassenprüfung (Nr. 2) erreicht wird; Nr. 3.1 Satz 2 bleibt unberührt.
8.2 Die Prüfung nach den Nrn. 5.1 bis 5.4 ist mindestens einmal im Jahr zusammenhängend durchzuführen (Kassenbestandsprüfung).
8.3 Die schriftlich erhobenen Beanstandungen sind der Kasse und den anderen betroffenen Dienststellen von Fall zu Fall zur Stellungnahme zuzuleiten.
8.4 Bei jeder Kassenbestandsprüfung ist eine Niederschrift nach Nr. 7 zu fertigen und der Kasse zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme zuzuleiten. Sobald die Kasse die Niederschrift zurückgegeben hat, sind die seit der vorangegangenen Kassenbestandsprüfung erhobenen Beanstandungen mit den dazu abgegebenen Stellungnahmen beizufügen. Im übrigen ist nach Nr. 7.5 zu verfahren.

Zahlstellenprüfung

- 9 Zweck der Zahlstellenprüfung**
Die Zahlstellenprüfung hat den Zweck festzustellen, ob
9.1 der Zahlstellenistbestand mit dem Zahlstellensollbestand übereinstimmt und ggf. die Wertgegenstände (Nr. 54 zu § 70) vollständig vorhanden sind,
9.2 die Einzahlungen und Auszahlungen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
9.3 die vorgeschriebenen Bücher und Verzeichnisse richtig geführt worden sind,
9.4 die erforderlichen Belege vorhanden sind,
9.5 die Zahlstellengeschäfte wirtschaftlich und zweckmäßig erledigt werden sowie
9.6 die Sicherheit der Zahlstelle nach innen und außen gewährleistet ist.
- 10 Zeitpunkt und Umfang der Zahlstellenprüfung**
10.1 Die Zahlstellen sind mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Der Zahlstellenaufsichtsbeamte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, der der Zahlstelle nicht bekanntzugeben ist und so gewählt werden soll, daß der Geschäftsbetrieb der Zahlstelle so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
10.2 Eine Prüfung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist. Die Befugnis des Leiters der Dienststelle, eine Prüfung anzuordnen oder selbst durchzuführen, bleibt unberührt.
10.3 Die Zahlstellenprüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden. Der Zahlstellenprüfer (Nr. 11.1) hat die Stichproben so auszuwählen und zu bemessen, daß

er sich ein Urteil über die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlstellengeschäfte bilden kann. Belege, die bereits mit der Kasse abgerechnet worden sind, sind nur dann in die Zahlstellenprüfung einzubeziehen, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist.

11 Zahlstellenprüfer

- 11.1 Der Zahlstellenaufsichtsbeamte führt als Zahlstellenprüfer die Zahlstellenprüfung durch. Erfordert es der Umfang der Zahlstellengeschäfte, sind ihm die erforderlichen Beamten oder Angestellten beizugeben, die nicht der Zahlstelle angehören dürfen.
11.2 Der Kassenaufsichtsbeamte kann im Rahmen der Kassenprüfung oder aus anderem Anlaß die Zahlstelle prüfen. Diese Prüfung kann auf die Anzahl der Zahlstellenprüfungen nach den Nrn. 10.1, 15.1 oder 16.1 angerechnet werden, sofern sie nach den Nrn. 9 bis 16 durchgeführt worden ist.

12 Verfahren bei der Zahlstellenprüfung

- 12.1 Bei Beginn der Zahlstellenprüfung hat der Zahlstellenprüfer den Zahlstellenistbestand zu ermitteln. Hierzu hat der Zahlstellenverwalter ihm den Bestand an Zahlungsmitteln vorzuzählen und die angezählten Belege vorzulegen.
12.2 Wird ein Konto bei einem Kreditinstitut geführt, ist der Bestand aus dem Kontogegenbuch zu ermitteln und mit dem letzten Kontoauszug unter Berücksichtigung der darin noch nicht nachgewiesenen Beträge abzustimmen (Nr. 9.8 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 — ZBest).
12.3 Der Zahlstellenistbestand ist in der Prüfungsniederschrift oder in einer Anlage hierzu (Zahlstellenbestandsnachweis) darzustellen.
12.4 Anschließend ist der Zahlstellensollbestand (Nr. 10.2 ZBest) zu ermitteln, in die Prüfungsniederschrift oder in den Zahlstellenbestandsnachweis zu übernehmen und dem Zahlstellenistbestand gegenüberzustellen.
12.5 Der Zahlstellenprüfer hat den Zahlstellenverwalter zu fragen, ob er noch andere als in der Prüfungsniederschrift oder im Zahlstellenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Zahlstelle besitzt. Er hat sich davon zu überzeugen, daß im Geldbehälter keine Zahlungsmittel und sonstigen Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Zahlstelle gehören.
12.6 Verwahrt die Zahlstelle Wertgegenstände (Nr. 12 ZBest), so ist zu prüfen, ob die im Wertesächbuch oder im Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände (Nr. 28.1 zu § 71) sowie im Wertzeichenbuch (Nr. 29.1 zu § 71) nachgewiesenen Wertgegenstände, Wertzeichen und geldwerten Drucksachen vollständig vorhanden sind.
12.7 Es ist, soweit an Hand von Nummernfolgen möglich, zu prüfen, ob die Quittungsböcke und — sofern ein Konto bei einem Kreditinstitut geführt wird — die Vordrucke für Schecks, Postschecks und Verstärkungsaufträge vollständig sind.
12.8 Außerdem ist zu prüfen, ob
12.8.1 die Eintragungen in das Zahlstellenbuch und ggf. in die Titelverzeichnisse ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
12.8.2 die Eintragungen belegt sind, die Belege den Vorschriften entsprechen und sicher aufbewahrt werden sowie
12.8.3 die Rechenergebnisse richtig sind, wenn nicht die Richtigkeit bereits durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist.
12.9 Der Zahlstellenprüfer hat die Richtigkeit des nach der letzten Abrechnung (Nr. 11 ZBest) verbliebenen Zahlstellensollbestandes sich von der Kasse bestätigen zu lassen.
12.10 Der Zahlstellenprüfer hat sich außerdem davon zu überzeugen, daß
12.10.1 die eingegangenen und angenommenen Schecks und Postschecks nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu den VV zu § 70 richtig behandelt worden sind,
12.10.2 der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt worden ist,
12.10.3 der Zahlstellenistbestand beim Tagesabschluß die zulässige Höhe nicht überschritten hat und
12.10.4 die in der Niederschrift über die vorangegangene Zahlstellenprüfung enthaltenen Beanstandungen erledigt sind; ggf. sind die Hinderungsgründe festzustellen.

12.10.5 Die Prüfung ist auf den Belegen, ggf. in den Büchern und den sonstigen Unterlagen durch Namenszeichen und Datum kenntlich zu machen. Ist eine Kennzeichnung nicht möglich, so sind entsprechende Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen.

13 Feststellungen zur Sicherheit

- 13.1 Bei der Zahlstellenprüfung ist festzustellen, ob
- 13.1.1 der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Zahlstellengeschäften beachtet worden ist (§ 77) sowie
- 13.1.2 die Verschlusseinrichtungen in der Zahlstelle in Ordnung sind und die Vorschriften über die Schlüsselführung eingehalten worden sind (Nr. 8.6 ZBest).
- 13.2 Außerdem ist zu prüfen, ob die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten eingehalten worden sind.
- 14 **Niederschrift über die Zahlstellenprüfung**
- 14.1 Über die Zahlstellenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere enthalten muß
- 14.1.1 die Bezeichnung der Zahlstelle,
- 14.1.2 den Ort und den Zeitraum der Zahlstellenprüfung sowie der unmittelbar vorausgegangenen Zahlstellenprüfung,
- 14.1.3 die Namen des Zahlstellenaufsichtsbeamten und ggf. der beigegebenen Beamten und Angestellten,
- 14.1.4 den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie
- 14.1.5 die Unterschrift des Zahlstellenaufsichtsbeamten.
- 14.2 Wird ein Zahlstellenbestandsnachweis aufgestellt, ist er mit den Berechnungen nach Nr. 12.2 der Niederschrift als Anlage beizufügen.
- 14.3 Geringfügige Mängel sind möglichst im Verlauf der Zahlstellenprüfung zu beseitigen. Sie sollen nicht schriftlich beanstandet werden.
- 14.4 Die Niederschrift ist dem Leiter der Dienststelle, der die Zahlstelle angehört, und auszugsweise den anderen betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme zuzuleiten. Beanstandungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

15 Prüfung der Handvorschüsse

- 15.1 Handvorschüsse unter 1000 DM sind mindestens zweimal, höhere Handvorschüsse mindestens dreimal im Jahr vom Leiter der Dienststelle oder einem Beauftragten unvermutet zu prüfen.
- 15.2 Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- 15.2.1 der Handvorschuß in der bewilligten Höhe und die darüber hinaus angenommenen Beträge (Nr. 15.4 ZBest) in Geld oder Belegen vorhanden sind,
- 15.2.2 die Belege über Zahlungen rechtzeitig der anordnenden Stelle übergeben worden sind (Nr. 15.9 ZBest),
- 15.2.3 nur Auszahlungen geleistet worden sind, die dem genehmigten Verwendungszweck entsprechen, und
- 15.2.4 die Höhe des Handvorschusses angemessen ist.
- 15.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch die Beanstandungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist dem Leiter der Dienststelle vorzulegen, wenn er die Prüfung nicht selbst vorgenommen hat. Wird eine Anschreibelliste (Nr. 15.8 ZBest) geführt, ist darin die Prüfung unter Angabe des Datums kenntlich zu machen.

16 Prüfung der Geldannahmestellen

- 16.1 Geldannahmestellen sind mindestens dreimal im Jahr vom Leiter der Dienststelle oder einem Beauftragten unvermutet zu prüfen.
- 16.2 Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- 16.2.1 der aus der Anschreibelliste (Nr. 16.4 ZBest) sich ergebende Bargeldbestand vorhanden ist,
- 16.2.2 die Annahme der Beträge im Rahmen der Ermächtigung liegt und
- 16.2.3 die angenommenen Beträge ordnungsgemäß abgeliefert worden sind (Nr. 16.5 ZBest).
- 16.3 Die Prüfung ist in der Anschreibelliste unter Angabe des Datums kenntlich zu machen. Hat die Prüfung zu Beanstandungen geführt, ist außerdem eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Leiter der Dienststelle vorzulegen, wenn er die Prüfung nicht selbst vorgenommen hat.

Prüfung von Stellen, die für Buchungen zuständig sind

17 Verfahren bei der Prüfung

Werden Sachbücher (Nrn. 2 Satz 2 und 4.2 zu § 71) von einer anderen Stelle als einer Kasse geführt, so ist diese Stelle unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Kassenprüfungen zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungsbeamten.

Prüfung von Stellen, die für die Verwaltung von Vorräten zuständig sind

18 Verfahren bei der Prüfung

Der zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die näheren Bestimmungen für die Prüfung der für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen.

Schlußbestimmung

19 Unvermutete Prüfung durch den Rechnungshof

Das Recht des Rechnungshofs, unvermutete Prüfungen vorzunehmen, bleibt unberührt.

Zu § 79 — Landeskassen, Verwaltungsvorschriften —

Inhalt

Gliederung und Aufgaben der Kassen und Zahlstellen

- Nr. 1 Gliederung der Kassen
- Nr. 2 Zuständigkeit der Landeskassen und ihre Stellung im Behördenaufbau des Landes
- Nr. 3 Aufgaben der Landeskassen
- Nr. 4 Aufgaben der Landeshauptkasse
- Nr. 5 Zahlstellen

Einrichtung und Geschäftsgang der Kassen

- Nr. 6 Einrichtung der Landeskassen
- Nr. 7 Allgemeine Obliegenheiten der Beamten und Angestellten in Landeskassen
- Nr. 8 Besondere Obliegenheiten des Kassenleiters
- Nr. 9 Kassenübergabe
- Nr. 10 Besondere Obliegenheiten der Sachbereichsleiter
- Nr. 11 Sachbereich Zahlungsverkehr
- Nr. 12 Sachbereich Buchführung
- Nr. 13 Sachbereich Allgemeine Verwaltung
- Nr. 14 Sachbereich Automatisierte Datenerfassung und Datenverarbeitung
- Nr. 15 Sachbereich Vollstreckung
- Nr. 16 Geschäftsgang in den Landeskassen
- Nr. 17 Einrichtung und Geschäftsgang der Landeshauptkasse

Aufsicht über die Kassen

- Nr. 18 Kassenaufsichtsbeamter
- Nr. 19 Geltungsbereich

Anlagen

- Anl. 1 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen i. S. des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen — KEBest —)
- Anl. 2 Bestimmungen über die Verfahrenssicherheit bei der Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger (HKR-ADV-Best)
- Anl. 3 Zahlstellenbestimmungen (ZBest)

Gliederung und Aufgaben der Kassen und Zahlstellen

1 Gliederung der Kassen

- 1.1 Die Kassen des Landes sind
- 1.1.1 die Landeskassen (Staatskassen, Finanzkassen, Gerichtskassen, Universitäts-Hochschulkassen),
- 1.1.2 die Landesoberkassen (Oberfinanzkasse, Landesjustizkasse),
- 1.1.3 die Landeshauptkasse (Staatshauptkasse Hessen).
- 1.2 Bei der Geldversorgung (Nr. 60 zu § 70) sowie im Ablieferungsverkehr (Nr. 61 zu § 70) und im Abrechnungsverkehr (Nr. 3.4) ist die Landeshauptkasse als Zentralkasse den Landeskassen und den Landesoberkassen übergeordnet. Das gleiche gilt für die Landesoberkassen bezüglich der mit ihnen im Abrechnungsverkehr (Nr. 3.4) stehenden Landeskassen.

- 2 **Zuständigkeit der Kassen des Landes und ihre Stellung im Behördenaufbau des Landes**
- 2.1 Soweit dies nach dem Verwaltungsaufbau und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist, nehmen die Kassen des Landes die Kassenaufgaben für die Landesbehörden in dem vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister bestimmten örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich als Einheitskassen wahr.
- 2.2 Landeskassen können, insbesondere soweit sie als Einheitskassen tätig sind, als selbständige Landesbehörden errichtet werden; im übrigen sind sie Teil von Verwaltungsbehörden, Gerichten, Universitäten, Hochschulen usw. (Behördenkassen).
- 3 **Aufgaben der Landeskassen**
- 3.1 Die Landeskassen haben die Zahlungen rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten. Die Annahme von Zahlungen schließt die Verpflichtung ein, die erhaltenen Beträge zu verwahren und zu verwalten. Sie haben auch Wertgegenstände anzunehmen, zu verwalten und auszuliefern, soweit ihnen diese Aufgabe besonders übertragen ist.
- 3.2 Die Landeskassen haben auf Grund von Kassenanordnungen Sollstellungen vorzunehmen, soweit dies vorgeschrieben ist. Sie haben die Zahlungen zu buchen, die Buchungen zu belegen, die Belege zu sammeln und nach § 80 Abs. 1 und 2 Rechnung zu legen, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen sind.
- 3.3 Die Landeskassen haben die Einziehung der Einnahmen (Nr. 41.3 zu § 70) zu veranlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.4 Die Landeskassen haben die entbehrlichen Kassenmittel an die Landeshauptkasse abzuliefern. Sie haben über den Verbleib der Einnahmen und der Kassenbestandsveränderungen mit der Landeshauptkasse abzurechnen. Soweit Landesoberkassen eingerichtet sind, fassen sie die Einnahmen und Ausgaben der ihnen nachgeordneten Landeskassen in ihren Büchern zusammen. Über ihre eigenen (Nr. 2.1) und die von ihnen zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben rechnen sie mit der Landeshauptkasse ab.
- 3.5 Die Landeskassen haben die Zahlstellen, die mit ihnen abrechnen, mit Kassenmitteln zu versorgen und die abgerechneten Beträge zu buchen.
- 3.6 Die Landeskassen und ggf. die Zahlstellen haben die Kassengeschäfte der Justizbehörden und der Hinterlegungsstellen der Gerichte sowie die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahrzunehmen, soweit ihnen diese zur Erledigung übertragen sind. Hierfür gelten ergänzende Vorschriften.
- Über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen i. S. des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung gelten die Bestimmungen der Anlage 1 (Kosteneinziehungsbestimmungen — KEBest —).
- 3.7 Weitere Aufgaben dürfen den Landeskassen nur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen übertragen werden. Die Übertragung muß sich auf Verwaltungsaufgaben beschränken, die in engem Zusammenhang mit der Kassentätigkeit stehen.
- 3.8 Der Minister der Finanzen bestimmt, ob und in welchem Umfange Landeskassen insbesondere bei automatisierten Datenverarbeitungsverfahren andere Stellen in Anspruch nehmen dürfen.
- 3.9 Bei der Verwendung von ADV-Anlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere für Verfahren zur Zahlbarmachung und zum Nachweis von Zahlungen, sowie für die Übernahme des Inhalts von aufzubewahrenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Bildträger gelten die Bestimmungen der Anlage 2 (HKR-ADV-Best).
- 4 **Aufgaben der Landeshauptkasse**
- 4.1 Die Landeshauptkasse als Zentralkasse hat die zentralen Geldkonten des Landes zu führen. Sie hat die Landeskassen mit Kassenmitteln zu versorgen.
- 4.2 Die Landeshauptkasse hat die Abrechnungsergebnisse der Landeskassen in ihre Bücher zu übernehmen und zum Ergebnis für das Land zusammenzufassen.
- 4.3 Die Landeshauptkasse kann als Zentralkasse den Landeskassen Weisungen für die Geldversorgung und die Abrechnung erteilen.
- 4.4 Die Landeshauptkasse hat nach Weisung des Ministers der Finanzen die für Berichtsdienste erforderlichen Ergebnisse zu liefern, soweit sie sich aus ihrer Buchführung ergeben.
- 4.5 Die Landeshauptkasse hat den kassenmäßigen Abschluß (§ 82) zu erstellen und Rechnung zu legen (§ 80 Abs. 1 und 2) und die für die sonstigen Abschlußmaßnahmen (§§ 80 Abs. 3, 81, 83 und 85) benötigten Unterlagen, soweit sie sich aus der Buchführung ergeben, zu liefern.
- 4.6 Der Minister der Finanzen kann der Landeshauptkasse Aufgaben nach Nr. 2.1 und weitere Aufgaben nach Nr. 3 übertragen. Die Übertragung nach Nr. 3.7 muß sich auf Verwaltungsaufgaben beschränken, die in engem Zusammenhang mit der Kassentätigkeit stehen.
- 4.7 Der Minister der Finanzen bestimmt, ob und in welchem Umfange die Landeshauptkasse insbesondere bei automatisierten Datenverarbeitungsverfahren andere Stellen in Anspruch nehmen darf.
- 5 **Zahlstellen**
- 5.1 Ist die Annahme oder Leistung bestimmter Zahlungen durch eine Landeskasse nicht zweckmäßig, so können hierfür mit Einwilligung des Ministers der Finanzen Zahlstellen bei Dienststellen des Landes errichtet werden. Ausnahmsweise kann die Errichtung von Zahlstellen auch bei anderen Stellen zugelassen werden, soweit diese für die Erledigung von Zahlungsgeschäften geeignet sind.
- 5.2 Die Einrichtung, der Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der Zahlstellen richten sich nach den Zahlstellenbestimmungen (Anlage 3 — ZBest —).
- Einrichtung und Geschäftsgang der Kassen**
- 6 **Einrichtung der Landeskassen**
- 6.1 Die Landeskasse wird von einem Kassenleiter geleitet. Diesem werden Sachbereichsleiter, Sachbearbeiter und Mitarbeiter beigegeben. Ein Sachbereichsleiter soll ständiger Vertreter des Kassenleiters sein. Der Kassenleiter und sein ständiger Vertreter werden, soweit die Landeskasse dem Minister der Finanzen untersteht, von diesem bestellt, im anderen Falle erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Minister.
- 6.2 Der Kassenleiter und die Sachbereichsleiter müssen Beamte sein, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören, oder Angestellte in vergleichbarer Vergütungsgruppe.
- 6.3 In der Landeskasse sind getrennte Sachbereiche einzurichten
- 6.3.1 für den Zahlungsverkehr sowie
- 6.3.2 für die Buchführung.
- 6.3.3 Den Beamten oder Angestellten eines dieser Sachbereiche dürfen nicht auch Tätigkeiten des anderen Sachbereichs übertragen werden. Sie sollen sich auch gegenseitig nicht vertreten.
- 6.4 Im Bedarfsfall sind weitere Sachbereiche einzurichten, insbesondere für
- 6.4.1 allgemeine Verwaltung,
- 6.4.2 automatisierte Datenerfassung und Datenverarbeitung,
- 6.4.3 Vollstreckung.
- 6.4.4 Aufgaben dieser Sachbereiche mit Ausnahme der Aufgabe nach Nr. 13.3 können auch in den Sachbereichen Zahlungsverkehr und Buchführung wahrgenommen werden.
- 6.5 Über die Aufgabenverteilung in der Landeskasse ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, in dem auch die Vertretungen zu regeln sind. Er bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen bzw. des zuständigen Ministers oder der von ihnen beauftragten Stellen.
- 6.6 Wegen der Kassenaufsicht vgl. Nr. 18.
- 7 **Allgemeine Obliegenheiten der Beamten und Angestellten in Landeskassen**
- 7.1 Die Beamten und Angestellten der Landeskassen haben sorgfältig auf die Sicherheit der Kasseneinrichtungen und die Einhaltung der Vorschriften über den Geschäftsgang in der Landeskasse zu achten. Die Sachbereichsleiter, Sachbearbeiter und Mitarbeiter haben Mängel oder Unregelmäßigkeiten dem Kassenleiter zu melden, auch wenn sie außerhalb ihres Arbeitsgebietes liegen.

- 7.2 Sachbereichsleiter, Sachbearbeiter und Mitarbeiter haben auf Weisung des Kassenleiters auch Kassenaufgaben außerhalb ihres Arbeitsgebietes zu erledigen. Nr. 6.3.3 bleibt unberührt.
- 7.3 Die Beamten und Angestellten der Landeskassen dürfen Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände, die nicht zur Landeskasse gehören, nur aus dienstlichen Gründen mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Kassenbehältern aufbewahren.
- 7.4 Den Beamten und Angestellten der Landeskasse ist es untersagt, bei ihrer Landeskasse für andere Personen Gelder in Empfang zu nehmen oder einzuzahlen.
- 7.5 Kassenunterlagen dürfen von Kassenangehörigen nur mit Einwilligung des Kassenleiters aus den Kassenräumen entfernt werden.
- 7.6 Kassenunterlagen dürfen nur dem Dienststellenleiter, dem Kassenaufsichtsbeamten und den mit der Prüfung der Landeskasse oder ihrer Unterlagen beauftragten Beamten und Angestellten gegen Quittung vorgelegt werden. Anderen Beamten und Angestellten ist die Einsicht in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn sie eine dienstliche Verantwortung nachweisen. Für die Einsichtnahme in Kassenunterlagen durch andere Personen oder für die Herausgabe aus der Landeskasse ist mit Ausnahme des Falles von § 95 Abs. 1 die Einwilligung des Kassenleiters erforderlich.
- 7.7 Beamte und Angestellte der Landeskassen dürfen Lebens- und ähnliche Bescheinigungen nicht ausstellen.
- 8 Besondere Obliegenheiten des Kassenleiters**
- 8.1 Der Kassenleiter ist für die sichere, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Mängel in der Sicherheit der Kasseneinrichtungen und im Verwaltungsverfahren der Landeskasse, die er nicht selbst beheben kann, sowie Unregelmäßigkeiten hat er unverzüglich dem Kassenaufsichtsbeamten und außerdem dem Dienststellenleiter oder — wenn der Kassenleiter selbst Dienststellenleiter ist — der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 8.2 Der Kassenleiter ist Dienstvorgesetzter, bei den Behördenkassen Vorgesetzter der ihm beigegebenen Sachbereichsleiter, Sachbearbeiter und Mitarbeiter.
- 8.3 Der Kassenleiter hat beim Wechsel der Sachbereichsleiter die Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu überwachen.
- 8.4 Der Kassenleiter hat — ggf. mit Billigung des Dienststellenleiters — dem zuständigen Postamt die Namen der Postempfangsbevollmächtigten und deren Unterschriftenproben sowie Änderungen in der Bevollmächtigung mitzuteilen.
- 9 Kassenübergabe**
- 9.1 Beim Wechsel des Kassenleiters sind dem Nachfolger die Geschäfte zu übergeben (Kassenübergabe). Die schriftliche Übergabeverhandlung ist dem Dienststellenleiter oder — wenn der Kassenleiter selbst Dienststellenleiter ist — der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Übergabeverhandlung muß insbesondere enthalten
- 9.1.1 den Kassensollbestand,
- 9.1.2 den Kassenistbestand,
- 9.1.3 die Bestätigung, daß die Wertgegenstände nach den Büchern (vgl. Nrn. 28 und 29 zu § 71) vollständig vorhanden sind,
- 9.1.4 die Bezeichnung der zur Sicherung der Räume und technischen Einrichtungen dienenden Schlüssel und dergleichen.
- 9.2 Der Kassenaufsichtsbeamte soll die Kassenübergabe leiten.
- 9.3 Bei einer vorübergehenden Verhinderung des Kassenleiters (z. B. Urlaub, Krankheit) gilt Nr. 9.1 sinngemäß. Einer schriftlichen Übergabeverhandlung bedarf es nicht; die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme ist im Tagesabschlußbuch (Nr. 7 zu § 71) zu bescheinigen. Von einer Übergabe kann abgesehen werden, wenn sich die Verhinderung nicht über den Tagesabschluß hinaus erstreckt.
- 10 Besondere Obliegenheiten der Sachbereichsleiter**
- 10.1 Der Sachbereichsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in dem ihm übertragenen Sachbereich. Er ist gegenüber den Sachbearbeitern und Mitarbeitern weisungsbefugt und überwacht deren Tätigkeit.
- 10.2 Der Sachbereichsleiter hat beim Wechsel der Sachbearbeiter die Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu überwachen.
- 11 Sachbereich Zahlungsverkehr**
- 11.1 Der Sachbereich Zahlungsverkehr ist zuständig für den unbaren und den baren Zahlungsverkehr sowie die Geldverwaltung, für die Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen sowie für die Verwaltung der Vordrucke für Schecks, Postschecks, Überweisungsaufträge, Verstärkungsaufträge und Quittungen.
- 11.2 Soweit der Umfang des Zahlungsverkehrs es erfordert, sind für den unbaren Zahlungsverkehr und den baren Zahlungsverkehr gesonderte Sachbearbeiter zu bestimmen.
- 11.3 Der Sachbearbeiter für den unbaren Zahlungsverkehr hat insbesondere
- 11.3.1 den Nachweis über den Bestand und die Veränderungen auf den Konten der Landeskasse zu führen,
- 11.3.2 die unbaren Einzahlungen zu bearbeiten und die unbaren Auszahlungen zu leisten,
- 11.3.3 alle Schecks und Postschecks unverzüglich zur Gutschrift auf ein Konto der Landeskasse vorzulegen,
- 11.3.4 die Bescheinigungen über unbare Auszahlungen mit Ausnahme der Verrechnungen vorzunehmen,
- 11.3.5 die Vordrucke für Schecks, Postschecks, Überweisungsaufträge, Verstärkungsaufträge und Quittungen zu verwalten und sicher aufzubewahren.
- 11.4 Der Sachbearbeiter für den baren Zahlungsverkehr hat insbesondere
- 11.4.1 die baren Einzahlungen anzunehmen und die baren Auszahlungen zu leisten,
- 11.4.2 die Wertgegenstände entgegenzunehmen, zu verwalten und auszuliefern,
- 11.4.3 die Zahlungsmittel und die Wertgegenstände sicher zu verwahren,
- 11.4.4 das entbehrliche Bargeld rechtzeitig auf ein Konto der Landeskasse einzuzahlen,
- 11.4.5 die ihm übergebenen Schecks und Postschecks dem Sachbearbeiter für den unbaren Zahlungsverkehr zuzuleiten.
- 12 Sachbereich Buchführung**
- 12.1 Der Sachbereich Buchführung ist zuständig für
- 12.1.1 die Prüfung von Kassenanordnungen,
- 12.1.2 die Sollstellung auf Grund von Kassenanordnungen und deren Bescheinigung,
- 12.1.3 die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung und Leistung von Zahlungen sowie der alsbaldigen Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen und der Abrechnung von Abschlagsauszahlungen,
- 12.1.4 die Buchungen und die Abschlüsse, soweit diese Aufgaben nicht anderen Stellen übertragen sind,
- 12.1.5 die Stundung von Forderungen, wenn und soweit der Landeskasse diese Aufgabe übertragen und eine Rückstandsanzeige noch nicht erteilt ist,
- 12.1.6 die Vorbereitung von Quittungen, soweit erforderlich.
- 12.2 Im Sachbereich Buchführung sind die Belege zu den Buchungen zu sammeln.
- 12.3 Im Sachbereich Buchführung sind die Abrechnungen der Zahlstellen zu bearbeiten, Unterlagen für die Abrechnung mit der Landeshauptkasse zu erstellen und, soweit der Landeskasse die Rechnungslegung übertragen ist, diese vorzubereiten.
- 12.4 Die Sachbearbeiter haben vor der Sollstellung oder Zahlung zu prüfen, ob
- 12.4.1 die Kassenanordnungen, die ihnen beigefügten Anlagen oder Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen den Vorschriften der Nrn. 1 bis 26 zu § 70 entsprechen,
- 12.4.2 die Unterschrift des Anordnenden mit der bei der Landeskasse vorliegenden Unterschriftenprobe übereinstimmt,
- 12.4.3 Haushaltmittel vorhanden sind.
- 12.5 Kassenanordnungen oder Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen, die zu beanstanden sind oder sonst zu Bedenken Anlaß geben, sind unter Angabe der Gründe unerledigt an die anordnende Stelle zurückzugeben. Erhält die Landeskasse eine beanstandete Kassenanordnung oder Unterlage mit der schriftlichen Weisung

- eines Anordnungsbefugten zurück, sie trotzdem auszuführen, so hat sie diese Weisung zu befolgen. Die Mitteilung der Landeskasse und die Weisung des Anordnungsbefugten sind der Kassenanordnung oder Unterlage beizufügen.
- 12.6 Rückständige Forderungen (Nr. 41.3 zu § 70) sind anzunehmen und nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist unverzüglich schriftlich der anordnenden Stelle oder dem Sachbereich Vollstreckung anzuzeigen. Soweit Ausnahmen zulässig oder angeordnet sind, hat diese Anzeige ohne vorherige Mahnung zu erfolgen. Nach der Rückstandsanzeige eingehende Zahlungen sind, sofern sie nicht im Laufe von Vollstreckungshandlungen erhoben wurden, unverzüglich mitzuteilen. Die Regelungen über die Behandlung von Kleinbeträgen sind zu beachten.
- 12.7 In automatisierten Datenverarbeitungsverfahren können die Sachbearbeiter von Aufgaben der Nr. 12.6 freigestellt werden.
- 13 Sachbereich Allgemeine Verwaltung**
- 13.1 Der Sachbereich Allgemeine Verwaltung ist insbesondere für die Bearbeitung organisatorischer und personeller Angelegenheiten innerhalb der Landeskasse zuständig.
- 13.2 Zum Sachbereich Allgemeine Verwaltung gehören auch — soweit nichts anderes bestimmt ist —
- 13.2.1 die Registratur,
- 13.2.2 die Poststelle,
- 13.2.3 die Geräte-, Material- und Vordruckverwaltung.
- 13.3 Bewirtschaftet die Landeskasse Haushaltsmittel, so soll der Sachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung zum Beauftragten für den Haushalt bestellt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und VV dazu).
- 14 Sachbereich Automatisierte Datenerfassung und Datenverarbeitung**
- Der Sachbereich Automatisierte Datenerfassung und Datenverarbeitung ist für die Erledigung der im einzelnen zu bestimmenden Aufgaben zuständig (Nr. 3.5 letzter Satz zu § 71).
- 15 Sachbereich Vollstreckung**
- 15.1 Der Sachbereich Vollstreckung ist für die Einziehung rückständiger Forderungen im Verwaltungswege zuständig.
- 15.2 Der Sachbereich ist nach Eingang von Rückstandsanzeigen zuständig für
- 15.2.1 Stundungen,
- 15.2.2 befristete und unbefristete Niederschlagungen,
- 15.2.3 Entscheidungen nach den Regelungen über die Behandlung von Kleinbeträgen,
- 15.2.4 die Einleitung des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der ZPO, wenn und soweit der Landeskasse diese Aufgaben übertragen sind.
- 15.3 Die Sachbearbeiter im Innendienst haben
- 15.3.1 die Rückstandsanzeigen des Sachbereichs Buchführung, Amtshilfeersuchen anderer Stellen, Mitteilungen über Zahlungseingänge und sonstige Einziehungsvorgänge zu bearbeiten,
- 15.3.2 im Rahmen der ihnen erteilten Befugnis Stundungen und Niederschlagungen vorzunehmen sowie über die Behandlung von Kleinbeträgen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu entscheiden,
- 15.3.3 die unerledigten Rückstandsanzeigen, Vollstreckungsaufträge und sonstigen Aufträge zu überwachen,
- 15.3.4 den Vollstreckungsbeamten die zu erledigenden Vollstreckungsaufträge und sonstigen Aufträge zu erteilen,
- 15.3.5 die Abrechnungen der Vollstreckungsbeamten über eingezogene Zahlungsmittel nach den Vollstreckungsaufträgen, den Quittungsausfertigungen und den Nachweisen über die abgelieferten Zahlungsmittel zu prüfen und dem Sachbereich Buchführung die Buchungsunterlagen zuzuleiten,
- 15.3.6 die Ablieferung, den Verbleib und die Verwertung der Pfandstücke zu überwachen.
- 15.4 Die Tätigkeit der Vollstreckungsbeamten richtet sich nach den Vollstreckungsvorschriften und Dienstanweisungen.
- 15.5 Sind der Landeskasse die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde übertragen, so ist sie ermächtigt, rechtsgeschäftliche Sicherungen für die von ihr einzuziehenden Forderungen zu vereinbaren. Zur Verfügung über eine erlangte Sicherheit ist sie befugt, soweit
- 15.5.1 sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde (z. B. bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen) liegt,
- 15.5.2 es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist (z. B. zur Kündigung und zur Pfandverwertung),
- 15.5.3 die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient.
- 15.6 Andere Verfügungen über die Sicherheit (z. B. Löschungsbewilligung und der Verzicht auf die Sicherheit in anderen Fällen, die Zustimmung zu Rangänderungen, pfandfreier Abschreibung von Trennstücken usw.) bleiben den zuständigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.
- 15.7 Bei der Einziehung von Forderungen ist die Landeskasse — soweit nichts anderes bestimmt ist — auch zur Annahme an Erfüllung Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB) und zur Genehmigung einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) ermächtigt.
- 16 Geschäftsgang in den Landeskassen**
- 16.1 Alle an die Landeskasse gerichteten Sendungen sind ihr unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten. Einschreibesendungen und Sendungen mit Wertangabe sind vom Kassenleiter selbst zu öffnen. Er kann diese Aufgabe einem Sachbereich, in der Regel dem Sachbereich Zahlungsverkehr, übertragen.
- 16.2 Die Eingänge sind mit dem Eingangsvermerk zu versehen; sie sollen am Eingangstage erledigt werden, sofern die Erledigung nicht an bestimmte Fristen gebunden ist oder zwingende Gründe der sofortigen Erledigung entgegenstehen. Bei Behördenkassen ist auch der Dienststellenleiter über wichtige Eingänge zu unterrichten.
- 16.3 Die Landeskassen treten miteinander und mit anderen öffentlichen Kassen unmittelbar in Verbindung, soweit die Erledigung von Kassengeschäften es erfordert.
- 16.4 Schreiben der Landeskasse sollen die Anschrift der Landeskasse, die Fernsprechanchlüsse, die Konten bei Kreditinstituten (einschließlich Bankleitzahl), die Schalter- und Publikumsstunden sowie das Kassenzeichen enthalten.
- 16.5 Schreiben der Landeskasse sind vom Kassenleiter zu vollziehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Behördenkassen kann sich der Dienststellenleiter in besonderen Fällen die Zeichnung vorbehalten.
- 16.6 Die Schalter- und Publikumsstunden der Landeskassen werden von dem zuständigen Minister bestimmt und sind durch Aushang an geeigneten Stellen des Dienstgebäudes bekanntzugeben. Der Kassenleiter kann zulassen, daß Ein- und Auszahlungen ausnahmsweise auch außerhalb der Schalterstunden angenommen oder geleistet werden.
- 16.7 Zur Erleichterung der Kassengeschäfte sind weitgehend Maschinen und sonstige technische Hilfsmittel zu verwenden. Der Minister der Finanzen kann allgemeine Richtlinien hierüber aufstellen.
- 16.8 Für die Behandlung der Kassenanordnungen in den Landeskassen gelten die für das jeweilige Buchungsverfahren (maschinelles Durchschreibeverfahren oder ADV-Verfahren) erlassenen besonderen Vorschriften (vgl. Nrn. 3.5 und 3.6 zu § 71).
- 17 Einrichtung und Geschäftsgang der Landeshauptkasse**
- Die Einrichtung und der Geschäftsgang der Landeshauptkasse richten sich, soweit erforderlich, nach den Nrn. 6 bis 16.
- Aufsicht über die Kassen**
- 18 Kassenaufsichtsbeamter**
- 18.1 Die Geschäftsführung der Kasse ist von einem Beamten oder Angestellten zu beaufsichtigen (Kassenaufsichtsbeamter). Der zuständige Minister bestellt — soweit er diese Befugnis nicht übertragen hat — den Kassenaufsichtsbeamten. Der Kassenaufsichtsbeamte soll die erforderliche Erfahrung und gründliche Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen besitzen; er soll eine längere praktische Tätigkeit in einer gleichwertigen Kasse nachweisen.
- 18.2 Der Kassenaufsichtsbeamte darf nicht Beamter oder Angestellter der Kasse sein; ihm steht als Kassenaufsichtsbeamten eine unmittelbare Weisungsbefugnis nicht zu.

18.3 Dem Kassenaufsichtsbeamten obliegt die unvermutete Prüfung nach § 78 und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Diese ist im allgemeinen als laufende Prüfung nach Nr. 8 zu § 78 vorzunehmen.

19 **Geltungsbereich**

Für die Stellung der Finanzkasse im Finanzamt gilt die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO), für die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes gelten darüber hinaus die für den Bereich der Vollstreckung nach der Abgabenordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO
(VV Nr. 3.6 zu § 79 LHO)

Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen i. S. des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen — KEBest —)

Inhalt

Sollstellung und Einforderung von Kosten

- Nr. 1 Sollstellung
- Nr. 2 Einforderung
- Nr. 3 Stundung
- Nr. 4 Mahnung

Beitreibung von Kostenforderungen

- Nr. 5 Allgemeines
- Nr. 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
- Nr. 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
- Nr. 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Nr. 9 Eidesstattliche Versicherung
- Nr. 10 Geltendmachung von Kostenforderungen in Konkurs- usw. Verfahren
- Nr. 11 Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Nr. 12 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinziehung

Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und von Geldbeträgen i. S. der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

- Nr. 13 Kosten ohne Sollstellung
- Nr. 14 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

Ausführung der Zwangsvollstreckung durch den Vollziehungsbeamten

- Nr. 15 Ausführung des Vollstreckungsauftrages
- Nr. 16 Abrechnung der Vollziehungsbeamten

Niederschlagungen, Löschungen, Auszahlungen

- Nr. 17 Niederschlagung
- Nr. 18 Löschung des Kostensolls
- Nr. 19 Auszahlungen

Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge

- Nr. 20 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 10 der Justizbeitreibungsanordnung
- Nr. 21 Arbeitsgerichtskosten
- Nr. 22 Geldbußen nach §§ 24, 24a Straßenverkehrsgesetz

Sollstellung und Einforderung von Kosten

1 **Sollstellung**

1.1 Die Gerichtskasse hat die Beträge der ihr nach § 30 der Kostenverfügung von der Geschäftsstelle zugeleiteten Kostenrechnungen maschinell zum Soll zu stellen. Kas- senzeichen ist die Laufnummer der Sollstellungsmaschine. Sollkarte und Urschrift der Kostenrechnung erhalten als Nachweis der Sollstellung einen Originalma- schinendruck mit Datum, Betrag und Kassenzeichen. Reinschrift der Kostenrechnung und Zahlkarte erhalten mit Originalmaschinendruck nur das Kassenzeichen.

1.2 Ist die Urschrift der Kostenrechnung oder die Sollkarte nicht bedruckt oder ist ein zu hoher Betrag gebucht, so ist der Betrag neu zum Soll zu stellen. Die Fehldrucke sind unter Beifügung der Unterschrift des Kassenleiters oder Sachbereichsleiters ungültig zu machen und im Maschi- nenbuch festzuhalten. Reicht die Einstellungsfähigkeit der Sollstellungsmaschine für die Buchung einer Kosten-

forderung nicht aus, so sind mehrere Einzelbuchungen vorzunehmen. Die Urschriften der Kostenrechnungen sind an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

1.3 Ist die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners amts- bekannt, so kann von der Sollstellung abgesehen werden; die Kostenrechnung ist mit entsprechender Begründung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

1.4 Nebenkosten sind, sofern sie gezahlt werden, handschrift- lich auf der Solllkarte einzutragen.

2 **Einforderung**

2.1 Die Gerichtskasse übersendet formlos dem Zahlungs- pflichtigen die mit dem Abdruck des Dienststempels und dem Eindruck des Kassenzeichens versehene Reinschrift der Kostenrechnung. Der Kostenrechnung ist eine auf das Postgirokonto der Gerichtskasse lautende Zahlkarte bei- zufügen, deren Empfängerabschnitt das Kassenzeichen enthält.

2.2 Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem Tag der Absen- dung der Kostenrechnung und nach der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Erght die Zahlungsaufforderung in das Ausland, so ist in der Regel eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen. Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, kann die Vollstreckung ausnahmsweise gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung beginnen. Die Anordnungen nach Satz 3 und 5 trifft der Kassenleiter.

2.3 Wen die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen hat und wie beim Vorhandensein mehrerer Kostenschuldner für dieselbe Kostenforderung zunächst zu verfahren ist, be- stimmt sich nach den Angaben in der Kostenrechnung. Hält die Kasse eine Heranziehung von anderen Gesamt- schuldnern oder von bisher nicht in Anspruch genom- menen Zahlungspflichtigen für geboten, so hat sie den Kos- tenbeamten um die Änderung oder Ergänzung der Kos- tenrechnung zu ersuchen; etwa erforderliche Ermittlun- gen (z. B. nach der Person von Erben) sind von der Kasse vorzunehmen. Von den neu oder für einen höheren Betrag in Anspruch genommenen Zahlungspflichtigen werden die Kosten nach den Bestimmungen in Nrn. 2.1 und 2.2 eingefordert. Wird der Betrag von einer mithaftenden Person eingezogen, ist die Sollkarte auf ihren Namen umzuschreiben.

2.4 Die Nrn. 2.1 bis 2.3 gelten entsprechend, wenn jemand nach Kostenrecht verpflichtet ist, wegen der Kosten- schuld die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Ver- mögen zu dulden (Duldungspflichtiger). An die Stelle der Zahlungsaufforderung und der Fristsetzung für die Zah- lung tritt ihm gegenüber die Aufforderung, wegen der in der Kostenrechnung angegebenen Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in das näher zu bezeichnende Ver- mögen zu dulden; ist er zugleich zahlungspflichtig, ist er sowohl zur Zahlung als auch zur Duldung aufzufordern.

3 **Stundung**

3.1 Kostenforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde oder wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangs- vollstreckung erfolglos sein würde, bei Gewährung einer Frist oder der Bewilligung von Teilzahlungen der geschul- dete Betrag aber voraussichtlich entrichtet werden wird. Die Stundung kann in geeigneten Fällen davon abhängig gemacht werden, daß der Zahlungspflichtige seine Steu- erverhältnisse offenlegt oder sich schriftlich damit ein- verstanden erklärt, daß das Finanzamt aus seinen Steuer- akten Auskünfte erteilt.

3.2 Bei Kostenschuldnern, die der Aufsicht eines Bewäh- rungshelfers unterstellt oder die zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewahrung verurteilt sind, hat die Gerichtskasse zunächst von Einziehungsmaßnahmen abzusehen. Sie hat, ggf. über den Bewahrungshelfer, auf die Abgabe eines Stundungsgesuchs hinzuwirken. Auf die Zusatzbestimmung zu § 4 der Kostenverfügung wird ver- wiesen. Nr. 3.3 Satz 2 und Nr. 7.2 bleiben unberührt.

3.3 Stundungszinsen werden nicht erhoben. Ob Sicherheiten (z. B. die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitsein- kommens) zu verlangen sind oder ob rechtzeitig eine Sicherungspfändung, etwa wegen drohenden Zugriffs anderer Gläubiger usw. auszubringen ist, hat die Kasse nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

- 3.4 Über Stundungsgesuche entscheidet der Kassenleiter. Der Kassenleiter kann die Befugnis zur Stundung bis zum Betrag von 1000 Deutsche Mark auf den Sachbereichsleiter und bis zum Betrag von 500 Deutsche Mark und für die Dauer bis zu einem Jahr auf den Sachbearbeiter übertragen. In zweifelhaften Fällen soll die Entscheidung des Behördenleiters eingeholt werden.
- 3.5 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über ein Jahr hinaus, hat die Kasse die Mithaftverhältnisse durch den Kostenbeamten feststellen zu lassen und die mithaftenden Personen unter Mitteilung einer nicht mit Zahlungsaufforderung versehenen Kostenrechnung vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung alsbald zu benachrichtigen.
- 3.6 Die rechtzeitige Zahlung der gestundeten Beträge ist zu überwachen. Bei der Bewilligung von Teilzahlungen ist dem Kostenschuldner zu eröffnen, daß im Falle unpünktlicher Zahlung die Beitreibung der ganzen Schuld angeordnet werden kann.
- 3.7 Beträgt die zu stundende Kostenforderung nicht mehr als 500 Deutsche Mark und soll die Forderung nicht für eine längere Zeit als sechs Monate gestundet werden, so genügt bei mündlich vorgebrachten Anträgen die Aufnahme eines Vermerks über die Bewilligung der Stundung. In allen anderen Fällen ist ein schriftlicher Stundungsbescheid zu erteilen.
- 4 Mahnung**
- 4.1 Kostenschuldner, welche die angeforderten Kosten innerhalb der in der Zahlungsaufforderung bestimmten Frist nicht gezahlt haben, sind vor Anordnung der Beitreibung regelmäßig zu mahnen. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, daß der Kostenschuldner sie unbeachtet läßt.
- 4.2 Für die Mahnung sind Vordrucke oder Ablichtungen nach Vordruck JK 4 zu verwenden. Sie ist dem Kostenschuldner in verschlossenem Umschlag zu übersenden. Der Zeitpunkt des Abgangs der Mahnung ist auf der Sollkarte oder in der Kassenakte zu vermerken.
- 4.3 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kostenschuld auf die Zahlungsaufforderung hin nicht rechtzeitig, ist an die Zahlung zu erinnern. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, ist durch den Behördenleiter die Regelung der Angelegenheit über die zuständige Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- Beitreibung von Kostenforderungen**
- 5 Allgemeines**
- 5.1 Die Kostenforderungen sind alsbald nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung oder in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist beizutreiben.
- 5.2 Anzuwenden sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Lage des Falles am schnellsten und sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und seiner Familie Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 8) und auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Nr. 10) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die durch die Vollstreckungsmaßnahme bedingte Beeinträchtigung des Schuldners in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.
- 5.3 Hinsichtlich den der Gerichtskasse nach den Nrn. 15.5 bis 15.7 zu § 79 zustehenden Befugnissen bedarf es zur Vornahme der in Nr. 15.6 genannten Rechtsgeschäfte der Einwilligung des Leiters der Behörde, der die Kasse angehört. Dasselbe gilt für den Abschluß eines Vergleichs (vgl. Nr. 2 zu § 58).
- 5.4 Ist die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen nach den anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur zulässig, nachdem ein Dritter zur Duldung der Vollstreckung verurteilt worden ist, und kann er nach Kostenrecht als Duldungspflichtiger in Anspruch genommen werden, so verfährt die Kasse nach Nr. 2.4.
- 5.5 Bei den im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Verrichtungen von einem Kassenbediensteten wahrgenommen.
- 5.6 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).
- 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**
- 6.1 Mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen ist ein Vollziehungsbeamter oder ein mit der Wahrnehmung eines solchen Amtes betrauter Beamter zu beauftragen. Der Vollstreckungsauftrag wird dem örtlich zuständigen Vollziehungsbeamten durch eine schriftliche Verfügung nach Vordruck JK 5 erteilt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO).
- 6.2 In den Vollstreckungsauftrag sind außer der Kostenschuld als Nebenkosten die durch Einziehungsmaßnahmen veranlaßten Kosten aufzunehmen.
- 6.3 Die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge überwacht die Kasse anhand der Sollkarten oder der Kassenakten.
- 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**
- 7.1 Der Pfändungsbeschuß muß die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung genannten Erklärungen enthalten. Der für den Drittschuldner bestimmten Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses ist ein Freiumschlag und eine vorbereitete Erklärung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung beizufügen.
- 7.2 Werden Gerichtskosten von Gefangenen geschuldet, für die eigenes Geld verwahrt wird, so hat die Gerichtskasse ihre Befriedigung durch Aufrechnung gegenüber dem Anspruch des Gefangenen auf Rückzahlung des in Verwahrung genommenen Geldbetrages nach §§ 387 ff. BGB herbeizuführen, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht.
- Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 v. H. des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Deutsche Mark, nicht in Anspruch zu nehmen. Bei anderen von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Vermögensstücken, die pfändbar sind, ist der Anspruch des Gefangenen auf Herausgabe zu pfänden. Dem Gefangenen sind im Zeitpunkt der Pfändung Sachen bis zum Werte von 400 Deutsche Mark zu belassen.
- 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**
- 8.1 Zur Stellung eines Antrags auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist die Einwilligung des Leiters der Behörde, der die Kasse angehört, erforderlich.
- 8.2 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek ist zur Erzielung des gesetzlichen Mindestbetrages die Hinzurechnung der Kosten des Beitreibungsverfahrens sowie eine Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen auch aus verschiedenen Rechtsachen zulässig. Für mehrere Kostenforderungen verschiedener hessischer Gerichtskassen ist, wenn der Kostenschuldner seinen Wohnsitz in Hessen hat, der Eintragungsantrag von der für den Wohnort des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse zu stellen.
- 8.3 Kann eine Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek gegen einen Kostenschuldner nicht erwirken, weil ihre Forderung nicht hoch genug ist, so hat sie, wenn der Kostenschuldner seinen Wohnsitz in Hessen hat, der für den Wohnort des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse Mitteilung zu machen, damit diese gegebenenfalls für mehrere Kostenforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek herbeiführen kann. Die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse hat, wenn sie die Eintragung einer Sicherungshypothek für Kostenforderungen anderer Gerichtskassen erwirkt hat, die Kostenforderungen der anderen Gerichtskassen zu übernehmen und zum Soll zu stellen. Die beteiligten Gerichtskassen sind von der Übernahme unter Mitteilung des Kassenzeichens zu benachrichtigen.
- 8.4 Wird die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung getilgt, ist stets unaufgefordert eine Löschungsbewilligung zu erteilen und das Grundbuchamt durch Übersendung einer Durchschrift zu benachrichtigen.
- 9 Eidesstattliche Versicherung**
- Haben Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtskasse nicht zur vollständigen Befriedigung geführt und sind

auch die Ermittlungen nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kostenschuldners erfolglos geblieben, so kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) gefordert werden. Beträgt die Kostenforderung weniger als 100 Deutsche Mark, so soll die eidesstattliche Versicherung in der Regel nicht verlangt werden; die Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen ist zulässig.

10 Geltendmachung von Kostenforderungen in Konkurs- usw. Verfahren

10.1 Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung des Leiters der Behörde, der die Kasse angehört, erforderlich.

10.2 Ist das Konkursverfahren über das Vermögen oder den Nachlaß eines Kostenschuldners oder das Vergleichsverfahren eröffnet, ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubiger eingeleitet worden, so hat die Gerichtskasse ihre Forderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der zuständigen Stelle anzumelden. Ggf. ist auch ein beanspruchtes Vorrecht oder ein Aussonderungs- oder Absonderungsanspruch geltend zu machen.

11 Einstellung der Zwangsvollstreckung

11.1 Erhebt der Schuldner oder ein Dritter Einwendungen gegen die Kostenforderung oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder wird ein Gesuch um Kostenerlaß eingereicht, kann die Gerichtskasse die Einstellung oder Beschränkung, geeignetenfalls auch die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.

11.2 Es entscheidet

11.2.1 der Kassenleiter

in Verfahren, die die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder die Geltendmachung von Forderungen in Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren betreffen sowie bei Kostenerlaßgesuchen;

11.2.2 der Sachbereichsleiter

in Verfahren, die die Vollstreckung in körperliche Sachen sowie in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffen.

11.3 Von der getroffenen Anordnung sind der Schuldner und die sonst Beteiligten zu unterrichten.

12 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinzahlung

12.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen haben die Vollstreckungsbehörden einander Amtshilfe zu leisten (§ 2 Abs. 4 JBeitO). Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung aufgeführten Behörden.

12.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Kasse ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Kasse unverzüglich zu benachrichtigen.

12.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie dem Vollziehungsbeamten den Vollstreckungsauftrag, der regelmäßig auf das Ersuchen zu setzen ist. Die Ausführung ist anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit Vollstreckungsauftrag zu überwachen. Der Vollziehungsbeamte gibt den Vollstreckungsauftrag an die Gerichtskasse zurück; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die erledigten Vollstreckungsersuchen sind an die ersuchende Kasse zurückzugeben. War die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Teil erfolglos, teilt die Gerichtskasse der ersuchenden Kasse dabei die ihr bekannten Tatsachen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners mit. Die Einziehung der bei der ersuchten Kasse entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens bleibt in solchen Fällen der ersuchenden Kasse überlassen.

12.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Kasse zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Kasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Kasse mitzuteilen.

Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und von Geldbeträgen i. S. der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

13 Kosten ohne Sollstellung

Beträge, die nach § 31 der Kostenverfügung mit Kostennachricht eingefordert werden, sind nicht zum Soll zu stellen. Über die Einzahlung dieser Beträge sind Zahlungsanzeigen zu den Sachakten zu erstatten.

14 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

14.1 Geldbeträge i. S. des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung werden zusammen mit den Kosten des Verfahrens durch die zuständige Justizbehörde von dem Zahlungspflichtigen angefordert. Die auf Grund der Zahlungsaufforderung bei der Gerichtskasse eingezahlten Beträge sind ohne Sollstellung zu buchen; zu den Sachakten sind Zahlungsanzeigen zu erstatten.

14.2 Wird nach den darüber geltenden Bestimmungen die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst und die Kostenforderung der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, gelten für die Einziehung der Kosten die Nrn. 1 bis 12. Die Beitreibung der Kosten ist auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde auszusetzen, wenn dem Verurteilten zur Zahlung einer bei der Bewilligung bedingter Strafaussetzung auferlegten Geldbuße Stundung bewilligt oder sonst Zahlungserleichterung gewährt worden ist.

14.3 Die Beitreibung von Geldbeträgen und der zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten des Verfahrens wird von der zuständigen Justizbehörde veranlaßt (§ 2 EBAO).

14.4 Die Abrechnung der eingezogenen Beträge richtet sich nach Nr. 16.

Ausführung der Zwangsvollstreckung durch den Vollziehungsbeamten

15 Ausführung des Vollstreckungsauftrages

15.1 Der Vollziehungsbeamte hat den Vollstreckungsauftrag innerhalb eines Monats zu erledigen, falls nicht von der Vollstreckungsbehörde eine kürzere Frist bestimmt ist. Reicht die Frist aus besonderen, in der Sache liegenden Gründen nicht aus, so ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist zu beantragen.

15.2 Auf Grund des Vollstreckungsauftrages hat der Vollziehungsbeamte, wenn nicht im Einzelfall eine andere Anordnung getroffen ist, auch die Verwertung gepfändeter Sachen durchzuführen.

15.3 Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben. Eine über die Vollstreckungshandlung besonders aufgenommene Niederschrift ist beizufügen.

15.4 Die Gerichtskasse prüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.

16 Abrechnung der Vollziehungsbeamten

16.1 Der Gerichtsvollzieher wickelt die Vollstreckungsaufträge der Gerichtskassen, der anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen und der in § 2 Abs. 2 Justizbeitreibungsordnung genannten Behörden sowie die Vollstreckungsaufträge nach den §§ 9 und 10 Einforderungs- und Beitreibungsanordnung wie Par- teiaufträge über das Kassenbuch II ab. Er führt die eingezogene Haupt- und Nebenforderung unverzüglich unter Angabe des Kassenzeichens oder der Geschäftsnummer an die Gerichtskasse oder die für die Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse oder Zahlstelle ab. Bei der Abführung der nach den §§ 9 und 10 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung eingezogenen Beträge ist auch die Vollstreckungsbehörde anzugeben. Der Nachweis über die Abführung der eingezogenen Beträge verbleibt bei dem Gerichtsvollzieher.

16.2 Die vom Vollstreckungsschuldner eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung bezieht der Gerichtsvollzieher in die Abrechnung mit der Gerichtskasse nach dem Vordruck GV 5 (Abrechnungsschein) ein. Aus der Landes- kasse zu erstattende Kosten (§ 11 Abs. 3 GVO) sind an entsprechender Stelle des Kassenbuchs II einzustellen.

16.3 Der Vollziehungsbeamte der Justiz wickelt alle ihm erteilten Vollstreckungsaufträge über das Kassenbuch für Vollziehungsbeamte der Justiz ab. Im übrigen gelten die Vorschriften der Nrn. 16.1 und 16.2.

Die eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung rechnet er mit dem Vordruck JK 8 (Abrechnungsschein) mit der Gerichtskasse ab.

- Niederschlagungen, Lösungen, Auszahlungen**
- 17 **Niederschlagung**
- 17.1 Die Gerichtskasse darf Kostenforderungen niederschlagen, wenn
- 17.1.1 feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- 17.1.2 die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist.
- 17.2 Über die Niederschlagung entscheidet der Sachbereichsleiter, bei Beträgen über 1000 Deutsche Mark mit Einwilligung des Kassenleiters. Der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung bei Beträgen unter 100 Deutsche Mark auf den Sachbearbeiter übertragen. Ein Kleinbetrag gilt mit der Eintragung auf der Sollkarte als niedergeschlagen; einer besonderen Anordnung bedarf es nicht. Falls die Niederschlagung vom Kostenbeamten oder von der Aufsichtsbehörde usw. veranlaßt wird, ist die Niederschlagungsverfügung auf das veranlassende Schriftstück zu setzen, nachdem der Sachbearbeiter zuvor die Voraussetzungen für die Löschung anhand der Sollkarte geprüft hat.
- 17.3 Nach der Niederschlagung ist das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen, sobald sich die Möglichkeit zur Einziehung ergibt. Dem Zahlungspflichtigen ist die Niederschlagung nicht bekanntzugeben.
- 18 **Löschung des Kostensolls**
- 18.1 Das Kostensoll darf nur gelöscht werden, wenn
- 18.1.1 die Einziehung der Kostenforderung nach den bestehenden Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen sich als unzulässig erweist,
- 18.1.2 die Forderung erlassen ist (§ 117),
- 18.1.3 ein zur Tilgung der Forderung gezahlter Betrag nicht in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt ist, die Zahlung jedoch entweder rechtsgültig bewirkt ist oder die Forderung nach der Entscheidung der dafür zuständigen Stelle wegen der Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen eines Justizbediensteten nicht einziehbar ist,
- 18.1.4 die Forderung in anderer Weise als durch Zahlung oder Aufrechnung (z. B. durch Annahme an Erfüllungs Statt) getilgt, oder wenn sie im Vergleichswege ermäßigt worden ist,
- 18.1.5 die Kostenforderung niedergeschlagen worden ist (Nr. 17),
- 18.1.6 eine Kostenforderung nach Nr. 8.3 von der anderen Gerichtskasse übernommen wird.
- 18.2 Das Soll von Kosten, deren Nachforderung wegen Ablaufs der gesetzlich bestimmten Fristen oder deren Einziehung wegen der vom Zahlungspflichtigen erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr zulässig ist, darf erst gelöscht werden, nachdem über die Frage der Ersatzpflicht entschieden ist. In der Lösungsverfügung ist zu vermerken, mit welchem Ergebnis die Ersatzpflicht geprüft worden ist.
- 18.3 Der Erlaß einer Kostenforderung wirkt nur gegenüber dem Geschuchsteller, wenn nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.
- 18.4 Vor der Niederschlagung hat die Gerichtskasse, sofern nicht die Sollkarte bereits Aufschluß gibt, den Kostenbeamten um Auskunft zu ersuchen, ob die Sachakten einen Anhalt für das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche des Zahlungspflichtigen ergeben sowie ob und für welchen Betrag ein weiterer Schuldner haftet. Die Löschung ist erst zulässig, wenn feststeht, daß eine andere haftende Person nicht vorhanden oder daß sie nicht zahlungsfähig ist.
- 18.5 Falls die Löschung vom Kostenbeamten veranlaßt wird oder die Kosten erlassen worden sind, ist die Lösungsverfügung durch den Sachbearbeiter auf das veranlassende Schriftstück zu setzen, nachdem er zuvor die Voraussetzungen für die Löschung anhand der Sollkarte geprüft hat. In allen übrigen Fällen wird die Löschung vom Sachbereichsleiter verfügt. Die Löschung ist auf der Sollkarte zu vermerken. Von jeder Löschung des Kostensolls, die nicht vom Kostenbeamten und nicht durch einen Kostenerlaß veranlaßt ist, hat die Gerichtskasse bei Beträgen über 100,— Deutsche Mark unter Angabe des Grundes der Löschung Nachricht zu den Sachakten nach Vordruck JK 9 zu geben. Die nachträgliche Zahlung eines gelöschten Sollbetrages ist in diesen Fällen ebenfalls zu den Sachakten mitzuteilen.
- 18.6 Kassenanordnungen Vordruck Kost 18, die Lösungsverfügungen enthalten, sind mit Belegvorlage monatlich dem zuständigen Bezirksrevisor zuzuleiten.
- 19 **Auszahlungen**
- 19.1 Kosten werden nur auf Anordnung der zuständigen Stelle (Kostenbeamter, Aufsichtsbehörde) zurückgezahlt. Ist der zurückzuzahlende Betrag zum Soll gestellt, so hat der Sachbearbeiter die Einzahlung unter Angabe der Buchungsnummer (Datum, Laufnummer) auf der Kassenanordnung zu bescheinigen und die Rückzahlung zu verfügen. Die Rückzahlung ist auf der Sollkarte zu vermerken. Sind Kosten zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll die Gerichtskasse sich in Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.
- 19.2 Die Rückzahlung von Geldbeträgen i. S. des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde. Die Anordnung wird auch dann von der Vollstreckungsbehörde erlassen, wenn außer dem Geldbetrag auch Kosten des Verfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind. Im übrigen gilt Nr. 19.1 entsprechend.
- 19.3 Der Empfangsberechtigte ist von der Anordnung der Rückzahlung, ggf. unter Übersendung einer berichtigten Kostenrechnung, zu benachrichtigen. Einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn bei der Auszahlung im unbaren Zahlungsverkehr der Grund der Rückzahlung auf dem für den Empfänger bestimmten Gutschriftsbeleg ausreichend bezeichnet werden kann.
- 19.4 Eingezogene Beträge, die nicht der Justizverwaltung zustehen (durchlaufende Gelder), werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung der jeweils zuständigen Stelle an den Empfangsberechtigten ausgezahlt.
- 19.5 Die Rückzahlung bzw. die Weiterleitung irrtümlich eingezahlter Beträge richten sich nach der Nr. 46.3 zu § 70. Ohne Auszahlungsanordnung sind auch Einzahlungen auf Geldbußen weiterzuleiten, die ein Gericht des Landes zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt hat.
- 19.6 Die aus einer erfolglosen Zwangsvollstreckung angefallenen Kosten des Vollziehungsbeamten, die vom Kostenschuldner später gezahlt oder von der Kasse beigetrieben werden, sind an den Vollziehungsbeamten zu überweisen.
- 20 **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**
- Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 a, 6, 7 und 10 der Justizbeitreibungsordnung**
- Für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 Nrn. 4 a, 6, 7 und 10 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche gelten die Nrn. 1 bis 19 entsprechend. Diese Fälle sind im Allgemeinen Register zu erfassen.
- 21 **Arbeitsgerichtskosten**
- 21.1 Die Sollstellung und Einziehung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren obliegt auf Grund besonderer Vereinbarung den Gerichtskassen. Die Nrn. 1 bis 12 und 15 bis 19 gelten entsprechend, soweit in Nrn. 21.2 und 21.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 21.2 Soll in bewegliche körperliche Sachen vollstreckt werden, die sich außerhalb des Landes Hessen befinden, ist die für die Beitreibung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren zuständige Vollstreckungsbehörde des anderen Landes um die Vornahme der Vollstreckungshandlung zu ersuchen, sofern nicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung verfahren werden kann.
- 21.3 Wird die Gerichtskasse von einer Vollstreckungsbehörde außerhalb Hessens um Amtshilfe ersucht, so verfährt sie nach Nrn. 12.3 und 12.4. Der Vollziehungsbeamte führt die eingezogene Haupt- und Nebenforderung unverzüglich unter Angabe des Namens des Kostenschuldners und der Geschäftsnummer unmittelbar an die ersuchende Behörde ab.

- 22 **Geldbußen nach §§ 24 und 24 a Straßenverkehrsgesetz**
- 22.1 Nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Bußgeldbescheide der Regierungspräsidenten wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes unbeschadet der §§ 92 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von den Gerichtskassen nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vollstreckt. Das gleiche gilt für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens.
- 22.2 Die Gerichtskasse wird als Vollstreckungsbehörde nur tätig, wenn sie vom Regierungspräsidenten um die Beitreibung der Geldbuße und der Kosten des Bußgeldverfahrens ersucht wird. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der Nrn. 6.1, 6.2, 7, 11, 12.1, 15.1 und 15.2 entsprechend. Über Gesuche um Stundung entscheidet der Regierungspräsident als Vollstreckungsbehörde (§ 93 OWiG); bei der Gerichtskasse eingehende Stundungsgesuche sind an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten.
- 22.3 Die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an den Regierungspräsidenten ab. Für die Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 16 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an den Regierungspräsidenten zurückzugeben. Die Arbeitsanweisung für ein EDV-unterstütztes Verfahren „Vollstreckungsersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ ist zu beachten, die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.
- 22.4 Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden anderer Länder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes werden in Hessen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar dem betreffenden Land zusteht. Die Nrn. 6.1, 12.3 und 12.4 gelten entsprechend.
- 22.5 Für die Abwicklung und Abrechnung der auf Grund eingehender Beitreibungsersuchen erteilten Vollstreckungsaufträge gilt die Nr. 16 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag an die Gerichtskasse zurückzugeben. Die Gerichtskasse gibt die erledigten Vollstreckungsaufträge an die ersuchende Stelle zurück. Eine über die Vollstreckungshandlung besonders aufgenommene Niederschrift ist beizufügen.

Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO
(VV Nr. 3.9 zu § 79 LHO)

Bestimmungen über die Verfahrenssicherheit bei der Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger (HKR-ADV-Best)

Inhalt

- Nr. 1 Einwilligungsverfahren
- Nr. 2 Mindestanforderungen
- Nr. 3 Programme, Programmänderungen, Dokumentation
- Nr. 4 Datenermittlung und Datenerfassung für Daten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- Nr. 5 Datenverarbeitung
- Nr. 6 Datensicherheit und Datenschutz
- Nr. 7 Mikroverfilmung
- Nr. 8 Verantwortung der Feststeller (Nr. 19.4 zu § 70) bei ADV-Verfahren nach Nr. 1.1.2
- Nr. 9 Verantwortung der Kassen und Zahlstellen

1 Einwilligungsverfahren

1.1 Unbeschadet der Regelungen in Rechtsvorschriften (z. B. § 20 Finanzverwaltungsgesetz), in Verwaltungsvorschriften zur LHO und in den Arbeitsrichtlinien für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung/DV-Leitsätze (DVL) in der jeweils gültigen Fassung³⁾ bedürfen Verfahren der Einwilligung des Ministers der Finanzen und, soweit erforderlich, des Einvernehmens mit dem Rechnungshof, wenn mit Hilfe von ADV-Anlagen

1.1.1 Aufgaben der Kassen und Zahlstellen erledigt werden,

- 1.1.2 Kassenanordnungen, ihnen beigefügte Anlagen, Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen oder begründende Unterlagen hergestellt oder geprüft werden (Nr. 2.7 zu § 70) und
- 1.1.3 Daten für Zahlungen, Buchungen, Zahlungsverkehrsunterlagen oder Datenträger für den beleglosen Datenträgeraustausch im aktiven Lastschriftenzugverkehr oder für unbare Auszahlungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kassen oder Zahlstellen berechnet, festgesetzt oder gefertigt werden.
- 1.2 Die Einwilligung des Ministers der Finanzen hat den Zweck, Form und Inhalt der den Kassen gelieferten Unterlagen und Daten den allgemeinen Erfordernissen der Buchführung (Nrn. 3.4 und 3.5 zu § 71) und der Rechnungslegung anzupassen, den Bedürfnissen der Kassen im Zahlungsverkehr Rechnung zu tragen und einheitliche Zahlungsverfahren zu entwickeln. Die Verantwortung der Fachverwaltungen für die Verfahren bleibt im übrigen unberührt.
- 1.3 Um einen reibungslosen Ablauf des Einwilligungsverfahrens zu gewährleisten, haben die zuständigen Minister der Minister der Finanzen und ggf. auch den Rechnungshof bereits in den Phasen der Vor- und Hauptuntersuchung des Systementstehungsgangs zu beteiligen (Nrn. 2.8, 9.3, 11.3.2 DVL).

2 Mindestanforderungen

- 2.1 Die in den Nrn. 3.4 und 3.5 zu § 71 für die Buchführung vorgeschriebenen Mindestanforderungen sind für alle unter Nr. 1 fallenden ADV-Verfahren zu beachten.
- 2.2 Die in Nr. 3.4.6 zu § 71 vorgeschriebene Festlegung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche ist für das Erteilen von Kassenanordnungen, für die Buchführung und für den Zahlungsverkehr insbesondere durch die §§ 9, 34, 70, 71, 77 und 79 und die VV dazu geregelt.

3 Programme, Programmänderungen, Dokumentation

- 3.1 Das Vorgehen bei der Aufgabenuntersuchung, der Verfahrensprüfung, der Programmprüfung und der Programmfreigabe richtet sich nach den DVL. Die Verfahrensentwicklung (Programmvorgabe, Programmierung, Implementierung, Programmdokumentation, betriebliche Arbeitsanweisungen und Anwendungshandbuch) ist vom Datenverbund durchzuführen und in den Richtlinien des Verbunds, vornehmlich in den Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung von Arbeitsunterlagen für DV-Verfahren — RAU — in der jeweils gültigen Fassung, geregelt. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Verfahrensentwicklung auf Grund länderübergreifender Regelungen nicht dem Datenverbund übertragen worden ist.
- 3.2 Diejenigen Stellen, die die Verwendung eines Programms freigegeben haben (Nr. 13.2 DLV), sind dafür verantwortlich, daß das Programm sachlich richtige Ergebnisse liefert.

4 Datenermittlung und Datenerfassung für Daten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

- 4.1 Die Zuständigkeiten und die Verantwortungsbereiche bei der Datenermittlung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Anforderungen an Inhalt und Form der Datenermittlung ergeben sich insbesondere aus den §§ 9, 34, 70, 77 und 79 und den VV dazu.
Die datenliefernde Verwaltung ist für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Daten verantwortlich.
- 4.2 Zur Datenermittlung sollen bei Verfahren nach Nr. 1 möglichst Belege verwendet werden, die als Kassenanordnung oder Unterlage zu einer allgemeinen Kassenanordnung und zugleich ohne eine Umsetzung der Daten als Erfassungs- oder als maschinell lesbarer Eingabebeleg dienen können. Die Belege sollen in diesem Fall mit den jeweils in Betracht kommenden Feststellungsvermerken versehen werden (Nrn. 11 bis 19 zu § 70). Durch Dienstanweisung ist zu regeln, inwieweit und in welcher Form die Richtigkeit von Erfassungs- und Eingabebelegen zu bescheinigen ist, die nicht mit Feststellungsvermerken versehen sind, und wie der richtige und vollständige Eingang der Kassenanordnungen und Unterlagen bei der Kasse zu sichern ist.
- 4.3 Auch bei optischer Beleglesung und bei beleglosem Datenträgeraustausch ist die zuständige Kasse für die Abstimmung zwischen ermittelten und verarbeiteten

³⁾ StAnz. 1981 S. 395

- Daten verantwortlich. Die von ihr benötigten Abstimmungsmöglichkeiten sind zu schaffen.
- 4.4 Die Datenerfassung ist durch Bilden von Kontrollsummen zu sichern, soweit nicht ein besonderer Prüfvorgang ausreichende Sicherheit bietet.
Die Kontrollsummen sind zu bilden bei
— Belegen mit Beträgen
durch Aufsummierung der Einzelbeträge zu Stapelsummen
— merkmalsorientierten Eingabedaten
durch Aufsummierung aller numerischen Daten eines Belegs zu einer Beleg- oder Stapelsumme.
Numerische Ordnungsbegriffe sind grundsätzlich durch Prüzfziffern zu sichern. Die mit der Datenerfassung betrauten Personen dürfen nicht mit dem Bilden von Kontrollsummen befaßt werden.
- 4.5 Die Datenerfassungsstelle ist für die richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. Die Berichtigung von Datenermittlungsfehlern darf von der Datenerfassungsstelle nur auf Veranlassung der Datenermittlungsstelle vorgenommen werden.
- 4.6 Die Durchführung der Datenerfassung ist entweder einzeln auf dem zu erfassenden Beleg oder gesammelt auf dem Arbeitsablaufbeleg (Nr. 7.2 zu § 75) durch einen Stempelabdruck, der mindestens das Datum der Erfassung und ein Identifikationsmerkmal der Erfassungskraft enthalten muß, oder durch einen Maschinendruck am Erfassungsplatz zu bestätigen.
- 4.7 Werden Daten von einer Datenerfassungsstelle außerhalb der Landesverwaltung erfaßt, so hat diese bei Auftragserteilung eine Erklärung nach Anlage 12 DVL abzugeben und der auftraggebenden Stelle die richtige und vollständige Erfassung der Daten jeweils schriftlich zu bestätigen.
- 4.8 Die Datenerfassungsstelle hat die Ermittlungsbelege und, soweit für die Datenerfassung besondere Belege erstellt wurden, auch diese nach der Erfassung der Stelle zurückzugeben, die die Erfassung veranlaßt hat.
- 4.9 Der Transport der Datenermittlungs- oder -erfassungsbelege ist durch Arbeitsablaufbelege zu sichern.
- 5 Datenverarbeitung**
- 5.1 Die Datenverarbeitungsstelle trägt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Programme, die richtige und vollständige technische Durchführung der Datenverarbeitung mit den freigegebenen und gültigen Programmen, die Sicherung und Aufbewahrung der Daten und der Programme sowie für die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.
- 5.2 Bei Übersendung der Arbeitsergebnisse hat die Datenverarbeitungsstelle schriftlich zu bestätigen, daß sie die übernommenen Daten vollständig der Verarbeitung mit den freigegebenen und gültigen Programmen zugeführt hat.
- 6 Datensicherheit und Datenschutz**
- Es ist sicherzustellen, daß die Datensicherheitsbestimmungen des Datenverbunds und die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- 7 Mikroverfilmung**
- 7.1 Werden Daten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Bildträger (Mikrofilm) aufgezeichnet, ohne daß hierüber Originalschriften oder Speicherausdrucke aufbewahrt werden, so muß gewährleistet sein, daß das hierbei angewendete Verfahren den nachstehenden Grundsätzen der Verfahrenssicherheit entspricht und die Wiedergabe auf dem Bildträger mit der Urschrift oder mit dem Speicherinhalt übereinstimmt.
- 7.2 Über die Aufzeichnungen hat die für die Aufbewahrung der Bildträger zuständige Dienststelle einen Nachweis zu führen.
Der Nachweis muß enthalten:
- 7.2.1 die Art und den Umfang des aufgezeichneten Schriftgutes oder Speicherinhalts,
7.2.2 die Bezeichnung der Stelle, die die Aufzeichnung herstellt hat,
7.2.3 das Datum der Aufzeichnung,
7.2.4 die Bescheinigung der aufzeichnenden Stelle, daß das Schriftgut oder der Speicherinhalt unverändert und vollständig auf dem Bildträger wiedergegeben worden ist
- 7.2.5 sowie über die Art des verwendeten Bildträgermaterials und die Art des Verfilmungsverfahrens und die Aufbewahrungsfrist für den Bildträger.
Der Nachweis kann vereinfacht werden, wenn die Mikroverfilmung in Datenverarbeitungsstellen des Datenverbunds mit freigegebenen und gültigen Programmen durchgeführt wird.
- 7.3 Treten Bildträger an die Stelle von Belegen, so sind sie in der für die Belege geltenden Ordnung zu erstellen und entsprechend den für die Belege geltenden Fristen aufzubewahren.
- 7.4 Wird auf Bildträgern der Inhalt von Büchern der Kasse oder einer sonst für Buchungen zuständigen Stelle wiedergegeben, so sind die Bildträger, falls sie an die Stelle visuell lesbarer Bücher treten oder eine Wiedergabe der auf Datenträgern geführten Bücher darstellen, in der Ordnung der Bücher zu erstellen und wie die Bücher aufzubewahren.
- 7.5 Der Bildträger ist nach der Aufzeichnung auf visuell erkennbare technische Mängel zu überprüfen. Fehlerhafte Aufzeichnungen sind zu wiederholen.
- 7.6 Die für die Aufbewahrung der Bildträger zuständige Stelle hat sicherzustellen, daß
- 7.6.1 die Bildträger so gelagert werden, daß ihre Haltbarkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt werden,
7.6.2 die gelagerten Bildträger in regelmäßigen Abständen auf ihren Zustand hinsichtlich der Haltbarkeit und der Lesbarkeit überprüft werden und
7.6.3 der Inhalt der Bildträger jederzeit in angemessener Frist in lesbarer Schriftgröße wiedergegeben werden kann.
7.6.4 Näheres ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 8 Verantwortung der Feststeller (Nr. 19.4 zu § 70) bei ADV-Verfahren nach Nr. 1.1.2**
- 8.1 Werden Kassenanordnungen oder Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen mit Hilfe von ADV-Anlagen unter Verwendung freigegebener und gültiger Programme gefertigt, so entfällt die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit. Das gleiche gilt für Anlagen zu Kassenanordnungen und begründende Unterlagen, die nicht manuell zu ändern sind.
- 8.2 Bei manuellen Änderungen listenmäßiger Zusammenstellungen gilt Nr. 21 zu § 70.
- 8.3 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit hat die in der Dienstanweisung für das Verfahren vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnis zu bescheinigen. Er ist entlastet, soweit die Eingabebelege oder die für deren Erstellung maßgebenden Urbelege Bescheinigungen (Teilbescheinigungen) der sachlichen Richtigkeit nach den Bestimmungen der Nrn. 12 bis 14 und 19 zu § 70 enthalten. Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit sollen nur Beamte und Angestellte der anwendenden Verwaltung beauftragt werden, die mit dem in Betracht kommenden ADV-Verfahren vertraut sind.
- 9 Verantwortung der Kassen und Zahlstellen**
- Für die richtige und vollständige Durchführung der Abstimmungen und Kontrollen, die eine ordnungsmäßige Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung bei ADV-Verfahren gewährleisten sollen, ist die Kasse oder Zahlstelle insoweit verantwortlich, als ihr in den VV zu den §§ 70, 71, 75, 78, 79 und 80 und in Dienstanweisungen eine Verantwortung hierfür zugewiesen ist oder wird.

Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO
(VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO)

Zahlstellenbestimmungen (ZBest)

Inhalt	
Nr. 1	Bezeichnung
Nr. 2	Aufgaben
Nr. 3	Zahlstellenverwalter
Nr. 4	Zahlstellenaufsichtsbeamter
Nr. 5	Anschluß an Kreditinstitute
Nr. 6	Einzahlungen
Nr. 7	Auszahlungen
Nr. 8	Geldverwaltung
Nr. 9	Eintragung der Zahlungen

- Nr. 10 Tagesabschluß
 Nr. 11 Abrechnung
 Nr. 12 Wertgegenstände
 Nr. 13 Ergänzende Bestimmungen, abweichende Regelungen
 Nr. 14 Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, Geldannahmestellen)
 Nr. 15 Besondere Bestimmungen für Handvorschüsse
 Nr. 16 Besondere Bestimmungen für Geldannahmestellen

1 Bezeichnung

Die Zahlstelle ist Teil der Dienststelle, bei der sie errichtet ist; sie führt die Bezeichnung dieser Dienststelle mit dem Zusatz „Zahlstelle“.

2 Aufgaben

- 2.1 Der zuständige Minister bestimmt mit Einwilligung des Ministers der Finanzen, inwieweit die Zahlstelle berechtigt ist, Zahlungen anzunehmen oder zu leisten. Der Zahlungsverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 2.2 Die Zahlstelle hat außerdem
- 2.2.1 die Zahlstellenbestandsverstärkungen im erforderlichen Umfang anzufordern (Nr. 8.1),
- 2.2.2 die entbehrlichen Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten rechtzeitig abzuliefern (Nr. 8.4),
- 2.2.3 die Zahlungsmittel, die Vordrucke für den Zahlungsverkehr sowie die Bücher und Belege geordnet und sicher aufzubewahren (Nrn. 8.6 und 8.8),
- 2.2.4 die Zahlungen unverzüglich in die vorgeschriebenen Unterlagen einzutragen (Nr. 9),
- 2.2.5 die Tagesabschlüsse rechtzeitig zu erstellen (Nr. 10) und
- 2.2.6 mit der zuständigen Kasse abzurechnen (Nr. 11).
- 2.3 Der zuständige Minister kann mit Einwilligung des Ministers der Finanzen der Zahlstelle weitere Aufgaben übertragen, z. B. die Verwahrung von Wertgegenständen (Nr. 12).

3 Zahlstellenverwalter

- 3.1 Der Leiter der Dienststelle, bei der die Zahlstelle errichtet ist, hat einen Zahlstellenverwalter und einen Vertreter zu bestellen und deren Namen und Unterschriftenproben der zuständigen Kasse mitzuteilen. Dem Zahlstellenverwalter sind bei Bedarf Mitarbeiter beizugeben.
- 3.2 Der Zahlstellenverwalter ist für die sichere, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben der Zahlstelle verantwortlich. Mängel in der Sicherheit der Zahlstelleneinrichtungen und im Verwaltungsverfahren der Zahlstelle, die er nicht selbst beheben kann, sowie Unregelmäßigkeiten hat er unverzüglich dem Zahlstellenaufsichtsbeamten (Nr. 4) und dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen.
- 3.3 Beim Wechsel des Zahlstellenverwalters hat der bisherige Zahlstellenverwalter seinem Nachfolger die Geschäfte zu übergeben (Zahlstellenübergabe). Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Leiter der Dienststelle vorzulegen ist. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
- 3.3.1 den Zahlstellenollbestand (Nr. 10.2),
- 3.3.2 den Zahlstellenistbestand (Nr. 8.3) und
- 3.3.3 die Bezeichnung der zur Sicherung der Räume und technischen Einrichtungen dienenden Schlüssel und dergleichen.
- 3.4 Der Zahlstellenaufsichtsbeamte soll die Übergabe leiten. Kann der Zahlstellenverwalter seinem Nachfolger die Geschäfte nicht selbst übergeben, so nimmt der Zahlstellenaufsichtsbeamte die Übergabe vor.
- 3.5 Bei einer vorübergehenden Verhinderung des Zahlstellenverwalters (z. B. Urlaub, Krankheit) gilt Nr. 3.3 sinngemäß. Einer Niederschrift bedarf es nicht; die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme sind im Zahlstellenbuch (Nr. 9.1) zu bestätigen. Von einer Übergabe kann abgesehen werden, wenn sich die Verhinderung nicht über den Tagesabschluß hinaus erstreckt.
- 3.6 In Angelegenheiten, die den Abrechnungsverkehr mit der zuständigen Kasse (Nr. 11) betreffen, hat die Zahlstelle den Weisungen des Kassenleiters zu folgen.

4 Zahlstellenaufsichtsbeamter

Die Geschäftsführung der Zahlstelle ist vom Leiter der Dienststelle oder einem durch den Geschäftsverteilungsplan zu bestimmenden Beamten oder Angestellten zu beaufsichtigenden (Zahlstellenaufsichtsbeamter — Nr. 11 zu § 78).

5 Anschluß an Kreditinstitute

- 5.1 Der Minister der Finanzen kann die Unterhaltung eines Kontos bei einem Kreditinstitut zulassen. Er legt dabei fest, in welchem Umfang von diesem bei Erledigung der Zahlstellengeschäfte Gebrauch zu machen ist.
- 5.2 Die Verstärkungsaufträge, Überweisungsaufträge und Schecks oder Postschecks sind vom Zahlstellenverwalter und von einem vom Leiter der Dienststelle zu bestimmenden Beamten oder Angestellten zu unterschreiben.
- 5.3 Die Namen der zur Verfügung über das Konto berechtigten Beamten oder Angestellten sind dem Kreditinstitut unter gleichzeitiger Übersendung von Unterschriftenproben auf den dafür vorgesehenen Unterschriftenblättern mitzuteilen. Die Unterschriftenblätter müssen den Abdruck des Dienststempels und den Sichtvermerk des Leiters der Dienststelle enthalten. Bei Änderungen ist entsprechend zu verfahren.

6 Einzahlungen

- 6.1 Bei Einzahlungen gelten für
- 6.1.1 die Annahme von Einzahlungen die Nrn. 36.3 bis 36.5, 37.1, 37.2 und 40 zu § 70,
- 6.1.2 die Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen Nr. 38 zu § 70,
- 6.1.3 die Erteilung von Quittungen die Nrn. 39.1 bis 39.5, 39.8 und 39.10 zu § 70,
- 6.1.4 die Behandlung von Mehr- und Minderbeträgen sowie von gefundenem Bargeld Nr. 42 zu § 70,
- 6.1.5 die Annahme von Schecks und Postschecks Anlage 1 zu den VV zu § 70 und
- 6.1.6 die Annahme fremder Geldsorten Anlage 2 zu den VV zu § 70.
- 6.2 Die Zahlstelle fordert die Quittungsvordrucke bei der zuständigen Kasse an. Für die Verwaltung von Quittungsblöcken in der Zahlstelle gilt Nr. 39.9 zu § 70 sinngemäß.
- 6.3 Soweit ihr diese Aufgabe übertragen ist, hat die Zahlstelle säumige Schuldner zu mahnen. Wird eine Einzahlung nicht entrichtet, hat sie die Annahmeanordnung oder sonstige Unterlage unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten. Sie ist nicht befugt, Stundung zu gewähren.

7 Auszahlungen

- 7.1 Bei Auszahlungen gelten für
- 7.1.1 die Leistung von Auszahlungen die Nrn. 46.1, 46.2, 47.1, 47.2, 47.4 und 50 zu § 70 und
- 7.1.2 die Ausstellung von Quittungen Nr. 49 zu § 70.
- 7.2 Die Zahlstelle darf angenommene Beträge, die irrtümlich eingezahlt und noch nicht mit der zuständigen Kasse abgerechnet worden sind, ohne Auszahlungsanordnung zurückzahlen.
- 7.3 Kann eine Auszahlung nicht rechtzeitig geleistet werden, hat die Zahlstelle die Auszahlungsanordnung oder sonstige Unterlage unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten.

8 Geldverwaltung

- 8.1 Reichen die Einzahlungen für die Leistung der Auszahlungen nicht aus, so erhält die Zahlstelle die erforderlichen Zahlstellenbestandsverstärkungen durch
- 8.1.1 Abholung von Bargeld bei der zuständigen Kasse gegen Vorlage einer Verstärkungsanforderung (Nr. 8.2),
- 8.1.2 Abhebung von Bargeld bei einem Kreditinstitut zu Lasten des dort geführten Kontos der zuständigen Kasse nach einem zwischen der Kasse und dem Kreditinstitut zu vereinbarenden Verfahren,
- 8.1.3 Verstärkung ihres Kontos bei einem Kreditinstitut mit Verstärkungsauftrag nach Nr. 60 zu § 70 oder
- 8.1.4 Überweisung der zuständigen Kasse auf ihr Konto bei einem Kreditinstitut auf Grund einer Verstärkungsanforderung.
- 8.2 In der Verstärkungsanforderung ist neben der Bezeichnung der Zahlstelle der Betrag in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Ist der Kasse die Verstärkungsanforderung vorher zu übersenden, so ist darin außerdem anzugeben,

- an welchem Tag der Betrag benötigt wird und ob er bei der Kasse oder dem Kreditinstitut abgeholt wird oder ob er auf das Konto der Zahlstelle überwiesen werden soll. Die Verstärkungsanforderung, der Verstärkungsauftrag oder die Anforderung einer Zahlstellenbestandsverstärkung nach Nr. 8.1.2 ist vom Zahlstellenverwalter und von einem vom Leiter der Dienststelle zu bestimmenden Beamten oder Angestellten zu unterschreiben. Mit der zweiten Unterschrift wird bestätigt, daß die Höhe des Betrages angemessen ist.
- 8.3 Der Zahlstellenistbestand setzt sich aus den Zahlungsmitteln, den angezahlten Belegen und ggf. dem Bestand aus dem Kontogegenbuch (Nr. 9.9) zusammen. Wenn die Zahlstelle Sicherheiten annehmen darf, so ist von den als Sicherheit angenommenen Zahlungsmitteln nur Bargeld zum Zahlstellenistbestand zu rechnen.
- 8.4 Der Zahlstellenistbestand mit Ausnahme der angezahlten Belege darf beim Tagesabschluß den Betrag nicht übersteigen, der als Wechselgeld und für die bis zur nächstmöglichen Zahlstellenbestandsverstärkung zu leistenden Auszahlungen erforderlich ist. Der übersteigende Betrag ist unverzüglich an die zuständige Kasse abzuliefern.
- 8.5 Die Zahlstelle hat abzuliefern durch
- 8.5.1 Einzahlung bei der zuständigen Kasse,
- 8.5.2 Einzahlung bei einem Kreditinstitut zugunsten eines Kontos der zuständigen Kasse oder
- 8.5.3 Einzahlung auf ihr Konto und Überweisung an die zuständige Kasse.
- 8.6 Die für Auszahlungen nicht unmittelbar benötigten Zahlungsmittel sind, soweit sie nicht an die zuständige Kasse abzuliefern sind, in einem verschlossenen Geldbehälter sicher aufzubewahren. Der zuständige Minister bestimmt, bei welchen Zahlstellen die Zahlungsmittel außerhalb der Dienststunden unter doppeltem Verschuß aufzubewahren sind und welcher Beamte oder Angestellte neben dem Zahlstellenverwalter am Verschuß zu beteiligen ist. Die am Verschuß Beteiligten haben die Schlüssel sorgfältig und gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren. Nach Dienstschluß dürfen die Schlüssel nicht im Dienstgebäude belassen werden. Im übrigen gelten die Nrn. 62.3 und 62.4 zu § 70 entsprechend.
- 8.7 Unterhält die Zahlstelle ein Konto bei einem Kreditinstitut, so soll sie, wenn es aus Sicherheitsgründen geboten ist, den für Auszahlungen nicht unmittelbar benötigten Bestand an Bargeld, der sich beim Tagesabschluß ergibt, ihrem Konto zuführen.
- 8.8 Im übrigen gelten für
- 8.8.1 die Aufbewahrung der Vordrucke für Schecks, Postschecks, Überweisungs- und Verstärkungsaufträge Nr. 62.2 zu § 70,
- 8.8.2 die Sicherung der Zahlstellenräume und des Geldbehälters sowie für die bei der Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffenden Sicherungsmaßnahmen die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen,
- 8.8.3 das Verpacken von Bundesbanknoten und Bundesmünzen Nr. 63 zu § 70 und
- 8.8.4 das Verfahren beim Verlust von Schecks, Postschecks, Überweisungs- und Verstärkungsaufträgen sowie von Scheckvordrucken Nr. 64 zu § 70 entsprechend.
- 9 **Eintragung der Zahlungen**
- 9.1 Die Zahlstelle hat ein Zahlstellenbuch zu führen, in das die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander täglich einzeln oder in Summen (Nr. 9.5) einzutragen sind. Bei einer Sammelanordnung ist nur der Gesamtbetrag einzutragen, nachdem die letzte Zahlung angenommen oder geleistet worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Sammelanordnung als angezahlter Beleg zu behandeln. Angezahlte Belege sind bei der nächsten, spätestens bei der übernächsten Abrechnung (Nr. 11) im laufenden Haushaltsjahr abzurechnen.
- 9.2 In das Zahlstellenbuch sind mindestens einzutragen
- 9.2.1 die laufende Nummer,
- 9.2.2 der Tag der Eintragung,
- 9.2.3 ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Beleg herstellt, oder ein Hinweis auf das Titelverzeichnis (Nr. 9.4),
- 9.2.4 der Betrag und
- 9.2.5 die Art der Zahlung (bar, Scheck oder Überweisung).
- 9.3 Das Zahlstellenbuch ist für Zwecke der Abrechnung in doppelter Ausfertigung im Durchschreibeverfahren zu führen. Die Durchschrift entfällt, wenn Titelverzeichnisse geführt werden.
- 9.4 Rechtfertigt es die Anzahl der Zahlungen, soll die Zahlstelle zur Erleichterung der Buchungen bei der zuständigen Kasse für jede Buchungsstelle ein Titelverzeichnis führen, in das die Zahlungen einzeln einzutragen sind. Ausgenommen sind Zahlstellenbestandsverstärkungen und Ablieferungen, die nur im Zahlstellenbuch nachzuweisen sind. Für die Behandlung von Sammelanordnungen gilt Nr. 9.1 (Sätze 2 bis 4) entsprechend.
- 9.5 Das Titelverzeichnis ist in doppelter Ausfertigung im Durchschreibeverfahren zu führen. Es muß mindestens die Angaben nach Nr. 9.2 und außerdem die Tagessumme enthalten. Die Tagessumme ist in das Zahlstellenbuch zu übernehmen. Die Durchschriften der Titelverzeichnisse, die nach der Abrechnung mit der zuständigen Kasse (Nr. 11) bei der Zahlstelle verbleiben, gelten als Vorbuch zum Zahlstellenbuch.
- 9.6 Abschlagsauszahlungen und Schlußzahlungen sind in ein besonderes Titelverzeichnis einzutragen, wenn der Kasse die Überwachung und Abrechnung dieser Zahlung obliegen.
- 9.7 Ist der Zahlstelle die Überwachung der Abrechnung von Abschlagsauszahlungen übertragen worden, so sind die Abschlagsauszahlungen und Schlußzahlungen zusammen mit den übrigen Zahlungen in das Titelverzeichnis für die betreffende Buchungsstelle einzutragen und besonders zu kennzeichnen. Die bis zum Jahresabschluß nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen sind der Kasse zur Aufnahme in die Nachweisungen nach Nr. 6 zu § 80 mitzuteilen.
- 9.8 Werden Sollnachweise geführt, so sind die Einzahlungen auch in diesen anzuschreiben.
- 9.9 Unterhält die Zahlstelle ein Konto bei einem Kreditinstitut, so hat sie ein Kontogegenbuch zu führen. Nr. 15 zu § 71 gilt entsprechend.
- 9.10 Im übrigen gelten für
- 9.10.1 die Form der Bücher die Nrn. 18.3 bis 18.9 zu § 71,
- 9.10.2 die Eintragungen in die Bücher die Nrn. 19.2 bis 19.7 und 20.1 zu § 71,
- 9.10.3 die Aufbewahrung der Bücher Nr. 21.1 zu § 71 und
- 9.10.4 das Ordnen und die Aufbewahrung der Belege die Nrn. 9.4 und 12 zu § 75 entsprechend.
- 10 **Tagesabschluß**
- 10.1 Der Zahlstellenverwalter hat täglich einen Tagesabschluß im Zahlstellenbuch zu erstellen, wenn Zahlungen angenommen oder geleistet worden sind. Hierzu sind der Zahlstellenistbestand und der Zahlstellenistbestand zu ermitteln.
- 10.2 Zur Ermittlung des Zahlstellenistbestandes ist im Zahlstellenbuch unter Berücksichtigung des letzten Zahlstellenistbestandes die Summe der Auszahlungen von der Summe der Einzahlungen abzuziehen.
- 10.3 Der Zahlstellenistbestand ist im Zahlstellenbuch darzustellen und mit dem Zahlstellenistbestand zu vergleichen. Besteht keine Übereinstimmung, so ist der Unterschiedsbetrag als Zahlstellenfehlbetrag oder Zahlstellenüberschuß auszuweisen; Maßnahmen zur Aufklärung sind unverzüglich einzuleiten.
- 10.4 Ein Zahlstellenfehlbetrag, der nicht sofort ersetzt wird, ist für den nächsten Tag als Auszahlung in das Zahlstellenbuch oder ggf. in ein Titelverzeichnis einzutragen. Der Zahlstellenverwalter hat hierfür einen Beleg zu erstellen, der vom Zahlstellenaufsichtsbeamten mit einem Sichtvermerk zu versehen ist. Außerdem ist der Leiter der Dienststelle unverzüglich zu unterrichten.
- 10.5 Ein Zahlstellenüberschuß ist für den nächsten Tag als Einzahlung in das Zahlstellenbuch oder ggf. in ein Titelverzeichnis einzutragen. Nr. 10.4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird ein Zahlstellenüberschuß aufgeklärt, so darf er nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden.
- 10.6 Die Richtigkeit des Tagesabschlusses ist im Zahlstellenbuch vom Zahlstellenverwalter durch Unterschrift zu bescheinigen.
- 11 **Abrechnung**
- 11.1 Die Zahlstelle hat mindestens einmal monatlich mit der zuständigen Kasse an den vom Kassenleiter bestimmten Tagen abzurechnen. Die Zahlungen sind möglichst in dem

- Monat abzurechnen, in dem sie angenommen oder geleistet worden sind.
- 11.2 Für die Abrechnung ist das Zahlstellenbuch abzuschließen. Hierzu ist die Summe der Auszahlungen von der Summe der Einzahlungen abzuziehen; der Unterschiedsbetrag ist als noch nicht abgerechneter Bestand für den folgenden Abrechnungszeitraum vorzutragen. Wenn die Urschrift des Zahlstellenbuches der Abrechnungsnachweisung beizufügen ist (Nr. 11.4), hat der Zahlstellenverwalter den Abschluß unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird bescheinigt, daß das Zahlstellenbuch richtig und vollständig geführt ist, die Eintragungen ordnungsgemäß belegt und die Beträge richtig aufgerechnet sind.
- 11.3 Werden Titelverzeichnisse geführt (Nr. 9.4), so sind sie aufzurechnen und vom Zahlstellenverwalter unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Nr. 11.2 Satz 4 gilt entsprechend.
- 11.4 Die Zahlstelle hat nach Abschluß des Zahlstellenbuches eine Abrechnungsnachweisung aufzustellen. Hierfür gilt Nr. 26.2 zu § 71 sinngemäß. Die Abrechnungsnachweisung ist vom Zahlstellenverwalter zu unterschreiben und zusammen mit den Belegen, den dazugehörigen Quittungsdurchschriften sowie den verschriebenen oder unbrauchbar gewordenen Quittungsvordrucken und der Urschrift des Zahlstellenbuches der zuständigen Kasse zu übersenden. Werden Titelverzeichnisse geführt, so sind der Abrechnungsnachweisung an Stelle der Urschrift des Zahlstellenbuches die Urschriften der abgeschlossenen Titelverzeichnisse beizufügen. In diesem Fall müssen aus der Abrechnungsnachweisung auch die Einzelbeträge der Zahlstellenbestandsverstärkungen und Ablieferungen ersichtlich sein.
- 11.5 Die zuständige Kasse hat die Richtigkeit der Abrechnung zu prüfen. Sie übernimmt die Ergebnisse der Titelverzeichnisse möglichst in Gesamtbeträgen in ihre Bücher.
- 12 **Wertgegenstände**
Ist der Zahlstelle nach Nr. 55.1 zu § 70 die Verwahrung von Wertgegenständen (Nr. 54 zu § 70) übertragen worden, so gelten für
- 12.1 die Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen Nr. 55 zu § 70,
- 12.2 die Verwaltung von Wertgegenständen Nr. 56 zu § 70,
- 12.3 die Aufbewahrung von Wertgegenständen Nr. 57 zu § 70 und
- 12.4 die Buchführung über Wertgegenstände die Nrn. 28.1 bis 28.3, 28.5, 29.1 und 29.2 zu § 71 entsprechend.
- 13 **Ergänzende Bestimmungen, abweichende Regelungen**
- 13.1 Der zuständige Minister erläßt bei der Errichtung der Zahlstelle mit Einwilligung des Ministers der Finanzen die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen (z. B. Zuständigkeitsbereich, Bezeichnung der zuständigen Kasse, Anschluß an ein Kreditinstitut).
- 13.2 Von den Zahlstellenbestimmungen abweichende Regelungen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen, soweit erforderlich auch des Rechnungshofs.
- 14 **Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, Geldannahmestellen)**
- 14.1 Für die Leistung und die Annahme geringfügiger Barzahlungen, die ihrer Art nach bekannt sind, können als Zahlstellen besonderer Art Handvorschüsse bewilligt und Geldannahmestellen eingerichtet werden.
- 14.2 Für Handvorschüsse und Geldannahmestellen gelten die Nrn. 2 bis 13 sinngemäß, soweit in den Nrn. 15 und 16 nichts anderes bestimmt ist.
- 15 **Besondere Bestimmungen für Handvorschüsse**
- 15.1 Der zuständige Minister kann den Dienststellen seines Geschäftsbereichs zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Auszahlungen, die vorher nicht im einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, Handvorschüsse bewilligen, wenn diese Auszahlungen nach der Verkehrssitte sofort in bar zu leisten sind und nicht von einer Kasse oder einer bereits bestehenden Zahlstelle geleistet werden können. Er kann die Bewilligung von Handvorschüssen bis zum Betrag von 200 DM den ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen übertragen. Für die Bewilligung von Handvorschüssen von mehr als 500 DM ist die Einwilligung des Ministers der Finanzen erforderlich.
- 15.2 Der Betrag des Handvorschusses ist so niedrig wie möglich zu halten; er soll nach dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen, im Höchsthalle für einen Monat bemessen werden.
- 15.3 In der Bewilligungsverfügung ist der Verwendungszweck anzugeben.
- 15.4 Ausnahmsweise kann in der Bewilligungsverfügung die Annahme von geringfügigen Bareinzahlungen (z. B. Gebühren für private Ferngespräche, Entgelte für Vielfältigungen) zugelassen werden, wenn die Einzahlung bei einer Kasse oder einer bereits bestehenden Zahlstelle nicht zweckmäßig ist und die Errichtung einer Geldannahmestelle dadurch vermieden werden kann. Die hier nach angenommenen Einzahlungen dürfen für die Leistung von Auszahlungen verwendet werden.
- 15.5 Zur Auszahlung des Handvorschusses ist eine Auszahlungsanordnung zu erteilen, in der der Verwalter des Handvorschusses als Empfangsberechtigter anzugeben ist. Die Kasse bucht den Handvorschuß im Vorschußbuch bei einer besonderen Buchungsstelle.
- 15.6 Der Leiter der Dienststelle, der der Handvorschuß bewilligt worden ist, oder der von ihm Beauftragte hat einen Verwalter des Handvorschusses und einen Vertreter zu bestellen. Bei einem Wechsel des Verwalters sind die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme von dem bisherigen Verwalter und seinem Nachfolger zu bescheinigen. Kann der Verwalter seinem Nachfolger den Handvorschuß nicht selbst übergeben, so hat der Leiter der Dienststelle oder ein von ihm Beauftragter die ordnungsgemäße Übergabe zu bescheinigen. Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden Verhinderung des Verwalters (z. B. Urlaub, Krankheit).
- 15.7 Der Verwalter des Handvorschusses darf nur Auszahlungen leisten, die dem genehmigten Verwendungszweck (Nr. 15.3) entsprechen. Es sind in der Regel nur Auszahlungen für kleinere und eilbedürftige sächliche Verwaltungsausgaben zu leisten, die anordnungsberechtigte Beamte der Dienststelle angeordnet haben oder bei Belegablieferung anordnen. Die Kassenanordnungen für die angeschriebenen Einzahlungen und Auszahlungen können auf den der Belegablieferung dienenden Ein- und Auszahlungslisten erteilt — mit dieser verbunden — werden.
- 15.8 Der Handvorschuß und ggf. die angenommenen Einzahlungen müssen stets in Bargeld oder Belegen vorhanden sein. Erfordert es der Umfang des Zahlungsverkehrs, hat der Verwalter des Handvorschusses eine Anschreibelliste für die Auszahlungen und Einzahlungen zu führen. Nr. 9.2 gilt entsprechend. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Einzahlungen und Auszahlungen in der Anschreibelliste muß stets mit dem Bargeldbestand übereinstimmen.
- 15.9 Der Verwalter des Handvorschusses hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, die angefallenen Belege gegen Empfangsbestätigung der anordnenden Stelle zu übergeben. Wird eine Anschreibelliste geführt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Einzahlungen und Auszahlungen zu errechnen und als neuer Bestand vorzutragen. Die anordnende Stelle prüft die Belege und veranlaßt die Auffüllung des Handvorschusses durch die zuständige Kasse oder Zahlstelle. Dürfen Einzahlungen angenommen werden und übersteigen diese Einzahlungen die Auszahlungen, so hat der Verwalter des Handvorschusses den Betrag, der den Handvorschuß übersteigt, bei der Kasse oder Zahlstelle einzuzahlen. Dies gilt nur, wenn sich der Betrag auf mehr als 50 DM beläuft. Nr. 16.6 gilt entsprechend.
- 15.10 Sobald die Voraussetzungen für die Bewilligung des Handvorschusses ganz oder teilweise entfallen sind, hat der Leiter der Dienststelle die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Handvorschusses zu veranlassen.
- 16 **Besondere Bestimmungen für Geldannahmestellen**
- 16.1 Der zuständige Minister kann mit Einwilligung des Ministers der Finanzen bei den Dienststellen seines Geschäftsbereichs für die Annahme geringfügiger Bareinzahlungen, die vorher nicht im einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, Geldannahmestellen einrichten, wenn der Zahlungspflichtige die Einzahlung nach der Verkehrssitte sofort in bar zu erbringen hat und die Einzahlung bei einer Kasse, einer bereits bestehenden Geldannahmestelle oder einer sonstigen Zahlstelle nicht zweckmäßig ist. Die Einrichtung einer Geldannahmestelle und die Art der von

- ihr anzunehmenden Beträge sind der Kasse oder Zahlstelle, an die die angenommenen Beträge abzuliefern sind, mitzuteilen.
- 16.2 Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte hat einen Verwalter der Geldannahmestelle und einen Vertreter zu bestellen. Im übrigen gilt Nr. 15.6 sinngemäß.
- 16.3 Der Verwalter der Geldannahmestelle darf auch Einzahlungen annehmen, für die ihm Annahmeanordnungen nicht vorliegen.
- 16.4 Der Verwalter der Geldannahmestelle hat eine Anschreibelliste zu führen, in die die Einzahlungen täglich einzeln einzutragen sind. Ist die Erfassung der Einzahlungen in anderer Weise sichergestellt (z. B. Bestandsnachweise für Vordrucke, numerierte Eintrittskarten), so sind nur die Tagessummen in die Anschreibelliste zu übernehmen. Für die Eintragungen in die Anschreibelliste gilt Nr. 9.2 entsprechend. Die Summe der noch nicht abgelieferten Einzahlungen muß stets mit dem Bargeldbestand übereinstimmen.
- 16.5 Bei der Einrichtung der Geldannahmestelle ist festzulegen, daß die angenommenen Gelder entweder beim Erreichen eines bestimmten Betrags oder zu bestimmten Zeitpunkten unter Beifügung der Annahmeanordnungen, Sollnachweise, Hebelisten und dergleichen an die zuständige Kasse oder Zahlstelle abzuliefern sind. Die Gelder sind mindestens einmal monatlich abzuliefern. Die Ablieferungen sind in die Anschreibelliste einzutragen. Außer den Ablieferungen dürfen keine Auszahlungen geleistet werden.
- 16.6 Unbeschadet der nach Nr. 16.1 zu § 78 vorzunehmenden unvermuteten Prüfungen hat der Verwalter der Geldannahmestelle mindestens einmal monatlich gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen, welche Beträge er im abgelaufenen Zeitraum angenommen hat. Hierfür hat er die erforderlichen Unterlagen (z. B. Annahmeanordnungen, Sollnachweise, Hebelisten, Bestandsnachweise für Vordrucke und Eintrittskarten, Quittungsdurchschriften) vorzulegen. Die zuständige Stelle prüft diese Unterlagen und ihre Vollständigkeit und veranlaßt ggf. die Erteilung der Annahmeanordnungen.

Zu § 80 — Rechnungslegung —

Inhalt

Allgemeines

- Nr. 1 Zweck und Umfang der Rechnungslegung
Nr. 2 Zuständigkeiten

Einzelrechnungslegung

- Nr. 3 Rechnungslegungsbücher
Nr. 4 Rechnungsnachweisungen
Nr. 5 Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse
Nr. 6 Nachweis der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen
Nr. 7 Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr

Gesamtrechnungslegung

- Nr. 8 Aufstellung und Gliederung

Gemeinsame Vorschriften

- Nr. 9 Sonstige Rechnungsunterlagen zur Einzelrechnung
Nr. 10 Vorlage der Einzel- und der Gesamtrechnung
Nr. 11 Ordnen und Aufbewahren der Rechnungen
Nr. 12 Ergänzende Vorschriften

Allgemeines

- 1 **Zweck und Umfang der Rechnungslegung**
1.1 Die Rechnungslegung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsprüfung darzustellen und Grundlagen für die Haushaltsrechnung zu gewinnen. Sie umfaßt die Einzelrechnungslegung und die Gesamtrechnungslegung.
1.2 Bei der Einzelrechnungslegung wird der Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen durch die Vorlage der abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher (Nr. 3) nebst Rechnungsnachweisungen (Nr. 4) und der dazugehörigen Rechnungsbelege (Nr. 3 zu § 75) geführt (Einzelrechnung). Mit der Einzelrechnung ist der Nachweis zu verbinden über

- 1.2.1 die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse (Nr. 5) und
1.2.2 die bis zum Jahresabschluß nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen (Nr. 6).
1.3 Bei der Gesamtrechnungslegung werden die Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage der hierzu dienenden Rechnungen (Nr. 8) in Gesamtbeträgen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nachgewiesen (Gesamtrechnung).
1.4 Die Einzelrechnung wird durch die sonstigen Rechnungsunterlagen (Nr. 9) ergänzt.

2 Zuständigkeiten

Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe der vom Minister der Finanzen ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister damit beauftragten Kasse (Nr. 3.2 zu § 79). Soweit andere Stellen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben (z. B. Nr. 2 zu § 71, Nrn. 4 und 7 zu § 75) hierbei mitwirken, haben sie die Vorschriften über die Rechnungslegung anzuwenden.

Einzelrechnungslegung

3 Rechnungslegungsbücher

- 3.1 Rechnungslegungsbücher sind
3.1.1 das Titelbuch (Nr. 8 zu § 71) oder ein anderes Sachbuch (Nr. 14 zu § 71),
3.1.2 die Vorbücher zum Titelbuch (Nr. 9.1 zu § 71) und
3.1.3 Zeitbücher, soweit sie mit dem Titelbuch vereinigt sind (Nr. 4.4 zu § 71).
3.2 Werden Buchungen auf Datenträgern gespeichert, so sind für die Rechnungslegung mindestens die Ergebnisse für jede Buchungsstelle auszudrucken. Der Rechnungshof und die mit der Vorprüfung beauftragten Stellen können verlangen, daß die einzelnen Buchungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in dem von ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang ausgedruckt oder, soweit sie es für ausreichend halten, auf sonstige Weise lesbar gemacht werden (Nrn. 3.4.5 und 3.5 zu § 71).
3.3 Neben- oder Hilfslisten (vgl. z. B. Nr. 9.3 zu § 71) sind Teil des Titelbuches.

4 Rechnungsnachweisungen

- 4.1 Die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sind aus den Rechnungslegungsbüchern titelweise nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in Rechnungsnachweisungen zu übernehmen. Die Rechnungsnachweisungen sind nach den Bedürfnissen der Rechnungsprüfung, mindestens jedoch für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Aus den Titelergebnissen sind Summen zu bilden. Wird nach anordnenden Stellen getrennt gebucht (Nr. 8.1 zu § 71), so sind in der Rechnungsnachweisung außerdem die auf sie entfallenden Ergebnisse für jeden Titel anzugeben und aufzurechnen oder in einer Anlage zusammenzustellen. In der Anlage sind für die anordnenden Stellen Spalten, für die Titel Zeilen vorzusehen. Für Spalten und Zeilen sind Summen zu bilden.
4.2 Übersichten nach Nr. 26.5 zu § 71 oder Ergebnisse nach Nr. 3.2 Satz 1 können als Rechnungsnachweisungen verwendet werden, wenn sie die nach Nr. 4.1 erforderlichen Angaben enthalten.
4.3 Die Richtigkeit und Vollständigkeit jeder Rechnungsnachweisung sind vom zuständigen Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung zu bescheinigen.

5 Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse

- 5.1 Die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen (Nrn. 11.1 und 12.1 zu § 71) in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen beizufügen sind.
5.2 In den Nachweisungen sind anzugeben
5.2.1 die laufende Nummer,
5.2.2 der Buchungstag (Nr. 20 zu § 71),
5.2.3 die Bezeichnung des Einzahlers oder Empfangsberechtigten,
5.2.4 der Grund der Zahlung,
5.2.5 der Betrag,
5.2.6 die Begründung der anordnenden Stelle oder ggf. der Kasse, weshalb die Abwicklung bisher nicht möglich war,

- und bei Vorschüssen ggf. die Einwilligung des Ministers der Finanzen nach § 60 Abs. 1.
- 5.3 In den Nachweisungen können ohne die Begründung nach Nr. 5.2.6 in je einer Summe angegeben werden
- 5.3.1 die als Verwahrungen behandelten Abzüge von persönlichen Bezügen (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge),
- 5.3.2 die gerichtlichen Geldhinterlegungen,
- 5.3.3 die Sicherheitsleistungen,
- 5.3.4 Verwahrungen anderer Art, die nach dem 30. September des Haushaltsjahres gebucht worden sind,
- 5.3.5 die Verwahrungen bis zum Einzelbetrag von 50 000 DM, soweit sie nicht unter die Nrn. 5.3.1 bis 5.3.4 fallen,
- 5.3.6 die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnvorschüsse,
- 5.3.7 die Zahlstellenvorschüsse, Handvorschüsse und
- 5.3.8 andere Vorschüsse bis zum Einzelbetrag von 10 000 DM.
- 5.4 Zu den Summen der Nrn. 5.3.4, 5.3.5 und 5.3.8 ist die Anzahl der Fälle anzugeben.
- 5.5 Nr. 5.3.8 findet keine Anwendung auf Vorschüsse, die bis zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres nicht abgewickelt worden sind.
- 5.6 Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Nachweisung sind vom zuständigen Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung zu bescheinigen.
- 5.7 Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof weitere Erleichterungen zulassen.
- 6 **Nachweis der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen**
- 6.1 Die bis zum Jahresabschluß nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen sind getrennt nach Buchungsstellen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen beizufügen sind.
- 6.2 In den Nachweisungen sind anzugeben
- 6.2.1 die laufende Nummer,
- 6.2.2 der Buchungstag (Nr. 20 zu § 71),
- 6.2.3 die Bezeichnung des Empfangsberechtigten,
- 6.2.4 der Betrag und
- 6.2.5 die Nummer der Buchung im Titelbuch oder ein anderer Hinweis, der das Auffinden der Buchung im Titelbuch oder im Vorbuch zum Titelbuch ermöglicht.
- 6.3 Werden die Abschlagsauszahlungen bei der anordnenden Stelle in besondere Listen eingetragen, so können sie oder beglaubigte Ablichtungen hiervon als Nachweisungen verwendet werden, wenn sie den Tag der Anordnung und die Angaben nach den Nrn. 6.2.3 und 6.2.4 enthalten.
- 6.4 Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Nachweisung sind vom zuständigen Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung zu bescheinigen.
- 6.5 Nachweisungen nach Nr. 6.1 sind nicht aufzustellen, wenn Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden. Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof weitere Erleichterungen zulassen.
- 7 **Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr**
- 7.1 Wird mit Einwilligung des Rechnungshofs über Ausgaben für bauliche Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr zusammenhängend Rechnung gelegt, so sind die Istergebnisse der einzelnen Haushaltsjahre nach Abrechnung der Maßnahme zusammenzustellen. Die Einbeziehung der jeweiligen Jahresergebnisse in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 4 bleibt unberührt; Nachweisungen über nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen (Nr. 6) brauchen nicht erstellt zu werden.
- 7.2 Im Rahmen der Rechnungslegung nach Nr. 7.1 kann auch angeordnet werden, daß für einen bestimmten Zeitraum schon vor Abrechnung der Maßnahme Zwischenrechnung zu legen ist. Hierfür gilt Nr. 7.1 sinngemäß.
- 8 **Gesamtrechnungslegung**
- 8 **Aufstellung und Gliederung**
- 8.1 Die Gesamtrechnungslegung dient dem Nachweis, daß die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben mit der Gesamtsumme der durch die Titelbücher der Kassen einzeln nachgewiesenen Beträge übereinstimmen. Er wird durch Oberrechnungen, Zentralrechnungen und die Hauptrechnung erbracht. Die Oberrechnungen sind von den Landesoberkassen, die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung von der Landeshauptkasse aufzustellen.
- 8.2 Die Oberrechnung umfaßt getrennt nach Einzelplänen die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres, über die die Landesoberkasse und die ihr nachgeordneten Landeskassen Rechnung legen. In der Oberrechnung sind außer der Bezeichnung der Kasse anzugeben
- 8.2.1 die Buchungsstelle,
- 8.2.2 die Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben der eigenen Kasse,
- 8.2.3 die Bezeichnung der nachgeordneten Kassen mit Kassen-Nr.,
- 8.2.4 die Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben der nachgeordneten Kassen und deren Summe,
- 8.2.5 die Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben insgesamt,
- 8.2.6 in den Betragsspalten der Nrn. 8.2.2, 8.2.4 und 8.2.5 auch die Summen der Titelgruppen, der Kapitel und des Einzelplans.
- 8.3 Für jeden Einzelplan des Haushaltsplans ist eine Zentralrechnung aufzustellen, die sämtliche bei diesem Einzelplan von den Kassen nachzuweisenden Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt enthält. In der Zentralrechnung sind außer der Bezeichnung des Einzelplans anzugeben
- 8.3.1 die Buchungsstelle,
- 8.3.2 die Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben,
- 8.3.3 die zu übertragenden Einnahmereste/Ausgabereste (Verbliebene Haushaltsreste),
- 8.3.4 das Rechnungsergebnis — Summe der Beträge der Nrn. 8.3.2 und 8.3.3 —,
- 8.3.5 die veranschlagten Einnahmen/Ausgaben (Haushaltsbetrag),
- 8.3.6 die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste/Ausgabereste oder die Vorgriffe (Haushaltsreste aus dem Vorjahr),
- 8.3.7 das Rechnungssoll — Summe der Beträge der Nrn. 8.3.5 und 8.3.6 —,
- 8.3.8 der Unterschied zwischen dem Rechnungsergebnis aus Nr. 8.3.4 und dem Rechnungssoll aus Nr. 8.3.7,
- 8.3.9 von der Landeshauptkasse in einer Anlage zur Zentralrechnung die Zweckbestimmungen der außerplanmäßigen Titel und der sogenannten Kursiv-Titel bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind.
- 8.4 Die bei einer Buchungsstelle vereinnahmten oder verausgabten Gesamtbeträge sind im Anhang zur Zentralrechnung getrennt nach den durch das Titelbuch der Landeshauptkasse, nach den durch Titelbücher der mit dieser unmittelbar abrechnenden Landeskassen sowie nach den durch Oberrechnungen nachgewiesenen Beträgen aufzuführen.
- 8.5 In der Hauptrechnung werden die Gesamtbeträge der Zentralrechnungen getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans (§ 13 Abs. 2) aufgeführt und zu dem Gesamtergebnis des Haushaltsjahres zusammengefaßt. Dieses muß mit dem im Gesamttitelbuch der Landeshauptkasse (Nr. 10.4 zu § 71) und dem in der Gesamtrechnung der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis übereinstimmen.
- 8.6 Die Gesamtrechnungen sind vom Kassenleiter und dem Leiter des Sachbereichs Buchführung zu vollziehen.
- 8.7 Die Landeshauptkasse hat je zwei Ausfertigungen der Zentralrechnungen den für die Einzelpläne zuständigen obersten Landesbehörden zu übersenden. Sie sind für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung zu verwenden.
- 8.8 Mit dem Beitrag zur Haushaltsrechnung haben die obersten Landesbehörden dem Minister der Finanzen eine Erklärung zu übersenden, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen sind.
- 8.9 Der Minister der Finanzen stellt die ihm übersandten Beiträge zusammen und legt die Haushaltsrechnung dem Landtag vor (Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen, § 114 Abs. 1).

Gemeinsame Vorschriften

- 9 **Sonstige Rechnungsunterlagen zur Einzelrechnung**
- 9.1 Die Kasse hat den Einzelrechnungen als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere beizufügen
- 9.1.1 die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel (Nr. 1.9 zu § 34),
- 9.1.2 die Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie in die Übertragung von Haushaltsresten (Nr. 1.6 zu § 34),
- 9.1.3 die Übersichten über die Bewirtschaftung der Plan- und anderen Stellen (Nr. 5 zu § 49), soweit der Rechnungshof keine andere Bestimmung getroffen hat.
- 9.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird (Nr. 7.1), hat die zuständige technische Dienststelle nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres der Kasse als sonstige Rechnungsunterlagen mitzuteilen,
- 9.2.1 in welcher Höhe seit Beginn der Maßnahme Ausgaben entstanden sind,
- 9.2.2 bis wann die Maßnahme voraussichtlich beendet sein wird,
- 9.2.3 bis wann die Rechnung voraussichtlich fertiggestellt sein wird.
- 9.3 Bei Baumaßnahmen, die bereits beendet, aber noch nicht abgerechnet sind, ist ferner anzugeben, wann der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.
- 9.4 Bei Baumaßnahmen hat die hierfür zuständige technische Dienststelle als sonstige Rechnungsunterlagen die in ergänzenden Vorschriften (Nr. 12) vorgesehenen Unterlagen bereitzuhalten.
- 10 **Vorlage der Einzel- und der Gesamtrechnung**
Die Art der Prüfung und den Zeitpunkt der Vorlage bestimmt der Rechnungshof (§ 94 Abs. 1), soweit eine Vorprüfung stattfindet, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
- 11 **Ordnen und Aufbewahren der Rechnungen**
Die Rechnungslegungsbücher, die Rechnungsbelege und die sonstigen zur Rechnungslegung gehörenden Unterlagen sind auch nach der Rechnungsprüfung von den damit beauftragten Stellen sicher und geordnet aufzubewahren. Über Art und Dauer der Aufbewahrung gelten besondere Vorschriften.⁸⁾ Nr. 21.2 zu § 71 gilt entsprechend.
- 12 **Ergänzende Vorschriften**
Müssen für einzelne Bereiche zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung gestellt werden, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und ggf. dem zuständigen Minister ergänzende Vorschriften.⁹⁾

1224

An
alle Landesdienststellen
die Landesbetriebe gem. § 26 LHO
die Städte und Gemeinden
die Landkreise
den Landeswohlfahrtsverband
die (Kommunal-)Beamtenversorgungskassen
die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind

Kindergeld nach § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);

hier: Verfahren der Mittelbereitstellung

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2230)

Nachstehender Erlaß wird erneut in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt.

⁸⁾ Z. Z. gelten die „Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen“ — Gemeinsamer Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers des Finanzes vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107)

⁹⁾ Für staatliche Hochbaumaßnahmen — vgl. Nr. 2 des MdF-Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschn. J DABau (StAnz. 1984 S. 1641)

Nach § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG stellt der Bund den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die nachfolgend als Nichtgebietskörperschaften bezeichneten sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes benötigen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat hierzu Regelungen im Schnellbrief vom 10. November 1976 getroffen.*) Der Schnellbrief ist im Anschluß an dieses Rundschreiben als Anlage 3 abgedruckt. Ergänzend hierzu ist folgendes zu beachten:

1. Zur Abwicklung der Kindergelderstattungen ist bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eine zentrale Stelle eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
— St I 1 —
Adickesallee 32
6000 Frankfurt am Main.

Aufgabe der zentralen Stelle ist es, den monatlichen Kindergebedarf des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der Nichtgebietskörperschaften zur Durchführung des BKGG zu ermitteln und die Erstattung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main auf Grund von Auszahlungsanordnungen zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der zentralen Stelle erstreckt sich nicht auf die Prüfung der richtigen Anwendung der Bestimmungen des BKGG. Hierfür sind die Kindergeld anfordernden Dienststellen selbst verantwortlich.

2. Die Kassen des Landes Hessen und die Landesbetriebe gem. § 26 LHO, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Nichtgebietskörperschaften, die Kindergeld zahlen, fordern die Mittel für die Zahlung des Kindergeldes mit Forderungsnachweis bei der zentralen Stelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main an.

3. Soweit die Höhe der nächsten Kindergeldzahlung nicht genau ermittelt werden kann, können die benötigten Mittel nach Nr. 3.3 des nachstehend abgedruckten Schnellbriefes in der voraussichtlichen Höhe angefordert werden. Unterschiedsbeträge sind bei der nächsten Anforderung auszugleichen.

Die Kassen des Landes bemessen den Mittelbedarf an den im Vormonat tatsächlich geleisteten Ausgaben bei Kap. 17 02 — 681 36. Evtl. Restbeträge bis zum Schluß des Vormonats sind im nächsten Forderungsnachweis zu berücksichtigen.

Bei der Anforderung für Dezember ist darauf zu achten, daß sich zum Jahresende die Kindergeldzahlungen und die Erstattungen der Bundeskasse möglichst ausgleichen. Zum Jahresende ist die Istaussgabe bei Kap. 17 02 — 681 36 der Isteinahme bei Kap. 17 02 — 241 01 gegenüberzustellen. Differenzbeträge sind im Forderungsnachweis des nächsten Jahres zu berücksichtigen.

4. Für die Anforderung der Mittel sind Forderungsnachweise zu erstellen. Das Vordruckmuster ergibt sich

— für Landesdienststellen, Landesbetriebe gem. § 26 LHO sowie Gemeinden und Gemeindeverbände

aus Anlage 1

— für Nichtgebietskörperschaften

aus Anlage 2.

Vordrucke (Forderungsnachweise) für die Anforderung des Kindergeldes können nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind von den anfordernden Dienststellen selbst zu erstellen. Form und Inhalt des Vordrucks ergeben sich aus den als Anlage abgedruckten Mustern.

5. In den Forderungsnachweisen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen. Bei Nichtgebietskörperschaften, für die die Landeshaushaltsordnung und die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften hierzu nicht gelten, ist folgende Bescheinigung abzugeben:

„Hiermit wird bescheinigt, daß der angegebene Gesamtbetrag des Kindergeldes richtig berechnet und nur an kindergeldberechtigten Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt wird/worden ist und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.“

Der Forderungsnachweis ist vom Leiter der Dienststelle oder einem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Der Forderungsnachweis der Kassen des Landes ist vom Kassenleiter zu vollziehen. An die Stelle der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit tritt hier der Prüfungsvermerk des Kassenaufsichtsbeamten.

*) geändert durch Abschn. III Abs. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens des BMJFG/BMI vom 18. Dezember 1984, veröffentlicht als Anlage zum Rundschreiben vom 9. Januar 1985 (StAnz. S. 227)

- 6. Soweit sich die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Zahlung von Versorgungsbezügen einer Versorgungskasse bedienen, die auch Kindergeld an die Versorgungsempfänger zahlt, ist die Erstattung des Kindergeldes ausschließlich durch die Versorgungskasse unmittelbar und in einer Summe bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zu beantragen. Für das von den Versorgungskassen als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts an eigene Bedienstete und Versorgungsempfänger gezahlte Kindergeld ist jedoch nach wie vor ein gesonderter Forderungsnachweis zu erstellen.
- 7. Die Forderungsnachweise sind der zentralen Stelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main so rechtzeitig zu übersenden, daß sie
 - für Zahlungen zum 1. eines Monats bis zum 15. des Vormonats
 - für Zahlungen zum 15. eines Monats bis zum 1. des betreffenden Monats
 vorliegen.

Es handelt sich um die besoldungs- und tarifrechtlichen Fälligkeiten. Zahlungen zu anderen Tagen des betreffenden Monats können hierbei erfaßt werden.

Da die Erstattungsbeträge aus Gründen der Vereinfachung für einen bestimmten Zahlungstermin nur einmal auf Grund einer Liste aller Empfangsberechtigten angeordnet werden, sind die genannten Termine genau einzuhalten. Ver-

- spät eingehende Forderungsnachweise können erst im darauf folgenden Monat berücksichtigt werden.
- Unvollständige und offensichtlich unrichtige Forderungsnachweise werden den anfordernden Stellen zur Vervollständigung oder Richtigstellung zurückgegeben.
- 8. Soweit die zuständige Kasse an die LZB angeschlossen ist, bitte ich, wegen des kürzeren Zahlungsweges das LZB-Konto im Forderungsnachweis anzugeben. Der im ersten Forderungsnachweis gewählte Zahlungsweg ist möglichst beizubehalten. Auf die Angabe der Bankleitzahl weise ich besonders hin.
- 9. Die Mittel werden den Empfangsberechtigten unmittelbar von der Bundeskasse in Frankfurt am Main ausgezahlt. Den Kassen des Landes wird hiermit gem. VV Nr. 22.1.4 zu § 70 LHO im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof allgemeine Annahmeanordnung erteilt.
- 10. Zu Nrn. 1 und 2 des nachstehend abgedruckten Schnellbriefes ist von den Kindergeld zahlenden Stellen nichts zu veranlassen (Ausnahme: Bundeshaushaltsstelle Kap. 15 02 — 681 72).

Wiesbaden, 27. November 1986

Der Hessische Minister der Finanzen

O 2000 A — 23 — I A 22

H 2000 A — S. 52 — III C 4

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 50/1986 S. 2444

Anlage 1

Anlage 2

Muster

Muster

.....
(Kasse des Landes)* (Ort, Datum)

.....
(Bezeichnung der landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts)

.....
(Bezeichnung der Gemeinde/des Gemeindeverbandes)*

.....
(Ort, Datum)

.....
(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

.....
(Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
— St I 1 —
Adickesallee 32
6000 Frankfurt am Main
Forderungsnachweis für die Zahlung des Kindergeldes
Monat Fälligkeit 1./15. d. M.*)
Gesamtbetrag des Kindergeldes DM
Sachlich und rechnerisch richtig*)

An die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
— St I 1 —
Adickesallee 32
6000 Frankfurt am Main
Forderungsnachweis für die Zahlung des Kindergeldes
Monat Fälligkeit 1./15. d. M.*
Gesamtbetrag des Kindergeldes DM

*) Für landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**), für die die Landeshaushaltsordnung und die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften hierzu gelten:

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)
.....
(Unterschrift des Dienststellenleiters oder Vertretungsberechtigten)*
(Unterschrift des Kassenleiters oder seines Vertreters)*

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

*) Für landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**), für die die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften hierzu nicht gelten:

Hiermit wird bescheinigt,
daß der angegebene Gesamtbetrag des Kindergeldes richtig berechnet und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt wird/worden ist und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

geprüft:*)
Der Kassenaufsichtsbeamte

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des Dienststellenleiters oder Vertreters)

*) Nichtzutreffendes streichen

*) Nichtzutreffendes streichen
**) § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 BKGG

Schnellbrief

Anlage 3

An die
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister (Senatoren) der Länder
obersten Dienstbehörden nach G 131
Finanzminister (-senatoren) der Länder

Nachrichtlich:

An den
Bundesminister des Innern
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
5300 Bonn
An den
Bundesrechnungshof
6000 Frankfurt am Main

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich Versorgungsempfänger u. a.;
hier: Bereitstellung der Bundeshaushaltsmittel und der Betriebsmittel ab Haushaltsjahr 1977
Anlg.: 2 Formblattmuster*)

Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG i. d. F. des Art. 44 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) stellt der Bund für die Zeit vom 1. Januar 1977 an den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes benötigen.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Regelung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof folgendes Verfahren:

1. Zuweisung von Haushaltsmitteln

1.1 Auf Grund Ihrer Bedarfsmeldungen, die ich mit meinem Schreiben vom 13. Juli 1976 — 232-2864-021/5 — erbeten habe, werde ich Ihnen für das Haushaltsjahr 1977 Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zuweisen, und zwar jeweils gesondert aus

- Kap. 1502 Tit. 642 71 — Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der Länder
643 71 — Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände
681 71 — Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind
681 73 — Kindergeld für Bedienstete und Versorgungsempfänger des Bundes einschließlich der Versorgungsempfänger nach G 131

1.2 Aus Kap. 1502 Tit. 681 73 werden Haushaltsmittel für die Bewirtschaftung von Kindergeld für Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131 bereitgestellt, für die die Länder zu Lasten des Bundeshaushalts Versorgungsbezüge zahlen.

1.3 Ab 1978 richtet sich die Höhe der Zuweisungen von Haushaltsmitteln jeweils nach den Zuweisungen für das Vorjahr, sofern keine Änderungen in der Höhe der voraussichtlichen Ausgaben zu erwarten sind. Sind solche Änderungen zu erwarten, bitte ich, mir diese unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Zum 15. Oktober eines jeden Jahres bitte ich um Mitteilung eines etwaigen Mehr- oder Minderbedarfs, der sich gegenüber den Haushaltsmittelzuweisungen für das laufende Haushaltsjahr ergibt. Fehlanzeige ist erforderlich.

2. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Wegen der Bereitstellung von Betriebsmitteln wird auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 19. September 1984 — II A 6 — H 1213-10/84 — (MinBIFin. S. 414) verwiesen.

3. Auszahlung und Buchung des Kindergeldes

3.1 Die Mittel werden auf Veranlassung der Länder von den in Betracht kommenden Bundeskassen an die Kassen der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgezahlt. Für die Auszahlungsanordnungen an die Bundeskassen verwenden die Landesdienststellen die Bundesdrucke.

3.2 Von jedem Land soll für jede Buchungsstelle des Bundeshaushaltsplans zu den jeweiligen Fälligkeitstagen nur eine Auszahlungsanordnung erteilt werden. Soll der Zahlungsbetrag in Teilbeträgen an mehrere Kassen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlt werden, so ist der Auszahlungsanordnung eine entsprechende Anlage beizufügen.

3.3 Die für die Kindergeldzahlung benötigten Mittel können monatlich zunächst in der voraussichtlichen Höhe gezahlt werden. Die nach den Zahlungsbegründenden Unterlagen (Nr. 4) sich ergebenden Unterschiedsbeträge sind mit der nächsten Auszahlung auszugleichen. Die Unterschiedsbeträge für Dezember sind möglichst so auszugleichen, daß sie noch in den Büchern des ablaufenden Haushaltsjahres gebucht werden können.

4. Begründende Unterlagen für die Zahlungen

4.1 Für die Auszahlung bedarf es des Nachweises der Rechtmäßigkeit der Zahlung. Der Nachweis ist in folgender Form zu führen:

4.2 Zahlung des Kindergeldes an Bedienstete und Versorgungsempfänger eines Landes:

Für den Nachweis reicht die mit Feststellungsvermerken versehene Auszahlungsanordnung des Landes an die Bundeskasse aus; einer zusätzlichen begründenden Unterlage bedarf es nicht.

4.3 Zahlung des Kindergeldes an Bedienstete und Versorgungsempfänger einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes:

Für den Nachweis erstellt die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen Forderungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1, der sachlich und rechnerisch festzustellen und vom Leiter der Dienststelle oder von einem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Der Nachweis wird einer zentralen Stelle des Landes zugeleitet. Diese Stelle fertigt eine Zusammenstellung in Listenform mit den erforderlichen Feststellungsvermerken und fügt sie als begründende Unterlage der Auszahlungsanordnung an die Bundeskasse bei.

4.4 Zahlung des Kindergeldes an Bedienstete und Versorgungsempfänger einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist:

Die mit meinem Schnellbrief vom 27. November 1974 — 232-2864.021 — vorgeschriebene Rechnungsunterlage für die monatliche Zahlung des Kindergeldes an landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, wird auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen vereinfacht. Ein neues Muster ist als Anlage 2*) beigelegt. Dieses Muster bitte ich für die Zahlungen ab 1. Januar 1977 zu verwenden.

4.5 Zahlung des Kindergeldes an Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131, für die die Länder zu Lasten des Bundeshaushalts Versorgungsbezüge zahlen:

Für den Nachweis gilt die unter 4.2 vorgesehene Regelung.

5. Rechnungslegung

Wegen der Rechnungslegung und Vorprüfung wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof noch Näheres geregelt werden.

6. Aufhebung früherer Rundschreiben

Meine Rundschreiben vom 5. September 1974 (Fernschreiben) und vom 4. und 27. November 1974 — 232 — 2864.021 — werden zum 1. Januar 1977 aufgehoben.

Bonn-Bad Godesberg 1, 10. November 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Z 232 — 2864.021-1/1

*) Die in diesem Schnellbrief erwähnten Anlagen 1 und 2 sind — abgestellt auf die Erfordernisse Hessens — vor diesem Schnellbrief abgedruckt.

1225

Landesbetrieb „Freilichtmuseum Hessenpark“;

hier: Geschäftsanweisung für das „Freilichtmuseum Hessenpark“ gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung

Bezug: Bekanntmachung vom 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1413)

Die §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 5 der Geschäftsanweisung werden wie folgt geändert:

§ 1

(2) Die Hauptverwaltung führt die kaufmännischen Bücher, erteilt die Zahlungsanweisungen für Rechnungsbeträge über 1 000,— DM

und leistet die erforderlichen Zahlungen; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der gastronomischen Betriebe.

§ 2

(5) Bis zu einem Betrag von 1 000,— DM kann der Museumsdirektor Rechnungsbeträge zur Zahlung anweisen und die erforderlichen Zahlungen leisten. Zu Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Stellenplans für das gastronomische Personal ist der Museumsdirektor unbeschränkt berechtigt.

Wiesbaden, 17. November 1986

Der Hessische Minister der Finanzen

4006 — 28/10 — IV B 21

StAnz. 50/1986 S. 2447

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

1226

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Schwesternstation) in Bensheim i. d. F. vom 24. Januar 1985

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung gegenüber dem diakonisch-caritativen Auftrag und im Geist brüderlicher Verbundenheit der evangelischen und katholischen Kirche in Bensheim wird folgende Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Schwesternstation) in Bensheim beschlossen:

I. Abschn.**Zusammensetzung und Aufgaben**

§ 1

(1) Innerhalb der Stadt Bensheim bilden die evangelischen Kirchengemeinden Bensheim-Auerbach, Michaelsgemeinde, Schwannheim, Stephanusgemeinde und Schönberg-Wilmshausen einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Schwesternstation) mit Sitz in Bensheim.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er ist berechtigt, das Kronenkreuz, das Zeichen des Diakonischen Werkes, zu führen.

(4) Er tritt den zwischen der Liga der freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege bei.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind die Gewährung und Koordinierung der ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) im Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Hilfe für psychisch kranke Menschen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung,
- h) Aktivierung der Gemeinden (Nachbarschaftshilfen, Helfergruppen).

(2) Im Sinne der Präambel unterstützen die katholischen Kirchengemeinden in Bensheim den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

II. Abschn.**Die Verbandsvertretung**

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Pfarrern und je zwei von den Kirchenvorständen zu wählenden Gemeindegliedern der beteiligten Kirchengemeinde. Für jedes Gemeindeglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsvertretung findet § 25 der Kirchengemeindevahlordnung sinngemäß Anwendung.

Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, soll sein Stellvertreter ein Nichtpfarrer sein. Ist der Vorsitzende ein Nichtpfarrer, soll sein Stellvertreter ein Pfarrer sein.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung ist die Amtszeit der Kirchenvorstände. Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Konstituierung der neugewählten Kirchenvorstände gewählt.

§ 5

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird jeweils vom lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und von ihm bis zur Neuwahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden von dieser für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes.

(2) Ihr ist vorbehalten,

- a) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes zu führen sowie Auskünfte und Anfertigung von Vorlagen vom Vorstand zu verlangen;
- b) die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan und Stellenplan des Zweckverbandes sowie über die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben nach Anhörung des Beirates zu beschließen;
- c) die Rechnungslegung des Vorstandes nach Anhörung des Beirates entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- d) über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, den Erwerb und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen;
- e) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen zu beschließen;
- f) über die Aufnahme weiterer evangelischer Kirchengemeinden als Mitglieder zu entscheiden;
- g) über Änderungen der Verbandssatzung, den Erlaß von Satzungen der Einrichtungen des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes nach Anhörung des Beirates zu beschließen.

(3) Zur Änderung der Verbandssatzung und zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

Beschlußfassungen über Änderungen der Verfassung, der Verwaltung und der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung lädt deren Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Vorstand, der Beirat oder einer der Kirchenvorstände es beantragt haben.

(3) Die Verbandsvertretung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(4) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen.

Geht beim Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch gegen den Inhalt ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 37 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

III. Abschn.

Der Beirat

§ 8

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung, dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem Vertreter des Landkreises Bergstraße, drei Vertretern der Stadt Bensheim, dem Leiter der Ökumenischen Schwesternstation, einem Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes Mainz sowie einem vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu benennenden Vertreter, je einem Vertreter der katholischen Pfarrgemeinden St. Georg, St. Laurentius, Heilig-Kreuz Auerbach, St. Bartholomäus Fehlheim und St. Elisabeth Schönberg, einem Vertreter der Krankenkassen sowie einem Vertreter der Ärzteschaft. Die Vertreter der Stadt, der Krankenkassen sowie der Ärzteschaft sind jeweils auf Vorschlag der entscheidenden Stelle durch den Vorstand in den Beirat zu berufen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der Vorsitzende des Vorstandes und der Leiter der „Ökumenischen Schwesternstation“ werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 9

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Der Beirat wird jährlich mindestens einmal durch seinen Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen.

§ 11

(1) Der Beirat hat ein Informationsrecht gegenüber den anderen Organen des Zweckverbandes.

(2) Der Beirat ist in allen wichtigen Fragen zu hören, insbesondere bei

- a) Änderungen der Verbandssatzung,
- b) Festsetzung der Verbandsumlage,
- c) der Rechnungslegung des Vorstandes,
- d) der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Zweckverbandes,
- e) in allen Finanzangelegenheiten wie z. B. Vermögensbildung, Rücklagenbildung, Darlehensgewährung usw.,
- f) den Einstellungen von Mitarbeitern,
- g) den Kündigungen von Mitarbeitern,
- h) dem Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes,
- i) der Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Über Entscheidungen des Vorstandes oder der Verbandsvertretung, zu denen der Beirat gehört wurde, ist dieser

schriftlich zu informieren. Eine abweichende Entscheidung ist dabei zu begründen.

(4) Den übrigen Organen des Trägers der Zentrale für ambulante Pflegedienste gegenüber haben Beschlüsse des Beirates empfehlende Wirkung.

Für den Fall, daß der Vorstand in einer Angelegenheit einem Beschluß des Beirates nicht zustimmt oder von einer Beschlüßfassung abweicht, ist vor einer eigenen abschließenden Beschlüßfassung des Vorstandes die Angelegenheit der Verbandsvertretung zur Beratung vorzulegen. Die Angelegenheit ist alsdann mit dem Beratungsergebnis erneut bei dem Beirat mit dem gemeinsamen Ziel einer einverständlichen Regelung zur Erörterung und Beschlüßfassung einzubringen.

IV. Abschn.

Der Vorstand

§ 12

(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, soll sein Stellvertreter ein Nichtpfarrer sein. Ist der Vorsitzende ein Nichtpfarrer, soll sein Stellvertreter ein Pfarrer sein. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, er vertritt den Vorstand im Beirat und den Zweckverband im Rechtsverkehr.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Gemeindeglieder können zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand des Zweckverbandes ist Dienstvorgesetzter der vom Zweckverband angestellten Mitarbeiter.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes abgegeben.

(3) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Der Vorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

(5) Nach Anhörung des Beirates stellt der Vorstand den Haushaltsplan auf, stellt im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter an, erläßt für diese Dienstweisungen und sorgt für deren Durchführung.

(6) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

V. Abschn.

Finanzwesen

§ 14

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Rim-bach.

Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit der Zentrale für ambulante Pflegedienste wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, der bürgerlichen Gemeinde, der Sozialversicherungsträger, des Fördervereins, durch Entgelte, Beiträge und Spenden sowie durch Eigenmittel der Trägergemeinden finanziert. Maßstab für die Berechnung der Höhe der Eigenmittel ist die jeweilige Gemeindegliederzahl der Verbandsmitglieder zueinander.

Die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde wird durch Vertrag geregelt. Die Gesamtkirche beteiligt sich an den Gesamtkosten entsprechend den Richtlinien des Schlüsselzuweisungsrechts.

(3) Die Zuschüsse werden unmittelbar an die Verbandskasse des Zweckverbandes gezahlt.

VI. Abschn.

Veränderung der Mitgliedschaft

§ 15

Weitere evangelische Kirchengemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt.

Der Beitrittsbeschluß bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 16

(1) Mitgliedsgemeinden können frühestens drei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes aus diesem zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Ende der Wahlperiode der Verbandsvertretung erklärt werden. Der Austritt der Mitgliedsgemeinde bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle des Austritts einer Verbandsgemeinde findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab der Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Mitgliederzahl der ausscheidenden Kirchengemeinde zur Mitgliederzahl der verbleibenden Gemeinden zum Zeitpunkt des Austritts.

(3) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab der Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Mitgliederzahl der Mitgliedsgemeinden zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung. Das vorhandene Inventar fällt den Ortsgemeinden zu, in denen es gelegen ist.

§ 17

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im „Bergsträßer Anzeiger“.

VII. Abschn.

Steuerliche Bestimmungen

§ 18

Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 19

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 1985 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Bestimmungen der Verbandssatzung vom 30. Oktober 1977 außer Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. November 1986

Der Hessische Kultusminister

IB 4.1 — 881/0/02 — 41

St.Anz. 50/1986 S. 2447

1227

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Kultusministers vom 6. März 1972 (St.Anz. S. 592)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), genehmige ich die vom Studentenparlament am 27. Oktober 1986 beschlossene und mit Bericht des Rektors vom 29. Oktober 1986 vorgelegte Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 28. November 1986

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 433/45 — 5

St.Anz. 50/1986 S. 2449

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), gibt sich die Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main folgende Satzung:

Abschn. I

Die Studentenschaft

§ 1

Zusammensetzung

(1) Student i. S. dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.

(3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.

(2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studenten Beiträge.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen ist,
4. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
5. die Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
6. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
7. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4

Organe der Studentenschaft

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

(2) Das Studentenparlament tagt grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind die Mitglieder der Organe der Studentenschaft und die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

Abschn. II

Das Studentenparlament

§ 6

Aufgaben

Das Studentenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und deren Entlastung,
2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
4. Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft,
5. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
6. Erlass der Finanzordnung,
7. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung,
8. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studentenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte gewählt.

(2) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.

§ 8

Präsidium

(1) Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Schriftführer besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden. Der Schriftführer wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abgewählt.

§ 9

Einberufung der Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums,
2. auf Antrag von vier Mitgliedern des Studentenparlaments,
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studentenparlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.

(4) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studentenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Rektor der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus

1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12

Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Studentenparlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

§ 13

Auflösung

Das Studentenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Amtszeit des neu gewählten Studentenparlaments endet mit der nächsten gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Vertreter des Konvents und der Fachbereichsräte durchzuführenden Wahl zum Studentenparlament.

§ 14

Wahl des Studentenparlaments

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studentenparlament zu wählenden Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die vom Studentenparlament von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studenten in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das wenigstens einen Tag offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Wahlschluß, hat jeder Student die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.

(2) Die erste Wahl nach dieser geänderten Wahlordnung findet im Wintersemester 1987/88 statt. Der Termin für die Studentenparlamentswahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die Wahlbekanntmachung hat spätestens sechs Wochen vor Wahlschluß zu erfolgen. Die Wahl ist als Briefwahl durchzuführen. Allen wahlberechtigten Studenten werden die Briefwahlunterlagen vom Kanzler zugesandt. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlschluß muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Für den Wahlschluß gilt derselbe Termin, wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Hochschule festzulegen ist. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten oder den Fachschaftsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studentenparlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen.

(3) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor Wahlschluß beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß.

(5) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren.

(6) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt.

(7) Die eingehenden Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahlen und die Fachschaftsratwahlen werden von dem Wahlamt gesammelt und nach Wahlschluß gegen Empfangsbestätigung dem Wahlausschuß übergeben. Der Wahlausschuß hat nach der Übergabe der Briefwahlunterlagen die Auszählung vorzunehmen. Dazu ist die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hierzu sind die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, der Wahlschein herauszunehmen, aus dem der Name des Wählers zu ersehen ist, und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in eine Urne zu werfen. Die Auszählung erfolgt nach Abs. 5. Im übrigen findet die Wahlordnung der Hochschule Anwendung. § 20 Abs. 3 der Wahlordnung gilt mit der Maßgabe, daß bei Öffnung der Briefwahlunterlagen stets alle Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein müssen.

Abschn. III

Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)

§ 15

Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten berufen. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert ein Jahr. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so bleiben die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Studentenparlamentspräsidenten schriftlich mitzuteilen ist,

3. durch Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Abschn. IV

Der Ältestenrat

§ 18

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils auf der ersten Sitzung des neugewählten Studentenparlaments nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates dauert bis nach Beendigung der ersten Sitzung des nächstgewählten Studentenparlaments. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Ältestenrates endet vorzeitig

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Studentenparlamentspräsidenten schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studentenparlament ist unzulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 19

Aufgaben

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Entscheidung des Ältestenrates wird spätestens am folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft bekanntgegeben.

§ 20

Entscheidung und Anfechtung

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit den Stimmen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

(2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Rektor eingelegt werden. Die Möglichkeit einer weiteren Rechtsaufsichtsbeschwerde besteht beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

Abschn. V

Fachschaften

§ 21

Zusammensetzung

Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 22

Aufgaben und Organisation

(1) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

(2) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Studentenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

(3) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

(5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Für die Bekanntmachung gilt § 10 (2) der Satzung entsprechend.

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Fachschaften wählen für den Fachschaftsrat drei Fachschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 14. Diese Wahlen sind gleichzeitig mit den Studentenparlamentswahlen und den Wahlen der studentischen Mitglieder im Konvent und den Fachbereichsräten durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsräten kann mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Sind auf Fachschaftsebene acht Wochen vor Wahlschluß keine Wahlvorstände gebildet, ist der Wahlausschuß für die Studentenparlamentswahlen für die Durchführung der Fachschaftswahlen zuständig. Listen, die nicht bereits in alten Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.

Abschn. VI Finanzwesen

§ 24 Beiträge

Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß

1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst.

§ 25 Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Rechnung der Studentenschaft vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Studentenparlament zu berichten. Es ist ferner der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 26 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

Abschn. VII

Satzung

§ 27

Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst und werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Die mit Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 6. März 1972 (StAnz. S. 592) genehmigte Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main wird aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 27. Oktober 1986

gez. Reichardt
Präsident des Studentenparlaments

1228

Änderung der Gebührenordnung für die Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 5. November 1986

Bezug: Gebührenordnung vom 26. Januar 1981 (ABl. S. 101 = StAnz. S. 444) und Änderungsordnung vom 30. Juli 1984 (ABl. S. 496 = StAnz. S. 1579)

1. Abschn. III. — Lehrschieme — der Gebührenordnung vom 26. Januar 1981 wird wie folgt geändert:
„10. Teilnahme am Kurs für Hufbeschlagn
je Teilnehmer 1 200,—“
2. Die Änderung der Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 5. November 1986

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
H I 5.1 — 491/295 — 84
In Vertretung
gez. Dr. Burckhardt
— Gült.-Verz. 702 —

StAnz. 50/1986 S. 2452

1229

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für die Gewährung von Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet;

hier: § 6

Bezug: Erlaß vom 21. Juli 1983 (StAnz. S. 1741)

§ 6 des o. a. Erlasses wird um den folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Abweichend von der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinien beträgt der Zuschuß im Rahmen der Frachthilfekapitalisierung für Anträge, die im Zeitraum vom 1. September 1986 bis 30. September 1987 gestellt werden, das Achtfache des für das Kalenderjahr vor der Antragstellung auf Kapitalisierung erhaltenen Betrages an Frachthilfe.“

Wiesbaden, 24. November 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 52 — 69 c 24 07 (0)
— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 50/1986 S. 2452

1230

Widmung von Neubaustrecken der Bundesautobahn A 7 und der Bundesstraße 454 sowie Abstufung der Kreisstraße 32 in der Gemarkung Kirchheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Kirchheim der Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, zwischen der Neubaustrecke der Bundesstraße 454 und der Bundesautobahn A 7 neugebauten Anschlußarme werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Auf- und Abfahrt der Anschlußstelle Kirchheim Bestandteil der Bundesautobahn A 7 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
2. Die in der Gemarkung Kirchheim zwischen der Bundesstraße 454 und der neugebauten westlichen Auf- und Abfahrt

der Anschlußstelle Kirchheim der Bundesautobahn A 7 neugebaute Strecke

von km 0,005 neu (an der B 454) bis km 0,150 neu (= km 1,581 der K 32 neu an der Anschlußstelle Kirchheim) = 0,145 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 454 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

3. Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke der Kreisstraße 32 hat die in der Gemarkung Kirchheim gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 32

von km 0,008 alt (bei km 1,399 der K 32 neu) bis km 0,658 alt (an der B 454 in der Ortslage Kirchheim) = 0,650 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits

Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Kirchheim über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. November 1986

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 — 63 a 30

StAnz. 50/1986 S. 2452

1231

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 5. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main eine weitere (5.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 26. November 1986

Der Hessische Sozialminister StS — I A 6 — 55 f — 6347 StAnz. 50/1986 S. 2453

JAHRESBERICHT

(Beratungsstelle)

Table with 4 columns: Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte, Sexualberatung, Summe

Gesamtzahl der Beratungen (Beratungsfälle)

Demografische Struktur der Beratenen (Personen)

- ALTER (Jahre) unter 14, 14 - 17, 18 - 20, 21 - 24, 25 - 29, 30 - 34, 35 - 39, 40 - 44, 45 - 49, 50 - 59, 60 und mehr

- FAMILIENSTAND ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, verwitwet
- WOHNSITZ Stadtkreis, Landkreis, außerhalb Hessens
- NATIONALITÄT deutsch, türkisch, jugoslawisch, italienisch, griechisch, spanisch, us-amerikanisch, sonstige

Large empty table grid for demographic data

1232

Gesetz zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273);

hier: Jahresbericht der Beratungsstellen nach § 4 Abs. 2 des o. a. Gesetzes

Bezug: Erlaß vom 9. Juli 1985 (StAnz. S. 1428)

Gemäß § 4 Abs. 2 des o. a. Gesetzes haben die Beratungsstellen dem Regierungspräsidenten jährlich in Form eines schriftlichen Berichtes Auskunft zu geben über

- Zahl der Beratungen sowie Alter, Familienstand, Wohnsitz und Nationalität der Beratenen.

Der Jahresbericht ist vom Jahre 1986 an wie nachstehend abgedruckt zu verfassen.

Meinen o. a. Erlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 27. November 1986

Der Hessische Sozialminister III A 2 a — 18 h 04.03.02 — Gült.-Verz. 3500 — StAnz. 50/1986 S. 2453

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1233

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für den 25. Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“**Ziel**

In den vergangenen Jahren hat der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Dorferneuerung und des Umweltschutzes geleistet. Er will auch künftig das Bestreben um die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung in den Dörfern unterstützen und zur Verbesserung des ländlichen Raumes beitragen. Gemeinden und Gemeindeteile sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung, ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage geschichtlicher Entwicklung und landschaftlicher Gegebenheiten bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dazu gehören vor allem die Wahrung der individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der Sicherung alter erhaltenswerter Bausubstanz, eine standortgerechte Eingrünung des Ortes, die Berücksichtigung der Belange einer lebenswerten, sozialen Umwelt. Die Bürger der Gemeinden sind aufgerufen, aktiv an der Gestaltung ihres Lebensraumes mitzuwirken. Auch dadurch werden Selbsthilfe und bürgerschaftliche Aktivitäten ausgelöst, die das Zusammenleben und den Gemeinschaftsgeist fördern.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Gemeindeteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen als hervorragende Beispiele in vielfältiger Form weitere Orte zum Nacheifern anregen.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeinden und räumlich geschlossene Gemeindeteile mit dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Sie müssen durch die politische Gemeinde angemeldet und gegenüber der Bewertungskommission vertreten werden.

Es werden zwei Teilnehmergruppen gebildet:

Gruppe A

- Gemeinden (-teile) mit erster Teilnahme,
- alle weiteren Gemeinden (-teile), die in früheren Wettbewerben nicht Bezirkssieger geworden sind,
- alle Gemeinden, die in das Dorferneuerungs-Programm aufgenommen worden sind, sich in der Planung bzw. im ersten oder zweiten Jahr der Durchführung befinden.

Gruppe S

- Alle Gemeinden (-teile), die innerhalb der letzten sieben Wettbewerbe als Bezirkssieger an einem Gebietsentscheid teilgenommen haben,
- alle Gemeinden mit fortgeschrittenen Dorferneuerungs-Maßnahmen (ab drittem Jahr) bzw. mit abgeschlossenen Maßnahmen.

In beiden Gruppen erfolgt eine Unterteilung in Gemeinden (-teile) bis 1000 Einwohner und in Gemeinden (-teile) über 1000 Einwohner.

Gemeinden (-teile), die in der Gruppe S erster Landessieger geworden sind, können an den nächsten beiden Landeswettbewerben nicht teilnehmen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

1. Anerkannte Bäder, klimatische Kurorte und Kneippkurorte. Anerkannte Luftkurorte nehmen weiterhin am Landeswettbewerb teil. Sie können allerdings, sofern sie erste Landessieger werden, nach den Richtlinien des Bundes nicht am Bundesentscheid teilnehmen.
2. Gemeinden (-teile), die innerhalb der letzten vier Jahre im Bundesentscheid ausgezeichnet worden sind.
3. Gemeinden (-teile), die am Bundesentscheid teilnehmen, dürfen sich im gleichen Jahr nicht zum Landeswettbewerb melden. Voraussetzung zur Zulassung einer Gemeinde (-teiles) zum Bundeswettbewerb ist, daß sie als Landessieger der **Gruppe S** den in den Bundesrichtlinien gestellten Anforderungen gerecht wird.

Planung und Durchführung

1. Trägerschaft und Federführung übernimmt der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.
2. Auf **Bezirksebene** liegt die Federführung beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Die Planung und Durchführung auf Orts- und Bezirksebene soll in Zusammenarbeit mit folgenden Stellen vorgenommen werden:
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Gebietsagrarausschuß

Kreisausschuß (Kreisbauamt, Untere Naturschutzbehörde, Fremdenverkehrsamt)

Bezirkslandfrauenverein

Kreisverband zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz (BFN)

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Denkmalbeirat bei der Unteren Denkmalbehörde

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal

In jeder teilnehmenden Gemeinde (-teil) ist ein **Ausschuß** zu bilden, der gemeinsam mit den Fachberatern den Einwohnern mit Rat und Tat zur Seite steht und Anregungen für die Verbesserung des Ortsbildes gibt.

Zur Vermeidung von Fehlleistungen ist es bei der Dorfverschönerung unbedingt erforderlich, **alle Planungen nur unter Hinzuziehung von Fachkräften** durchzuführen. Hierfür stehen insbesondere die unter Nr. 2 und Nr. 4 aufgeführten Institutionen zur Verfügung.

3. Auf **Gebietsebene** wird die Federführung jeweils einem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

4. Auf **Landesebene** erfolgt die Planung und Durchführung in Zusammenarbeit mit folgenden Stellen:

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel,
Tel. 05 61 / 70 71

Landesagrarausschuß beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel,
Tel. 05 61 / 70 71

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,
Tel. 0 61 21 / 5 81-0

Hessischer Minister des Innern

Friedrich-Ebert-Allee 12,
6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 53-1

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloß, 6200 Wiesbaden-Biebrich,
Tel. 0 61 21 / 6 50 71

Hessischer Bauernverband e. V.
Taunusstraße 151, 6382 Friedrichsdorf,
Tel. 0 61 72 / 71 06-0

Hessische Landjugend
Taunusstraße 151, 6382 Friedrichsdorf,
Tel. 0 61 72 / 71 06-0

Landfrauenverband Hessen e. V.
Taunusstraße 151, 6382 Friedrichsdorf,
Tel. 0 61 72 / 72 65-0

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 105, 6052 Mühlheim am Main,
Tel. 0 61 08 / 60 01-0

Hessischer Fremdenverkehrsverband e. V.
Abraham-Lincoln-Straße 38—42,
6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 7 37 25

Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.
Eichgärtenallee 1, 6300 Gießen,
Tel. 06 41 / 3 20 15-16

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.

— Landesgruppe Hessen —
Holbeinstraße 17, 6000 Frankfurt am Main 70,
Tel. 0 61 96 / 77 75-76

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.
Ständeplatz 13, 3500 Kassel,
Tel. 05 61 / 10 41 11

Architektenkammer Hessen
Mainzer Straße 10, 6200 Wiesbaden,
Tel. 0 61 21 / 37 80 17-19

5. Eine gerechte Anerkennung und Bewertung der im Wettbewerb gezeigten Leistungen kann nur erfolgen, wenn der Bewertungskommission folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 5.1 Erläuterungsbericht in Anlehnung an die Kriterien des **Bewertungsbogens***) (max. drei Seiten).
- 5.2 Bilder über den Zustand des Ortes vor Beginn des neuen Wettbewerbes.
- 5.3 Bilder über die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen.
- 5.4 Kurze Vorschau auf geplante und eingeleitete, aber noch nicht durchgeführte Maßnahmen.
- 5.5 Angabe der zur Dorfverschönerung **hinzugezogenen Fachberater**.
- 5.6 Darstellung der Planungsunterlagen sowie der Ortssatzungen zu Beginn der Ortsbesichtigung.

Die Erstellung des Berichtes sowie des Bildmaterials von seiten der Gemeinde, die bei der Ermittlung der Bezirks-, Gebiets- und Landessieger verwendet werden, ist Pflicht.

Bewertung

Im **Bezirksentscheid** kann jedes Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung aus der Gruppe A und Gruppe S bei bis zu 20 Teilnehmern je Gruppe 1 Sieger aus der Gruppe bis 1000 Einwohner und Sieger aus der Gruppe über 1000 Einwohner, bei über 20 Teilnehmern entsprechend 2 Sieger je Gruppe zum Gebietsentscheid melden.

Im **Gebietsentscheid** wird aus der Gruppe A und Gruppe S 1 Sieger aus der Gruppe bis 1000 Einwohner und 1 Sieger aus der Gruppe über 1000 Einwohner ermittelt, der berechtigt ist, am Landesentscheid teilzunehmen.

Bei der Anmeldung zum Gebietsentscheid haben die Bezirksieger neben dem Anmeldebogen den **Erläuterungsbericht und sonstige zur Beurteilung wichtige Unterlagen** einzureichen! Gemeinden, die bereits an einem Landesentscheid teilgenommen haben, müssen darüber hinaus auch die Stellungnahme der Landesbewertungskommission vorlegen.

Bei **punktgleichen Siegergemeinden entscheidet das Los** über eine weitere Teilnahme. Der **Losentscheid** ist durch die jeweilige **Bewertungskommission** vorzunehmen.

Im **Landesentscheid** werden in der Gruppe A und Gruppe S ein 1. und 2. Landessieger bis 1000 Einwohner und ein 1. und 2. Landessieger über 1000 Einwohner ermittelt.

Gemeinden (-teile), die in einem Bezirks- oder Gebietsentscheid weniger als 70 Punkte erreichen, sind vom nächsthöheren Wettbewerb auszuschließen.

Die **Entscheidung der Bewertungskommissionen sind endgültig und unanfechtbar!**

Finanzierung

Für den Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ stellt das Land Hessen vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtages zu den entsprechenden Haushaltsplänen Mittel zur Verfügung.

Von den Gemeinden und Kreisen wird ebenfalls erwartet, daß sie die Durchführung des Vorhabens — soweit nicht bereits geschehen oder geplant — finanziell unterstützen.

Jeder teilnehmenden Gemeinde wird zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des 25. Hessischen Wettbewerbes „Unser Dorf soll schöner werden“ je nach Teilnehmerzahl und Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Zuschuß bis zu **300,— DM** zur Verfügung gestellt.

Folgende Preise sind vorgesehen:

Bezirksentscheid (1987)

Gruppe A und Gruppe S bis 1000 und über 1000 Einwohner

- 1. Preis 600,— DM
 - 2. Preis bei einer Teilnahme von mindestens fünf Gemeinden (-teilen) in einer Gruppe 200,— DM
 - 3. Preis bei einer Teilnahme von mindestens zehn Gemeinden (-teilen) in einer Gruppe 100,— DM
- Die Bezirksieger erhalten im Jahr ihrer Teilnahme am Gebietsentscheid einen Zuschuß von 1000,— DM

Gebietsentscheid (1988)

Zur Vorbereitung zum Landesentscheid erhalten die Gebietsieger im Jahr ihrer Teilnahme einen Zuschuß von 1000,— DM

Die Preise und Urkunden werden nur vergeben, wenn die Gemeinden (-teile) im jeweiligen Entscheid 70 Punkte erreichen.

*) hier nicht abgedruckt

Landesentscheid (1988)

In den Gruppen A und S

- 1. Landessieger jeweils 4000,— DM
 - 2. Landessieger jeweils 3000,— DM.
- Bei besonders hervorragenden Leistungen einer Gemeinde (-teiles) im Landesentscheid kann ein Sonderpreis vergeben werden. Die Preise können nur im Rahmen einer sinnvollen Dorfverschönerung Verwendung finden. Sie sind insofern zweckgebunden.

Termine

- 1. Meldung der teilnehmenden Gemeinden an das jeweils zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung bis zum 25. März 1987
Der Termin ist unbedingt einzuhalten!
- 2. Abschluß des **Bezirksentscheides** 26. August 1987
Meldung der Bezirksieger an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel 16. September 1987
- 3. Durchführung des **Gebietsentscheides** 13.—25. Juni 1988
Meldung der Gebietsieger an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel, bis **spätestens** 1. Juli 1988
- 4. Durchführung des **Landesentscheides** (voraussichtlich) 1.—6. August 1988
- 5. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse unter **Vorlage einer Übersicht bis zum September des jeweiligen Haushaltsjahres** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung nachzuweisen.

Die Neufassung der Richtlinien ist am 9. September 1986 in der Sitzung des Landesausschusses für den Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ beschlossen worden.

Wiesbaden, 16. September 1986

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II A 4 — 80 k 32.03 — 13061/86

StAnz. 50/1986 S. 2454

1234

Organisation des Hessischen Forstamtes Groß-Gerau;

hier: Flächenveränderungen in drei Revierförstereien

Mit Erlaß vom 24. November 1986 — III A 1 — 2093 — 0 02 (n. v.) — sind folgende Flächenveränderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1987 angeordnet worden:

Die Gemeindebezirke Trebur und Ginsheim-Gustavsburg werden der Revierförsterei Nauheim zugelegt. Dafür werden die Staatswaldabteilungen 33 bis 35, 44 bis 46 und 329 bis 334 in einer Größe von 145 ha der Revierförsterei Nikolauspforte und die Abteilungen 47, 48 und 65 in Größe von 31 ha der Revierförsterei Groß-Gerau zugelegt.

Wiesbaden, 24. November 1986

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 2093 — 0 02

StAnz. 50/1986 S. 2454

1235

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen, Anschriftenverzeichnis der Hessischen Landesforstverwaltung, Schaltforstämter;

hier: Änderungen von Anschriften, Telefonanschlüssen usw.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes Verfahren der Weitergabe von Änderungen in den Anschriften, Telefonanschlüssen usw. aller Forstbehörden und -dienststellen an:

Die Hessischen Forstämter mit ihren Revierförstereien, die Forstlichen Wirtschaftsberatungen und die Maschinenbetriebe teilen jede Änderung in den Anschriften, Telefonanschlüssen usw. sofort der zuständigen Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz mit; die Forsteinrichter und Gebietsforsteinrichter teilen dies der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt mit.

Die mir nachgeordneten Forstbehörden und -dienststellen geben Änderungen ihrer eigenen Anschriften usw. sowie die ihnen von nachgeordneten Forstbehörden und -dienststellen mitgeteilten Änderungen unverzüglich an mich weiter.

Die entsprechenden Änderungen des Anschriftenverzeichnisses der Hessischen Landesforstverwaltung sowie des Dienststellenverzeichnisses des Landes Hessen durch den Hessischen Minister des Innern werden von mir veranlaßt.

Das von dem Hessischen Minister des Innern jeweils zu Jahresbeginn in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte „Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ ist von allen Forstbehörden und -dienststellen sofort nach Veröffentlichung auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Notwendige Korrekturen und Änderungen sind der vorgesetzten Forstbehörde bzw. -dienststelle unverzüglich mitzuteilen, die wiederum mich umgehend informiert.

Für die Mitteilung der vorgenannten Änderungen usw. ist ein Datenerhebungsblatt*) zu verwenden (einfach). Für die Forstämter mit Revierförstereien usw., die Maschinenbetriebe und Forstlichen Wirtschaftsberatungen sind die Vordrucke mit teilweise eingedruckter Dienststellenschlüsselnummer (4.09.7x.xx.xx) — die entsprechend zu ergänzen ist — zu verwenden. Die übrigen Forstbehörden und -dienststellen verwenden den Vordruck ohne diese Vorgabe (nur Leerfelder).

Beide Vordrucke sind bei mir vorrätig und bei Bedarf anzufordern. Von den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz sind Forstämter (Schaltforstämter) auszuwählen, die eine Anzahl benachbarter Forstämter verständigen, um in Katastrophenfällen u. ä. eine sofortige Benachrichtigung aller Forstdienststellen und ggf. auch der Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten zu ermöglichen.

Die Bezirksdirektionen erstellen für ihren Geschäftsbereich einen entsprechenden Alarmplan und führen diesen fort. Eine aktualisierte Fassung ist mir jeweils zu übersenden.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß wegen der notwendigen schnellen Erreichbarkeit der Forstdienststellen in Katastrophenfällen jede Veränderung von Einzeldaten in den Anschriften, Telefonanschlüssen usw. umgehend zu berichten ist. Außerdem ist sicherzustellen, daß insbesondere Änderungen von Telefonanschlüssen den benachbarten Forstbehörden und -dienststellen sowie anderen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk, Rettungsdienste u. ä.) unverzüglich mitgeteilt werden.

Wiesbaden, 24. November 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 2259 — 0 06

StAnz. 50/1986 S. 2455

1236

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Zulassung von Landeslisten für die Wahl zum Elften Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1986 gemäß § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Christlich Demokratische Partei Deutschlands,
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
3. Freie Demokratische Partei,
4. DIE GRÜNEN,
5. FRAUENPARTEI,
6. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands,
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands,
8. Ökologisch-Demokratische Partei,
9. Patrioten für Deutschland,

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 30 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 43 der Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769); 1986 S. 258) bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1 Dr. Dregger, Alfred, Oberbürgermeister a. D.
geb. 1920 in Münster/Westf.
Elisabethenstraße 1, 6400 Fulda
- 2 Dr. Wallmann, Walter, Bundesminister
geb. 1932 in Uelzen
Nansenring 30, 6000 Frankfurt am Main
- 3 Zink, Otto, Werkzeugmacher
geb. 1925 in Rüsselsheim
Wartburgweg 1, 6090 Rüsselsheim
- 4 Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Bundesminister
geb. 1930 in Innsbruck
Am Dohlberg 10, 6470 Büdingen 1
- 5 Dr. Riesenhuber, Heinz, Bundesminister
geb. 1935 in Frankfurt am Main
Nachtigallenweg 6, 6230 Frankfurt am Main 80
- 6 Bohl, Friedrich, Rechtsanwalt und Notar
geb. 1945 in Rosdorf
Finkenstraße 11, 3550 Marburg-Cappel

- 7 Rönsch, Hannelore, Angestellte
geb. 1942 in Wiesbaden
Carl-von-Ossietzky-Straße 38, 6200 Wiesbaden.
- 8 Link, Helmut, Elektromechaniker
geb. 1927 in Frankfurt am Main
Ben-Gurion-Ring 159, 6000 Frankfurt am Main 56
- 9 Lenzer, Christian, MdB
geb. 1933 in Burg
Am Türmchen 1, 6348 Herborm-Burg
- 10 Bayha, Richard, Landwirt
geb. 1929 in Altenhaßlau
Hauptstraße 2, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau
- 11 Pfeffermann, Gerhard O., Elektroingenieur
geb. 1936 in Gießen
Pfanmüllerweg 3a, 6100 Darmstadt-Kranichstein
- 12 Dr. Langner, Manfred, Rechtsanwalt
geb. 1941 in Kattowitz
Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg
- 13 Böhm, Wilfried, Dipl.-Volkswirt
geb. 1934 in Kassel
Franz-Gleim-Straße 71, 3508 Melsungen
- 14 Roth, Adolf, Dipl.-Volkswirt
geb. 1937 in Gießen
Altenfeldsweg 13, 6300 Gießen
- 15 Weirich, Dieter, Regierungsobererrat a. D.
geb. 1944 in Sülzbach
Pestalozzistraße 12, 3440 Eschwege
- 16 Jagoda, Bernhard, Obersekretär a. D.
geb. 1940 in Kirchwalde
Am Weißen Stein 31, 3578 Schwalmstadt-Treysa
- 17 Dr. Lippold, Klaus, Geschäftsführer
geb. 1943 in Bochum
Westendstraße 10, 6057 Dietzenbach
- 18 Augustin, Anneliese, Apothekerin
geb. 1930 in Kassel
Hainbuchenstraße 27, 3500 Kassel
- 19 Dr. Warrickoff, Alexander, Geschäftsführer
geb. 1934 in Lodz
Forstmühlstraße 23, 6115 Münster-Altheim
- 20 Dr. Becker, Karl, Facharzt
geb. 1923 in Flörsheim am Main
Jean-Paul-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1

*) hier nicht veröffentlicht

- 21 Stockhausen, Karl, Landwirtschaftsmeister
geb. 1928 in Berndorf
Schulstraße 2, 3549 Twistetal 2
- 22 Dr. Kappes, Franz-Hermann, Rechtsanwalt
geb. 1938 in Wiesbaden
Am Schloß Stockkau 3, 6110 Dieburg
- 23 Jung, Michael, Rechtsanwalt
geb. 1951 in Würzburg
Hammerweg 10, 6253 Hadamar
- 24 Badeck, Georg, Betriebsschlosser
geb. 1938 in Frankfurt am Main-Höchst
Friedrich-Jähne-Straße 12, 6093 Flörsheim am Main-Wik-
ker
- 25 Banzer, Jürgen, Rechtsanwalt
geb. 1955 in Würzburg
Frankfurter Landstraße 6 a, 6370 Oberursel
- 26 Dr. Geiger, Sissy, Galeristin
geb. 1938 in Graz
Seitersweg 43, 6100 Darmstadt
- 27 Niedenthal, Erhard, Polizeibeamter
geb. 1932 in Wiesbaden
Helmholtzstraße 44, 6200 Wiesbaden
- 28 Nolte, Elisabeth, Hausfrau
geb. 1935 in Hofgeismar
Große Baustraße 6, 3520 Hofgeismar
- 29 Dr. Herr, Norbert, Oberstudienrat
geb. 1944 in Fulda
von-Brentano-Straße 20, 6400 Fulda
- 30 Sellner, Eleonore, Kauffrau
geb. 1938 in Emsdorf
Friedrich-Ebert-Straße 48, 6307 Linden/Großen-Linden
- 31 Dr. Jung, Franz Josef, Rechtsanwalt und Notar
geb. 1949 in Erbach
Im Klemenacker 27, 6228 Eltville am Rhein 2
- 32 Bodensohn, Klaus, Dipl.-Ingenieur
geb. 1941 in Offenbach am Main
Rhönstraße 76, 6050 Offenbach am Main
- 33 Weitz, Engelbert, Schulleiter
geb. 1938 in Holzweiler
Am Römerbad 4, 6127 Breuberg
- 34 Steinmeyer, Antonie, Dipl.-Volkswirt
geb. 1932 in Darmstadt
Heideweg 4, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe
- 35 Scholz, Angelika, Hausfrau
geb. 1945 in Rotenburg a. d. Fulda
George-Hollender-Straße 10, 6442 Rotenburg a. d. Fulda
- 36 Wartenberg, Gertrud, Hausfrau
geb. 1942 in Nieder-Mörlen
Hildegardstraße 10, 6350 Bad Nauheim
- 37 Diehl, Hildebrand, Buchbindermeister
geb. 1939 in Wiesbaden
Richard-Wagner-Straße 61, 6200 Wiesbaden
- 38 Sondergeld, Irmgard, Hausfrau
geb. 1925 in Oberlengsfeld
Tilsiter Straße 9, 6052 Mühlheim am Main
- 39 Heckmann, Hans, Stadtoberrechtsrat
geb. 1948 in Weinheim
Am Schloßpark 35, 6943 Birkenau
- 40 Sehmsdorf, Elisabeth, Hausfrau
geb. 1937 in Jena
Bachstraße 2, 3548 Arolsen
- 41 Kunkel, Karl-Heinrich, Leitender Schulamtsdirektor
geb. 1936 in Gelnhausen
Am Geiersberg 8, 6460 Gelnhausen
- 42 Heuser, Hans, Jurist
geb. 1956 in Gießen
Friedrich-Ebert-Straße 25, 6315 Mücke-Selinrod
- 43 Ferchland, Ingrid, Hausfrau
geb. 1940 in Northeim
Breslauer Straße 3, 6253 Hadamar
- 44 Roth, Petra, Hausfrau
geb. 1944 in Bremen
Lochmühlstraße 75, 6000 Frankfurt am Main 56
- 45 Müller, Reinhard, Kaufmann
geb. 1936 in Frankfurt am Main
Nieder-Röder Straße 22, 6116 Eppertshausen
- 46 Schmitt, Hermann, Rechtsreferendar
geb. 1961 in Kassel
Hasselweg 25, 3500 Kassel
- 47 Rohrbach, Erhard, Rechtsanwalt
geb. 1956 in Hochstadt
Hanauer Straße 18, 6457 Maintal-Hochstadt
- 48 Schmidt, Eberhard, Dipl.-Ökonom
geb. 1953 in Gettenau
Frankfurter Straße 17 a, 6367 Karben 2
- 49 Seif, Karl-Winfried, Gewerkschaftssekretär
geb. 1943 in Limburg a. d. Lahn
Robert-Koch-Straße 40, 6250 Limburg a. d. Lahn
- 50 Abt, Horst, Schreinermeister
geb. 1927 in Frankfurt am Main
Atzelbergstraße 125, 6000 Frankfurt am Main 60
- 51 Röthig, Günter, Arbeitsdirektor
geb. 1935 in Magdeburg
Heinrich-Engel-Straße 27, 6087 Büttelborn 2
- 52 Waßmuth, Maria, Hausfrau
geb. 1920 in Waldsassen
Heckenrosenweg 4, 3588 Homberg (Efze)
- 53 Schmidt, Harald, Lehrer
geb. 1943 in Niddawitzhausen
Buchenweg 13, 3442 Wanfried
- 54 Petersen, Christian, Soldat
geb. 1943 in Witzenhausen
Hinter dem Deich 3 a, 3430 Witzenhausen
- 55 Gerhardt, Werner, Rechtsanwalt und Notar
geb. 1935 in Wetzlar
Frankfurter Straße 20, 6330 Wetzlar
- 56 Pfeiffer, Thomas, Rechtsreferendar
geb. 1961 in Frankfurt am Main
Im Uhrig 28, 6000 Frankfurt am Main 50
- 57 Krug, Edgar, Ingenieur
geb. 1932 in Frankfurt am Main
Karlsbader Straße 12, 6363 Echzell
- 58 Bernhard, Karlheinz, Journalist
geb. 1928 in Kassel
Töniesweg 14, 3500 Kassel

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1 Dr. Hauff, Volker, Betriebswirt
geb. 1940 in Backnang
Telemannstraße 33, 6000 Frankfurt am Main 1
- 2 Dr. Timm, Helga, MdB
geb. 1924 in Hamburg
Am Hopfengarten 16, 6100 Darmstadt
- 3 Jahn, Gerhard, Rechtsanwalt und Notar
geb. 1927 in Kassel
Ernst-Lemmer-Straße 10 V, 3550 Marburg
- 4 Wieczorek-Zeul, Heidemarie, MdEP
geb. 1942 in Frankfurt am Main
Walkmühlstraße 39, 6200 Wiesbaden
- 5 Dr. Sperling, Dietrich, Lehrer
geb. 1933 in Sagan
Am Rabenstein 14, 6240 Königstein im Taunus 4
- 6 Weiler, Barbara, kfm. Angestellte
geb. 1946 in Düsseldorf
Arndtstraße 7, 6411 Künzell 6

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7 | Voigt, Karsten D., Volkshochschuldirektor
geb. 1941 in Elmshorn
Eysseneckstraße 40, 6000 Frankfurt am Main | 29 | Brunner-Walther, Margot, Frauenbeauftragte
geb. 1940 in Selb
Ostpreußenstraße 20, 6382 Friedrichsdorf |
| 8 | Klein, Heinrich, MdB
geb. 1932 in Hergershausen
Am Geiersberg 16, 6114 Groß-Umstadt | 30 | Schüren, Norbert, Verleger
geb. 1954 in Mönchengladbach
Friedrich-Naumann-Straße 21, 3550 Marburg |
| 9 | Walther, Rudi, Bürgermeister a.D.
geb. 1928 in Kassel
Dörnbergstraße 12, 3501 Zierenberg | 31 | Marx, Dorothea, Rechtsreferendarin
geb. 1957 in München
Martin Luther-Straße 12, 6368 Bad Vilbel |
| 10 | Horn, Erwin, Oberstudiendirektor
geb. 1929 in Annerod
Kirchstraße 49, 6301 Fernwald | 32 | Krätschmer, Rainer, Bürgermeister
geb. 1944 in Wächtersdorf
Hauptstraße 14, 6487 Flörsbachtal |
| 11 | Daubertshäuser, Klaus, MdB
geb. 1943 in Krofdorf-Gleiberg
Wilhelmstraße 48, 6349 Driedorf | 33 | Kniese, Karl-Heinz, Facharbeiter
geb. 1937 in Kassel
Fuldastraße 1, 3501 Niestetal |
| 12 | Wittich, Berthold, Konrektor
geb. 1933 in Heringen
Schulstraße 44, 6438 Ludwigsau-Friedlos | 34 | Schäfer, Erika, Beamtin
geb. 1951 in Wirbelau
Borngartenweg 17, 6250 Limburg a. d. Lahn 3 |
| 13 | Dr. Wieczorek, Norbert, Bankangestellter
geb. 1940 in Kassel
Keplerring 22, 6090 Rüsselsheim | 35 | Braun, Gertrud, Landwirtin
geb. 1925 in Langgöns
Kronenhof, 6306 Langgöns |
| 14 | Zander, Fred, Kraftfahrzeugschlosser
geb. 1935 in Köln
An der Lühe 32, 6000 Frankfurt am Main 90 | 36 | Quanz, Lothar, Studiendirektor
geb. 1949 in Rothenkirchen
Am Steingraben 7, 3440 Eschwege |
| 15 | Pfuhl, Albert, Landrat a.D.
geb. 1929 in Wiesbaden
Landgraf-Philipp-Straße 21, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain | 37 | Echternacht, Rosa, Realschullehrerin
geb. 1947 in Niederzeuzheim
Bismarckstraße 45, 6342 Haiger 1 |
| 16 | Reuter, Bernd, Stadtrat a.D.
geb. 1940 in Heldenbergen
Römerstraße 10, 6369 Nidderau 1 | 38 | Prof. Dr. Lavies, Ralf-Rainer, Hochschullehrer
geb. 1939 in Berlin
Seeheimer Straße 7 A, 6102 Pfungstadt |
| 17 | Dr. Kübler, Klaus, Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes a.D.
geb. 1936 in Stettin
Heidelberger Straße 42 A, 6140 Bensheim 1 | 39 | Höfer, Gerd, Lehrer
geb. 1943 in Aschersleben
Am Leitebrunnen 34, 3579 Neukirchen |
| 18 | Peter, Horst, Studiendirektor
geb. 1937 in Kassel
Baunsbergstraße 47, 3500 Kassel | 40 | Siart, Renate, Auslandskorrespondentin
geb. 1938 in Berlin
Dreieichring 48, 6106 Erzhausen |
| 19 | Dr. Keller, Friedrich, Bürgermeister
geb. 1943 in Landsberg
Römerstraße 2, 6057 Dietzenbach 2 | 41 | Müller, Eberhard, Verwaltungsangestellter
geb. 1940 in Halle
Waldstraße 13, 6147 Lautertal (Odenwald) -Lautern |
| 20 | Häuser, Gerd, Statistiker
geb. 1948 in Nieder Weisel
Hintergasse 19, 6308 Butzbach-Nieder Weisel | 42 | Allendorf, Volker, Lehrer
geb. 1952 in Bad Hersfeld
Kirchweg 51, 3500 Kassel |
| 21 | Nehm, Albert, Stellmacher
geb. 1932 in Zierenberg
Am Graben 3, 3507 Baunatal-Kirchbauna | 43 | Döring, Alfred, Vermessungstechniker
geb. 1930 in Dietzenbach
Am Lauterbach 3, 6204 Taunusstein 1 |
| 22 | Dr. Schuster, Werner, Arzt
geb. 1939 in Sanya/Moshi (Tansania)
Im Exboden 29, 6270 Idstein-Heftrich | 44 | Stamer, Marie Luise, Sonderschullehrerin
geb. 1946 in Michelstadt
Odenwaldstraße 14, 6120 Michelstadt |
| 23 | Zapf, Uta, Hausfrau
geb. 1941 in Liegnitz
Immanuel-Kant-Straße 22, 6072 Dreieich | 45 | Bittner, Christa, Lehrerin
geb. 1949 in Oberkaufungen
Glatzerstraße 24, 6430 Bad Hersfeld |
| 24 | Schäfer, Ingeburg, Sozialreferentin
geb. 1933 in Kassel
Auf der Lieth 16, 3501 Ahnatal | 46 | Reinhold, Margret, Erzieherin
geb. 1949 in Rödinghausen
Kurt-Schumacher-Straße 18, 6455 Erlensee |
| 25 | Hemsteg-von Fintel, Renate, Gewerkschaftssekretärin
geb. 1947 in Brünen
Kolpingweg 15, 6350 Bad Nauheim | 47 | Laskowski, Peter, Geschäftsführer
geb. 1946 in Eckernförde
Untergasse 20, 6457 Maintal 1 |
| 26 | Strauß-Wilts, Elseche, Sozialpädagogin
geb. 1937 in Emden
Friedensstraße 1, 6270 Idstein | 48 | Lehmann, Horst, techn. Angestellter
geb. 1926 in Freystadt
Große Breite 4, 3544 Waldeck |
| 27 | Urf, Manfred, Finanzbeamter
geb. 1941 in Korbach
Iserlohner Straße 6, 3540 Korbach | 49 | Rauck, Ronald, Bezirksgeschäftsführer
geb. 1950 in Otzberg-Hering
Odenwaldstraße 39, 6111 Otzberg |
| 28 | Dr. Dieter, Jürgen, Richter
geb. 1955 in Lampertheim
Schwalbenstraße 30, 6840 Lampertheim | 50 | Weyrauch, Werner, Geschäftsführer
geb. 1945 in Würzburg
Steinweg 8a, 6120 Michelstadt-Würzburg |
| | | 51 | Grunewald, Thea, Verwaltungsangestellte
geb. 1935 in Niederkalbach
Gartenstraße 22, 6401 Kalbach-Niederkalbach |

- 52 Bingel, Ralf, Doktorand
geb. 1957 in Gambach
Borngasse 11, 6309 Münzenberg
- 53 Fraas, Heinz, Kaufmann
geb. 1941 in Heidelberg
Bahnhofstraße 14, 6942 Mörlenbach-Weiher
- 54 Wolf, Anneliese, Magistratsdirektorin
geb. 1929 in Hirschberg
Unter dem Steinbruch 18 C, 3500 Kassel
- 55 Werner, Annemarie, Hausfrau
geb. 1952 in Griesheim
Am Schafbuckel 3, 6111 Otzberg 1
- 56 Schmitt, Annemarie, Hauswirtschaftsmeisterin
geb. 1935 in Langgöns
Röntgenstraße 5, 6307 Linden
- 57 Karwecki, Rolf, Bürgermeister
geb. 1950 in Frankfurt am Main
Kurt-Schumacher-Straße 10, 3501 Habichtswald
- 58 Karlowa, Irene, Lehrerin
geb. 1930 in Braunschweig
Am oberen Bucketal 12, 6111 Otzberg-Lengfeld
- 59 Walther, Emil, Erster Stadtrat a. D.
geb. 1921 in Schlechtenwegen
Neßfellweg 3, 6320 Alsfeld
- 60 Fischer, Wolfgang, Lehrer
geb. 1946 in Eichenberg
Ringstraße 24, 3433 Neu-Eichenberg
- 61 Wirsing, Michael, Diplompsychologe
geb. 1936 in München
Lessingstraße 49, 6367 Karben 6-Petterweil
- 62 Frank, Johannes, Lehrer
geb. 1945 in Schnecken
Siesmayerstraße 13, 6368 Bad Vilbel
- 63 Weiß, Regine, Verwaltungsangestellte
geb. 1940 in Kassel
Dürerstraße 12, 3507 Baunatal-Altenbauna
- 64 Listner, Werner, Direktor einer Gesamtschule
geb. 1940 in Marienbad
Danziger Straße 1, 6490 Schlüchtern 1
- 65 Thomas, Heide, Fremdsprachenkorrespondentin
geb. 1941 in Darmstadt
Schloßstraße 9, 6309 Rockenberg
- 66 Oschkinis, Marianne, Hausfrau
geb. 1939 in Insterburg
Kasseler Straße 15, 3587 Borken (Hessen)
- 67 Krücken, Hildegard, Sparkassenangestellte
geb. 1932 in Krefeld
Steinhauersweg 3, 6111 Otzberg 1
- 68 Franke, Karl-Heinrich, Dipl.- Verwaltungswirt
geb. 1948 in Frielendorf
Erich-Ollenhauer-Straße 34 d, 6200 Wiesbaden-Biebrich
- 69 Schmidtkunz, Ursula, Sparkassenangestellte
geb. 1938 in Berlin
Wilhelmine-Rüdiger-Straße 19, 3540 Korbach
- 70 Ferber, Heinz, Dreher
geb. 1937 in Aßlar
Wetzlarer Straße 33, 6334 Aßlar
- 71 Annacker, Günter, techn. Zeichner
geb. 1957 in Kassel
Otzbergstraße 11, 6111 Otzberg 1
- 72 Moser, Reinhard, Betriebsrat
geb. 1943 in Merseburg
Breslauer Straße 4, 3500 Kassel
- 73 Parian, Bernhard, Bürgermeister a. D.
geb. 1923 in Hochheim am Main
Neugasse 17, 6239 Eppstein-Bremthal
- 74 Ickstadt, Paul, Rentner
geb. 1923 in Bremthal
Wiesbadener Straße 29, 6239 Eppstein-Bremthal
- 75 Melsheimer, Gretl, Hausfrau
geb. 1938 in Dorna-Watra
Geschwister-Scholl-Straße 26, 3550 Marburg
- 76 Thurn, Liesel, Stadträtin
geb. 1940 in Habitzheim
Frankfurter Straße 85, 6090 Rüsselsheim
- 77 Bleicher, Siegfried, Walzenschleifer
geb. 1939 in Herne
Konradsgrund 20, 6340 Dillenburg
- 78 Köhler, Richard, Elektriker
geb. 1944 in Korbach
Im Sohl 7, 3546 Vöhl-Obernburg
- 79 Thumser, Karl, Beamter
geb. 1948 in Bad Soden
Am Haag 32, 6232 Bad Soden
- 80 May, Jürgen, Lehrer
geb. 1950 in Walldorf
Deisterweg 9, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 81 Beck, Gisela, Hausfrau
geb. 1940 in Hohenbruch
Thüringer Straße 22, 3442 Wanfried
- 82 Kern, Petra, Hausfrau
geb. 1951 in Wiesbaden-Biebrich
Spindelstraße 48, 6234 Hattersheim am Main
- 83 Oeser, Kurt, Pfarrer
geb. 1928 in Mainz
Westendstraße 26, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 84 Seitz, Günter, Rechtspfleger
geb. 1953 in Bonaforth
Poststraße 1, 3524 Immenhausen
- 85 Dr. Reuschling, Dieter, Baudirektor
geb. 1934 in Gießen
Höchster Straße 14, 6238 Hofheim am Taunus
- 86 Oerter, Robert, Werkmeister
geb. 1941 in Flörsheim am Main
Untermainstraße 4, 6093 Flörsheim am Main
- 87 Werdning, Gudrun, Lehrerin
geb. 1943 in Gießen
Stoßberg 5, 3554 Lohra-Weipolthausen
- 88 Sturm, Inge, Sekretärin
geb. 1944 in Mosbach
Herderstraße 31, 6203 Hochheim am Main
- 89 Brech, Wolfgang, Dipl.- Ökonom
geb. 1949 in Rotenburg a. d. Fulda
Steinkaute 6, 6444 Wildeck-Richelsdorf
- 90 Leubecher, Waldemar, Lagerist
geb. 1936 in Wendershausen
Tannfeldstraße 7, 6413 Tann (Rhön) 1
- 91 Heinicke, Wolfgang, Realschullehrer
geb. 1944 in Ernsthäl
Rhönblickstraße 50, 6419 Burghaun 1
- 92 El-Sayed, Ahmed, Dreher
geb. 1940 in Mansel-Maymoun/Ägypten
Auf dem Angel 38, 3500 Kassel
- 93 Bintakies, Peter, Verwaltungsbeamter
geb. 1945 in Königsmark
Schlüchternener Straße 15, 6403 Flieden 1
- 94 Nolte, Otto, Verwaltungsangestellter
geb. 1930 in Bottendorf
Teichweg 10, 3558 Frankenberg (Eder)
- 95 Falk, Otto, Erster Stadtrat
geb. 1928 in Lauterbach
Hahnenteichstraße 23, 6420 Lauterbach (Hessen)
- 96 Lindner, Bernhard, Lehrer
geb. 1950 in Berlin
Niederroder Straße 20a, 6400 Fulda
- 97 Garms, Gabriele, Lehrerin
geb. 1939 in Trednitz
Stillierz 6, 6403 Flieden 7

- 98 Kohn, Heinz, Datenverarbeitungs-Organisator
geb. 1944 in Schlagenbad
Marquardstraße 36, 6400 Fulda
- 99 Theilacker, Bertram, Dipl.-Volkswirt
geb. 1958 in Fulda
Goerdelerstraße 37, 6400 Fulda
- 100 Emrich, Ilseheide, Hausfrau
geb. 1942 in Sensburg
Weserstraße 9, 3508 Melsungen-Röhrenfurth
- 101 Stöckl, Wolfgang, Legationsrat
geb. 1948 in Calden
Franz-Gleim-Straße 63, 3508 Melsungen
- 3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**
- 1 Mischnick, Wolfgang, MdB
geb. 1921 in Dresden
Oberhöchstädter Straße 16, 6242 Kronberg im Taunus
- 2 Dr. Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich, Hermann-Otto, Unternehmer
geb. 1940 in Lich
Unterstadt 29, 6302 Lich 1
- 3 Gries, Ekkehard, Rechtsanwalt
geb. 1936 in Eichenberg
Im Hopfengarten 22, 6370 Oberursel im Taunus
- 4 Dr. Segall, Inge, Volkswirtin
geb. 1930 in Hildesheim
Lenzhahner Weg 36, 6272 Niederhausen
- 5 Otto, Hans-Joachim, Rechtsanwalt
geb. 1952 in Heidelberg
Holzhausenstraße 13, 6000 Frankfurt am Main
- 6 Sieringhaus, Wilfried, Dipl.-Ingenieur
geb. 1935 in Wuppertal
Tannenweg 14, 3546 Vöhl
- 7 Dr. Babel, Gisela, Hausfrau
geb. 1938 in Berlin
Am Kähnelpfad 12, 3550 Marburg
- 8 Mayer, Ulrich, Geschäftsführer
geb. 1942 in Obertshausen
Georg-Kerschensteiner-Straße 23, 6053 Obertshausen
- 9 Sauerland, Frank, Oberstudienrat
geb. 1953 in Rüsselsheim
Königsberger Straße 10, 6097 Trebur-Astheim
- 10 Dr. Bliss, Heinz, Professor
geb. 1921 in Jeseritz
Eichsfelder Straße 11, 3430 Witzenhausen
- 11 Dr. Funke-Schmitt-Rink, Margret, Studienrätin
geb. 1946 in Recklinghausen
Sonnenberger Straße 3, 6200 Wiesbaden
- 12 Pfeil, Dirk, Unternehmensberater
geb. 1948 in Köln
Waldstraße 41, 6369 Schöneck-Kilianstädten
- 13 Riebensahm, Dietrich, Dipl.-Ingenieur
geb. 1931 in Schaaken
Gothaer Straße 20, 3501 Zierenberg
- 14 Stein, Paul, Dipl.-Ingenieur
geb. 1920 in Stettin
Homburger Landstraße 63, 6000 Frankfurt am Main 50
- 15 Rietzel, Gerd, Soldat
geb. 1940 in Ebersbach
Baumgartenstraße 62, 3500 Kassel
- 16 Kroeschell, Hans-Joachim, Religionslehrer
geb. 1940 in Gransee
Rathofplatz 1, 3437 Bad Sooden-Allendorf
- 17 Schmidt, Joachim, Beamter
geb. 1951 in Langen
Geheimrat-Gerster-Straße 3, 6333 Braunfels
- 18 Weghorn, Eberhard, Rechtsanwalt
geb. 1947 in Frankfurt am Main
Bahnhofstraße 20, 6490 Schlüchtern
- 19 Fricke, Renate, Fraktionsassistentin
geb. 1942 in Erfurt
Jugendheimstraße 8 B, 3500 Kassel
- 20 Kirst, Otto, Staatssekretär a. D.
geb. 1928 in Frankfurt am Main-Höchst
Kopernikusstraße 33, 6230 Frankfurt am Main-Höchst
- 21 Swyter, Heino, Dipl.-Ingenieur
geb. 1943 in Berlin
Schloßgartenstraße 51, 6100 Darmstadt
- 22 Arnold, Theda, Graphikerin
geb. 1933 in Berlin
Langenthalerstraße 33, 6901 Neckarsteinach-Grein
- 23 Saftig, Hans-Rudolf, Beamter
geb. 1939 in Neuwied
Schumannstraße 65, 6000 Frankfurt am Main 1
- 24 Schütz, Renate, Personalsachbearbeiterin
geb. 1945 in Ernsthäuser
Frankfurter Straße 23, 3583 Wabern
- 25 Karry, Eric, Rentner
geb. 1909 in Frankfurt am Main
Parkstraße 13, 6232 Bad Soden am Taunus
- 26 Euler, Eva Maria, Studentin
geb. 1961 in Gießen
Kleinlindener Straße 19, 6300 Gießen-Allendorf
- 27 Dockhorn, Otto, Staatssekretär a. D.
geb. 1921 in Wolfersstedt
Am Donarbrunnen 24 e, 3500 Kassel
- 28 Kramuschke, Irmgard, Büroleiterin
geb. 1926 in Hersfeld
Ludwig-Braun-Straße 47, 6430 Bad Hersfeld
- 29 Dr. Klepp, Volker, Dipl.-Volkswirt
geb. 1945 in Garßen
Lorsbacher Straße 12, 6234 Hattersheim am Main
- 30 Voigt, Mechthild, Hausfrau
geb. 1938 in Hamburg
Schönbornring 26, 6078 Neu-Isenburg
- 31 Gmeiner, Rolf-Dieter, Rechtsanwalt
geb. 1942 in Wiesbaden
Schau-Ins-Land 24, 6200 Wiesbaden
- 32 Wagner, Heidrun, Bankangestellte
geb. 1941 in Pernitz
Herkulesstraße 59, 3500 Kassel
- 33 Heß, Heinrich, Forstbeamter
geb. 1941 in Mühlbach
Höflingweg 6, 6418 Hünfeld
- 34 Linke-Diefenbach, Anna Maria, Lehrerin
geb. 1946 in Blessenbach
Trift 12, 6229 Kiedrich
- 35 Bruchmeier, Hans, Verwaltungsobererrat
geb. 1924 in Weilburg
Bismarckstraße 4, 6290 Weilburg
- 36 Pfeng, Johanne, Hausfrau
geb. 1924 in Stolzenhagen
Langgässerweg 42, 6100 Darmstadt
- 37 Knoll, Wolfgang, Erster Kreisbeigeordneter
geb. 1929 in Hirschberg
Philipp-Kremer-Straße 19, 6233 Kelkheim (Taunus)
- 38 Niederquell, Erna, Landfrau
geb. 1926 in Flechtdorf
Solingerstraße 3, 3540 Korbach
- 39 Braun, Ludwig, Kaufmann
geb. 1943 in Kassel
Am Forstgarten 2, 3508 Melsungen
- 40 Schlüter, Brigitte, Geschäftsführerin
geb. 1944 in Karwin (CSSR)
Deisterweg 10, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 41 Cavelius, Helmut, Landwirt
geb. 1918 in Wallerfangen
Am Osterbruch 21, 6097 Trebur

- 42 von Saary, Barbara, Lehrerin
geb. 1939 in Völklingen
Fasanenweg 6, 6107 Reinheim 4
- 43 Mashoff, Anneliese, Rentnerin
geb. 1925 in Glogau
Karlstraße 10, 6400 Fulda
- 44 Schäfer, Margot, Hausfrau
geb. 1936 in Limburg a.d. Lahn
Mühlenweg 17, 6310 Grünberg 1
- 45 Muth, August, Pensionär
geb. 1913 in Marburg
Bergstraße 38, 6234 Hattersheim am Main
- 46 Dr. Weimershaus, Wolfgang, Facharzt
geb. 1922 in Welper
Frankfurter Straße 77, 6050 Offenbach am Main
- 47 Stumpf, Karl, Landwirt
geb. 1927 in Harbach
Aussiedlung, 6310 Grünberg-Harbach
- 48 Fertsch-Röver, Dieter, Unternehmer
geb. 1924 in Frankfurt am Main
Am Wacholderberg 29, 6240 Königstein im Taunus 3
- 49 Wurbs, Richard, Bauingenieur
geb. 1920 in Kassel
Grüner Waldweg 25, 3500 Kassel
- 50 Bade, Hartmut, Student
geb. 1961 in Hannover
Am Aulenberg 2, 6108 Weiterstadt
- 51 Berger, Gerhard, Ltd. Angestellter
geb. 1927 in Dresden
Gartenstraße 24, 6943 Birkenau
- 52 Dr. Achilles, Albrecht, Dipl.-Landwirt
geb. 1944 in Goslar
Am Schlangensee 143 a, 6110 Dieburg
- 53 Hoffie, Klaus-Jürgen, Journalist
geb. 1936 in Königsberg
Waldstraße 44, 6101 Bickenbach
- 11 Kohlhepp, Irmgard, Lehrerin i. R.
geb. 1923 in Großalmerode
Triftweg 22, 3432 Großalmerode
- 12 Treber, Dirk, Angestellter
geb. 1951 in Frankfurt am Main
Weingartenstraße 24, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 13 Knodt, Heike, Lehrerin
geb. 1951 in Frankfurt am Main
Kiehlstraße 2 a, 6382 Friedrichsdorf 2
- 14 Schwarz, Wolf, Lehrer
geb. 1954 in Frankfurt am Main
Mercatorstraße 40, 6000 Frankfurt am Main 90

5. FRAUENPARTEI (FRAUEN)

- 1 Höfelbarth, Yvonne, Studentin
geb. 1948 in Baden-Baden
Königstor 53, 3500 Kassel
- 2 Gellner, Myriam, Studentin
geb. 1962 in Rotenburg a. d. Fulda
Kettenhofweg 97, 6000 Frankfurt am Main 1
- 3 Heidebüchel, Helga, Musiklehrerin
geb. 1937 in Lötzen
Königsteiner Straße 28, 6374 Steinbach (Taunus)
- 4 Petermann, Astrid, Studentin
geb. 1960 in Bremerhaven
Renthof 11, 3550 Marburg
- 5 Christann, Monika, Sekretärin
geb. 1952 in Münster
Ostendstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 1
- 6 Lenz, Romy, Erzieherin
geb. 1958 in Gießen
Braubgasse 1, 6302 Lich
- 7 Grabe, Gerda, Rentnerin
geb. 1911 in Danzig
Mühlenweg 16, 3502 Vellmar
- 8 Hessenmüller, Elisabeth, Dipl.-Religionspädagogin
geb. 1936 in Stuttgart
Mainzer Landstraße 606, 6230 Frankfurt am Main 80

4. DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1 Schilling, Gertrud, Lehrerin
geb. 1949 in Solingen-Ohligs
Röderstraße 16, 6479 Schotten-Einartshausen
- 2 Kleinert, Hubert, wiss. Angestellter
geb. 1954 in Melsungen
Friedrichstraße 40, 3550 Marburg
- 3 Hensel, Karitas, Lehrerin
geb. 1946 in Haldensleben
Kiefernweg 8, 6102 Pfungstadt
- 4 Wetzel, Dietrich, Dipl.-Ingenieur
geb. 1936 in Straussberg
Jungstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 90
- 5 Pfahl, Gerda, Dipl.-Bibliothekarin
geb. 1947 in Marburg
Am Weinberg 7, 6430 Bad Hersfeld
- 6 Bock, Wolfgang, Richter
geb. 1952 in Hannover
Am Ziehgraben 20, 6000 Frankfurt am Main 90
- 7 Gertz, Gila, Lehrerin
geb. 1951 in Erbach
Hauptstraße 11, 6308 Butzbach 11
- 8 Rusche, Herbert, MdB
geb. 1952 in Bad Neuenahr
Senefelder Straße 73, 6050 Offenbach am Main
- 9 Bodien, Susanne, Kfm. Angestellte
geb. 1953 in Köln
Kaufunger Straße 7, 6000 Frankfurt am Main 90
- 10 Wosnitza, Alexander, Geschäftsführer
geb. 1961 in Frankfurt am Main
Bürgeler Straße 19, 6000 Frankfurt am Main 61

6. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

- 1 Boeck-Schneider, Irene, Angestellte
geb. 1937 in Leipzig
Am krausen Bäumchen 3, 4300 Essen 1
- 2 Kasprik, Martin, Schlosser
geb. 1942 in Johannesburg/Ostpreußen
Bergstraße 181, 4200 Oberhausen-Osterfeld
- 3 Müller, Marianne, Angestellte
geb. 1946 in Eckernförde
Vogelsbergstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 1
- 4 Roth, Hans, Heilerziehungspfleger
geb. 1955 in Aichhalden
Naumburger Straße 28, 3500 Kassel

7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

- 1 Gutjahr, Erich, Werbekaufmann
geb. 1911 in Markranstädt
Vereinsstraße 39, 6000 Frankfurt am Main 60
- 2 Sachs, Volker, Betriebselektriker
geb. 1934 in Wölfersheim
Leipziger Straße 4, 6366 Wölfersheim
- 3 Palm, Ingeborg, Krankenschwester
geb. 1953 in Windeck-Dattenfeld
Untere Bachstraße 1 a, 6337 Leun
- 4 Volk, Bernd, Krankenpfleger
geb. 1961 in Gelnhausen
Berliner Straße 53, 6460 Gelnhausen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>5 Merget, Thomas, techn. Zeichner
geb. 1961 in Darmstadt
Odenwaldstraße 22, 6074 Rödenmark</p> <p>6 Schmidt, Hans, kfm. Angestellter
geb. 1941 in Wiesbaden
Käthe-Kollwitz-Straße 15, 6200 Wiesbaden</p> <p>7 Leyhe, Karl, Maurermeister
geb. 1928 in Schwalefeld
Gartenstraße 1, 3542 Willingen (Upland)-Schwalefeld</p> <p>8 Baumann, Hans-Joachim, Marktleiter
geb. 1943 in Gladbeck
Dresdener Straße 18, 6054 Rodgau 3</p> <p>9 Hübner, Karl, Elektromonteur
geb. 1930 in Flörsheim
Robert-Bunsen-Straße 51, 6090 Rüsselsheim</p> <p>10 Komusin, Joachim, techn. Kaufmann
geb. 1938 in Frankfurt am Main
Ringstraße 1, 6382 Friedrichsdorf</p> <p>11 Knoll, Franz-Josef, Dipl.-Ingenieur
geb. 1909 in Wien
Am Jägersgraben 10, 6430 Bad Hersfeld</p> <p>12 Palm, Ludwig, Krankenpfleger
geb. 1955 in Bergheim
Untere Bachstraße 1 a, 6337 Leun</p> <p>13 Knauer, Wolf-Dieter, Lagerverwalter
geb. 1948 in Frankfurt am Main
Rümelinstraße 7, 6000 Frankfurt am Main 60</p> <p>14 Müller, Ernst-August, Konstruktionsingenieur
geb. 1930 in Osnabrück
Hauptstraße 32, 6466 Gründau 6</p> <p>15 Vollendorf, Manfred, Datenerfasser
geb. 1958 in Wiesbaden
Faaker Straße 7, 6200 Wiesbaden</p> <p>16 von Kymmel, Peter, Karosseriebauer
geb. 1960 in Darmstadt
Am Schützenrain 11 a, 6114 Groß-Umstadt</p> <p>17 Schmutzler, Jochen, Student
geb. 1965 in Friedberg
Saarstraße 54, 6360 Friedberg</p> <p>18 Büttner, Jürgen, Tischler
geb. 1962 in Oberndorf
Im Rötchen 7, 5416 Hillscheid</p> | <p>7 Sievers, Freya, Sekretärin
geb. 1938 in Düsseldorf
Saalburgstraße 79 A, 6380 Bad Homburg v.d.Höhe</p> <p>8 Niessing, Gisela, Hausfrau
geb. 1949 in Rhede
Stettiner Straße 12, 6277 Bad Camberg</p> <p>9 Kuhlmann, Manfred, med. techn. Radiologieassistent
geb. 1939 in Niederlemp
Auf den Gärten 5, 6332 Ehringhausen</p> <p>10 Buroh, Dietrich, Dipl.-Betriebswirt
geb. 1939 in Padenstedt
Heilsberger Straße 17, 6000 Frankfurt am Main 60</p> <p>11 Weber, Eberhard, Student
geb. 1964 in Wolzhausen
Spechtstraße 38, 5400 Koblenz</p> <p>12 Scharf, Birgit, Steuerberaterin
geb. 1949 in Helmstedt
Ober den Birken 10, 6233 Kelkheim 3</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

8. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

- 1 Kirchner, Helmut, Rechtsanwalt
geb. 1943 in Homberg
In den Seewiesen 9, 6000 Frankfurt am Main-Kalbach
- 2 Kaminsky, Rainer, Systemanalytiker
geb. 1943 in Stuttgart
Hügelstraße 253, 6000 Frankfurt am Main 50
- 3 Moseler, Claudius, Student
geb. 1966 in Wiesbaden
Herrngartenstraße 6, 6200 Wiesbaden
- 4 Stumpf, Anton, Student
geb. 1964 in Lampertheim
Heinrichstraße 20, 6342 Bobstadt
- 5 Pasche, Markus, Student
geb. 1965 in Kassel
Rohrwiesenstraße 11, 3500 Kassel
- 6 Grossi, Pietro, Student
geb. 1964 in Kiel
Teutonenstraße 50, 6200 Wiesbaden

9. Patrioten für Deutschland (Patrioten)

- 1 Fischer, Werner, Berufsschullehrer i.R.
geb. 1924 in Magdeburg
Parkstraße 50, 6350 Bad Nauheim
- 2 Liebig, Gabriele, Redakteurin
geb. 1953 in Kiel
Quellbornstraße 16, 6200 Wiesbaden
- 3 Pimper, Wilhelm, Landwirt
geb. 1946 in Erbenhausen
Ehringhäuser Straße 10, 6313 Homberg (Ohm)
- 4 Andromidas, Andrea, Apothekerin
geb. 1949 in Braunschweig
Goerdeler Straße 9, 6200 Wiesbaden
- 5 Hau, Reimar, Beamter
geb. 1955 in Altenhaßlau
Gartenstraße 8, 6465 Biebergemünd - Roßbach
- 6 Schulz, Bernd, Ingenieur
geb. 1954 in Mannheim
Unter den Eichen 29, 6000 Frankfurt am Main 70
- 7 Noll, Josef, Betriebsleiter
geb. 1934 in Bad Soden-Salmünster
Im Rausch 13, 6483 Bad Soden-Salmünster
- 8 Brehm, Herbert, Beamter
geb. 1943 in Offenbach am Main
Markwaldstraße 18, 6050 Offenbach am Main-Waldhof
- 9 Kesting, Karl-Willi, Buchführungshelfer
geb. 1935 in Bad Wildungen
Stresemannstraße 21, 3590 Bad Wildungen
- 10 Holz, Karl Heinz, Verleger
geb. 1937 in Neu-Fechingen
Theodor-Haubach-Straße 2, 6200 Wiesbaden
- 11 Schmeisser, Claus, Arbeiter
geb. 1964 in Frankfurt am Main
Stettiner Straße 1 c, 6203 Hochheim am Main

Wiesbaden, 12. Dezember 1986

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 - 1 k 04.04

StAnz. 50/1986 S. 2456

PERSONALNACHRICHTEN

1237

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Hans Meyer (1. 10. 86), Karl Buckler, Gert Grabo (beide 2. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Horst Wenderoth (1. 10. 86), Helmut Lingnau, Klaus Schneider (beide 2. 10. 86), Alfons Jung (21. 10. 86), Kriminalhauptkommissar Manfred Porkert (14. 10. 86);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Heinz Röhrig (31. 7. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Polizeihauptkommissar Walter-Peter Zinke (31. 10. 86) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Regierungspräsidenten in Gießen

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Herbert Bierwirth (16. 10. 86);

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Erwin Maisch (7. 10. 86);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Jürgen Peisker (1. 11. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Perino (24. 9. 86);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor Ludwig Schlotter (30. 9. 86);

entlassen:

Medizinalrat z. A. (BaP) Ralph Krauß (15. 10. 86) gemäß § 41 HBG;

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zur **Amtsärztin** Amtfrau (BaL) Brigitte Todt (1. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Wilfried Bangert (1. 10. 86), Gilbert Rimpl (30. 9. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Polizeihauptkommissar Albrecht Kaiser (31. 8. 86) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG; Polizeifachschulrektor Karl-Heinz Möller (30. 9. 86) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 Satz 2 HBG;

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Kraft-Gunther Körber (7. 10. 86);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Siegfried Hermann (2. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Rainer Koch (28. 10. 86);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Kurt Riedel (31. 7. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Kriminalhauptkommissar Roman Schulz (31. 8. 86) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

bei der Hessischen Wasserschutzpolizei

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz-Dieter Schenk (2. 10. 86);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Dieter Karch (1. 10. 86);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Lutz Keidel (29. 8. 86);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Karl Lasowski (1. 10. 86);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Thomas Kasmieder (1. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Egon Lowak (1. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Michael Rudolph (11. 8. 86), Werner Sonnabend (4. 9. 86);

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Trautmann (1. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Jäger (1. 10. 86);

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Bernhard Falk (7. 10. 86);

zum **Medizinaloberrat z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Udo Wagner (29. 10. 86);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Hans Kraushaar (7. 10. 86);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Werner Koch (15. 10. 86);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Jürgen Hofmann (1. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Joachim Birgel (16. 10. 86), Günter Klein-Alstädde (17. 10. 86), Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl Metz (1. 10. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Klaus Hildebrand (31. 10. 86), die Kriminalhauptkommissare Adolf Kopp (30. 9. 86), Lutz Nagel (31. 8. 86), sämtlich gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Wolfram Ritter (31. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Martin Volpert (14. 10. 86);

beim Polizeipräsidenten in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Erster Polizeihauptkommissar Heinrich Lohr (31. 10. 86);

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Johann Fritsch (2. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Karlheinz Passek (2. 10. 86), Horst Mayer (29. 10. 86);

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zum Polizeidirektor Polizeioberrat (BaL) Rudolf Kilb (1. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Winfried Schwinn (8. 10. 86);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Kurt Kaiser (30. 9. 86).

Wiesbaden, 25. November 1986

Der Hessische Minister des Innern
III A 43 — 8 b 7

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Ekkehard Schröter (1. 9. 86), Stefan Völkel (10. 9. 86);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Wolfgang Veith, Hans-Joachim Oschinski, Hans-Joachim Preiß (sämtlich 1. 8. 86);

zu **Assistenten/innen** die Assistenten/innen z. A. (BaP) Michael Friedberger, Sonja Werner, Ilona Schmidt, Michaela Edelmann, Angela Peter (sämtlich 1. 9. 86), Bert Rubacek (17. 9. 86);

zum/zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** der/die Assistentenwärter/innen (BaW) Silvia Hammann, Heiko Springstube, Yvonne Kurz, Alexandra Ruck, Jutta Nostadt (sämtlich 1. 9. 86);

zu **Assistentenwärttern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Silvia Schütz, Cathrin Schneider, Hans-Peter Schäfer, Sascha Nickel, Susanne Kirchner, Monika Burger, Rolf Winterwerber, Sandra Geffarth (sämtlich 1. 9. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Oberinspektor/innen (BaP) Bärbel Nedwed, LR Hochtaunuskreis (1. 7. 86), Jutta Wittekind, LR Main-Taunus-Kreis (17. 7. 86), Gerhard Mager (4. 8. 86);

versetzt:

vom **Kreisausschuß des Kreises Groß-Gerau**

Sekretär (BaP) Thomas Jourdan, LR Groß-Gerau (15. 8. 86);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Ralf Merzbach (31. 8. 86), Oberamtsmeister (BaL) Karl Müller (31. 8. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat (BaL) Adolf Schneider (30. 9. 86) gem. § 51 (3) Ziff. 1 HBG, Oberamtsrat (BaL) Heinz Rüger, LR Main-Kinzig-Kreis (30. 9. 86) gem. § 51 (1) HBG, die Amtsräte (BaL) Walter Nickel (30. 9. 86) gem. § 51 (1) i. V. m. § 56 (2) HBG, Walter Gross, LR Main-Kinzig-Kreis (30. 9. 86) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

Baureferendar (BaW) Gerhard Strauch (27. 6. 86) gem. § 43 (2) Satz 2 HBG, Baureferendarin (BaW) Sibylle Guther-Burchard (31. 7. 86) gem. § 41 (2) HBG, die Inspektorinnen (BaW) Uta Damm, Christa-Maria Schwab, Anne Braun, Marion Gross (sämtlich 30. 9. 86), sämtlich gem. § 41 (1) HBG, Claudia Richter (30. 9. 86) gem. § 39 (3) HBG;

verstorben:

Amtmann (BaL) Erich Jochum (25. 9. 86), Hauptsekretär (BaL) Werner Völker (22. 7. 86).

Darmstadt, 25. November 1986

Der Regierungspräsident
I 2/2a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 50/1986 S. 2463

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zur **Psychologierätin (BaL)** Psychologierätin z. A. (BaP) Helga Hackel, Staatl. Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis (1. 8. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Anita Hebenstreit, Staatl. Schulamt für die Stadt Wiesbaden (1. 9. 86).

Darmstadt, 25. November 1986

Der Regierungspräsident
I 2/2a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 50/1986 S. 2464

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Michael Fremerey, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 86), Dr. Armin Mosandl, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Frank Rösler, Philipps-Universität Marburg (beide 15. 10. 86);

zum/zur **Professor/in (BaZ)** Hochschulassistent Dr. Karl-Heinz Muhrer, Justus-Liebig-Universität Gießen (21. 10. 86), Siglinde Spanihel, Hochschule für Gestaltung in Offenbach (1. 10. 86);

zu **Hochschulassistenten/innen (BaZ)** Dr. Hans Martin Danneker, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (19. 9. 86), Dr. Matthias Thumser (1. 10. 86), Dr. Jürgen Seitz (7. 10. 86), Dr. Jürgen Heck, sämtlich Philipps-Universität Marburg (8. 10. 86), Dr. Ursula Mandel-Elzinga, Eva Margarete Terberger, beide Philipps-Universität Marburg (beide 9. 10. 86), Mechthild Albert, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (14. 10. 86), Dr. Horst-Dirk Möhlenbruch (15. 10. 86), Dr. Jürgen Margraf, beide Philipps-Universität Marburg (16. 10. 86), Dr. Felise Paul Liermann, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (20. 10. 86), Dr. Gerold Link, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Ulrich Grimm, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 21. 10. 86), Dr. Klaus Wilhelm Henneking, Dr. Ferdinand Hugo, Dr. Petros Christophis, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (sämtlich 28. 10. 86), Friederike Holz-Ebeling, Philipps-Universität Marburg (30. 10. 86), Dr. Alfred Ziegler, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 10. 86), Dr. Karin Siedler, Justus-Liebig-Universität Gießen (18. 11. 86), Dr. Joos Heintz, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (20. 12. 86);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Gerhard Wacker, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 86);

zum **Akademischen Direktor** Hauptkustos (BaL) Dr. Jürgen Wittstock, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 86);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Heinz Dieter Mathes, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 86), Dr. Eberhard Pitt, Justus-Liebig-Universität Gießen (13. 10. 86), Dr. Rolf Krischer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (16. 10. 86), Dr. Albert Otten, Justus-Liebig-Universität Gießen (20. 10. 86);

Zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Peter Otzen, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 86);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Gerhard Engelbrecht, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 86);

zum **Oberkonservator** Konservator (BaL) Dr. Lutz Fiedler, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden (31. 10. 86);

zur **Konservatorin** Konservatorin z. A. (BaP) Dr. Gisela Kniffler, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden (15. 10. 86);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Dr. Jürgen Bunzel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 86);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dr. Siegfried Enders, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden (30. 9. 86);

zur **Archivärztin z. A. (BaP)** Dr. Eva-Marie Felschow, Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 10. 86);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Karlheinz Sonntag, Gesamthochschule Kassel

(18. 9. 86), Dr. Thomas Redmann, Justus-Liebig-Universität Gießen (12. 9. 86), Dr. Rolf-Dieter Postlep, Philipps-Universität Marburg (20. 10. 86);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Hochschulassistent Dr. Thomas Mayer, Philipps-Universität Marburg (16. 10. 86), Dr. Uwe Engfer, Techn. Hochschule Darmstadt (12. 9. 86);

zu **Bibliotheksreferendaren (BaW)** Hans-Peter Liese, Gesamthochschule Kassel, Axel Plathe, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (beide 3. 11. 86);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Klaus Schweinsberg, Techn. Hochschule Darmstadt, Roland Winnerl, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 20. 10. 86);

zum/zur **Oberinspektor/innen** die Inspektor/innen (BaL) Axel Klück, Christine Meyer (beide 1. 10. 86), Ingeborg Neumeyer, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 10. 86);

zum/zur **Inspektor/in (BaL)** Inspektor/in z. A. (BaP) Klaus-Dieter Paethke (1. 10. 86), Cornelia Schoßland, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 10. 86);

zum/zur **Inspektor/in (BaP)** Inspektor/in z. A. (BaP) Uwe Ermisch, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Ursula Fruhner, Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 10. 86);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bibliotheksangestellte Brigitte Ebe-
nau, Philipps-Universität Marburg (27. 10. 86);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** Inspektorinnen (BaW) Heike Vöhl, Gabriele Mengel, beide Techn. Hochschule Darmstadt (beide 1. 10. 86);

zu **Inspektorinnen (BaW)** Bernd Müller, Birgit Schulte, Claudia Schaal, Ulrike Leimbuch, Bernd Briehl, Dina Bott, sämtlich Philipps-Universität Marburg, Susanne Kirchner, Andrea Arndt, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 10. 86);

zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Kurt Hainz, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Bad Homburg (20. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

die Professoren (BaL) Dr. Wolfgang Gebauer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (7. 10. 86), Peter Iden, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (10. 10. 86), Dr. Albrecht Riethmüller, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (30. 10. 86), Dr. Henning Luther (5. 11. 86), Dr. Hans Lauter, beide Philipps-Universität Marburg (7. 11. 86);

in die Besoldungsgruppe C 3

die Professorin (BaL) Dr. Sabine Bläher, Justus-Liebig-Universität Gießen (16. 9. 86);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau Obersekretär (BaL) Franz-Josef Groß, Gesamthochschule Kassel (1. 7. 86), von der Freien Hansestadt Bremen Hauptkustos (BaL) Dr. Jürgen Wittstock, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 86).

Wiesbaden, 27. November 1986

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
Z 1, 3 050/35 — 12

StAnz. 50/1986 S. 2464

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

im Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Helge Schier (24. 10. 86);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Rainer Jüngst (28. 10. 86);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Wirtschaftsing. Dr. Reinhard Cuny (1. 9. 86);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Peter Hopf, Dipl.-Ing. Gerhard Nikolai (beide 24. 10. 86);

zu **Bauräten z. A. (BaP)** die Angestellten Dr.-Ing. Thomas Kortenhans, Dipl.-Ing. Volker Schellhöf (beide 1. 10. 86);

zum **techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Bernd Friedrich (24. 10. 86);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Manfred Matysek (1. 10. 86);
zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Dipl.-Ing. Hans Hermann Bodenbender, Dipl.-Ing. Ulrich Riege (beide 1. 10. 86);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Michael Bernt (24. 10. 86);

zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaL) Udo Philippus (1. 10. 86), Inspektor (BaP) Christian Müller (3. 10. 86);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Hans-Joachim Moerler (24. 10. 86);

zum **Techn. Hauptsekretär** Fernmeldeobersekretär (BaL) Gerhard Ullrich (1. 10. 86);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Prof. Dipl.-Ing. Walter Schröder (31. 7. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Ministerialrat Alfred Grüttner (30. 9. 86), Vermessungsoberrat Helmut Opper (31. 8. 86), Amtsinspektor Wilhelm Zwaka (31. 7. 86), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 27. November 1986

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 7 o — 16-07-02

StAnz. 50/1986 S. 2465

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Baureferendar** (BaW) Bewerber Eugen Thielen (1. 9. 86);

versetzt:

zum **Wasser- und Schiffsamt** Saarbrücken

Baurat Klaus Schäfer, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 9. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsbaudirektor (BaL) Heinz Windecker, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (30. 9. 86) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 25. November 1986

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Hanns-Joachim Körner (1. 10. 86);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Kurt Müller (1. 10. 86);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Bruno Kunz (1. 10. 86);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Werner Hund (1. 10. 86);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Bernd Stange (1. 10. 86);

zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor (BaL) Wolfgang Klein (23. 10. 86), Inspektorin Ute Brahm (BaP) (1. 10. 86).

Wiesbaden, 24. November 1986

Hessische Landesanstalt für Umwelt
I A 3 — 8 b 02 — 11517/86

StAnz. 50/1986 S. 2465

K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Techn. Inspektorinnen** (BaW) die Bewerber Frank Beckmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (4. 8. 86), Frank Dietrich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 9. 86);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Peter Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 8. 86);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Wiesbaden Veterinär-oberrat (BaL) Dr. Gerhard Kuckro (15. 9. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Siglinde Dilfer, LR des Kreises Offenbach (10. 9. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsinspektor (BaL) Horst Lubasch (30. 9. 86) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

Techn. Inspektoranwärter (BaW) Frank Beckmann (30. 9. 86) gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 25. November 1986

Der Regierungspräsident

I 2/2a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 50/1986 S. 2465

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

im Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Dr. Klaus Baltzer (3. 10. 86);

zum Vermessungsdirektor Vermessungsobererrat (BaL) Klaus Schüttler (3. 10. 86);

zum Forstoberrat Forstrat (BaL) Jürgen Bachmann (14. 10. 86);
zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Hans Theo Ditting (3. 10. 86);

zum Forstrat Forstrat z. A. (BaP) Helmut Seitel (20. 6. 86);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Wolfgang Schmeil, Wolfgang Ziske (beide 1. 10. 86);

zum/zur Amtsrat/in Techn. Amtmann (BaL) Ingrid Sham Sher (30. 5. 86), Amtmann Klaus Lüttkopf (1. 10. 86);

zu Amfrauen die Oberinspektorinnen (BaL) Gabriele Langosch-Krüger, Ursula Fischer (beide 1. 10. 86);

zum Oberinspektor Amtsinspektor (BaL) Winfried Kremer (7. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Günter Bürger (13. 10. 86), Forstinspektor (BaP) Joachim Rippelbeck (7. 10. 86);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Rudolf Freier (31. 10. 86).

Wiesbaden, 26. November 1986

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Forsten

I A 2 — 7 c 16 — 11/86

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum Ltd. Forstdirektor Forstdirektor (BaL) Dr. Hans-Joachim Weinmann (1. 10. 86);

zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Hartmut Haub (1. 10. 86);

zum Forstoberrat Forstrat (BaL) Stephan Wahnschaffe (1. 10. 86);

zum Forstrat Forstrat z. A. (BaP) Ulf Eichholz (1. 10. 86);

zu Forsträten z. A. (BaP) die Forstassessoren Werner Wernecke (16. 6. 86), Stefan Berger, Hans-Werner Führer, Stefan Reccius (sämtlich 1. 9. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Manfred Wallot (5. 6. 86);

beurlaubt:

die Forsträte z. A. (BaP) Hans-Werner Führer, Stefan Reccius (beide 1. 9. 86), beide gem. § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung.

Gießen, 28. November 1986

Hessische Forsteinrichtungsanstalt

B 47

StAnz. 50/1986 S. 2466

1238

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach/Ortsteil Ober-Mumbach, Landkreis Bergstraße, vom 27. Oktober 1986

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteiles Ober-Mumbach zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mörlenbach/Ortsteil Ober-Mumbach, Landkreis Bergstraße, die sich auf Teile der Gemarkungen Löhrbach, Ober-Mumbach und Vöckelsbach erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

A. Wasserschutzgebiet für die Quellen 1 bis 5

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zone II (Engere Schutzzone).

B. Wasserschutzgebiet für die Quellen 6 bis 8

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2 000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- | | | |
|----------|----------------------|----------------------|
| Zonen I | (Fassungsbereiche) | = rote Umrandungen, |
| Zonen II | (Engere Schutzzonen) | = blaue Umrandungen, |
| Zone III | (Weitere Schutzzone) | = gelbe Umrandung. |

A. Wasserschutzgebiet für die Quellen 1 bis 5

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

I.1. Fassungsbereich für die Quelle 1

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 27/1 (teilweise) der Gemarkung Ober-Mumbach.

Es wird im Südosten durch eine Gerade, die im Abstand von 25 m parallel zur südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 27/1 verläuft,

im Südwesten und Nordosten durch Geraden, die von der südöstlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig in nordwestlicher Richtung zur nordwestlichen Seite des Flurstückes (34 m südwestlich bzw. 18 m nordöstlich des Grenzsteines) verlaufen, begrenzt.

I.2. Fassungsbereich für die Quelle 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nr. 27/1 und Flur 6 Nr. 7/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Mumbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 40 m (südwestliche und nordöstliche Seite) und 45 m (südöstliche und nordwestliche Seite).

Die südwestliche Seite verläuft von der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 6 Nr. 7/2 (30 m nordöstlich des Polygonpunktes 240) rechtwinklig 15 m in nordwestlicher und 25 m in südöstlicher Richtung.

I.3. Fassungsbereich für die Quelle 3

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 19/3, 19/4 und 27/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Mumbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 45 m (südliche und nördliche Seite) und 40 m (östliche und westliche Seite). Die westliche Seite verläuft von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 19/4 (35 m nordwestlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 19/3) rechtwinklig 30 m in nordöstlicher Richtung und 10 m in südwestlicher Richtung.

I.4. Fassungsbereich für die Quellen 4 und 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 19/3 und 19/9 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Mumbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 65 m (südwestliche und nordöstliche Seite) und 80 m (nordwestliche und südöstliche Seite). Die nordwestliche Seite verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 19/9 (40 m südöstlich des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 19/7) rechtwinklig 80 m in nordwestlicher Richtung.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ober-Mumbach und Vöckelsbach:

Gemarkung Ober-Mumbach

Flur 5 Flurstücke Nrn. 18/1, 19/1, 19/3 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Quellen 3, 4 und 5), 19/4 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 3); 19/7, 19/9 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quellen 4 und 5), 19/10, 19/19, 19/20, 19/26, 27/1 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Quellen 1, 2 und 3) und 27/2,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3 und 7/1, Flurstück Nr. 7/2 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/1 in südwestlicher Richtung zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 26 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quelle 2),

Gemarkung Vöckelsbach

Flur 3 Flurstücke Nrn. 6/2 und 6/3.

B. Wasserschutzgebiet für die Quellen 6 bis 8

I. Fassungsgebiete (Zonen I)

I.1. Fassungsgebiet für die Quellen 6 und 7

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 9 Nrn. 16 und 18 (jeweils teilweise) der Gemarkung Löhrbach. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (südwestliche und nordöstliche Seite) und 60 m (nordwestliche und südöstliche Seite).

Die südwestliche Seite verläuft von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 16 (42 m nordöstlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes) rechtwinklig 5 m in nordwestlicher Richtung und 25 m in südöstlicher Richtung.

I.2. Fassungsgebiet für die Quelle 8

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9 Nr. 18 (teilweise) der Gemarkung Löhrbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 25 m (südwestliche und nordöstliche Seite) und 30 m (nordwestliche und südöstliche Seite).

Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft von der südöstlichen Seite des Flurstückes (70 m nordöstlich des Polygonpunktes 819) rechtwinklig 25 m in nordwestlicher Richtung.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Löhrbach und Vöckelsbach:

Gemarkung Löhrbach

Flur 9 Flurstück Nr. 16 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 zum südwestlichen Eck-

punkt des nördlichen Teiles des Flurstückes Nr. 18 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quellen 6 und 7),

Flurstücke Nr. 18 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16 zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 19 verläuft, und im Westen durch eine Gerade, die vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16 zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Quellen 6, 7 und 8),

Flurstück Nr. 19,

Flurstücke Nrn. 20 und 27 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch Geraden, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21 über die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 20 [Knickpunkt östlich des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 21] zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 28 der Gemarkung Vöckelsbach verlaufen, begrenzt), Flurstücke Nrn. 21 und 52,

Gemarkung Vöckelsbach

Flur 4 Flurstücke Nrn. 5, 27 und 28, Flurstück Nr. 33 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Löhrbach und Vöckelsbach:

Gemarkung Löhrbach

Flur 9 Flurstück Nr. 20 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 22, 25/2 und 26,

Flurstück Nr. 27 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Gemarkung Vöckelsbach

Flur 4 Flurstück Nr. 29 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 zur südwestlichen Seite des Flurstückes [erster Knickpunkt] verläuft, begrenzt).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes B bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zonen II) der Wasserschutzgebiete A und B und für die Fassungsgebiete (Zonen I) der Wasserschutzgebiete A und B. Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforder-

- derlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 - i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 - j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 - k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - l) Kernreaktoren,
 - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - p) Rangierbahnhöfe,
 - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
 - s) militärische Anlagen,
 - t) die Massentierhaltung,
 - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,

- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mörlenbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der Wasserschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, unterer Wasserbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, Karlstraße 2, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, unterer Bauaufsichtsbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

5. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, Rathaus, 6942 Mörlenbach,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

§ 9

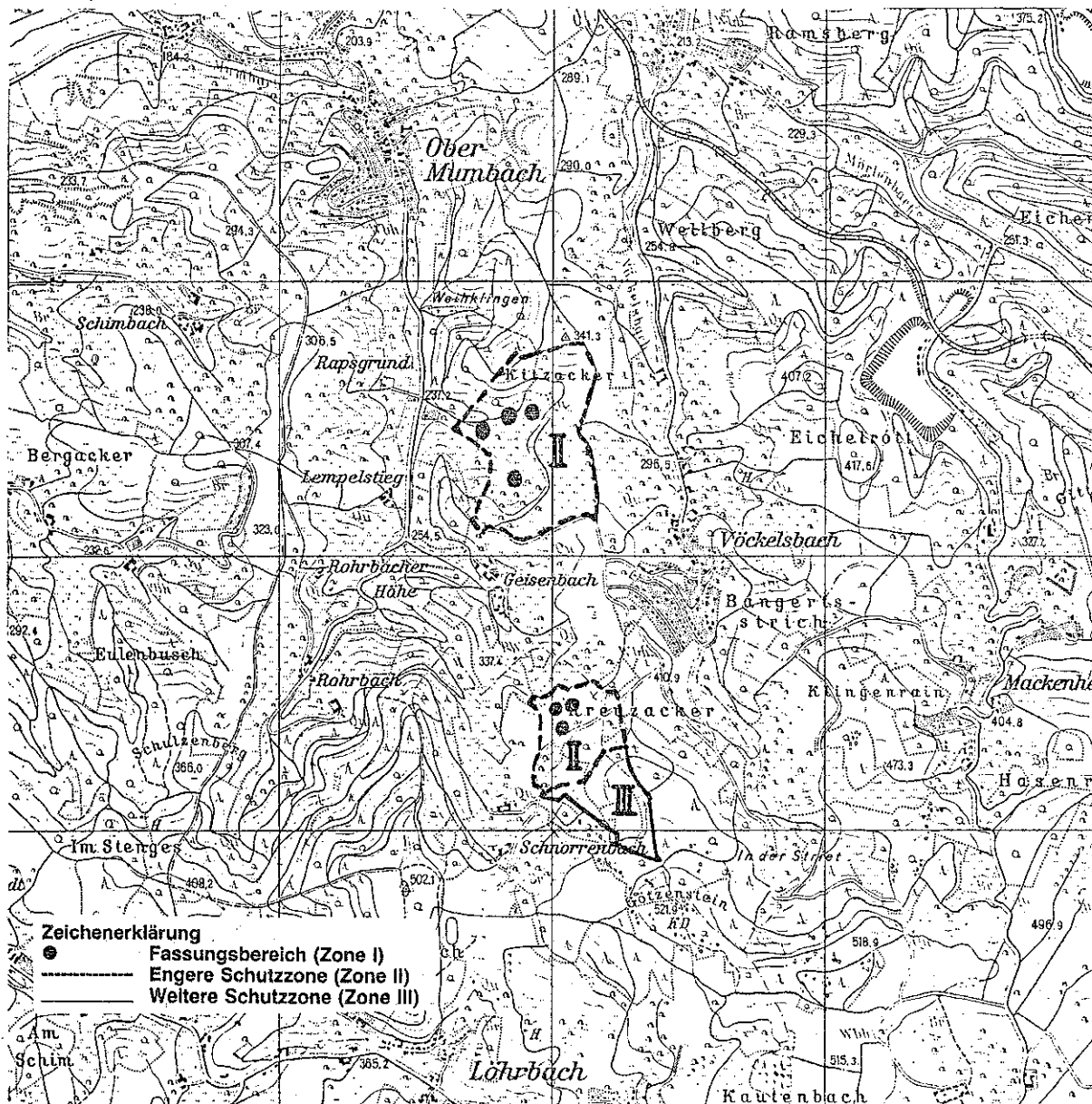
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 50/1986 S. 2466

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1: 25 000, Nr. 6418 „Blatt Weinheim“, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-016.25



1239

Vorhaben des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach, 6050 Offenbach am Main

Der Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach, Dietzenbacher Straße 189, 6050 Offenbach am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Ausrüstung der Müllverbrennungsanlage Offenbach mit weiterführenden Einrichtungen zur Rauchgasreinigung in 6050 Offenbach am Main, Gemarkung Offenbach, Flur 34, Flurstück 5/6, gestellt. Die Anlage soll nach einer Bauzeit von ca. 18 Monaten nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) unter Einschluss der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 22. Dezember 1986 bis 23. Februar 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 55, und dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Berliner Straße 100, 6050 Offenbach am Main, Zimmer 20, OG, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 30. März 1987 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Stadtverordnetenversammlungssaal, Berliner Straße 100, 6050 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. November 1986

Der Regierungspräsident
V 1/39 d — 79 n 08/13 — Z
StAnz. 50/1986 S. 2470

1240

GIESSEN

Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Frohnhausen, Lahn-Dill-Kreis

Der Tierversicherungsverein a. G. Frohnhausen, Lahn-Dill-Kreis, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 10. Januar 1986 die Auflösung mit Wirkung vom 20. November 1986 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 20. November 1986

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/15 — (2) — 43
StAnz. 50/1986 S. 2470

1241

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III Kragenhöfer Brücke“ der Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel, vom 21. November 1986

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III Kragenhöfer Brücke“ zugunsten der Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Zonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:10 000 und 1:1 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel
— oberer Wasserbehörde —
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Verordnung mit Anlagen kann dort und bei

1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata,
Veckerhagener Straße 17,
3501 Fuldata,
2. dem Landrat des Landkreises Kassel
— unterer Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
Humboldtstraße 24,
3500 Kassel,
3. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
3500 Kassel,
4. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel
Goethestraße 7,
3500 Kassel,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- Zone I
Gemarkung Ihringshausen, Flur 6, Flurstück 36/2 (teilweise).
- Zone II
Gemarkung Ihringshausen, Flur 6, Flurstück 36/2 (teilweise);
Gemarkung Wolfsanger, Flur 7, Flurstücke 2 (teilweise), 82/3 (teilweise).

Zone III

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkung Ihringshausen der Gemeinde Fuldata sowie der Gemarkungen Wolfsanger und Kragenhof der Stadt Kassel.

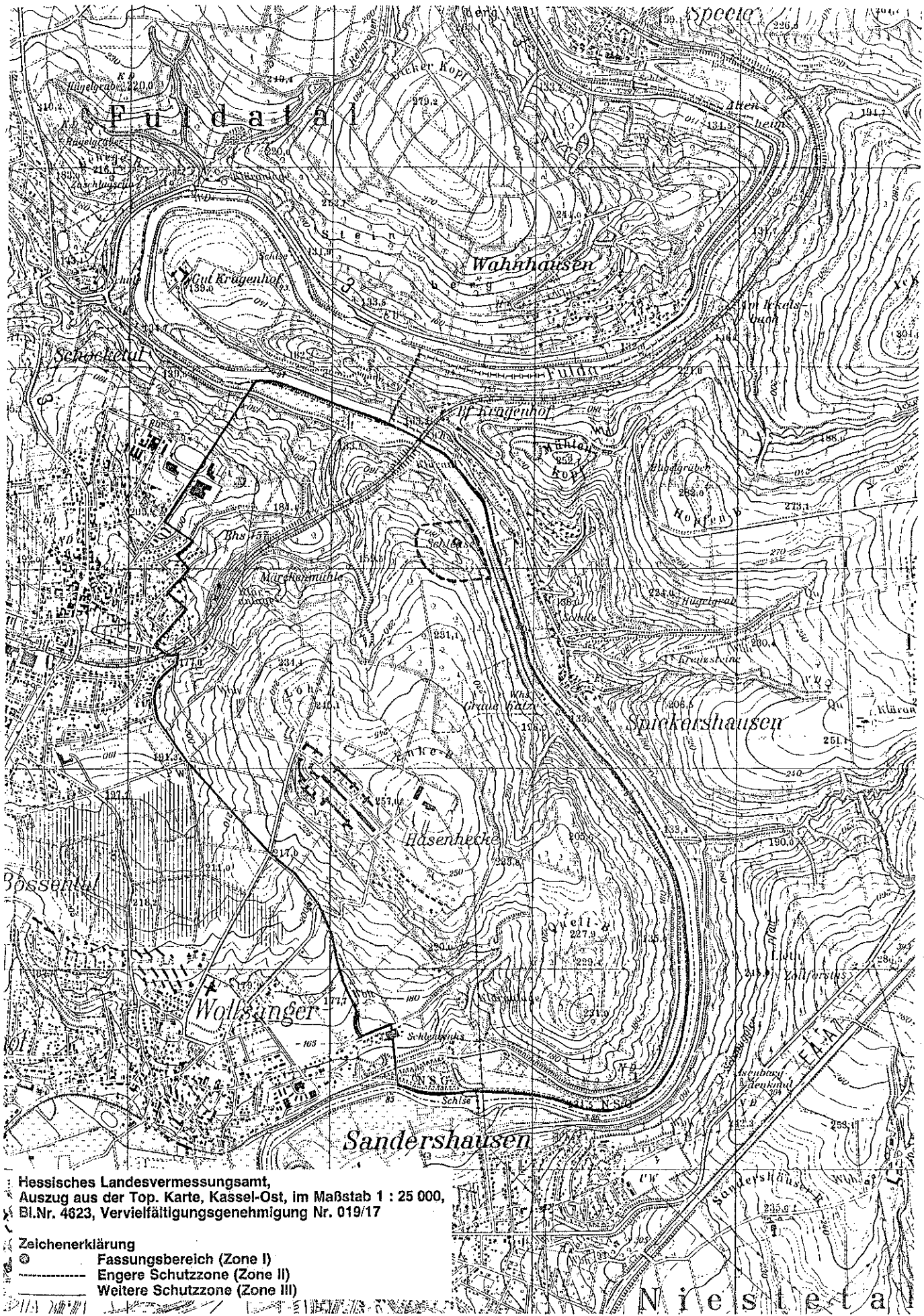
Sie ist identisch mit der Weiteren Schutzzone für den „Tiefbrunnen II Kragenhöfer Brücke“, die ich mit Verordnung vom 4. April 1986 (StAnz. S. 1123) neu abgegrenzt habe.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,



Hessisches Landesvermessungsamt,
 Auszug aus der Top. Karte, Kassel-Ost, im Maßstab 1 : 25 000,
 Bl.Nr. 4623, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/17

- Zeichenerklärung
- ⊙ Fassungsbereich (Zone I)
 - ⊖ Engere Schutzzone (Zone II)
 - ⊘ Weitere Schutzzone (Zone III)

Niestetal

2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,

5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäßes Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbebereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten. Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbebereich eingezäunt, und soweit er nicht mit Wald bestanden ist, mit einer Grasdecke versehen wird, die sorgfältig zu unterhalten ist,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. November 1986

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 50/1986 S. 2470

1242

Vorhaben der Kurhessischen Fleischwarenfabrik Fulda GmbH & Co., 6400 Fulda

Die Kurhessische Fleischwarenfabrik Fulda GmbH & Co., 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigung zur Erhöhung der Kapazität der vorhandenen, baurechtlich genehmigten Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten auf 400 kg pro Woche (Anlage nach Nr. 7.3 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Fulda, Hermann-Muth-Straße 1, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 87/6, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen vom 22. Dezember 1986 bis 23. Februar 1987 beim Magistrat der Stadt Fulda, Schloßstraße 1, 6400 Fulda, Eingang 7, im Flur vor den Zimmern 133—136 während der Dienststunden öffentlich aus. Etwaige Einwendungen können innerhalb der Auslegungsfrist beim Bauverwaltungsamt des Magistrates der Stadt Fulda, 6400 Fulda, Zimmer 135, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653, wo der Antrag ebenfalls zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf der o. g. Frist (23. Februar 1987) werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 18. März 1987, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist Zimmer 183 (Kurfürstenzimmer) im Stadtschloß in Fulda, Schloßstraße 1.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 10. November 1986

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621

StAnz. 50/1986 S. 2473

1243

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch bei Hadamar“ vom 2. Dezember 1986**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der aufgelassene Kalksteinbruch südlich von Hadamar wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch bei Hadamar“ besteht aus dem Steinbruchgelände und dem daran angrenzenden Abschnitt der Elbbachau sowie ehemaligen Abraumhalden in den Gemarkungen Niederhadamar und Hadamar, Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 9,01 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses reichgegliederte Steinbruchgelände mit seinen Steilwänden, Heckenzonen und Brachflächen sowie die angrenzende, naturnahe erhaltene Elbbachau als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Repti-

lien- und Vogelarten und Standort seltener Pflanzengesellschaften zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar sowie auf Fuchs, Kanin und Fasan in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar, nicht jedoch der Fallenjagd.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

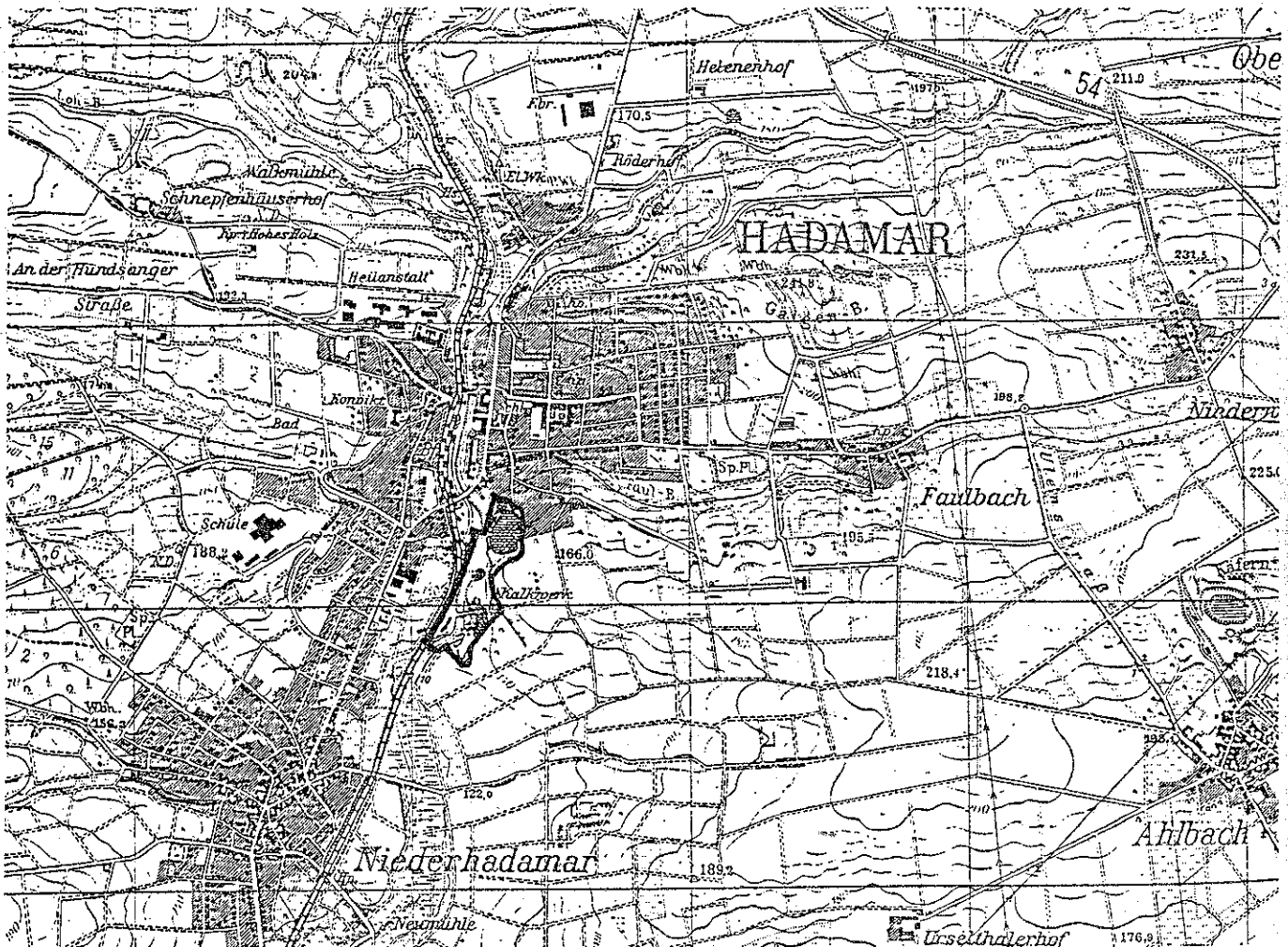
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 50/1986 S. 2473

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5514,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



1244

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hünerbergwiesen von Oberursel“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

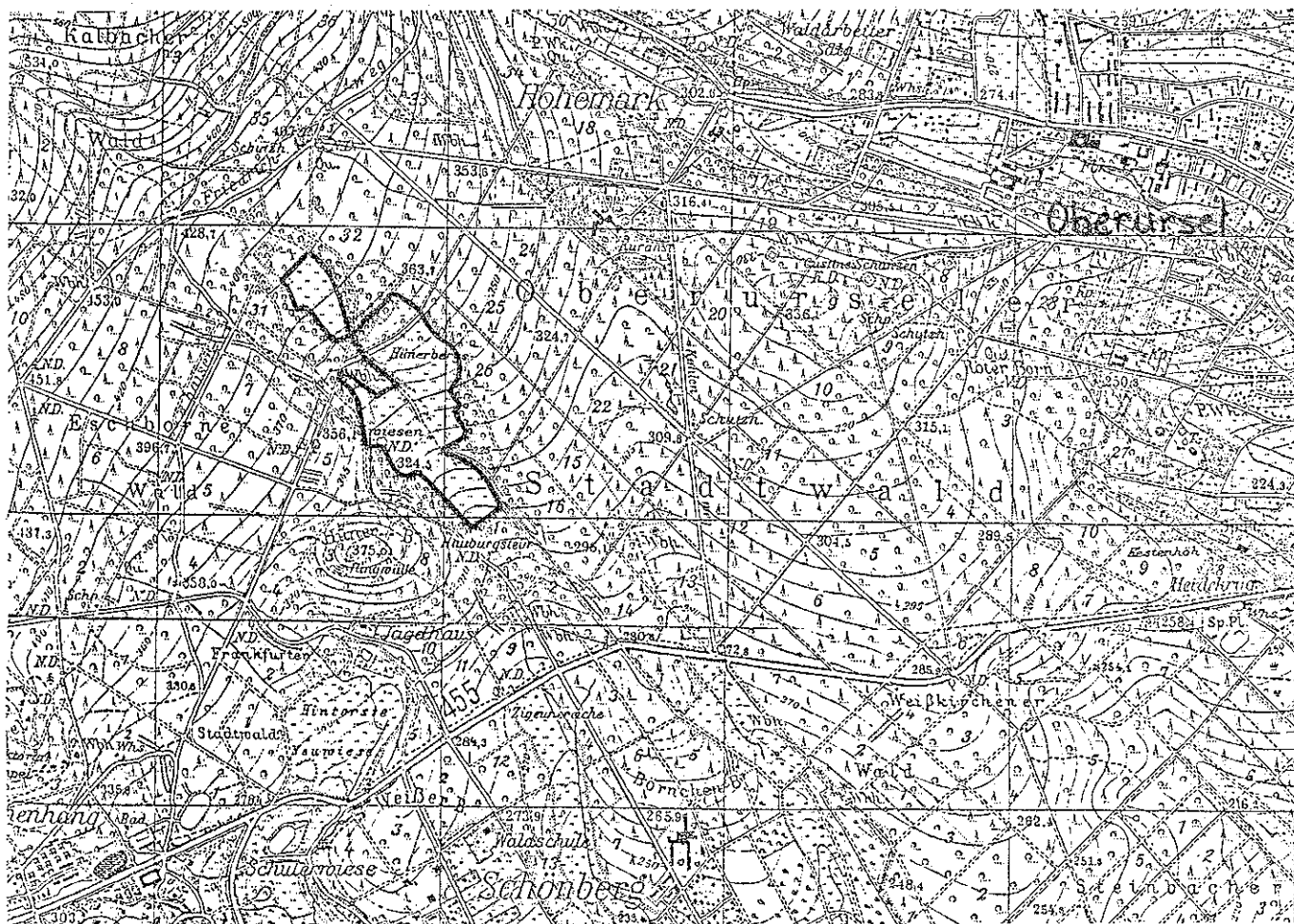
§ 1

- (1) Die Hünerbergwiesen westlich von Oberursel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hünerbergwiesen von Oberursel“ besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „In der unteren Hühnerburg“, „In der mittleren Hühnerburg“ und „In der oberen Hühnerburg“ in der Gemarkung Oberursel der Stadt Oberursel (Taunus) im Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 21,65 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese extensiv genutzten Wiesen mit den dort vorhandenen Quellsümpfen als Standort

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5717/5718, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



mehrerer bestandsgefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften und als Lebensraum seltener Insekten- und Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. die Wiesen vor dem 20. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. die Wiesen vor dem 20. Juni eines jeden Jahres mäht (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wet-

teraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 50/1986 S. 2475

1245

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die Tieflandwiesen und -weiden nordwestlich von Biebesheim werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Kleiner Schmalwert“ und „Großer Schmalwert“ in der Gemarkung Biebesheim, Gemeinde Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 32,31 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ausschusses des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2, 6080 Groß-Gerau, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet zu befahren oder außerhalb der Wege zu betreten;

7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder sie einzusäen;
9. a) Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen sowie
b) vor dem 15. Juni zu beweiden oder zu mähen;
10. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 3, 8 und 9 genannten Einschränkungen;
- b) die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 2 teilweise, 3, 8, 11 teilweise und 12 in der Flur 29,

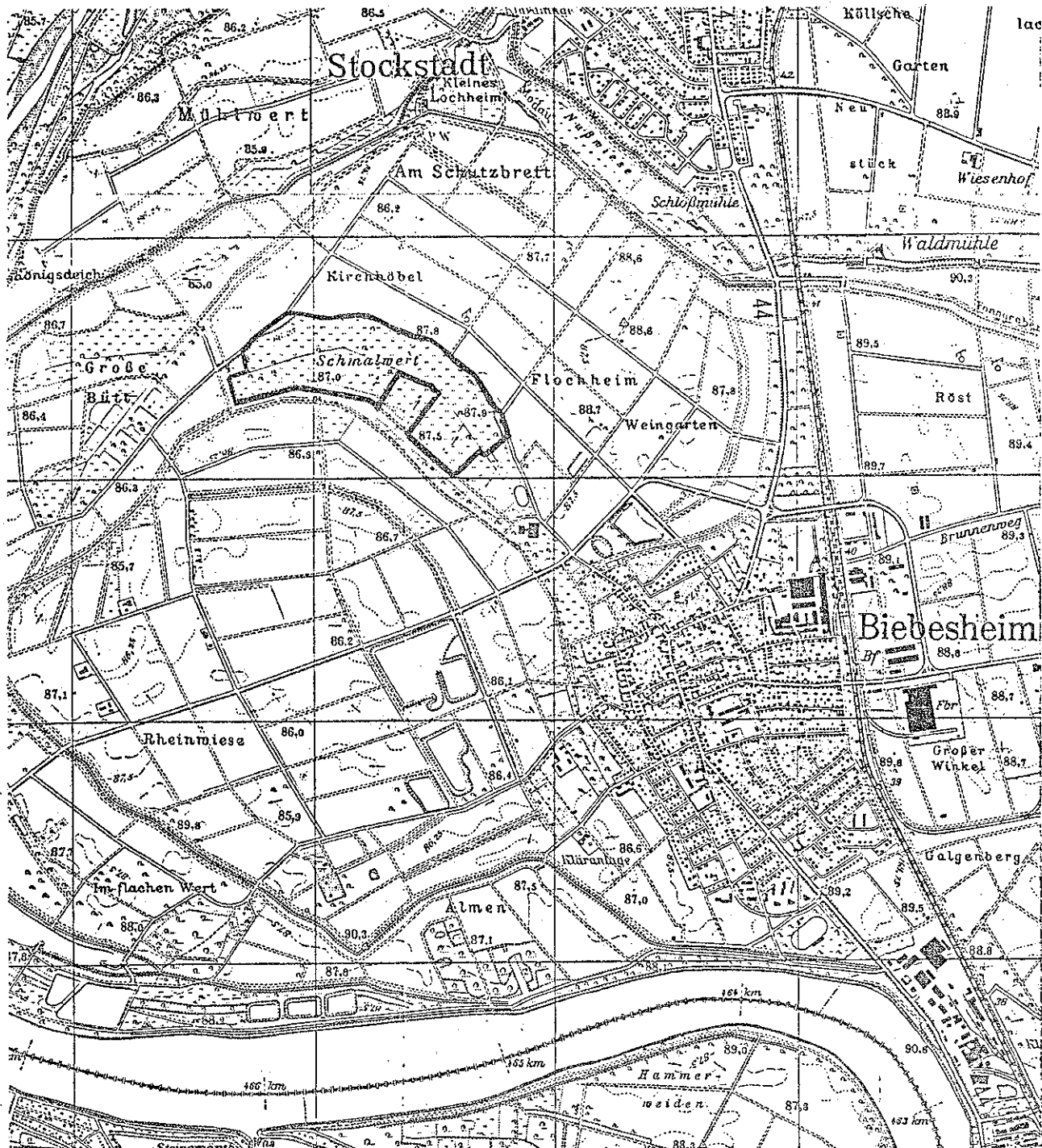
der Flurstücke 44 und 47 in der Flur 30, der Flurstücke 76 teilweise, 80, 82, 83 teilweise und 84/2 teilweise in der Flur 31 sowie der Flurstücke 63 teilweise und 64 in der Flur 33, Gemarkung Biebesheim;

2. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd, jedoch nicht der Fallenjagd.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6216, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Ablagerungen oder Aufschüttungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet befährt oder das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 2 Nr. 7);
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder sie einsät (§ 2 Nr. 8);
9. a) Grünland nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift sowie
b) vor dem 20. Juni beweidet oder mäht (§ 2 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 50/1986 S. 2476

1246

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die ehemalige Rheinschlinge mit Tieflandwiesen entlang des Weidlachgrabens westlich von Dornheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Gerauer Lache“, „Die kleine Lache“ und „Die große Lache“ in der Gemarkung Wallerstädten und in den Gemarkungsteilen „Die Viehweide“, „Die Teichwiese“ und „Die Weidlache“ in der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 44,69 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ausschusses des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2, 6080 Groß-Gerau, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen oder Aufschüttungen vorzunehmen sowie sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder sie einzusäen;
11. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
12. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 3, 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
- b) die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 34, 35, 37, 38, 39, 40, 43 teilweise in Flur 8, Gemarkung Wallerstädten, und der Flurstücke 5 und 24 teilweise in Flur 13, des Flurstücks 51 teilweise in Flur 15 der Gemarkung Dornheim;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht der Fallenjagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, verändert oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Ablagerungen oder Aufschüttungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert, Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 2 Nr. 3);

- 4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
- 5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. das einseitig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
- 8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 2 Nr. 9);
- 10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder sie einsät (§ 2 Nr. 10);

- 11. Grünland nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift (§ 2 Nr. 11);
- 12. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 12);
- 13. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 13).

§ 6

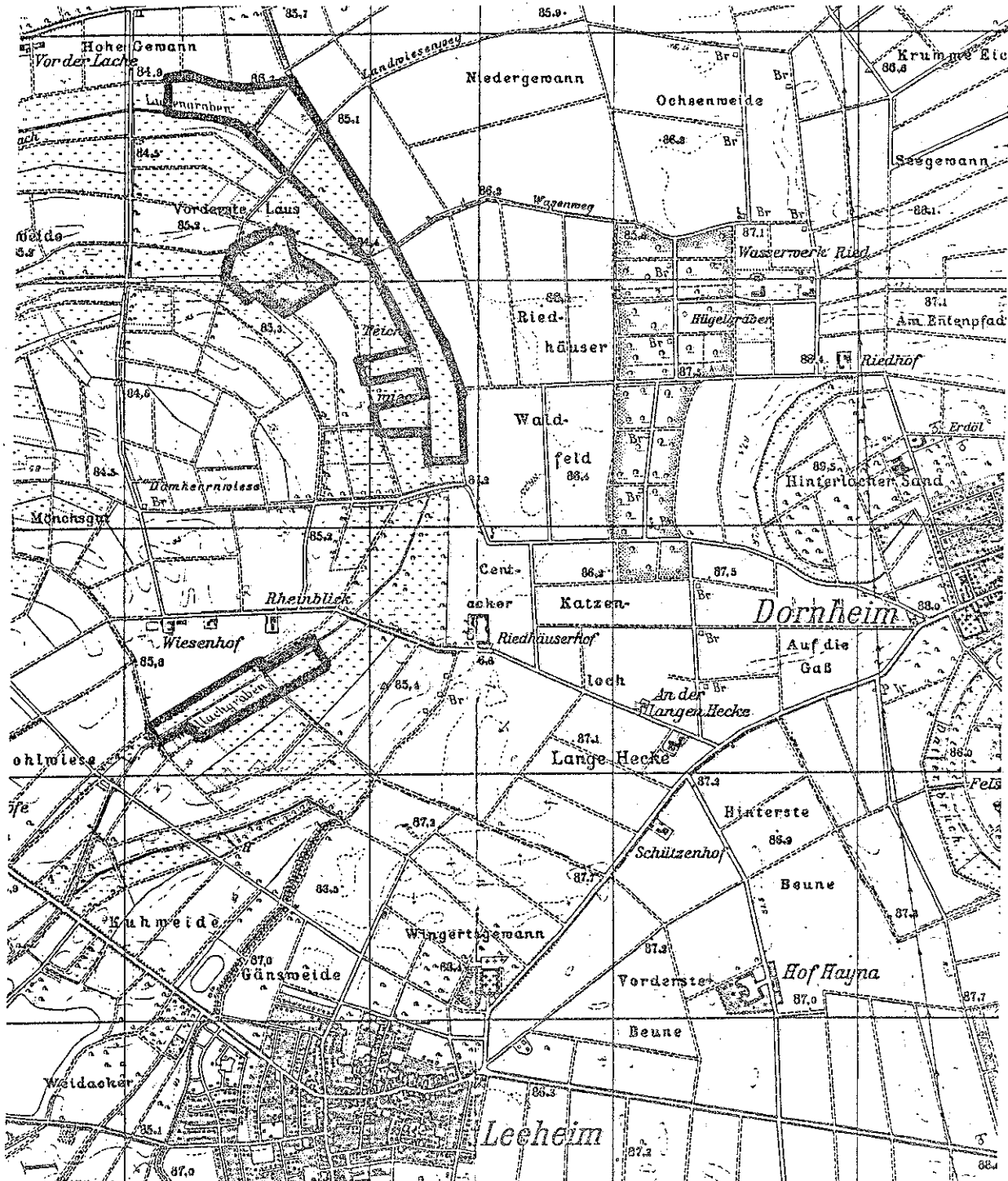
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

St.Anz. 50/1986 S. 2478

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6166, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



1247

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die in einer ehemaligen Rheinniederung liegende Wiesenlandschaft und ein angrenzender Waldbereich östlich von Geinsheim werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

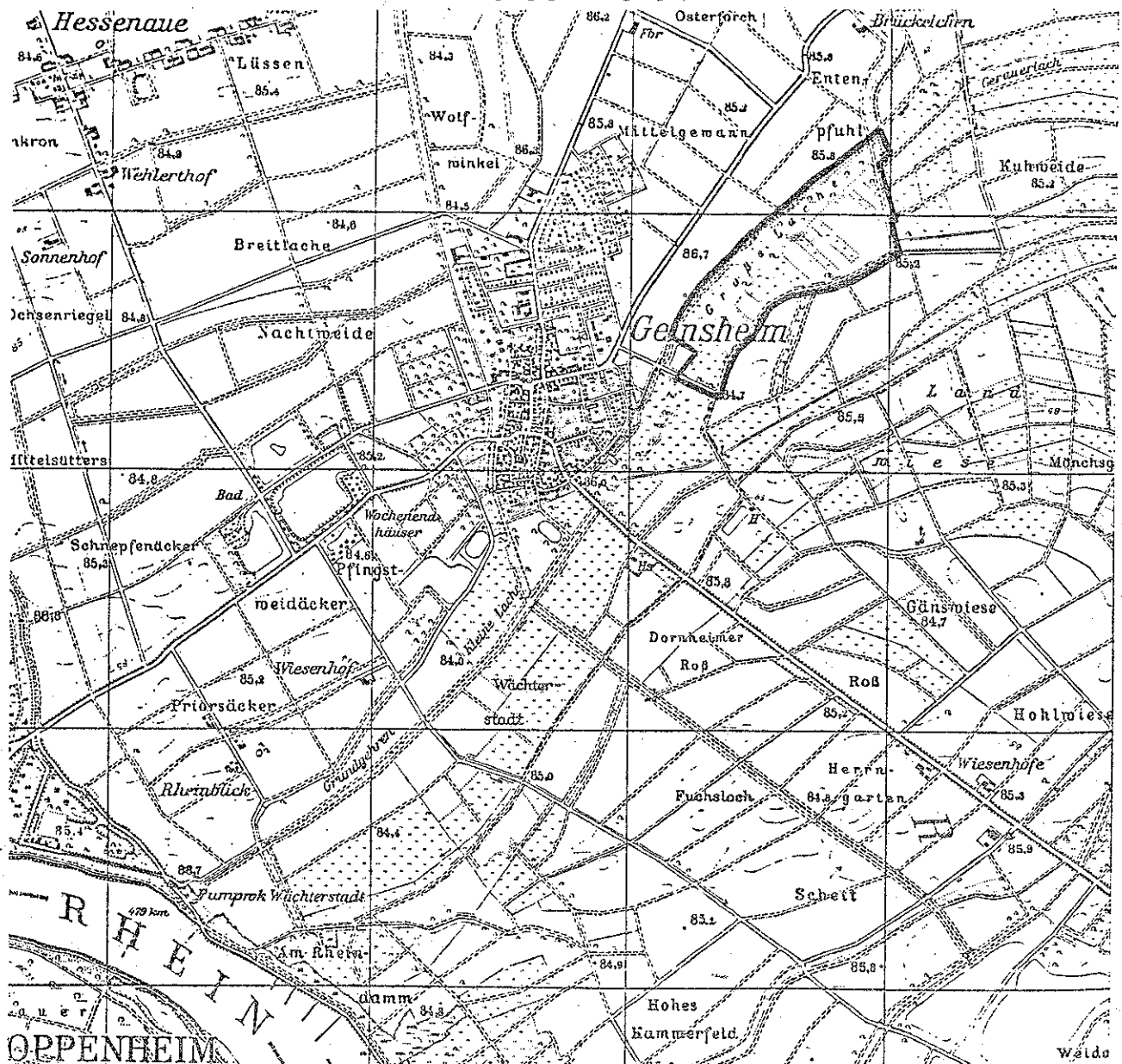
(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die große Lache“, „Im Entenspieß“ und „Das Rohr“ in der Gemarkung Geinsheim der Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 31,28 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu ändern oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2, 6080 Groß-Gerau, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder sie einzusäen;
11. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 4, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
- b) die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 110 teilweise und 112 teilweise der Flur 2 in der Gemarkung Geinsheim;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd, jedoch nicht der Fallenjagd;
5. die Moorentnahme im Bereich des Flurstücks 107, Flur 2, Gemarkung Geinsheim, im Rahmen der durch den Landrat des Landkreises Groß-Gerau als innerdienstliche Entscheidung ergangenen Plangenehmigung vom 8. April 1981 und der Änderung vom 2. Juni 1981.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, ändert oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Ablagerungen oder Aufschüttungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);

8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zelten, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder sie einsät (§ 2 Nr. 10);
11. Grünland nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 50/1986 S. 2480

1248

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Großes Michelried bei Erfelden“ vom 2. Dezember 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die alte Rheinschlinge mit Resten von Niederrangswiesen westlich von Erfelden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 in der Gemarkung Erfelden der Gemeinde Riedstadt im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 16,33 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2, 6080 Groß-Gerau, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder sie einzusäen;
 10. Grünland nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. a) die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 4, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
- b) die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung auf den Flurstücken 150 teilweise, 151 der Flur 10 und auf den Flurstücken 32 teilweise, 33, 34 und 37 der Flur 12 in der Gemarkung Erfelden;

2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 4

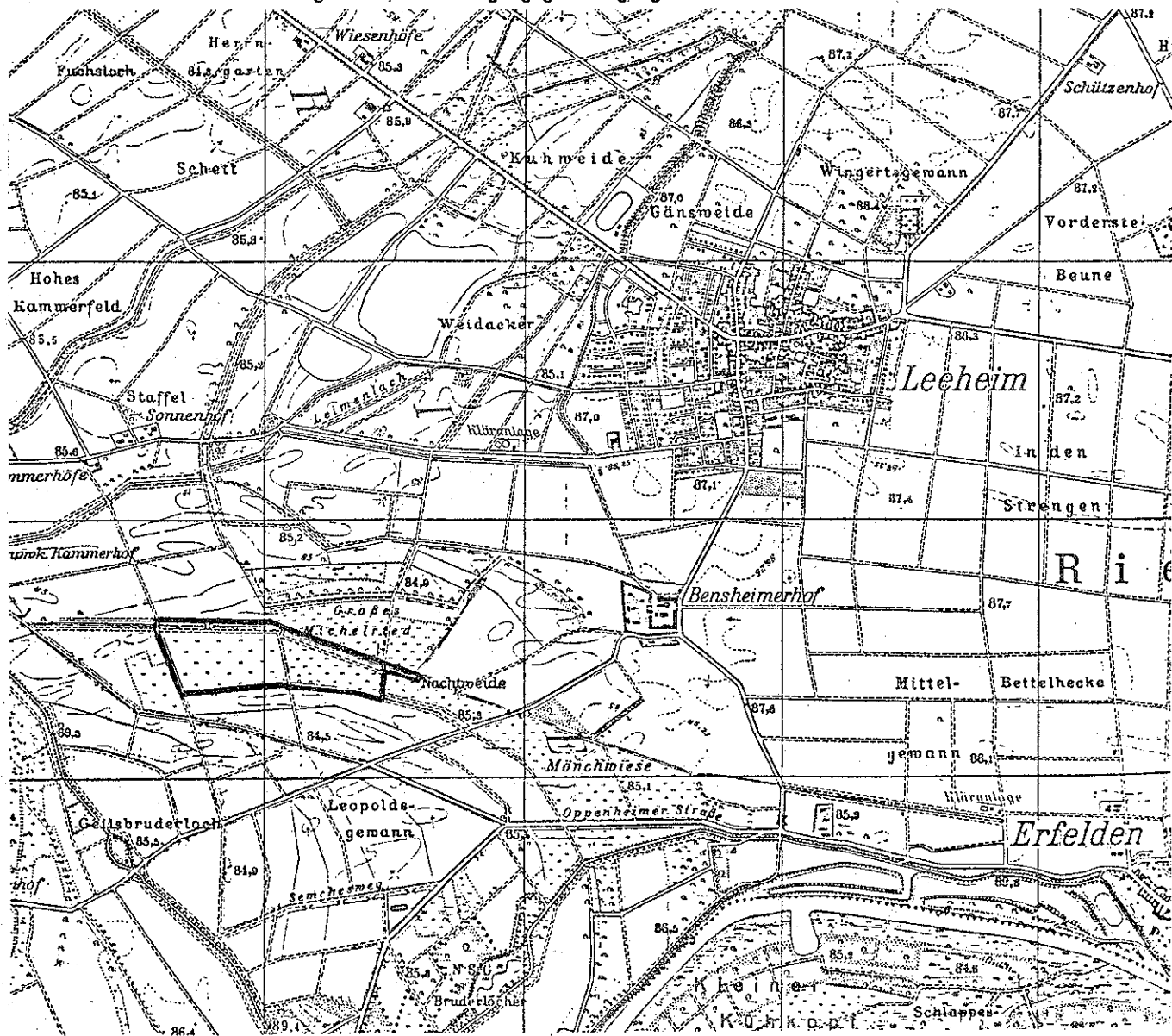
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, ändert oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);

Auszug aus der Top.Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vertiefungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder sie einsät (§ 2 Nr. 9);
10. Grünland nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m
StAnz. 50/1986 S. 2481

1249

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohekopf bei Großalmerode“ vom 28. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Hohekopf östlich von Epteroode wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hohekopf bei Großalmerode“ besteht aus Halbtrockenrasen und Sumpfwiesen und liegt in der Gemarkung Epteroode, Stadt Großalmerode, im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 13,72 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Halbtrockenrasen und Sumpfwiesen als Standorte seltener und stark gefährdeter Pflanzenarten und die an diesen Lebensraum gebundene Tierwelt zu erhalten und fortzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. die Flurstücke 143/54, 58/1, 124/58, 125/58 und 126/58 vor dem 10. Juli zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen, die zur Unterhaltung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlagen an Leitungen und Bauwerken notwendig sind, im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

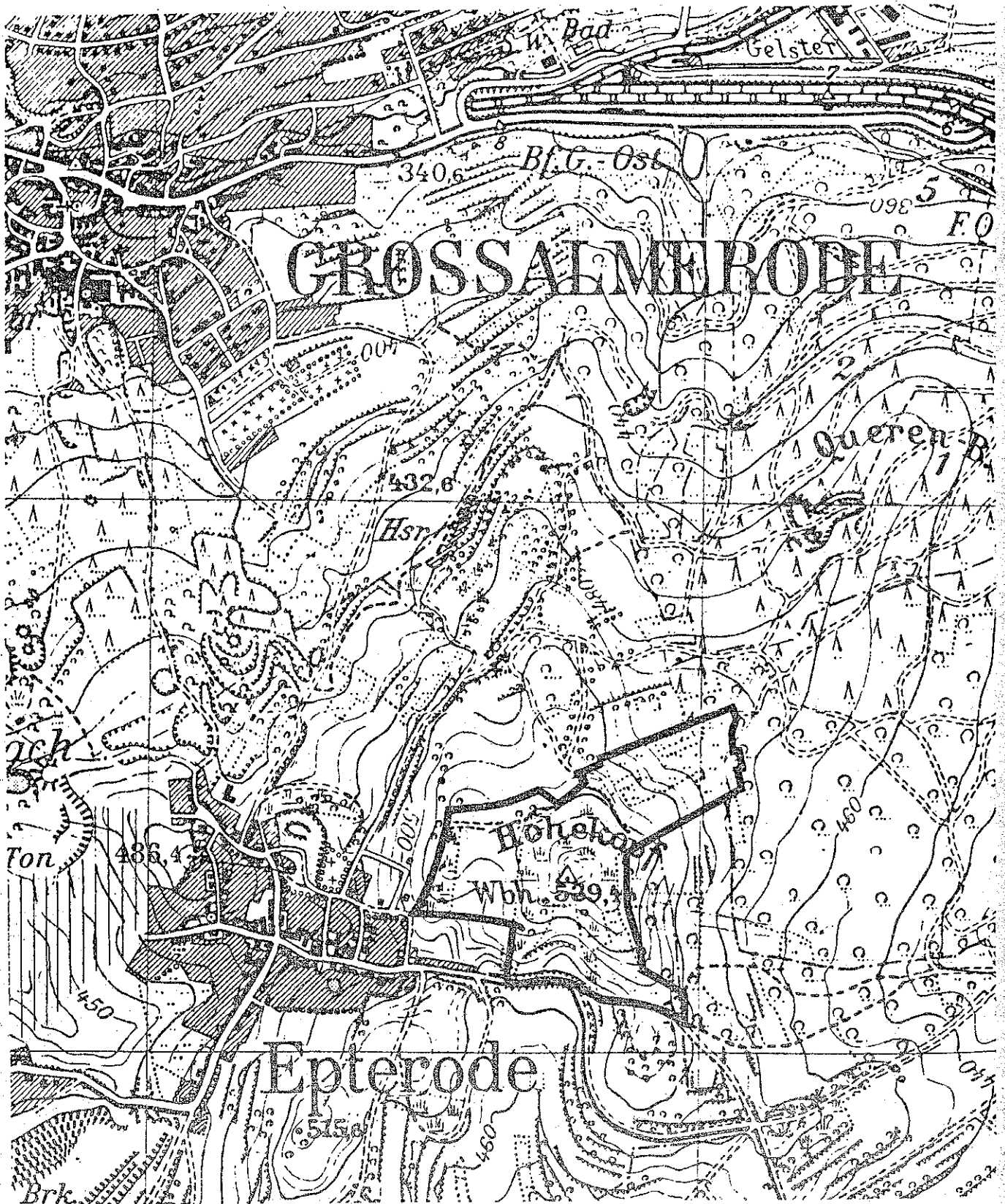
- 14. die im § 3 Nr. 14 genannten Flurstücke vor dem 10. Juli mäht; Kassel, 28. November 1986
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
- 16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 50/1986 S. 2483

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4724 NO/SO,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



1250

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der naturnahe Laubwald des Schwarzwaldes südlich von Wüstensachsen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ liegt östlich der B 278 in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 97,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den auf Basaltschutt stokkenden, überwiegend naturnahen Laubwald in großer Formenvielfalt mit artenreicher Flora zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5525/26, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher, arten- und strukturreicher Laubwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für die Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2485

1251

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Dreienberg südlich von Friedewald wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ besteht aus einem 525 m hohen bewaldeten Tafelberg, dem nördlichsten Ausläufer der Kuppenrhön und liegt in den Gemarkungen Friedewald, Lautenhausen und Motzfeld der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 340 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Dreienberg als großen naturnahen und artenreichen Laubmischwaldkomplex auf Dauer zu sichern und zu erhalten. Verschiedene Grundgesteine, insbesondere der Muschelkalk-Formation, sowie mehrere Quellen und Quellsümpfe bewirken eine Standortvielfalt auch für seltene Pflanzengesellschaften. Hervorragende landschaftliche Schönheit zeichnet das Gebiet aus.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer

- sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen unzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5125,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie ihre Benutzung;
5. der Betrieb der erlaubten Wassergewinnungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hersfeld — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet Dreienberg-Landecker vom 13. Juli 1970 (Hersfelder Zeitung vom 15. August 1970) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2486

1252

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ vom 28. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wohrateiche nordöstlich von Haina werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet besteht aus 4 Teilflächen und gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen zwischen

den beiden Schutzzonen sind in den unter Abs. 2 und 3 genannten Karten dargestellt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ besteht aus dem Oberlauf der Wohra, Bachauenwäldern, naturrahen Teichen und Wiesenflächen und liegt in den Gemarkungen Löhnbach und Haina der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 69,35 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Bachsystem der Wohra mit seinen naturnahen Teichen und den ausgedehnten Feuchtwäldern sowie die landschaftsprägenden Wiesenbereiche als reichhaltig strukturierten Lebensraum für eine Vielzahl bestandsgefährdeter und teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie als bedeutenden Rast- und Brutplatz nachhaltig zu sichern und zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

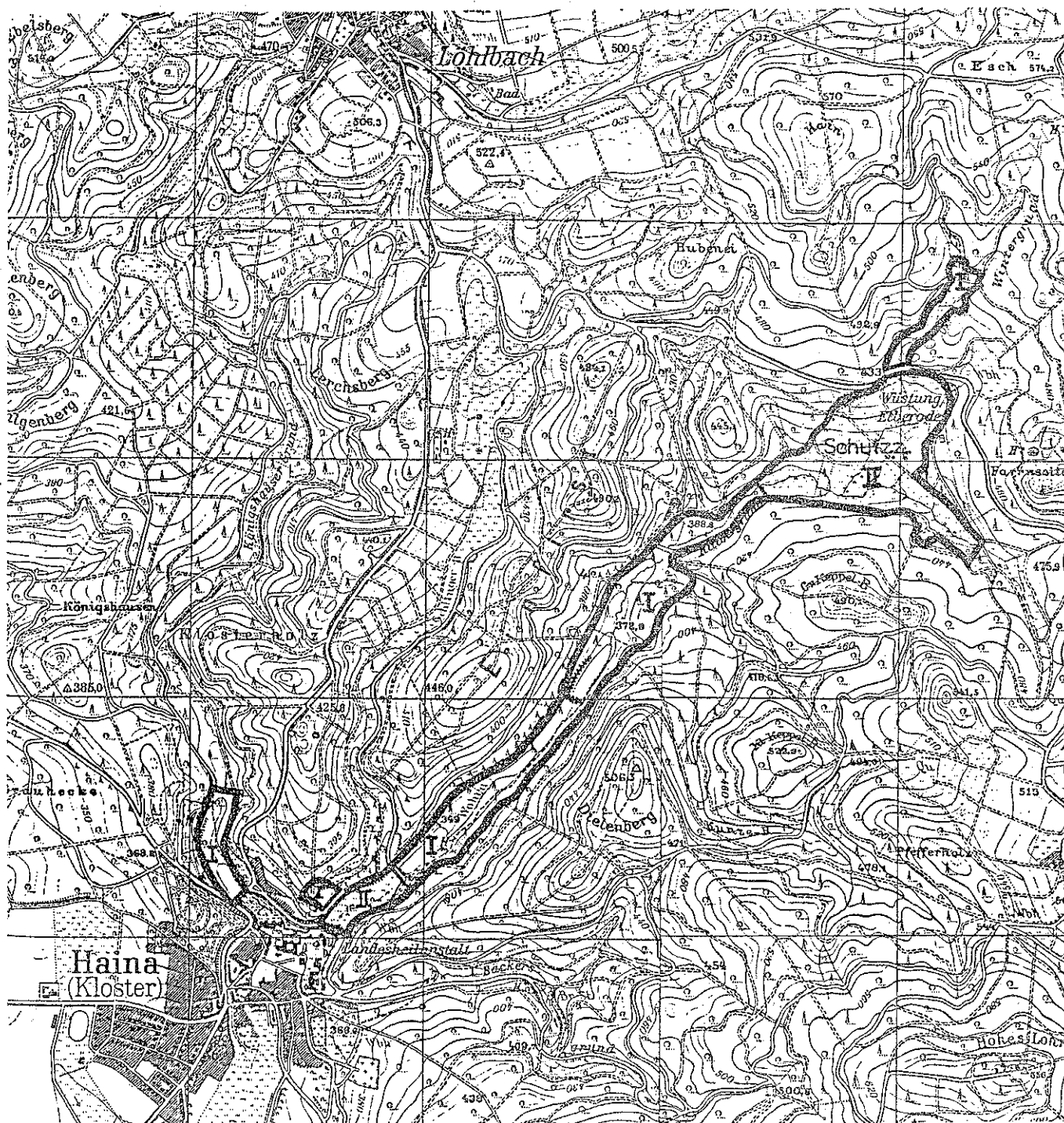
1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;

2. in der Schutzzone II die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen sowie der Einschränkung Düngemittel in flüssiger Form auszubringen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einer natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaft mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Ausübung der Fischerei am oberen und unteren Stauteich der Wohra jeweils von der Dammkrone und am unteren Stauteich bis zum Einlaufbauwerk im Seitendamm sowie am Königsteich, jedoch nur von der östlichen Uferseite, entlang des Wanderweges, in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Wasserentnahme aus den Wohrateichen zur Energiegewinnung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides des Regierungspräsidenten in Kassel vom 19. Juni 1974 — III/5 — B — Nr. 1134.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4919/20,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



tungsverfahrens-gesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Waldeck und Ziegenhain — „Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald“ vom 11. August 1972 (StAnz. S. 1626), geändert durch Verordnung vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1653), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 50/1986 S. 2488

1253

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Mosenberg nördlich von Homberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ besteht aus Trockenrasenflächen, Gebüschzonen und Wald in den Gemarkungen Mardorf und Mörshausen der Stadt Homberg (Efze) sowie in der Gemarkung Falkenberg der Gemeinde Wabern im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 64,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften dieser artenreichen Magerrasengesellschaften sowie die Sicherung des kulturgeschichtlich geprägten Erscheinungsbildes des Mosenberges.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und Umfang auf den Grundstücken Gemarkung Mardorf, Flur 3, Flurstück 33/5, Flur 4, Flurstücke 4/2 und 75/12 sowie Gemarkung Mörshausen, Flur 9, Flurstück 45/1, mit den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Kaninchen;
5. fischereiliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Ausübung des Fischfanges;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wilde Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4922, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



13. düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 50/1986 S. 2490

1254

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zeller Loch“ vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Niedermoor südwestlich von Zell wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Zeller Loch“ liegt in der Gemarkung Zell der Stadt Fulda. Es hat eine Größe von ca. 4,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

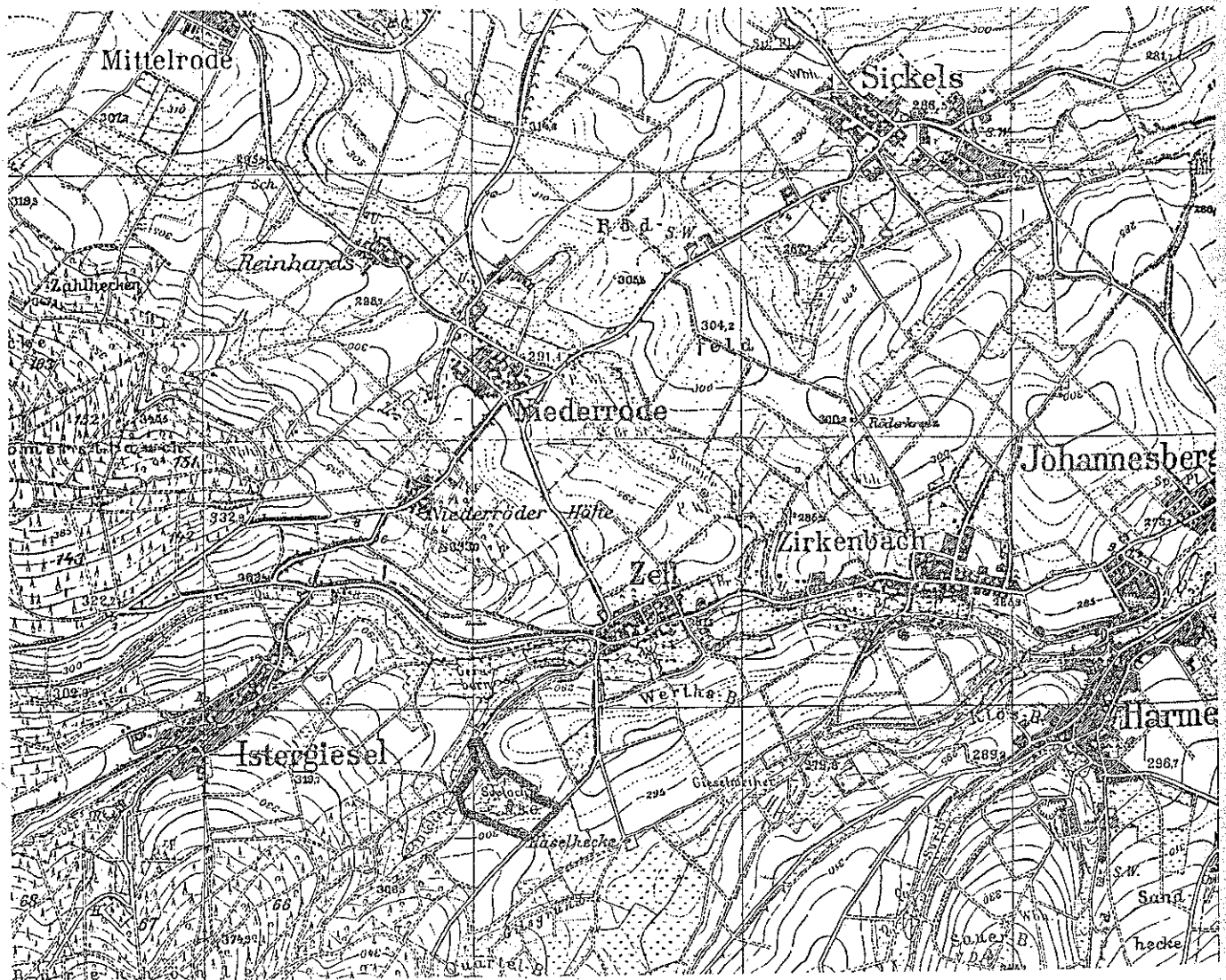
Zweck der Unterschutzstellung ist es, das seltene, in einem kessel-förmigen Erdfall des Zechsteins liegende naturnahe Niedermoor als Standort artenreicher Flora und Fauna dauerhaft zu sichern und Störungen der Biozönose zu verhindern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5423, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2492

1255

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ vom 28. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Burghasunger Berg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ besteht aus der Erhebung des Burghasunger Berges und liegt in der Gemarkung Burghasungen der Stadt Zierenberg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 9,28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreiche und seltene Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Felsfluren, zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

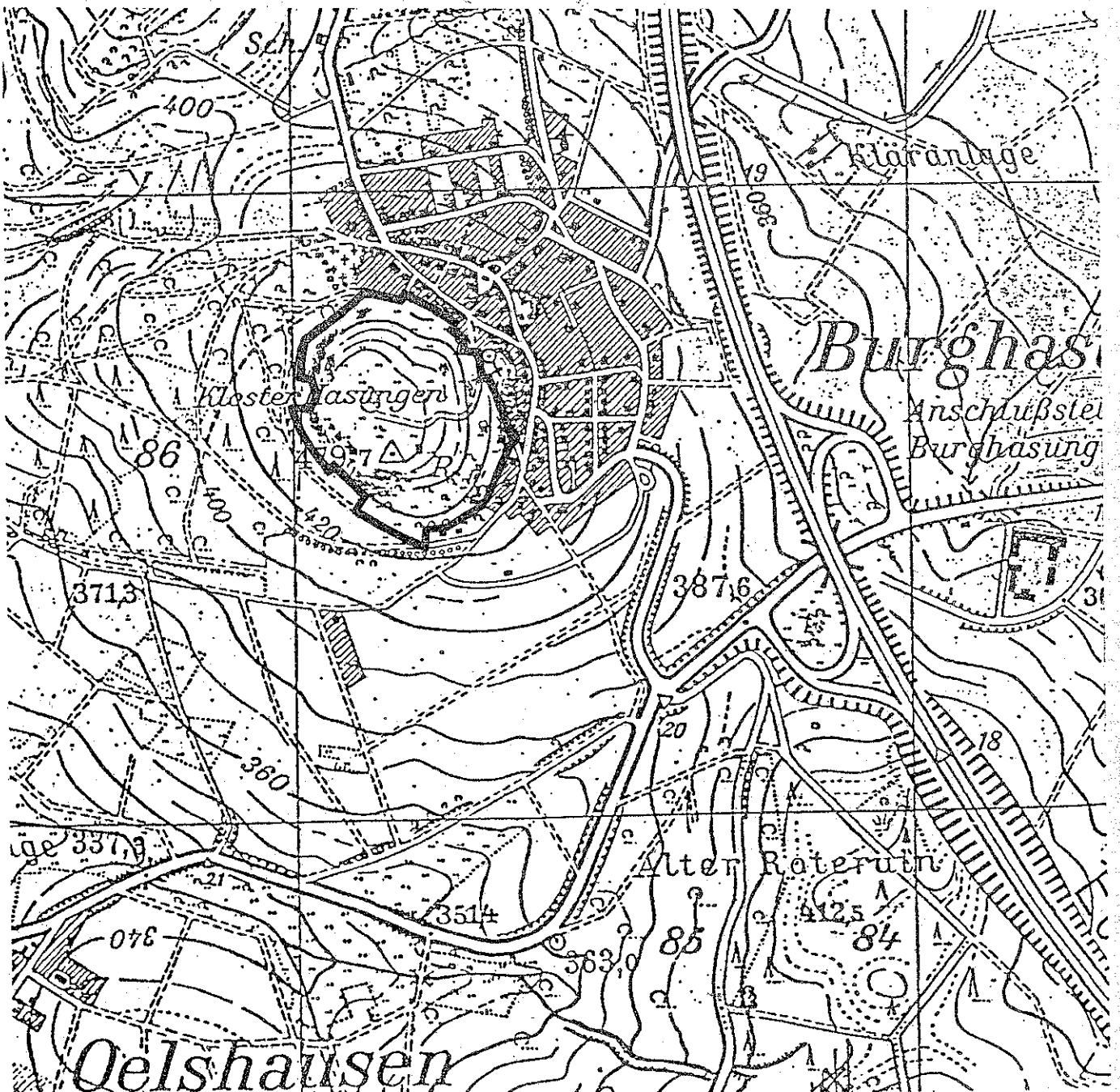
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4821 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. November 1986

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2493

BUCHBESPRECHUNGEN

Staatsrecht. Von Ekkehart Stein. 10., völlig überarb. Aufl., 1986, XIV, 434 S., brosch., 34,—DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645060-2

Wer will über den „Stein“ eigentlich noch etwas Neues schreiben. Gelobt wird jede Neuauflage. Das Buch ist bewährt, geeignet, hat seinen festen Platz in der Literatur, dient der Auffrischung, ist anschaulich und klar, so die wiederholten Besprechungen in StAnz. 1978 S. 2561, 1981 S. 543, 1983 S. 796 und 1985 S. 1631. Damit könnte eigentlich schon Schluß sein.

Einige bedeutsame Punkte sollen anlässlich der jetzt vorliegenden 10. Auflage — auch bei Gefahr der Wiederholung — herausgegriffen werden. Stein überschreibt sein Vorwort: „Dies ist ein Lehrbuch im wörtlichen Sinne“. Damit steht im Vordergrund der Bearbeitung des verfassungsrechtlichen Stoffes nicht die Darstellung des Grundgesetzes, literarischer Auffassungen oder wichtiger Gerichtsentscheidungen, sondern die Anleitung, wie mit Normen des Staatsrechts umzugehen ist. Der Verfasser verzichtet willentlich auf den Anspruch der Vollständigkeit herkömmlicher Lehrbücher und setzt den Akzent auf eine Hilfe für staatsrechtliche Anfänger.

Der Aufbau der einzelnen Abschnitte des Buches entspricht der geplanten Erleichterung des Einstiegs in die Problematik. Der Hauptteil in jedem Abschnitt enthält die wichtigsten Sachinformationen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Für vertiefende Informationen steht am Ende jeden Abschnitts ein Hinweis auf eine kürzere, instruktive Veröffentlichung. Wer noch weiter einsteigen will, der findet im Anschluß daran eine weitgehend komplette Zusammenstellung von literarischen Fundstellen. Besonders erwähnenswert ist, daß an jeden Paragraphen Kontrollfragen angefügt sind. Schließlich — zur Abrundung des didaktischen Anspruchs — werden 16 Übungsfälle mit Lösungsansätzen (am Ende des Buches) angeboten.

Neu aufgenommen in das Werk ist eine Darstellung der Verfassungen der Bundesländer mit einer Synopse zu einzelnen Verfassungsvorschriften.

Zusammenfassung: Ich darf an die eingangs aufgeführte Wertschätzung der bisherigen Rezensenten erinnern. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der anderen. Von Heribert Schumann. Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 63, 1986, X, 136 S., brosch., 69,—DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645105-6

Das Strafrecht geht vom Grundsatz der Selbstverantwortung des Menschen aus. Wenn dieser Grundsatz zu den Grundlagen unserer Rechtsordnung gehört, so ergibt sich daraus nicht nur die Möglichkeit, dem einzelnen aus seinem rechtswidrigen Handeln einen Vorwurf zu machen. Es folgt daraus auch eine grundsätzliche Abgrenzung des dem einzelnen zugewiesenen Verantwortungsbereichs. Diese Abgrenzung ist dann von Bedeutung, wenn der Kausalverlauf zwischen einer Handlung und einem tatbestandsmäßigen Erfolg durch andere vermittelt wird. Da auch diese anderen frei und verantwortlich handeln, fällt ihr Verhalten in ihren Verantwortungsbereich und nicht in den des Ersthandelnden. Gegenstand des angezeigten Buches ist die Darstellung der entlastenden Funktion dieses Verantwortungsprinzips. Gegenüber der „Zurechnungshypertrophie“ verflucht Schumann den Gedanken der „Selbstverantwortung der anderen“. Die erste Konsequenz dieses Ausgangspunktes liegt darin, daß sich der Verantwortungsbereich jedes einzelnen grundsätzlich auf sein eigenes Handeln beschränkt und nur unter besonderen Umständen auch das Handeln anderer mitumfaßt. Schumann befaßt sich zunächst mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr. Er ist der Ansicht, dieser lasse sich — wie dies überwiegend noch vertreten wird — nicht auf das Güterabwägungsprinzip stützen. Die Grundlage liege vielmehr im Vertrauensprinzip. Ich halte dies für zutreffend. Im zweiten Teil befaßt sich Schumann unter Einbeziehung des Verantwortungsprinzips mit dem Grund und den Grenzen des Teilnahmeunrechts und dem Unrecht der Mitverursachung fremden Handelns. Er kritisiert die überwiegend vertretene Verursachungstheorie und ist der Ansicht, die Strafwidrigung der Teilnahme könne nicht mit der Verursachung ihres Erfolges erklärt werden. Vielmehr müsse man den Handlungsunwert darin sehen, daß der Teilnehmer sich mit seinem vorsätzlichen Beitrag mit dem fremden Unrecht

solidarisiert. Schließlich beschäftigt sich Schumann mit den Fällen der Mitverursachung fremden Handelns. Es geht ihm dabei darum, das Verantwortungsprinzip insgesamt zu durchbrechen, und Gründe zu finden, die es ausnahmsweise rechtfertigen, den Verantwortungsbereich des mitverursachenden Hintermanns auf das Handeln einer anderen Person zu erstrecken und ihm deren Handeln ebenso zuzurechnen, wie wenn er selbst unmittelbar gehandelt hätte. Hier eröffnen sich wichtige Perspektiven zu einer Kritik der Tatherrschaftslehre. Auf Einzelheiten dieser Kritik kann im gegebenen Rahmen nicht eingegangen werden. Da die Bemühungen um die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen noch in den Anfängen stecken, ist es das Verdienst Schumanns, zur Lösung der nicht einfachen Fragen beigetragen zu haben. Die Lektüre der Habilitationsschrift ist demgemäß nicht einfach.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Klaus Kind

RVO — Viertes Buch: Rentenversicherung der Arbeiter. Von E t m e r / S c h u l z. Loseblattwerk, 88. Erg.Liefg., 63,—DM, 89. Erg.Liefg., 62,—DM, 90. Erg.Liefg., 57,—DM, 91. Erg.Liefg., 68,—DM; Gesamtwerk, Stand 15. August 1986, 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

In seiner Entscheidung vom 12. März 1975 hat das Bundesverfassungsgericht die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Hinterbliebenenrente gefordert. Während bisher die Frau nach dem Tod des versicherten Mannes grundsätzlich immer eine Witwenrente erhielt, bekam der Mann nach dem Tod der versicherten Frau eine Witwenrente nur unter der Voraussetzung, daß die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 1975 den Gesetzgeber aufgefordert, diese unterschiedlichen Voraussetzungen zu ändern.

Entsprechend dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber die gesetzliche Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu geordnet. Zugleich hat er durch die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen wesentlichen Beitrag zur Gleichbewertung der Tätigkeit in der Familie und der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit geleistet. Beide grundlegend neuen Regelungen sind in dem „Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG)“ vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) zusammengefaßt. Hierdurch wurde in der Reichsversicherungsordnung (RVO) und im Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) eine große Anzahl von Vorschriften neu eingeführt und geändert.

Die 88. Ergänzungslieferung berücksichtigt im Textteil alle durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen einschließlich der Änderung des § 1240 RVO durch das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154). Im Kommentar wird mit der Überarbeitung der von den neuen Regelungen betroffenen Vorschriften begonnen.

Mit der 89. Ergänzungslieferung wird die mit der 88. Ergänzungslieferung begonnene Überarbeitung des Kommentarteils unter besonderer Berücksichtigung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 fortgesetzt. Soweit die Überarbeitung erfolgte, wurden die inzwischen ergangene Rechtsprechung und die durch das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) erfolgten Änderungen des Art. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (§§ 52 a und 52 b) sowie die Änderungen der §§ 1227, 1241 b und 1395 b RVO durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) berücksichtigt.

Mit der 90. und 91. Ergänzungslieferung wird die begonnene Überarbeitung des Kommentarteils fortgeführt. Im Textteil und soweit die Überarbeitung bereits erfolgte, wurden dabei die inzwischen eingetretenen Änderungen durch das Sechste Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), das Zweite Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), das Renten Anpassungsgesetz 1986 vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 697) und das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) einbezogen.

Oberamtsrat Willi Sattler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 15. DEZEMBER 1986

Nr. 50

Gerichtsangelegenheit

6224

E 371/2 — Zulassung als Rentenberater: Herrn Peter Klufmüller, geboren am 9. Juni 1948 in Biebrich, jetzt Wiesbaden, wohnhaft: Küstriner Straße 23, 3508 Melsungen, erlaube ich gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, BGBI. III 303—12) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten).

Die Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Melsungen.

3500 Kassel, 28. 11. 1986

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

6225

GR 539 — Neueintragung — 28. 11. 1986: Eheleute Werner Schima, geb. 6. 10. 1955, und Roswitha Schima geb. Hölcher, geb. 13. 4. 1957, beide wohnhaft in Alsfeld, Mainzer Tor 14. Durch Vertrag vom 15. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 28. 11. 1986 Amtsgericht

6226

5 GR 638 — Neueintragung — 25. 11. 1986: Karl-Heinz Walter Malschok und dessen Ehefrau Sneha Sudhā Malschok geb. Sadasivan, Eichenweg 9, 6368 Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 1. September 1986 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 25. 11. 1986 Amtsgericht

6227

GR 566 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Die Eheleute Adolf Kaltwasser, Maschinist, und Eleanor Medina Kaltwasser geb. Baylon, Sekretärin, Bornsbachstraße 6, 3554 Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 11. Juni 1986 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 27. 11. 1986 Amtsgericht

6228

GR 567 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Die Eheleute Wolfgang Helmut Kremer, techn. Gießereileiter, und Erika Kremer geb. Lehmann, Wallau, Talstraße 2, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1986 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 27. 11. 1986 Amtsgericht

6229

GR 657 — Neueintragung — 25. 11. 1986: Eheleute Ernst Heinrich Wiefner, geb. 18. 4.

1925, und Ruth Anna Margarete geb. Gericke, geb. 16. 3. 1930, Bombergstraße 66, Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 25. 11. 1986 Amtsgericht

6230

GR 658 — Neueintragung — 25. 11. 1986: Eheleute Johannes Burkhard Stief, geb. 22. 1. 1961, und Marion geb. Stoffel, geb. 26. 9. 1963, Im Seifen 1, Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 30. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 25. 11. 1986 Amtsgericht

6231

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 620: Peter Mihm, geboren am 5. Februar 1954, und Roswitha geborene Tschauner, geboren am 19. Juni 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 634: Erich Belke, geboren am 28. Oktober 1941, und Jutta geborene Schütz, geboren am 18. September 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 635: Bernd Kraemer, geboren am 31. März 1958, und Christine geborene Schneider, geboren am 7. August 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 636: Hans Gaul, geboren am 30. August 1948, und Heike Müller-Gaul, geboren am 19. Februar 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 637: Wolfgang Mursall, geboren am 2. Oktober 1951, und Angelika geborene Lang, geboren am 1. Oktober 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 638: Jochen Max Raue, geboren am 27. August 1952, und Dorothea geborene Auel, geboren am 5. August 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 639: Antanas Jonas Biekša, geboren am 14. August 1947, und Ellen geborene Henning, geboren am 15. Juli 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 640: Ernst Konrad Elsner, geboren am 10. Mai 1921, und Wendy Ngoanyana, geboren am 26. Februar 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 641: Karl Frank, geboren am 29. Dezember 1938, und Renate Johanna geborene Jehl, geboren am 19. Juli 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986
Amtsgericht, Abt.-73

6232

GR 2350 — Neueintragung — 28. 11. 1986: Weiser, Karl, Südstraße 4, Friedberg-Ock-

stadt, Weiser geb. Wörner, Margot, Altkönigstraße 23, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 1. September 1986.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 11. 1986

Amtsgericht

6233

GR 349 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Klaus Dieter Ignaz Zeller, geb. am 12. 8. 1943, und Maria Teresa Rachele Zeller geb. Corvinelli, geb. am 20. 9. 1949, beide wohnhaft in 3570 Stadtallendorf. Der Ehemann hat die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

3575 Kirchhain, 27. 11. 1986 Amtsgericht

6234

7 GR 755 — Neueintragung — 26. 11. 1986: Diplom-Ingenieur Dietrich Wilhelm Münz, geb. am 27. 7. 1943, und Helga Münz geb. Hauck, geb. am 26. 2. 1959, beide Seilerbahn 52, 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 5. September 1986 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 11. 1986

Amtsgericht

6235

GR 477 — Neueintragung — 28. 11. 1986: Merten, Joachim Walter Stefan, und Merten geb. Heide, Astrid Marianne, Rosengasse 20, 6222 Geisenheim. Durch Ehevertrag vom 6. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 28. 11. 1986

Amtsgericht

Vereinsregister

6236

VR 246 — Neueintragung — 2. 12. 1986: Förderverein Ehemaliger und Freunde der Mittelpunktschule Rhoden e. V., Diemelstadt.

3548 Arolsen, 2. 12. 1986

Amtsgericht

6237

4 VR 570 — Neueintragung — 28. 11. 1986: Motorsportclub Bensheim „Team Warsteiner“, Bensheim.

6140 Bensheim, 28. 11. 1986

Amtsgericht

6238

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 644 — 28. 11. 1986: I.-Jagdclub Groß-Zimmern 1986; Sitz: 6112 Groß-Zimmern.

8 VR 645 — 28. 11. 1986: Athletenverein (AV) 1910 Schaaflheim; Sitz: 6117 Schaaflheim.

6110 Dieburg, 28. 11. 1986

Amtsgericht

6239

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8753 — 6. 11. 1986: 1. Frankfurter Pétanque-Club 1980;

73 VR 8755 — 6. 11. 1986: CRX Club International.
 73 VR 8756 — 6. 11. 1986: Karate-Dojo Bonames.
 73 VR 8757 — 10. 11. 1986: Vereinigung für die Verteidigung der Menschenrechte und der Freiheit in Guinea in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin.
 73 VR 8758 — 10. 11. 1986: Verein zur Qualifikation für die berufliche Selbständigkeit — Frauenbetriebe.
 73 VR 8759 — 14. 11. 1986: Christliche Union pro Afrika.
 73 VR 8760 — 14. 11. 1986: Iranisches Kulturzentrum.
 73 VR 8761 — 14. 11. 1986: Georg Groddeck-Gesellschaft.
 73 VR 8762 — 14. 11. 1986: 1. BUDO-CLUB FECHENHEIM (1. BC Fechenheim).
 73 VR 8763 — 24. 11. 1986: EUROPA-Verein griechischer Gastarbeiter.
 73 VR 8764 — 24. 11. 1986: Freunde des Jugendrotkreuz Frankfurt am Main.
 73 VR 8765 — 24. 11. 1986: Verein Deutscher Suzuki-Automobil-Händler.
 73 VR 8766 — 24. 11. 1986: Arbeitsgemeinschaft von Gesellschaftern der V.A.G.-Vertriebszentren.
 73 VR 8767 — 24. 11. 1986: Äthiopisch-Orthodoxe Gemeinde.
 73 VR 8768 — 24. 11. 1986: SQUASH-CATS Hattersheim.
 73 VR 8769 — 27. 11. 1986: Taekwon Do Verein CHUNG-GUN Frankfurt.
 73 VR 8770 — 27. 11. 1986: Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz.
 73 VR 8771 — 27. 11. 1986: Verein zur Unterstützung arbeitsloser Limburger Theolog/inn/en.
 73 VR 8772 — 27. 11. 1986: Kreis der Freunde und Förderer des FIEF (Foyer International d'Etudes Francaises).

Veränderung

73 VR 8133 — 6. 11. 1986: Landesverband Hessen im Deutschen Bundesverband für Tanzsport. Der Verein ist aufgelöst.
 6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1986
 Amtsgericht, Abt. 73

6240

VR 650 — Neueintragung — 28. 11. 1986: Initiative für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung e. V., Wächtersbach.
 6460 Gelnhausen, 28. 11. 1986
 Amtsgericht

6241

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau
 6 VR 754 — 27. 11. 1986: Schachclub 1980 Gernsheim e. V., Gernsheim.
 6 VR 755 — 27. 11. 1986: Kantinenverein der WERFT Gustavsburg e. V., Ginsheim-Gustavsburg.
 6 VR 756 — 27. 11. 1986: Kerweborsch-Verein e. V., Gernsheim.
 6 VR 757 — 27. 11. 1986: Aktionsgemeinschaft Mörfelden-Walldorf gegen den Ausbau der Schnellbahnstrecke im Wohnbereich e. V., Mörfelden-Walldorf.
 6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1986
 Amtsgericht

6242

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
 41 VR 1092 — 1. 12. 1986: Wander- und Distanzreiter Mittelbuchen e. V., Hanau 6.
 41 VR 1093 — 1. 12. 1986: Heimat- und Geschichtsverein Klein-Auheim e. V., Hanau 8.
 6450 Hanau, 1. 12. 1986
 Amtsgericht, Abt. 41

6243

8 VR 729 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Juventus Schloßborn 1985 e. V., Glashütten-Schloßborn.
 6240 Königstein im Taunus, 27. 11. 1986
 Amtsgericht

6244

7 VR 602 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Limburger Kammerchor. Sitz: Limburg a. d. Lahn.
 6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1986
 Amtsgericht

6245

VR 603 — Neueintragung — 2. 12. 1986: Förderer der christlichen Arbeiterjugend im Bistum Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.
 6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 12. 1986
 Amtsgericht

6246

VR 1355 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Verein zur Erforschung und Förderung lateinamerikanischer Theologie, Sitz: Marburg.
 3550 Marburg, 27. 11. 1986
 Amtsgericht

6247

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main
 VR 1316 — 27. 11. 1986: Türkischer Hilfsverein in Neu-Isenburg, Neu-Isenburg.
 VR 1317 — 27. 11. 1986: Freizeit-Volleyball Gravenbruch, Neu-Isenburg.
 6050 Offenbach am Main, 1. 12. 1986
 Amtsgericht

6248

VR 390 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Förderkreis Weindorf Johannisberg e. V., Geisenheim (OT Johannisberg).
 6220 Rüdesheim am Rhein, 27. 11. 1986
 Amtsgericht

6249

VR 391 — Neueintragung — 27. 11. 1986: Jazzclub Rheingau e. V., Oestrich-Winkel.
 6220 Rüdesheim am Rhein, 27. 11. 1986
 Amtsgericht

6250

VR 346 — Neueintragung — 1. 12. 1986: Freiwillige Feuerwehr Elm. Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern-Elm.
 6490 Schlüchtern, 1. 12. 1986
 Amtsgericht

6251

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
 VR 1131 — 8. 10. 1986: Der Verein „Gewerbe- und Verkehrsverein der Großgemeinde Ehringshausen“ in 6332 Ehringshausen ist heute unter Nr. 1131 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 16. Januar 1986 errichtet und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. April 1986 geändert worden.
 VR 1132 — 28. 10. 1986: Der Verein „Deutsch-Amerikanische Gesellschaft e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1132 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 25. Juni 1986 errichtet.

Löschungen

VR 700 — 6. 11. 1986: Der Verein „Ferdinand Fromann Bibliothek des internationalen Konstantin Ordens“ in 6330 Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsger-

ichts Wetzlar vom 6. November 1986 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.

VR 1021 — 28. 10. 1986: Der Verein „Verein kleiner Alten- und Pflegeheime e. V.“ in 6330 Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 28. Oktober 1986 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.

VR 1056 — 21. 11. 1986: Der Verein „Verein zur Förderung staatspolitischer Bildung e. V.“ in 6330 Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 21. November 1986 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen (§ 73 BGB). Eine Liquidation findet nicht statt.

6330 Wetzlar, 21. 11. 1986
 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

6252

4 N 16/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Metam GmbH, Handel und Recycling mit edelmetallhaltigen Stoffen** in 6140 Bensheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 44 605,19 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen restliche Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten von 27 500,— DM. Zu berücksichtigen sind 203 428,28 DM bevorrechtigte Forderungen und 35 328,30 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Bensheim, Zimmer 305, unter dem Aktenzeichen 4 N 16/85 aus.

6140 Bensheim, 1. 12. 1986

Der Konkursverwalter
 Woitas
 Rechtsanwalt

6253

5 N 2/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pintsch Bamag Gastechnik GmbH in Butzbach** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigeraus-schußmitglieder bestimmt auf

Freitag, den 16. Januar 1987, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

501 093,84 DM Vergütung,
 31 627,60 DM bare Auslagen einschließlich der jeweiligen Mw.-Steuer.

6308 Butzbach, 28. 11. 1986
 Amtsgericht

6254

81 N 571/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CAMI Cosmetic-Artikel + Modekleidung Import GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Karl Heinz Kotzur und Dieter Buchholz, Mittlerer Schafhofweg 16, 6000 Frankfurt am Main 70, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen auf den

13. Januar 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, Zi. 326, 3. Stock, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

Vergütung 19 000,— DM einschließlich Ausgleichsbetrag;
Auslagen 743,05 DM einschließlich MwSt. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

6255

81 N 749/85: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 12. 1982 verstorbenen **Ingenieurs Kurt Hirz**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main 70, Eschenbachstraße 28, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 61 980,82 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind 74 258,59 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main (Konkursgericht), Aktenzeichen 81 N 749/85, auf.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1986

Der Konkursverwalter
Dr. Klaus-Reiner Pütz
Rechtsanwalt

6256

N 31/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **J. B. Hofmann und Co. Bauunternehmen KG**, Homburger Straße 12, 6350 Bad Nauheim, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gem. § 60 KO.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1986

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

6257

N 3/85: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der am 2. 4. 1984 in Florstadt verstorbenen, zuletzt in Florstadt wohnhaft gewesen **Frau Margarete Magdalene Emilie Hildmann geb. Engel**, N 3/85 Amtsgericht Friedberg, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 4761,35 DM zuzüglich weiterer Zinsen, wovon abzusetzen sind Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters sowie weitere Gerichtskosten, ferner Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 1460,82 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, Zimmer 108, aus.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 12. 1986

Der Konkursverwalter
Adolph
Rechtsanwalt

6258

24 N 22/86 — **Beschluß**: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 7. 1985 in Mainz verstorbenen **Lothar Faust**, zuletzt wohnhaft Fichtering 7 a, 6087 Büttelborn.

Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 22. Januar 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 151.

Der Termin dient zur

- Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Es werden festgesetzt:

a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 13 840,28 DM

b) seine Auslagen auf 183,44 DM

6080 Groß-Gerau, 28. 11. 1986 **Amtsgericht**

6259

24 N 67/86: Über den Nachlaß des am 29. 7. 1985 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Mörfelden-Walldorf wohnhaft **gewesenen Rechtsanwalts und Notars Helmut Schröder** ist am 20. November 1986, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1987 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

8. Januar 1987, 8.30 Uhr, im Amtsgericht, Raum II, Tiefgeschoß, Oppenheimer Straße 4 (Arbeitsamtsgebäude), und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

26. März 1987, 8.30 Uhr, im Amtsgericht, Raum 151, I. Stock, Europaring 11—13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1986 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 28. 11. 1986 **Amtsgericht**

6260

N 7/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Holst Baumaschinen und technische Geräte GmbH & Co. KG**, 3588 Homberg/Efze, am Bahnhof, persönlich haftende Gesellschafterin: Holst Baumaschinen-Vertriebs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Anna Holst, Hessenallee 20, 3588 Homberg/Efze, ist gem. § 204 KO eingestellt worden.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters in Höhe von 37 562,86 DM, seine Auslagen mit 1 150,— DM. Auf die Begründung im Festsetzungsbeschuß wird verwiesen.

3588 Homberg/Efze, 27. 11. 1986

Amtsgericht

6261

N 8/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Schnegelsiepen**, Industriestraße 7—8, 3588 Homberg/Efze, Inhaber der unter HRA 123 des Amtsgerichts Homberg/Efze eingetragenen Firma **Günter Schnegelsiepen**, ist Assessor Klaus Degenhardt, Westheimer Straße 2, 3588 Homberg/Efze, zum Sonderkonkursverwalter ernannt.

3588 Homberg/Efze, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6262

N 10/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schnegelsiepen Gieß-, Schleif- und Galvanotechnik GmbH**, Homberg/Efze, Industriestraße 7—8, alleinvertretungsberechtigter Liquidator Kaufmann Günter Schnegelsiepen, 3588 Homberg/Efze, ist Assessor Klaus Degenhardt, Westheimer Straße 2, 3588 Homberg/Efze, zum Sonderkonkursverwalter ernannt.

3588 Homberg/Efze, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

6263

N 3/86: In der Nachlaßkonkurssache **Werner Frobenius**, zuletzt wohnhaft Riedweg 6, 6419 Nüsttal-Hofaschenbach, wird der Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie die evtl. Wahl eines Gläubigerausschusses am 12. Dezember 1986 aufgehoben.

Neuer Termin: Freitag, 19. Dezember 1986, 11.00 Uhr, Zimmer 11.

6418 Hünfeld, 4. 12. 1986

Amtsgericht

6264

1 N 19/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen

a) des **Alfons Kleingries**,

b) der **Antje Möller**, beide wohnhaft Lucas-Cranach-Straße 14 b, 6272 Niedernhausen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6270 Idstein, 2. 12. 1986

Amtsgericht

6265

65 N 128/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hans-Heinrich Freitag**, Habichtswaldstraße 29, 3501 Schauenburg-Hoof, Inhaber der Firma **Hildebrand & Peter** (HRA 8556 Amtsgericht Kassel), ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 16. Oktober 1986 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 23. Oktober 1986 bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel,

a) für seine Geschäftsführung wird auf 88 183,56 DM,

b) die zu erstattenden baren Auslagen auf 150,— DM,

c) der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 5 778,84 DM, insgesamt auf 94 112,40 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 12. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

6266

65 N 3/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **City Wohnbau GmbH & Co. Gesellschaft für Wohnungseigentum**, vertreten durch die City Wohnbau GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Schröder und Karl-Heinz Ahlmann, Wilhelmshöher Allee 320, 3500 Kassel, HRA 8382 AG Kassel, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 19. Januar 1987, 9.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 14. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

6267

65 N 214/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schönwald Baugesellschaft mbH i. L.**, früher Sitz in Kassel, Kohlenstraße 46—50, vertreten durch die Liquidatorin Hildegund Boese-Schönwald, Eichholzweg 12, 3500 Kassel, HRB 3513 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 26. Januar 1987, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 17. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

6268

65 N 253/86: Über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Fuchs, Sauerbruchstraße 7, 3507 Baunatal 1, ist am 17. November 1986, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1987 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 14. Januar 1987, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 25. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1987 anzeigen.

3500 Kassel, 17. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

6269

9 N 66/86: In der Konkursache über das Vermögen der Firma Objektda Büro- und Datentechnik GmbH., Eschborner Straße 2, 6242 Kronberg/Taunus, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Dost, ist durch Beschluß vom 26. November 1986 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 26. 11. 1986

Amtsgericht

6270

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pintsch Bamag Gastechnik GmbH, Wetzlarer Straße, 6308 Butzbach, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 366 772,67 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind nach erfolgter Ausschüttung an Gläubiger vor I/I: 2 972 885,15 DM bevorrechtigte und 48 851 137,61 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht (Konkursgericht), Färbgasse 24, 6308 Butzbach, auf.

6457 Maintal 2, 28. 11. 1986

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

6271

7 N 68/86: Über den Nachlaß der am 27. 9. 1986 verstorbenen Kaufmannin Emmi Freundner, geb. am 9. 3. 1931, zuletzt wohnhaft Fuhrstraße 34, 3552 Wetter, wird heute, am 3. Dezember 1986, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmut Mißler, Fuhrstraße 9, 3552 Wetter (Tel. 0 64 23/60 04).

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit

dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Januar 1987, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 17. März 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Januar 1987 ist angeordnet.

3550 Marburg, 3. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 7

6272

4 N 23/86: In der Konkursantragssache der Firma Hollfelder Consult Ingenieurgesellschaft mbH, geschäftsansässig Eisenstraße 56 in 6090 Rüsselsheim, gesetzlich vertreten durch den Ingenieur Walter Hollfelder als alleinvertretungsberechtigtem Geschäftsführer, wurde durch Beschluß vom 6. Oktober 1986 das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben, nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens am 28. April 1986 mangels Masse abgelehnt wurde.

6090 Rüsselsheim, 24. 10. 1986 Amtsgericht

6273

4 N 84/86: Über das Vermögen der Firma I.I.S. Intransco International Speditionsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Siegfried Gerlach und Dieter Seitz, Im Taubengrund 12, 6092 Kelsterbach, wird heute, am 1. Dezember 1986, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, (Tel. 0 61 42—6 10 47).

Konkursforderungen sind bis zum 13. März 1987, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, den 17. Februar 1987, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Dienstag, 7. April 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig Dörfner-Allee 9, Bau B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. Januar 1987 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 1. 12. 1986 Amtsgericht

6274

62 N 180/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen Firma Satsang Gesellschaft für naturbezogene Lebensweise mit beschränkter Haftung, 6200 Wiesbaden, Adelheidstraße 54, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Leo Skirde, ebenda, ist das Verfahren gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1986 Amtsgericht

6275

In dem Konkursverfahren Akademische Verlagsgesellschaft, Amtsgericht Wiesbaden, steht Schlußtermin am 26. Januar 1987, um 14.00 Uhr, Saal 412, Amtsgericht Wiesbaden an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 1 331 818,86 DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 148 191,15 DM zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 1. 12. 1986

Der Konkursverwalter
Barenberg
Rechtsanwalt

6276

62 N 21/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Goha Edelmetallhandels-gesellschaft mbH, früher Wiesbaden, Moritzstraße 50, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 62

6277

62 N 51/86: Über das Vermögen der „Farbpalette“ Malerbetrieb GmbH, Wiesbaden, Dültheystraße 8, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Walldorf, Wiesbaden, wird heute, am 28. November 1986, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Kirch, Moritzstraße 56, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 5. Januar 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 26. Januar 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 28. 11. 1986 Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6278

3 K 26/86: a) Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 99, Blatt 2964, eingetragene Wohn- und Teileigentum, bestehend in dem 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/9, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 16, 17, 18, 19, 20, 21, Größe 11,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhaus Helenenpark Nr. 20 (Aufteilungsplan Nr. 505) nebst Garage Nr. 505 N und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 505 bezeichneten Garten,

b) die im Grundbuch von Arolsen, Band 89, Blatt 2682, eingetragenen je 1/22-Miteigentumsanteile,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/8, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark, Größe 0,73 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Josef Burg und Marion Burg geb. Langelotz,
zu a) — je zur ideellen Hälfte —,
zu b) — je zum ideellen 1/22-Anteil —.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) bezüglich des Wohnungs- und Teileigentums auf 255 000,— DM,

b) bezüglich der 1/22-Miteigentumsanteile an dem Grundstück auf je 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 27. 11. 1986 **Amtsgericht**

6279

K 58/84: Das im Grundbuch von Widdershausen, Band 47, Blatt 1352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Widdershausen, Flur 5, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Hutung, Kirchplatz 5 und 6, Größe 35,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Heidel.
Wert nach § 74 a ZVG: 82 290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 11. 1986 **Amtsgericht**

6280

K 47/85: Der halbe Miteigentumsanteil an dem Grundbuch von Niederthalhausen, Band 7, Blatt 181, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederthalhausen, Flur 2, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Vorm Lohn 6, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorm Lohn, Größe 1,64 Ar, sollen am Mittwoch, dem 4. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Dittrich.
Wert nach § 74 a ZVG:
lfd. Nr. 1: 75 000,— DM,
lfd. Nr. 2: 21 350,— DM,
Zubehör: 3 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 11. 1986 **Amtsgericht**

6281

K 31/86: Das im Grundbuch von Röhrigshof, Band 15, Blatt 375, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrigshof: 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 21/4,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt 374); im übrigen ist wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 24. 8. 1979 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 1. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. bzw. 30. 9. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Peter Nordheim,
b) Silvia Nordheim geb. Schröder, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 118 105,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 11. 1986 **Amtsgericht**

6282

K 48/84: Das im Grundbuch von Kerspenhausen, Band 17, Blatt 555, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kerspenhausen, Flur 8, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, Fuldablick 10, Größe 7,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietmar Kosch,
b) Renate Kosch geb. Kisslinger, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 230 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 11. 1986 **Amtsgericht**

6283

K 17/86: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 70, Blatt 1866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedewald, Flur 16, Flurstück 30/9, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 6,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Fischer, — zur Hälfte —,
b) I a) Hans-Jürgen Fischer,
b) Johannes Fischer,
c) Jakob Helmut Fischer,
d) Heinz Fischer,
e) Sieglinde Kröppel geb. Fischer,
zu b) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Wert nach § 74 a ZVG: 149 900,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 11. 1986 **Amtsgericht**

6284

K 38, 39/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laufenselden, Band 37,46, Blatt 1100, 1346,

a) Blatt 1100:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 29/2, Grünland, Auf dem Mühlteich, Größe 34,31 Ar,
Wert 4 117,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 9, Ackerland, Unterer Eschbach, Größe 45,00 Ar, Wert 9 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 24, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 8,27 Ar, Wert 827,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laufenselden, Flur 32, Flurstück 34, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 7,19 Ar, Wert 719,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 11/5, Liegenschaftsbuch 279, Verkehrsfläche, Reckenrother Straße (L 3031), Größe 1,17 Ar,

Flur 31, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Schellborns Mühle, Größe 15,00 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Schellborns Mühle, Größe 54,52 Ar, Wert zusammen

53 270,— DM,

b) Blatt 1346:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 20, Ackerland, Unter Eschbach, Größe 77,03 Ar, Wert 12 325,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 30, Grünland, Auf dem Mühlteich, Größe 20,37 Ar, Wert 2 445,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 37, Grünland, Untere Niederdörst, Größe 34,63 Ar, Wert 2 750,40 DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laufenselden, Flur 29, Flurstück 13, Ackerland, Hahn, Größe 143,43 Ar, Wert 17 211,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 31, Grünland, Auf dem Mühlteich, Größe 3,59 Ar, Wert 359,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 34, Grünland, Schellhornsmühle, Größe 19,02 Ar, Wert 2 290,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Laufenselden, Flur 31, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Untere Eschbach, Größe 33,57 Ar,
Wert 6 042,60 DM,

soll am Freitag, dem 20. März 1987, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1985
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Eva Irmgard Margarete Schäfer geb. Meyer,

b) Herr Julius Schäfer, beide in Heidenrod 2, — Miteigentümer in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 25. 11. 1986 **Amtsgericht**

6285

K 24/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laufenselden, Band 42, Blatt 1232,

lfd. Nr. 2, Flur 29, Nr. 8/1, Ackerland, Hahn, Größe 112,82 Ar,

soll am Freitag, dem 20. März 1987, 10.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1986
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Werner Puff, Heidenrod 2.
Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1986 **Amtsgericht**

6286

4 K 42/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 15, Blatt 442,

Flur 3, Flurstück 9/6, Hof- und Gebäudefläche, An der Schießremise 4, Größe 8,31 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1986

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Fuhr geb. Kreisel in Schlangenberg 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 12. 1986

Amtsgericht

6287

4 K 43/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindschied, Band 15, Blatt 432,

Flur 1, Flurstück 132/1, Hof- und Gebäudefläche, Kemeler Weg, Größe 7,64 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Anton Wilhelm Lorbacher,

b) Rosa Maria Lorbacher, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 314 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 11. 1986

Amtsgericht

6288

8 K 48/82: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Petterweil, Band 33, Blatt 1280, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 824, Gebäude- und Freifläche, Sauerbornstraße 38, Größe 6,07 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Jung,

Brigitte Elisabeth Jung geb. Normann, beide Karben 6, — je zur Hälfte —.

Tag der Beschlagnahme: 21. Juli 1982.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 11./28. 11. 1986

Amtsgericht

6289

K 21/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reitzenhagen, Band 7, Blatt 201, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Reitzenhagen, Flur 1, Lieg.B. 146,

Flurstück 84/9, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Bilsteinstraße 53, Größe 2,43 Ar,

Flurstück 115/2, Weg, Bilsteinstraße (K 40), Größe 0,19 Ar,

Flurstück 122/5, Bach, Wilde, Größe, 0,05 Ar,

Flurstück 122/6, Bach, Wilde, Größe 0,11 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Irmgard Schulte geb. Müller, Bad Wildungen.

Mit Beschluß vom 31. Oktober 1986 ist der Zuschlag gem. § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

264 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 25. 11. 1986

Amtsgericht

6290

4 K 2/86: Das im Grundbuch von Gronau, Band 17, Blatt 636, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland (Obstbaumstück) und Unland, Am Mühlberg, Größe 8,09 Ar,

soll am Montag, dem 23. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Eugen Bauer in Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 1. 12. 1986

Amtsgericht

6291

K 20/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 94, Blatt 1876,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 248/91, Gebäude- und Freifläche, Fürst-Ferdinand-Straße 3, Größe 4,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Lotterhoff und Helga geb. Viehmann, Braunfels, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 24. 11. 1986

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

6292

5 K 11/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Osthheim, Band 44, Blatt 1826,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Osthheim, Flur 2, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 48, Größe 15,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1987, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Linnarz, jetzt in 6309 Rockenberg 2 (Oppershofen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 1. 12. 1986

Amtsgericht

6293

3 K 6/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 40, Blatt 2111,

Flur 1, Nr. 177/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 9, Größe 2,24 Ar,

soll am Montag, dem 2. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Siegfried Georg Behle, Büdingen-Düdelsheim,

b) Siegfriede Maria Behle geb. Fischer, Flensburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 177/1 auf 88 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 20. 11. 1986

Amtsgericht

6294

61 K 53/86: Die im Grundbuch von Alsbach, Band 91, Blatt 3819, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 202/10, Hof- und Gebäudefläche, Hähnleiner Straße 68, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 263/19, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,08 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Peter Kuhn in Alsbach-Hähnlein,

b) Ingrid Kuhn geb. Krause, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 11. 1986

Amtsgericht

6295

3 K 8/86: Das im Grundbuch von Wellingerode, Band 14, Blatt 430, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wellingerode, Flur 4, Flurstück 69/3, Gebäude- und Freifläche, Walrodstraße 45, Größe 0,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1987, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Stuß, Meißner-Wellingerode,

b) Maria Wijnen (Wynen), Bad Sooden-Allendorf, früher Meißner-Wellingerode, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 11. 1986

Amtsgericht

6296

3 K 45/85: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 197, Blatt 7876, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Eschwege, Flur 54, Flurstück 153/77, Gebäude- und Freifläche, Niederhoner Straße 26, Größe 3,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1987, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Elsbeth Bierschenk geb. Kroß, Eschwege-Niederhone.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 11. 1986 **Amtsgericht**

6297

84 K 209/85: Das im Grundbuch, Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 132, Blatt 4224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 748/217, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 17, Größe 3,15 Ar,

soll am Montag, dem 6. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Burkhard Liebeherr, Elisabethenstraße 17, 6238 Hofheim,

b) Susanne Liebeherr, Hermann-Friesen-Straße 13, 6238 Hofheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6298

84 K 87/86: Das im Wohnungsgrundbuch, Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 56, Blatt 1854, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 105.20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 335, Flurstück 596/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17,

Flur 335, Flurstück 645/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17,

Flur 335, Flurstück 646/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17, Größe insgesamt 2,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 1848 bis 1856),

soll am Freitag, dem 27. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Otger AG & Co. KG für Grundstücksverwertungen, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6299

84 K 143/86: Das im Grundbuch, Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 53, Blatt 1815, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 59,63/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 329, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche, Gleimstraße 2, Größe 3,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1801 bis 1814) sowie teilweise in der Veräußerung, soll am Montag, dem 4. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Anton Jakubec, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

6300

K 88/85: Die im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 31, Blatt 1193, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 8, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Östlicher Beringweg 25, Größe 6,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Nr. 260, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 25 a, Größe 6,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Februar 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoss, Raum 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Melita Mayerosch geb. Macker, geboren am 16. 6. 1934, Oberhalb der Mühle, Ober-Mörlen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 259 auf 300 000,— DM,

Flur 8, Nr. 260 auf 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 11. 1986

Amtsgericht

6301

K 111/85: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 52, Blatt 2143, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Flurstück 337/11, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 22, Größe 4,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Georg Erhardt, Am Schellenberg 4, 6303 Hungen-Nonnenroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

333 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 11. 1986

Amtsgericht

6302

K 116/85: Das im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 23, Blatt 939, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 5, Flurstück 31/1, Hof- und

Gebäudefläche, Hauptstraße 72, Größe 2,05 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoss, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Herbert Wolf in Langenhain-Ziegenberg,

b) Georg Wolf, daselbst, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 11. 1986

Amtsgericht

6303

K 11/86: Das im Grundbuch von Borken, Band 76, Blatt 2397, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borken, Flur 3, Flurstück 45/4, Ackerland, Auf dem Steinkreuz, Größe 16,35 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft Reitz bestehend aus 14 Erben.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 357,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 11. 1986

Amtsgericht

6304

K 15/86: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 41, Blatt 1151, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jesberg, Flur 11, Flurstück 67/7, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 3,49 Ar,

Gartenland, Frankfurter Straße 2, Größe 11,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jesberg, Flur 11, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Frankfurter Straße, Größe 7,83 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Strasen, Jesberg (KV RA Mittelstadt, Gudensberg).

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 29 800,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 143 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 24. 11. 1986

Amtsgericht

6305

K 23/86: Das im Grundbuch von Besse, Band 56, Blatt 1646, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 13, Flurstück 156/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge 1 B, Größe 1,66 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gerd Friedrich, Edermünde.
Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 24. 11. 1986 **Amtsgericht****6306**

5 K 35/85: Das im Grundbuch von Traisbach, Band 4, Blatt 142, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisbach, Flur 2, Flurstück 51/3, Lieg.B. 57, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Eichsfeld 7 a, Größe 4,72 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Schlitzer,
b) seine Ehefrau Barbara Schlitzer geb. Pluskal, beide in Hofbieber-Traisbach, — in Gütergemeinschaft —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 316 716,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 11. 1986 **Amtsgericht****6307**

K 57/85: Die im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 8, Blatt 244, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lettgenbrunn, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 77/12, Bauplatz, Sudetenstraße 8, Größe 7,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 77/9, Bauplatz, Sudetenstraße, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 77/11, Bauplatz, Sudetenstraße 8, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 77/13, Bauplatz, Sudetenstraße, Größe 1,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 77/8, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße, Größe 2,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 77/10, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 8, Größe 3,98 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ludwig Heinrich in Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 77/12 auf 67 660,— DM,

Flur 8, Flurstück 77/9 auf 7 395,— DM,

Flur 8, Flurstück 77/11 auf 33 915,— DM,

Flur 8, Flurstück 77/13 auf 14 620,— DM,

Flur 8, Flurstück 77/8 auf 21 675,— DM,

Flur 8, Flurstück 77/10 auf 33 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 11. 1986 **Amtsgericht****6308**

K 99/85: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 219, Blatt 8512, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flur 7, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Villbacher Straße 18, Größe 9,86 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen,

Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Heinrich, Bad Orb, Villbacher Straße 46,

Burkhard Heinrich, Bad Orb, Villbacher Straße 18,

Albert Heinrich, Langen, Fahrgasse 23, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 11. 1986 **Amtsgericht****6309**

42 K 206/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kinzenbach, Band 61, Blatt 2264,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Nr. 79, Grünland auf dem Steinbruch, Größe 41,23 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Nr. 73, Ackerland oben im grünen Grund, Größe 49,68 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Nr. 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 31, Größe 2,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1987, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Becker, Hauptstraße 31, 6301 Heuchelheim-Kinzenbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 16 252,87 DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 28 123,85 DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 283 165,78 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 11. 1986 **Amtsgericht****6310**

24 K 62/85: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 143, Blatt 6888, eingetragene 763/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 603/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Cranachstraße 2—4, Größe 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß und dem Benutzungsrecht an der im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Parkfläche Nr. 27/81, soll am Dienstag, dem 3. Februar 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3) Kleber, Rainer, Speditionskaufmann, geb. 4. 7. 1948, Schäfergasse 8, 6392 Neu-Anspach 4.

Verkehrswert: 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 11. 1986 **Amtsgericht****6311**

42 K 20/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 186, Blatt 8025,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 42,

Flurstück 2/20, Ackerland, Rechts am Rodenbacher Weg, Größe 9,10 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 125/3, Ackerland, Rechts am Rodenbacher Weg, Größe 0,41 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Hanau, Flur 42, Flurstück 2/17, Ackerland, Rechts am Rodenbacher Weg, Größe 0,87 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Hanau, Flur 42, Flurstück 2/13, Ackerland, Rechts am Rodenbacher Weg, Größe 1,38 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Hanau, Flur 42, Flurstück 2/36, Ackerland, Rechts am Rodenbacher Weg, Größe 3,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Karl Zipf.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 136 500,— DM,

BV Nr. 2 auf 6 150,— DM,

BV Nr. 3 auf 10 050,— DM,

BV Nr. 4 auf 20 700,— DM,

BV Nr. 5 auf 52 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1986 **Amtsgericht, Abt. 42****6312**

42 K 40/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, a) Band 130, Blatt 4314, b) Band 140, Blatt 4633:

a) 4,501/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnigheimer Weg 26—34, Größe 100,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. C 2,3 des Aufteilungsplanes,

b) 0,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 223, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. T 143 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Guterath, Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM für BV Nr. 1, Blatt 4314 und 4633.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 11. 1986 **Amtsgericht, Abt. 42****6313**

42 K 208, 216/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 267, Blatt 10 454,

BV Nr. 1, Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. März 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1985 bzw. 19. 12. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Bernhard Krause,
b) Erna Krause geb. Höhn, beide Berlin 19, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

6314

42 K 163/85 und 143/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 158, Blatt 5327,

BV Nr. 1: 7,74/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 191/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kurt-Schumacher-Platz, Größe 5,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 207 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5306 bis 5400) gehörenden Sonder- bzw. Teileigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkungen mit Ausnahmen u. a. im Wege der Zwangsvollstreckung;

BV Nr. 2: 1/78 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 191/13, Platz, Kurt-Schumacher-Platz, Größe 22,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1985 bzw. 18. 9. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Ulrich Böckmann, 8752 Mainaschaff.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 54 600,— DM,

BV Nr. 2 auf 6 900,— DM,

insgesamt auf 61 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

6315

42 K 2/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederissigheim, Band 34, Blatt 1159,

BV Nr. 1, Gemarkung Niederissigheim, Flur 8, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Bächelstraße 13, Größe 4,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Pirska, Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

6316

42 K 113/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 330, Blatt 11 575: 12,9819/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 68,

Flurstück 516/26, Gebäude- und Freifläche, Fallbachstraße 12, Größe 2,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 der Teilungserklärung;

die in Blatt 11 570 bis 11 577 von Hanau eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte;

die Veräußerung einer Eigentumswohnung bedarf der Zustimmung des Verwalters;

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Siegfried Jürgen Heyne, 6455 Erlensee,
b) Manfred Heinsch, 6451 Ronneburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

6317

42 K 178/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 67, Blatt 1948,

BV Nr. 1, Ravalzhausen, Flur 17, Flurstück 33/8, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 8, Größe 3,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Wilk, Neuberg 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 12. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

6318

2 K 50/86: Das im Grundbuch von Ulm, Band 36, Blatt 1546, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulm, Flur 1, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Diana-burgstraße 6 (bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäude), Größe 4,48 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Arno Peter Schell und Regina Maria geb. Lesniok, Gartenstraße 8, 5439 Elsoff, jetzt wohnhaft:

a) Ehemann: Dianaburgstraße 6, Greifenstein-Ulm,

b) Ehefrau: Seitenstraße 9, 5439 Elsoff, — Miteigentümer je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 1. 12. 1986

Amtsgericht

6319

2 K 18/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von A. Gottsbüren, Band 60, Blatt 1229,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 1, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchhof, Größe 0,91 Ar, zum halben Anteil,

B: Gottsbüren, Band 71, Blatt 1559,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 1, Flurstück 12/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Leidiek 3, Größe 4,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marianne Münnich geb. Isken, 3526 Tren-delburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 9 (halber Anteil) auf

1 200,— DM,

Flur 1, Flurstück 12/4 auf 245 800,— DM.

Im Versteigerungstermin am 21. August 1986 erfolgte Zuschlagsversagung gem. § 85 a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 11. 1986 Amtsgericht

6320

K 35/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 147, Blatt 4398, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 26, Flurstück 73/12, Bauplatz, die Dörnswiesen, Größe 100,00 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Transportunternehmer Heinrich Böttger, geb. am 24. 2. 1931, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 24. 11. 1986 Amtsgericht

6321

64 K 107/86: Die im Grundbuch von Ochshausen, Band 51, Blatt 1517, eingetragenen zwei halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 26/53, Gebäude- und Freifläche, Karpfenweg 16, Größe 3,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 26/68, Gebäude- und Freifläche, Karpfenweg, Größe 0,17 Ar,

und die zwei je 1/24 Miteigentumsanteile an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ochshausen, Band 61, Blatt 1816,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 26/61, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rohr, Größe 1,67 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Februar 1987, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bisheimer, Peter, geb. 1. 10. 1950, München,

b) Bisheimer, Angelika, geborene Günther geb. 19. 10. 1950, Kassel,

in Blatt 1517 Ochshausen: — je zur Hälfte,
in Blatt 1816 Ochshausen: — je zu 1/24 —,
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

zusammen 190 195,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 11. 1986 **Amtsgericht**

6322

9 K 85/86: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Schwalbach, Band
145, Blatt 4605,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur
46, Flurstück 230, Hof- und Gebäudefläche,
Hardtbergstraße 4, Größe 2,12 Ar,
soll am Dienstag, dem 14. April 1987,
10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi-
sches Schloß), zur Aufhebung der Gemein-
schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1986
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Frau Gertraud Elisabeth Lang geb. Elzen-
heimer,
Hans Peter Elzenheimer, beide 6232 Bad
Soden/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
63 600,— DM. Das Gebäude ist abbruchreif.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 11. 1986
Amtsgericht, Abt. 9

6323

1 K 51/85: Die im Grundbuch von Willin-
gen, Band 24, Blatt 662, eingetragenen
Grundstücke, Gemarkung Willingen,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 6/67, Hof-
und Gebäudefläche, Zur Hoppecke 33, Größe
20,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 25, Flurstück 6/140, GF-
Gewerbe, Hoppecketalstraße 33, Größe 4,12
Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. April 1987,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße
2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zeljka Hoffmann, Karlstraße 10, 6350
Bad Nauheim,
b) Uwe-Karsten Hoffmann, zur Zeit unbe-
kannten Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	783 920,40 DM,
Zubehör auf	40 742,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	16 807,95 DM,
insgesamt auf	841 470,35 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 11. 1986 **Amtsgericht**

6324

K 11/86: Das im Grundbuch von Viernheim,
Band 219, Blatt 8622, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1,
Flurstück 580/1, Hof- und Gebäudefläche,
Wasserstraße 25, Größe 3,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. März 1987, 9.30
Uhr, im kleinen Sitzungssaal Nr. 103, im
Erdgeschoß des Rathauses i. Viernheim, zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Die Wertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG
gelten für diesen Termin nicht.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Müller, Maria Margareta geb. Winken-
bach, Viernheim,

b) Werle, Anna Helena geb. Winkenbach,
Viernheim,

c) Effler, Albert Heinrich, Viernheim,

d) Müller, Sophie geb. Winkenbach, Viern-
heim,

e) Winkenbach, Hans Valentin, Viernheim,
f) Venske, Claudia Hildegard geb. Winken-
bach, Viernheim,

g) Winkenbach, Ulrike Margarete, Viern-
heim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6840 Lampertheim, 21. 11. 1986 **Amtsgericht**

6325

K 4/85: Das im Grundbuch von Lampert-
heim, Band 277, Blatt 10 583, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur
13, Flurstück 254, Hof- und Gebäudefläche,
Lindenweg 15, Größe 4,61 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1987, 10.45
Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 84 a und 74 a ZVG
haben für diesen Termin keine Gültigkeit.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hartwig, Karl-Heinz,

b) Hartwig, Christina, geb. Stölzle, beide
wohnhaft Lindenweg 15, Lampertheim, — je
zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 11. 1986 **Amtsgericht**

6326

7 K 13/86: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band
107, Blatt 4642,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 191, Hof- und
Gebäudefläche, Pfarrgasse 25, Größe 0,92
Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1987, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darm-
städter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Heini Köhl, Pfarrgasse 25, 6074 Röder-
mark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

	80 000,— DM.
--	--------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 28. 11. 1986 **Amtsgericht**

6327

7 K 36/86: Das im Grundbuch von Wehr-
hausen, Band 10, Blatt 249, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrhausen, Flur
5, Flurstück 62/29, Gebäude- und Freifläche,
Zur Hege 8, Größe 6,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1987,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg,
Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Herbert Lang, Zur Hege 8, 3550
Marburg-Wehrhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 288 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1986 **Amtsgericht**

6328

7 K 15/86: Das im Grundbuch von Mar-
burg, Band 202, Blatt 7394, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 27,
Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Wei-
denhäuser Straße 97, Größe 1,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1987,
14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg,
Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Schönfeld de Weigel, Weidenhäu-
ser Straße 97, 3550 Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3550 Marburg, 27. 11. 1986 **Amtsgericht**

6329

22 K 14/86: Das im Grundbuch von Hain-
stadt, Band 16, Blatt 679, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lützel-Wiebelsbach,
Flur 2, Flurstück 160/1, Gebäude- und Frei-
fläche, Haingraben 2, Größe 9,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1987, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erba-
cher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Mohr geb. Schanz, 6129 Lützelbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1986 **Amtsgericht**

6330

1 K 1/86: Das im Grundbuch von Dauern-
heim, Bezirk Nidda, Band 43, Blatt 1856,
eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dauernheim, Flur 4, Flurstück
182, Hof- und Gebäudefläche, Buchen-
eichweg 7, Größe 14,91 Ar,

soll am Montag, dem 16. März 1987, 14.00
Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
bäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 1: Plattmeier, Barbara, geb. am 4.
8. 1943, Hungen, jetzt wohnhaft Buchen-
eichweg 7, 6479 Ranstadt-Dauernheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 500,— DM
für Flur 4, Nr. 182.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 11. 1986 **Amtsgericht**

6331

7 K 16/86: Durch Zwangsvollstreckung soll
der im Wohnungsgrundbuch von Dietzen-
bach, Band 352, Blatt 11 813, eingetragene
196/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flur-
stück 377/14, LB 5221, Bauplatz, Starcken-
burgweg, Größe 50,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung, dem Abstellraum im Untergeschoß Nr. 21 und Tiefgaragenstellplatz Nr. 21, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 10. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Krauth in Rockolding-Vohburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

196 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1986

Amtsgericht

6332

7 K 17/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 352, Blatt 11 821, eingetragene 213/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 377/14, LB 5221, Bauplatz, Starkenburgring, Größe 50,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichneten Wohnung, dem Abstellraum im Untergeschoß Nr. 29 und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 29, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 10. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Krauth in Rockolding-Vohburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1986

Amtsgericht

6333

7 K 29/85: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 492, Blatt 14 617, eingetragene 20,74/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 476/6, LB 7092, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 7—11, Größe 16,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3028 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 13. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Roger Lafforgue und Paula geb. Müller in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 10. 1986

Amtsgericht

6334

7 K 7/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 263, Blatt 9146, eingetragene 115,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 546 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 9. April 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 10. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schmitz, Unkel-Scheuren.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 11. 1986

Amtsgericht

6335

7 K 245/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 228, Blatt 8085, eingetragene 665/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 192, LB 4064, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 37, 39, Größe 93,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 251 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 25. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edwin Fink, Düsseldorf.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1986

Amtsgericht

6336

7 K 48/85: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 210, Blatt 6893, eingetragene 395,76/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 944, Gebäude- und Freifläche,

Konrad-Adenauer-Straße 1—5, Größe 10,62 Ar,

Flurstück 946, desgl., Nr. 7, Größe 4,33 Ar, Flurstück 949/1, desgl., ohne Nr., Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 2 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen sowie dem Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. A 2, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 6. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Braunagel, Waldbrunn.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1986

Amtsgericht

6337

7 K 34/86: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 119, Blatt 4823, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 65, Größe 2,19 Ar,

am Dienstag, dem 17. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Lambach in Otzberg — zur Hälfte,

b) derselbe,

c) Johanna Nicolay geb. Lambach, Offenbach,

d) Heinrich Lambach, Offenbach,

— zu b) bis d) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 11. 1986

Amtsgericht

6338

K 8/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Iba, Band 22, Blatt 348, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Iba, Flur 6, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Am Elm 4, Größe 10,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Iba, Flur 6, Flurstück 155/1, Gartenland, Im Dorf, Größe 4,96 Ar, Flur 6, Flurstück 155/2, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,44 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6422 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Hans Krappf, Am Elm 4 in 6440 Bebra-Iba.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf

233 000,— DM.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 auf

4 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 25. 11. 1986
Amtsgericht

6339

K 52/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 35, Blatt 1129, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 6, Flurstück 9/26, Gebäude- und Freifläche, Fuldablick 7, Größe 10,23 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Mark, Lothar, Baggerführer, geboren am 28. 4. 1946, und dessen Ehefrau,

b) Mark, Marianne, geborene Mahlig, geboren am 30. 10. 1940, beide wohnhaft in Alheim-Heinebach, Fuldablick 7, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 368,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 11. 1986
Amtsgericht

6340

K 50/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erkshausen, Band 16, Blatt 468, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkshausen, Flur 3, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Auweg 6, Größe 23,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkshausen, Flur 5, Flurstück 170, Wald (Holzung), Vor dem Kaiserkopf, Größe 39,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkshausen, Flur 7, Flurstück 98/79, Wald (Holzung), Am Steinkopf, Größe 21,37 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brattumil, Udo, geb. am 23. 11. 1953, wohnhaft: Briker Damm 200 in 1000 Berlin 47.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 150 000,— DM,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 5 900,— DM,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 2 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 11. 1986
Amtsgericht

6341

K 8/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lisenhausen, Band 51, Blatt 1617, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisenhausen, Flur 8, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 37, Größe 1,65 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blackert, Klaus, Fleischermeister, geb. am 12. 2. 1954, wohnhaft: Carl-Goerdeleer-Straße 24 in 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 11. 1986
Amtsgericht

6342

4 K 65/86: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 176, Blatt 7487, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 23,64/1000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 283/6, Gebäude- und Freifläche, Im Hasengrund 52, Größe 37,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6.09 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Raquel Elena Nikolai geb. Sacco, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 25. 11. 1986 Amtsgericht

6343

K 78/85: Folgender Grundbesitz,

A. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 202, Blatt 7003: 57/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

B. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 226, Blatt 7746: 27,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 273 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

C. 1/292 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 201, Blatt 6977: 171/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet (Hausmeisterwohnung);

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 9. Februar 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1, in

6453 Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karamphilia Diouf geb. Krawesta, Tucholskystraße 79, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Ziff. A auf 81 000,— DM,

b) Ziff. B auf 5 500,— DM,

d) Ziff. C auf 500,— DM

für den 1/292 Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 21. 11. 1986 Amtsgericht

6344

K 93/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 139, Blatt 5127, Miteigentumsanteil von 1570/100 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 757/9, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 1, 3, 5 und 7, Größe 55,90 Ar,

Flur 9, Flurstück 1129, Einstellplatz, Strandpromenade, Größe 9,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 3, II. Obergeschoß links,

beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Euler, Gärtnerweg 40, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 12. 1986 Amtsgericht

6345

5 K 46/85: Folgender halber Grundstücksanteil an dem im Grundbuch von Anspach, Band 111, Blatt 3774, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Anspach, Flur 14, Flurstück 11/5, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 3, Größe 7,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer bezüglich des beschlagnahmten halben Grundstücksanteils am 23. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Mohr, Neu-Anspach.

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

376 025,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 18. 11. 1986 Amtsgericht

6346

5 K 60/85: Das im Grundbuch von Anspach, Band 104, Blatt 3552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Anspach, Flur 17, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 2/Saalburgstraße 3, Größe 20,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gerda Maurer, Neu-Anspach,
b) Friedrich Wilhelm gen. Friedel Maurer, Neu-Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM. Der Verkehrswert der mitbeschlagene Gegenstände ist auf 70 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 11. 1986 **Amtsgericht**

6347

K 29/86, K 52/86: Das im Grundbuch von Falkenbach, Band 10, Blatt 328, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Grävener Straße 7, Größe 9,98 Ar,

soll am Montag, dem 16. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1986 und 7. 10. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gipser Max Elbert und dessen Ehefrau Edeltraud Elbert geb. Gebauer, 6256 Villmar-Falkenbach, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 148 004,51 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 21. 11. 1986 **Amtsgericht**

6348

K 20/86: Die im Grundbuch von Laubuseschbach, Band 58, Blatt 1994, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Emmershäuser Weg 12, Größe 25,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 78, Ackerland am Holzweg, Größe 84,29 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 127, Ackerland, Unter dem Totenhof, Größe 5,70 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche, Emmershäuser Weg 10, Größe 4,13 Ar,

sollen am Montag, dem 23. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Oskar Kratzheller, geb. 31. 3. 1941, und dessen Ehefrau Ursula Kratzheller geb. Horz, geb. 9. 11. 1939, 6292 Weilmün-

ster-Laubuseschbach, — je zur ideellen Hälfte —.

Festgesetzter Wert:

für Flurstück 128 und 129 als wirtschaftliche Einheit: 463 000,— DM.
für Flurstück 127: 11 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 11. 1986 **Amtsgericht**

6349

K 10/81 u. a.: Die im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 20, Blatt 572, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 31/1, Grünfläche, Schulstraße, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 85, Größe 11,11 Ar,

sollen am Montag, dem 16. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1981, 1. 6. 1981 bzw. 7. 5. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günther Hummernick und dessen Ehefrau Hilde Hummernick geb. Fischer, 6295 Merenberg/Barig-Selbenhausen, — je zum halben Idealanteil —.

Festgesetzter Wert:

für Grundstück Nr. 3: 1 695,— DM,
für Grundstück Nr. 5: 172 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 26. 11. 1986 **Amtsgericht**

6350

K 21/86: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 34, Blatt 993, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Merenberg, Flur 6, Flurstück 192, Gartenland, hinter dem Hof, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 6, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Kirschbacher Weg 139, Größe 3,97 Ar,

sollen am Montag, dem 9. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Werner Uhl, geb. 10. 10. 1954, 6295 Merenberg 1, Im Hof 16.

Festgesetzter Wert:

für Flurstück 192: 2 496,— DM,
für Flurstück 209: 163 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 26. 11. 1986 **Amtsgericht**

6351

3 K 87/83: Die im Grundbuch von Werdorf, Band 93, Blatt 3572, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 23, Flurstück 277/161, Hof- und Gebäudefläche, Alter Weg (jetzt: Nelkenweg 3), Größe 9,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, Zimmer 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Jung, Werdorf, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 12. Juli 1984 auf 151 450,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 11. 1986 **Amtsgericht**

6352

61 K 66/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 290, Blatt 6743, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Biebrich, Flur 72, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Allee 24, Größe 1,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, (Nebengebäude), Zimmer 413, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Wilhelm und Irene Wilhelm, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 10. 1986 **Amtsgericht**

6353

61 K 180/84: Das im Grundbuch von Nordenstadt, Band 133, Blatt 3854, eingetragene Grundeigentum, 870/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 219/1, Gebäude, Freifläche und Wohnen, Hessenring 2—8,

Flur 15, Flurstück 219/2, Gebäude, Freifläche und Wohnen, Hessenring 10—14 a, Größe insgesamt 127,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum einschließlich Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. 80, Hausteil 3, VI. Obergeschoß,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oswald Marschner.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt,

geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

271 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 11. 1986 Amtsgericht

6354

61 K 41/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 431, Blatt 10 733, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 10/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 149, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 80 A, 78 c—f, Größe 20,75 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

lfd. Nr. 2 und 4/zu 1: Wegerechte, lfd. Nr. 3/zu 1: Mitbenutzungsrecht der Entwässerungsanlagen, soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,

Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma AGOS — Agro — Industrie GmbH. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

256 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 12. 1986 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986 des Umlandverbandes Frankfurt

I. 2. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) i. d. F. vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), i. V. m. den §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), hat der Verbandstag am 2. Dezember 1986 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um DM	um DM	auf nunmehr gegenüber bisher DM	festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	28 228 425	28 228 425
die Ausgaben	0	0	28 228 425	28 228 425
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	99 685 425	99 685 425
die Ausgaben	1 750 000	1 750 000	99 685 425	99 685 425

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1986 nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

6000 Frankfurt am Main, 3. Dezember 1986

Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Verbandsdirektor

II. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16. Dezember bis zum 19. Dezember 1986 sowie am 22., 23. und 29. Dezember 1986 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes

Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 408, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 3. Dezember 1986

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Zweckverband „Naturpark Rhein-Taunus“

hier: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1985

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1986 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1985 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1985 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 4. Dezember 1986

Zweckverband
„Naturpark Rhein-Taunus“
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Dietz
Landrat

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der Gemeinde Oberweser

— großes Siegel (Durchmesser 35 mm) mit der Kennziffer 8 und

— kleines Siegel (Durchmesser 24 mm) mit der Kennziffer 8

mit der Aufschrift: Gemeinde Oberweser Landkreis Kassel und dem Wappen Hessischer Löwe wurden gestohlen und werden hiermit für ungültig erklärt.

3525 Oberweser, 1. Dezember 1986

Der Gemeindevorstand
gez. Henne
Bürgermeister

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Friedberg (Hessen)

Die Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung vom 29. November 1977 i. d. F. der Änderung vom 4. Dezember 1979 (Staatsanzeiger 1979 S. 2423) wird auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22. August 1986 auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) i. d. F. des Gesetzes vom 15. Mai 1974 (GVBl. I 1974 S. 241) unter Beibehaltung im übrigen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verbandsmitglieder

Der Zweckverband umfaßt als Mitglieder den Wetteraukreis, den Main-Kinzig-Kreis, den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis,

den Hochtaunuskreis und den Main-Taunus-Kreis sowie die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden.

Artikel 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Wetteraukreises, des Landkreises Gießen, des Hochtaunuskreises, des Main-Taunus-Kreises, der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, des Main-Kinzig-Kreises mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Landkreises Schlüchtern sowie des Lahn-Dill-Kreises mit Ausnahme des Gebiets des ehemaligen Dillkreises, soweit nicht der Hessische Sozialminister in Durchführung des § 15 Tierkörperbeseitigungsgesetz ein anderes bestimmt.

Artikel 3

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 88 Stimmen. Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgelegt:

a) Wetteraukreis	18
b) Main-Kinzig-Kreis	15
c) Landkreis Gießen	13
d) Lahn-Dill-Kreis	5
e) Hochtaunuskreis	6
f) Main-Taunus-Kreis	5
g) Stadt Frankfurt am Main	19
h) Stadt Wiesbaden	7

Artikel 4

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sieben Beisitzern.

Artikel 5

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Umlage und die Investitionen gilt folgender Verteilungsschlüssel:

a) Wetteraukreis	17,6
b) Main-Kinzig-Kreis	14,7
c) Landkreis Gießen	13,4
d) Lahn-Dill-Kreis	5,7
e) Hochtaunuskreis	5,8
f) Main-Taunus-Kreis	5,1
g) Stadt Frankfurt am Main	19,5
h) Stadt Wiesbaden	7,0

Artikel 6

§ 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in der Frankfurter Rundschau durch einmaligen Abdruck veröffentlicht.

Artikel 7

§ 29 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderungen werden zum 1. Januar 1987 wirksam mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 Satz 1, der nach vollendeter Bekanntmachung der Satzung in Kraft tritt.

6360 Friedberg (Hessen), 1. Dezember 1986

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung**
Rüfer
Landrat und Verbandsvorsteher

Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22. August 1986 genehmige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), den Beitritt der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Friedberg (Hessen) und die hierdurch in § 2 Abs. 3 der Verbandsatzung vorzunehmende Änderung (Erweiterung) der Verbandsaufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

6100 Darmstadt, 28. November 1986

Der Regierungspräsident
II 1/12 a — 3 u 02/01 (10) — 11
Im Auftrage
Strack

Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden nachfolgende Arbeiten nach Vol-A öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 286/86: Grundreinigung LM-Lamellendecken

Zur Ausführung kommen:

ca. 31 000 m² LM-Lamellendeckenreinigung auf Abruf

Kostengebühr: 10,— DM

Schlußtermin

für die Anforderung: 9. Januar 1987

Vorgesehene Ausführungszeit: 1. März 1987 bis

31. Dezember 1988

Submissionstermin: Mitte Februar 1987

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 27 42

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 8. Dezember 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Wöllstadt (Wetteraukreis)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Hauptverwaltungsbeamten/beamtin

zu besetzen.

Für diese Funktion steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung.

Aufgaben:

- Tätigkeit als büroleitender Beamter
- Bearbeitung von Zuschußanträgen
- Mitwirkung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- Mitwirkung bei der Berechnung von Erschließungs- und Anschlußbeiträgen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse
- Dienstaufsicht über den gemeindeeigenen Kindergarten

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit, die neben guten Führungseigenschaften, Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent auch über gründliche Fachkenntnisse im Kommunal- und Haushaltsrecht verfügt. Voraussetzung für die Einstellung ist die zweite Verwaltungsverfahrensprüfung, die Befähigung zur Ausbildung von Auszubildenden der Verwaltungslaufbahn ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, Abschlußzeugnissen/nachweisen sowie tabellarischer Übersicht über die Berufsausbildung und Berufsausübung werden bis spätestens 15. Januar 1987 erbeten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt, Burg-Gräfenröder-Weg 3, 6362 Wöllstadt.**

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg

sind drei Stellen für

Professoren/Professorinnen

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

zu besetzen.

Fachbereich Energie- und Wärmetechnik

a) Der Aufgabenbereich umfaßt die Strömungsmaschinen mit Vorlesungen, Übungen und Praktika in Arbeitsmaschinen (Kreiselpumpen, Ventilatoren), sowie Turbinen (Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserkraftmaschinen). Gründliche Kenntnisse in Auslegung und Konstruktion, in Prüffeldtechnik und im Betriebsverhalten von Strömungsmaschinen werden ebenso vorausgesetzt wie Kenntnisse in der Kraftwerks-, Versorgungs- und mechanischen Verfahrenstechnik.

Fachbereich Elektrotechnik I

- b) Fachgebiete: Elektrische Meßtechnik und Grundlagen der Elektrotechnik
c) Fachgebiete: Elektrische Anlagen einschließlich Hochspannungstechnik und Grundlagen der Elektrotechnik, sowie Energiewandlung

Einstellungsvoraussetzungen gem. § 29 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380): Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor/Professorin sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines/r Professors/Professorin (§ 28 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung. Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, nachgewiesen worden sind oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen werden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesstraße 14, 6300 Gießen.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 61b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



An der Fachhochschule Frankfurt am Main

ist die **Teilzeit-Stelle** (20 Stunden wöchentlich) – ggf. mit der Möglichkeit der Aufstockung zur Vollbeschäftigung – einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

in der **Personalabteilung** ab sofort zu besetzen.

Aufgaben:

Mitarbeit bei Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, der Erteilung von Lehraufträgen, Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen sowie der Gewährung von Beihilfen nach den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung.

Voraussetzung

ist der erfolgreiche Abschluß einer Verwaltungsausbildung sowie umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Personalwesen.

Vergütung:

Vergütungsgruppe V c / V b BAT

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1.**



Beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in für Bauangelegenheiten

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt im wesentlichen die verwaltungsmäßige Abwicklung und Koordinierung von Hochbau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministers (u. a. Hochschulen, Staatstheater, Bibliotheken, Archive, Studentenwohnheime).

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen. Es werden mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und gute Kenntnisse aus dem Bau-, Liegenschafts- und Haushaltsrecht erwartet. Interesse an der ADV-Anwendung in diesem Bereich sowie Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit und Bereitschaft zu Verantwortung und selbständigem Handeln sind erwünscht. Das Interesse weiblicher Bewerber wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden bis spätestens 16. Januar 1987 erbeten an den **Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 31 60, 6200 Wiesbaden.**



STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser Dezernatsverwaltungsamt Soziales, Jugend und Wohnungswesen für die Sachgebiete Wirtschaftliche Sozialhilfe in verschiedenen Sozialstationen

Inspektoren/Inspektorinnen

(BesGr. A 9 EBO)

Die Aufgaben: Sachbearbeitung; Beratung der Hilfesuchenden, Annahme, Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Sozialhilfe.

Wir erwarten: Verwaltungsprüfung II, möglichst praktische Erfahrungen in der Sozial- und Jugendarbeit, Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, Geschick zur mündlichen und schriftlichen Darstellung, Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung.

Eine Beschäftigung als Angestellte/r (VergGr. Vb/IVb BAT) ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Personal- und Organisationsamt –**, Kennziffer 110/4000, Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Die Stadtverwaltung Eschborn

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

stellvertretende/n Leiterin/Leiter für das Sachgebiet Bauverwaltung

Die umfangreiche Tätigkeit umfaßt insbesondere die allgemeinen Angelegenheiten der Bauverwaltung, die Bodenordnung sowie das Erschließungs-, Beitrags-, Gebühren- und Satzungsrecht.

Bewerber sollten über ein gutes Fach- und Allgemeinwissen verfügen und die II. Verwaltungsprüfung nachweisen können.

Die Anstellung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz.

Haben Sie Interesse, einen verantwortungsvollen Arbeitsbereich zu übernehmen? Dann richten Sie bitte die schriftliche Bewerbung bis zum **5. Januar 1987** an den **Magistrat der Stadt Eschborn – Haupt- und Personalamt –**, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Bei der Gemeinde Wöllstadt (Wetteraukreis)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Bauingenieurs/Bauingenieurin (Dipl.-Ing., FH)

der Fachrichtung Hochbau zu besetzen:

Aufgaben:

- Mitwirkung bei Ausschreibungen, Bauleitung und Abrechnung
- Mitwirkung bei der Berechnung von Erschließungs- und Anschlußbeiträgen
- Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen auf den Gebieten Abwasser- und Wasserversorgung
- Überwachung der Bauunterhaltung an gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen
- verantwortliche Leitung des gemeindeeigenen Bauhofes
- Mitwirkung bei gemeindlichen Baumaßnahmen (insbesondere Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbaumaßnahmen)
- allgemeine Bauverwaltungsaufgaben und Liegenschaftsangelegenheiten

Für die Position sind Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe IVa BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften usw.) sind bis spätestens 15. Januar 1987 zu richten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt, Burg-Gräfenröder Weg 3, 6362 Wöllstadt.**

Verschiedenes

Mit unseren Spezialmaschinen übernehmen wir das

sandfreie Herausnehmen

von NATURSTEIN-PFLASTER sowie das

Aussortieren

von auf Haufen gelagertem Alt-Pflaster.

Auch kaufen wir alles ALT-PFLASTER aus NATURSTEIN.

TUSA-NATURSTEINE, Postf. 924, 7290 Freudenberg, Tel. (0 74 41) 28 02

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3-96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 89, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 15. Dezember 1986 beträgt 136 Seiten.